

531784581 021



LS

Universität Tübingen

Jahrbuch des Vereins

für die

Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens.

Siebenter Jahrgang. 1905.



Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Inhalt.

	Seite
Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark von Heinrich W. zur Nieden	1
Relatio Historica. Veröffentlicht durch Pfarrer Lic. Schnapp in Dortmund. (Schluß)	113
Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte. Von Pastor Kothert	154
Eine Gesangbuchs-Revolution. Von Pastor Kothert	195
Die Glocken in Minden-Ravensberg. Von Pfr. Johannes Plath in Herford	203

Miszellen.

Beschwerdeschrift des Pfarrers Caspar Rodenrodt an den Rat der Frei- heit Wetter aus dem Jahre 1644. Veröffentlicht von Pfr. Schüller in Blasbach bei Wezlar	262
Wie ein westfälischer Bauer zu dem Kaiser Napoleon kam. Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung von P. Stenger, Mengede	267
Stiftungs-Urkunde der Pfarrkirche zu Mengede durch Bulle des Papstes Honorius 1222	269
Stiftungs-Urkunde der Kapelle zu Westhusen (Schloß) 1361	269
Literarisches. Von Professor Eichhoff in Hamm	273
Jahresbericht	284
Verzeichnis der Mitglieder des Vereins	286
Register	295

Inhalt

1	Die deutsche Sprache im Mittelalter
2	Die deutsche Sprache im 12. Jahrhundert
3	Die deutsche Sprache im 13. Jahrhundert
4	Die deutsche Sprache im 14. Jahrhundert
5	Die deutsche Sprache im 15. Jahrhundert
6	Die deutsche Sprache im 16. Jahrhundert
7	Die deutsche Sprache im 17. Jahrhundert
8	Die deutsche Sprache im 18. Jahrhundert
9	Die deutsche Sprache im 19. Jahrhundert
10	Die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert

Bibliographie

11	Die deutsche Sprache im Mittelalter
12	Die deutsche Sprache im 12. Jahrhundert
13	Die deutsche Sprache im 13. Jahrhundert
14	Die deutsche Sprache im 14. Jahrhundert
15	Die deutsche Sprache im 15. Jahrhundert
16	Die deutsche Sprache im 16. Jahrhundert
17	Die deutsche Sprache im 17. Jahrhundert
18	Die deutsche Sprache im 18. Jahrhundert
19	Die deutsche Sprache im 19. Jahrhundert
20	Die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert

Die Kirche zu Hagen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark¹⁾

von Heinrich W. zur Nieden.

1. Einleitung.

Der Ort Hagen ist ein uralter Mittelpunkt eines großen Bezirkes.

„Hagen“ ist ein Wald oder ein eingehegter umzäunter Ort. „Im Hagen,“ „im Gehege“ ist eine in hiesiger Gegend öfter vorkommende Bezeichnung, z. B. Bockenhagen, Gervershagen u. a. Steinen hat wohl recht, wenn er meint, daß früher mit Hecken und Zäunen umgebene Höfe oder Flecken Hagen genannt wurden. Es würde dann Hagen ungefähr so viel heißen als Burg.

Die uraltesten germanischen Befestigungen sind wohl Erdwälle gewesen, welche mit Dornen bepflanzt oder damit verzäunt waren. Solche Befestigungen waren vor allem bei Orten angebracht, welche nicht durch ihre Lage auf einer Bergeshöhe natürlich befestigt waren. Ist dies richtig, so würde das ein weiterer Beweis für das hohe Alter des Ortes Hagen sein.

Der Sprengel der Hagener Kirche erstreckte sich nicht nur über die Hagener Muttergemeinde und ihre Tochtergemeinden Zurstraße, Haspe, Eppenhäusen, Borhalle, sondern auch über Börde und Breckerfeld. In „dem alten Kirch und Pastoratbuche“ war eingetragen: „Pastor in Voerde dabit annuatim pastori in Hagen duos Solidos in recognitionem et pastor in Hagen est Collator ecclesiae in Voerde, cum vocaverit.“ Dies führt der Pastor Emminghaus im Jahre 1685 an und weist hin auf die bei der Regierung in Cleve liegenden: Visitationes et res ecclesiastica Marcana de seculo 1500 fol.

¹⁾ In weiterer Ausführung als besondere Schrift erschienen in demselben Verlage unter gleichem Titel. Preis 2 M., geb. 2,50 M.

923 p. 2, wo stehe: „Boerde bei Breckerfeld im Amte Wetter: Hilbertus Piscatorius, Verus Pastor, filia in Hagen. Auch der Pastor Wippermann zu Boerde bezeichnet sich noch im Jahre 1611 als Pastor des Hagener Filials zu Boerde. Auch der Pastor von Breckerfeld hatte an den Pfarrer zu Hagen als signum subjectionis (zum Beweis seiner Unterordnung) ebenfalls 2 Solidi zu zahlen. Doch wurde über das Kollationsrecht des Hagener Pastors schon 1382—1385 ein Prozeß geführt. Damals erhob nämlich Everhardus von Witten als Pastor zu Hagen den Anspruch, die Breckerfelder Stelle zu besetzen, weil die Kapelle zu Breckerfeld ursprünglich als Filiale zu seiner Gemeinde gehöre. Er präsentierte den Henricus von Altena und setzte seine Einföhrung auch durch. Aber das Berufungsgericht entschied, obgleich nachgewiesen wurde, daß gegen 1277 Otto von Schwelm auf Ersuchen des Herrn Konstantinus von Eppenhäusen, damaligen Pfarrers zu Hagen, zum Pfarrer in Breckerfeld eingesetzt worden war, gegen Everhardus von Witten und sprach der Gemeinde Breckerfeld das Wahlrecht zu.

Auch war Hagen schon weit eher, als es ein wichtiger Knotenpunkt der Eisenbahnlinien wurde, ein Kreuzungspunkt uralter Verkehrsstraßen. Nicht nur die Straße von Holland nach Frankfurt am Main führte über Hagen, sondern auch die Straße vom Rhein zur Weser und den Hansestädten. Was es aber noch im Anfange des 17. Jahrhunderts für Straßen waren zeigt ein Bericht über die Reise der hanseatischen Gesandtschaft zum Könige von Spanien, welche unter Führung des Ratsherrn Henrich Brockes aus Lübeck sich am 20. November 1606 von Hamburg aus in Bewegung setzte.¹⁾ Brockes hatte eine Kutsche, die von vier „schönen braunen Pferden“ gezogen wurde, und führte dabei mit sich noch ein „Not und Reitpferd“. Ihm folgten in vier anderen Fuhrwerken seine Reisegefährten, die Gesandten der Städte Hamburg und Danzig.

Wegen der Unsicherheit, hervorgerufen durch die damaligen Kämpfe zwischen Holländern und Spaniern wurde die Gesandtschaft von Stadt zu Stadt, von Hamburg nach Bremen, von Bremen nach Osnabrück und weiter nach Münster unter dem Schutze Bewaffneter geleitet. Über seine Reise durch die Mark

¹⁾ J. S. Seiberts: Quellen der Westfälischen Geschichte.

möge der Bericht wörtlich folgen: „Von Hamme sein wir den folgenden Tag, war der 5. December, passiert auf Ramen bei Unna, durch das Torff Wickeden, Asseln, Brafe, und hatten denselben Tag nicht geringe pericula wegen einer Kompagnie Reuter, so allda abgedanket wart und sich sehen ließ; aber der liebe Gott half uns den Advent noch binnen Dortmunde durch bösen unflätigen Weg. Zu Dortmunde wurden wir vom Räte mit Weinen und Fischen verehrt, sie gaben uns auch zu eine convoy von 30 Mosketieren und 3 Pferde; damit schieden wir den 7. December aus Dortmunde, befunden aber einen solchen bergigen engen tiefen Weg, daß wir nicht länger unsere Pferde zween neben einander vor dem Wagen gebrauchen konnten, sondern mußten sie in die Kiege vor ein ander hangen. Der Weg war aber so böß und tief, daß wir den Tag nicht weiter als auf Hagen, seien 2 Meil von Dortmunde kommen konnten. In demselben Torffe waren vor 2 Tagen 40 spanische Reuter bei Nachtzeiten von 60 Statischen (Holländern) überfallen und ganz und gar ihrer Pferde und Bagage spoliert worden. Wir hatten allda eine excellente Herberge und Traktation von frischem Lachs, Forellen und Schmerlingen, dergleichen man nicht viel antrifft. Den folgenden Tag, war der 8. December, passierten wir über den Gevelsberg und andere mehr sehr böße Berge, so wir mit großem Beschwer mit unseren Wagen und Pferden auf und abfuhren; dazu waren fast alle Torffer, dadurch wir zogen, von Kriegsleuten spoliert, und hatten die Nacht vor dem Städtlein Schwelms 50 Pferde gelegen, so eine Stunde vor unserer Ankunft daselbst waren ausgezogen und hatten sich vor uns gefürchtet, weil sie vernommen, daß wir starke convoy und fünf Kutschen sammt 15 Reifigen bei uns hätten.“

Die Straße von Köln zur Weser war wohl schon vor Karl dem Großen eine Völkerstraße, und es ist aus manchen Gründen anzunehmen, daß längs dieser Straße von Köln aus schon das Christentum vor Karl dem Großen seinen Weg in das Sachsenland sich zu bahnen versuchte. Ein im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrtes Pergamentblatt aus dem 10. oder 11. Jahrhundert berichtet in nicht unglaubwürdiger Weise, daß der im Jahre 663 verstorbene Bischof Kunibert von Köln von Schwelm, Soest und Menden Einkünfte bezogen hat.¹⁾

¹⁾ Tobien: Kirchengeschichte von Schwelm S. 3.

Der Bericht Bedas über den weißen und schwarzen Wald, die als Missionare vom Rhein aus in das Sachsenland vordrangen, ist wohl eine alte Erinnerung an Versuche vor Karl dem Großen, das Christentum unter den Sachsen zu verbreiten, aber so sagenumwoben, daß der Wahrheitskern schwer herauszuschälen ist. Als feststehend ist ohne Zweifel anzusehen, daß die Christianisierung unserer Gegend auf Karl den Großen zurückzuführen ist. Und mutmaßlich ist hier in Hagen bald nach dem Falle der Hohenfurg, die mit ihren Burgruinen und Denkmälern auf die Stadt herniederschaut, eine christliche Kirche oder Kapelle gegründet worden. Über die im Jahre 1748 abgebrochene Kirche zu Hagen berichtet Steinen:¹⁾ Sie soll nach Kleinsorgens (hist. Eccl. Westfaliae) Bericht „im Jahre 1160 von dem Sachsenherzoge Henrich Leo gebaut sein, welches er aus denen über der Südertür befindlichen ausgehauenen Löwen schließen will. Nun habe ich zwar selber die Löwen gefunden, ob aber solche ein Kennzeichen sein, daß erwähnter Herzog die Kirche gebaut habe, lasse ich andere beurteilen, daß sie aber eine der ältesten Kirchen mit im Lande sei, daran ist kein Zweifel.“

Das älteste christliche Dokument unserer Gemeinde ist ohne Zweifel der alte Taufstein, welcher Ende des 18. Jahrhunderts aus der Kirche beim Bau der Johanneskirche entfernt, seinen Platz im Garten der oberen Pastorat an der Frankfurterstraße gegenüber der Lindenstraße gefunden hatte. Er war aus einem Sandsteine gemeißelt, stark 1 Meter hoch und hatte Kelchesform. Geschmückt war er, so viel sich erkennen ließ, mit den Bildnissen der 12 Apostel. Unter dem Rande des Taufsteins befanden sich allerlei häßliche Gestalten, welche kopfüber zur Tiefe herabstürzten. Sie sollten die bösen Geister darstellen, welche durch die Taufe ausgetrieben zur Hölle hinabstürzen. Diese Art der Darstellung weist auf das 11. oder 12. Jahrhundert, weil an den Denkmälern jener Zeit sich ähnliche Darstellungen befinden. Der Stein war schon vielfach geborsten und die Bildwerke unkenntlich geworden. Beim Verkaufe des Pfarrhauses hat man leider versäumt, den Trümmern dieses alten christlichen Denkmals einen anderen Platz zu geben.

Hagen war von alten Zeiten her der Mittelpunkt eines Gerichtsbezirkes. Er umfaßte 17 Bauerschaften, nämlich:

¹⁾ J. D. von Steinen: Westfälische Geschichte. Lemgo 1757.

Hagen, Boele, Fley, Halben, Herbeck, Holthausen, Delftern, Dahl, Waldbauerschaft, Börderbauerschaft, Westerbauerschaft, Gaspe, Wehringhausen, Borhalle, Eckesey, Eppenhausen und Gilpe. Dieser Gerichtsbezirk, auch das „Gericht Hagen“, „Beste Hagen“ genannt, hatte bestimmte „Bestenrechte“, welche alljährlich in einer Versammlung der „Bestgenossen“ vorgelesen wurden, woran sich dann ein Gerichtstag schloß, in dem die Streitigkeiten zur Aburteilung kamen. Gerichtsherren waren die Ritter von Bolmarstein, ein kölnischer Dienstabel (Ministerialen). Sie wurden von den kölnern Bischöfen mit mancherlei Lehnen und Rechten bedacht. Unter anderem besaßen sie auch die Vogtei über das Kloster zu Herdecke.

Daraus geht schon hervor, daß Hagen und die ganze Gegend nicht nur unter der kirchlichen, sondern auch der politischen Oberhoheit des Bischofs von Köln stand.

2. Die Anfänge der Reformation in der Grafschaft Mark.

Im Jahre 1392 wurden die Höfe Hagen und Schwelm vom Erzbischof von Köln an den Grafen Adolf von der Mark verpfändet. Da das Pfand nicht eingelöst wurde, blieb Hagen von da ab bei Cleve-Mark.

Am 27. April 1417 auf dem Konzil zu Konstanz wurde durch den Kaiser Sigismund unter Zustimmung sämtlicher Kurfürsten, Fürsten und Herren des Reiches das Cleve-Märkische Grafenhaus in den herzoglichen Stand erhoben. Durch Erbfall fiel auch Jülich, Berg und Ravensberg im Jahre 1511 dem herzoglichen Hause zu.

Zur Zeit der Reformation war daher Johann III. von Cleve Mark im ganzen Bereiche des rheinisch-westfälischen Kreises der einzige weltliche Herr, welcher mächtig genug war, einen über die Grenzen des eigenen Landes hinausgehenden Einfluß auszuüben und in die Geschichte seiner Zeit einzugreifen.

Schon seine Vorgänger hatten es verstanden, teils durch kriegerische Erfolge, teils auf dem Wege friedlicher Verhandlungen ihr Land von dem Einflusse der geistlichen Herren, vor allem des Erzbischofs von Köln, freizumachen, weshalb das Sprichwort in Umlauf kam: *Dux Cliviae est papa in terris suis* (der Herzog

von Cleve ist Papst in seinen Landen). Die geistliche Gewalt übten die Herzöge aus durch die Landdechanten. Sie ergriffen strenge Maßregeln gegen die Zehntforderung der Erzbischöfe von Köln, verboten die Vermehrung des Eigentums der toten Hand und jedes Einschleppen und Vollziehen geistlicher Mandate, welche hiermit in Widerspruch ständen. Diejenigen, welche solche unerlaubte Befehle ins Land brächten, sollten von den Amtleuten in Säcke gesteckt (weshalb in den Städten an jedem Thor ein Sack aufzuhängen sei) und im Wasser ertränkt werden.¹⁾

Diese Freiheit des cleve-märkischen Landes war für die Einführung der Reformation von großer Bedeutung. Nicht minder wichtig war das Wirken der Waldenser, wie der Beghinen und Begharden — Frauen- und Männergesellschaften, welche sich unter Verwerfung aller klösterlichen Gelübde eines nur dem Umgange mit Gott geweihten Gemeinschaftslebens befleißigten. In ähnlicher Richtung wirkten die „Brüder des gemeinsamen Lebens“ oder die „Fraterherren“, eine Gemeinschaft, welche von Johann Wessel und Gerhard Groot, frommen Niederländern, ins Leben gerufen wurden. Auch in Hagen bestand, wie die alten Kirchenakten ausweisen, eine Bruderschaft des heiligen Antonius, welche aber in späteren Zeiten zu einer Art Armenstiftung geworden war, die aber wohl ursprünglich eine Bruderschaft nach Art der Brüder des gemeinsamen Lebens gewesen sein dürfte.

Weithin in Deutschland hatte die mächtige Stimme Luthers schon lebhaften Widerhall gefunden, auch in Holland, wo zwei junge Augustiner-Mönche Heinrich Boes und Johann Esch bereits im Jahre 1523 um ihres evangelischen Glaubens willen den Tod erleiden mußten. In Hessen hatte der Landgraf Philipp schon die Reformation eingeführt, aber in Westfalen war es, dem bedächtigen, wenig neuerungsfüchtigen Sinne der Bevölkerung entsprechend, noch stille. Aber daß es nicht ganz stille war, beweisen uns Namen wie Johann Clopris aus Bottrop in Westfalen, der in Buderich und Wesel schon 1521 reformatorisch wirkte und sein Nachfolger Gerhard Demecke aus Ramen, welchen wir bald hernach in Lippstadt finden, wo die Predigt des Evangeliums Mitte der zwanziger Jahre große Macht zeigte. Auch in Dortmund und Soest zeigte sich zur selben Zeit der reformatorische Geist wirksam.

¹⁾ Hepppe, Geschichte der Kirche von Cleve-Mark.

Es wird deshalb auch Hagen schon damals von der großen Bewegung der Geister nicht unberührt geblieben sein.

Auch vom Rhein her drang die neue Lehre in die Mark ein. Es sollen hier namentlich der kölnische Buchdrucker Johann Soter, der eine Druckerei an der Papiermühle in Solingen eingerichtet hatte, und Johann Lykaula (Wolfstall) aus dem Bergischen gewirkt haben. Diesen nennt Heppel¹⁾ „den eigentlichen Reformator der Mark“, mit welchem Recht, lasse ich dahingestellt sein. Ich finde über ihn nur, daß er in Altena die Reformation eingeführt und eine Schrift herausgegeben habe, worin er zeigt, was ihn zum Austritt aus der katholischen Kirche bewogen habe. Seine Feinde beschuldigten ihn beim Herzog der Wiedertäuferi und trotz seiner Verantwortung, in der er die Grundlosigkeit dieser Anschuldigung dartat, wurde er abgesetzt. Er fand aber neue Anstellung bei der Gräfin von Waldeck in Corbach, der Schwester des Herzogs von Cleve. Doch erkennt auch Heppel an, daß „es vorherrschend der Geist der sächsischen Reformation war, welcher evangelische Gemeinden ins Dasein rief und dem neuen kirchlichen Leben der Mark seinen eigentümlichen Charakter aufprägte.“ „Denn sowohl der Einfluß der Augustiner und der Fraterherren, welche mit Wittenberg in fortwährendem Verkehr standen, als die zahlreiche Verbreitung reformatorischer Schriften, welche aus Ober- und Niedersachsen, teilweise in niederdeutscher Übersetzung, in das Land kamen, vor allem Luthers Bibelübersetzung . . . führte die evangelischen Magistrate, die Prediger und die Gemeinden unwillkürlich in einen immer engeren Zusammenhang mit den Angehörigen der sächsischen, der eigentlich deutschen Reformation.“ Ich füge hinzu, daß schon früh junge Studenten aus unserer Gegend zur Universität nach Wittenberg zogen, um dort zu studieren, und dann als begeisterte Schüler Luthers und Melancthons wieder in ihre Heimat zurückkehrten. In Lippstadt sandte das dortige Augustinerkloster schon im Jahre 1521 zwei junge Ordensbrüder nach Wittenberg, Johann Westermann aus Münster und Herrmann Koiten aus Beckum. Nach drei Jahren kehrten sie zurück und legten nun in Lippstadt den Grund zur Reformation.

Einen Beweis dafür, daß auch hier nach Hagen die Reformation von Sachsen her gekommen ist, gibt ein altes Buch,

¹⁾ Ebenda S. 49.

das sich in dem Hause einer angesehenen hiesigen Familie¹⁾ befand, und in dem ich die alte Kirchenagende der Gemeinde erkannte. Es ist die vom Kurfürsten August von Sachsen am 1. Januar 1580 erlassene „Ordnung, wie es in seiner Churfürstl. G. Landen bei den Kirchen mit der Lehr und Ceremonien, desgleichen in derselben beiden Universitäten, Consistorien, Fürsten und Particular Schulen, Visitation, Synodis und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden soll.“

In dem Buche findet sich folgender Vermerk:

„Dieses Buch gehört in die Kirche zu Hagen und ist mir Heinrich Wilhelm Emminghaus, pastori hierselbst, nach absterben sel. H. past. M. petri Borberg bei meiner ersten ankunft in Anno 1660 im Majo von den Kirchrätthen überreicht, und daß mich nach dieser Kirchenordnung der reinen heil. lutherischen Religion und ohngeänderten Augsburgischen Confession gemäß mit Beystande des heil. Geistes allerdings richten wollte, angedeutet und begehret worden, wobei ich auch sonstlang durch Gottes Gnade geliebet und hinfort bis an mein seliges ende darin verharren werde durch Jesum Christum meinen Heyland, Amen! Den 16. Febr. Anno 1679.“

Das Buch ist offenbar als ein werter und wichtiger alter Schatz von seiten der Kirchräte und Gemeinde angesehen und dem neuen Pastor zur Richtschnur übergeben worden.²⁾ Der erste Teil

¹⁾ Im Boswindelschen Hause.

²⁾ Das Buch hat mutmaßlich den zweiten Einband; und dabei ist ein zweites Buch zugebunden: „Itinerarium sacrae scripturae, das ist: Ein Reisebuch über die ganze Heilige Schrift von M. Henricus Bünting, Pfarrherrn der Kirchen zu Grunau im Lande zu Braunschweig.“ „Seiner Würden halber über dreißigmal gedruckt.“ Es ist mit einer Vorrede des berühmten Theologen D. Martin Chemnitz versehen. — Ein merkwürdiges Buch, mit Aufwand großer Gelehrsamkeit und gewaltigen Fleißes geschrieben. Es beschreibt die Reisen sämtlicher in der Schrift Alten und Neuen Testaments erwähnten bedeutenden Persönlichkeiten auf das genaueste, erklärt die Ortsnamen und enthält zum Schluß eine Übersicht über Münzen und Maße. — Als Einleitung gibt es mehrere Kartenbilder, A. „die ganze Welt in ein Kleeblatt, welches in der Stadt Hannover meines lieben Vaterlandes Wapen.“ Nach der Welt in der Gestalt eines Kleeblattes, folgt B. eine der Wirklichkeit etwas näher kommende Weltkarte, dann C. Europa in Gestalt einer Jungfrau, ferner D. Asien in der Gestalt eines Pferdes (Pegasus). Es folgt dann noch eine Karte von Afrika und Palästina. Alle sind verziert mit Bildern von Städten, Schiffen und Seeungeheuern. Diese so anziehenden Bilder sind offenbar der Grund gewesen, daß das Buch verliehen wurde, und seine Rückforderung ist dann, da die Agende längst nicht mehr im Gebrauch war, veräußert worden.

handelt von der Lehre und betont das Bekenntnis zur ungeänderten Augsburgischen Konfession. Der zweite Teil enthält speziell die Agende. Ihr voran geht die alte Vorrede an die Pfarrer und christlichen Leser, worin von Amt und Würde des evangelischen Predigeramtes im Gegensatz zu dem papistischen Priestertum geredet und beides mit kräftigen, scharfen Strichen gekennzeichnet wird. Diese Vorrede ist datiert vom 10. Sept. 1539 und trägt die Unterschriften von Justus Jonas, Georg Spalatinus, Kaspar Creuziger, Friedr. Mykonius, Justus Menius, Johannes Weber.

Im Taufformular ist exorcismus, abrenuntiatio diaboli und die Bekleidung mit dem „Westerhemd“ (weißes Kleid zum Zeichen der Reinheit) vorgeschrieben. Für die Metten und Vespers d. i. Vor- und Nachmittags-Gottesdienste sollen deutsche Psalmen (Kirchenlieder), auch wo Lateinschüler sind, lateinische Psalmen und Eingangsprüche durch diese lateinisch gesungen werden, ebenso das Kyrie eleison und dann das Gloria (Ehre sei Gott) in lateinischer Sprache, auch das Credo (das Glaubensbekenntnis) vom Pastor lateinisch, von der Gemeinde deutsch: „Wir glauben all an einen Gott“ gesungen werden. Auch die „Kollekten“ das ist aus Bibelworten zusammengesetzte Gebete sollen deutsch, oder auch lateinisch gesungen werden, dann die Predigt folgen. Man sieht also, daß der lutherische Gottesdienst in seiner äußeren Form dem katholischen sehr ähnlich war, eine Tatsache, welche für das Verständnis der Geschichte der Reformation in der Mark sehr wichtig und bedeutsam ist. Auch das weiße Chorhemd über dem Talar war beim lutherischen Gottesdienst im Gebrauch, sodaß auch in der Tracht der Geistlichen in der Kirche ein auffälliger Unterschied, der sie von dem katholischen abhob, nicht vorhanden war.

Zum besseren Verständnis der späteren Geschehnisse bei der Einführung der Reformation in der Grafschaft Mark und speziell in der Gemeinde Hagen müssen wir einen Blick werfen auf die Reformationsbestrebungen der Clevischen Herzöge.

Die Stellung Herzog Johann III. zur Reformation war ganz eigentümlicher Art. Er gehörte zu denjenigen fürstlichen Herren jener Zeit, welche in Bildung und Aufklärung, wie sie von den Humanisten, vor allem dem gelehrten Erasmus von Rotterdam gepflegt und gelehrt wurde, ihren Stolz fanden.

Seinem Sohn, dem nachmaligen Herzog Wilhelm gab er einen sehr tüchtigen Schüler des Erasmus, den Humanisten Konrad Heresbach, welcher aus dem Bergischen stammte, zum Lehrer und Erzieher. Gegen die traurigen Zustände der Kirche war er durchaus nicht blind, wenn er auch ein Gegner alles Umstürzens und ein durchaus konservativer Mann war. Er duldete darum die Geißelung der kirchlichen Mißstände und des ärgerlichen Lebens der Priester, aber die „verdammte lutherische Lehre“ wies er mit Entrüstung zurück. Er wollte allerlei Reformen, aber eine Reformation der Kirche wollte er nicht. So erklärt es sich, daß seine Stellung zwischen den beiden jene Zeit beherrschenden Strömungen vielfach als eine unentschiedene und schwankende erscheint. Mit der alten Kirche brechen wollte er nicht, das hätte mit seinen humanistischen Begriffen von Aufklärung und Bildung nicht recht gestimmt, auch war seine Frau, die Erbtochter von Jülich und Berg, streng katholisch, was auf seine Entschließungen jedenfalls einen starken Einfluß ausübte. Das alles hinderte ihn aber auf der anderen Seite ebensowenig, seine Tochter Sybille dem bereits der Reformation entschieden zugetanen Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen zu verloben (im Jahre 1526), ja er ließ sogar im folgenden Jahre 1527 den sächsischen Hofprediger Mykonius, welcher den Kurprinzen auf seiner Brautfahrt begleitete, in den verschiedenen Orten seines Landes z. B. zu Düsseldorf und Soest ungehindert predigen. Am 11. Januar 1532 erließ der Herzog eine Kirchenordnung, welche die Notwendigkeit der Predigt des göttlichen Wortes zur evangelischen Besserung des Lebens kräftig betonte, aber unter Wahrung der katholischen Ordnung des Gottesdienstes. „Das Amt der heiligen Messe soll gehalten und der gemeine Mann soll mit höchstem Fleiß unterrichtet werden, daß in dem hochwürdigen Sakrament des Altars wahrhaftig Leib und Blut sei und daß durch das Sakrament uns Gnade und Vergebung unserer Sünde von dem Herrn Jesu zugesagt, welche Zusage durch seinen Tod und unschuldiges Blut bestätigt ist worden, und daß solch hochwürdiges Sakrament mit rechter Reue und Beichte der Sünden in wahrem Glauben empfangen soll werden.“ Das war eine starke Annäherung an die evangelische Lehre, jedenfalls keine katholische Lehre mehr. Der Herzog war sich auch dessen wohl bewußt, glaubte aber den richtigen Mittelweg gefunden zu haben. Er sandte die Kirchen-

ordnung darum zur Einsicht an den Kurfürsten von Sachsen. Luther urtheilte über sie: „Bös deutsch, bös evangelisch.“ Sie war halb hochdeutsch, halb plattdeutsch abgefaßt.

Im nächsten Jahre erließ der Herzog Johann III. eine Erklärung zu der Kirchenordnung. Aus dieser klingt schon ein mehr evangelischer Ton. Sie wendet sich zunächst gegen verlaufene Personen, die ohne ordentliche Berufung von Gemeinden angenommen werden, und die dann theils in öffentlichen Predigten, theils in heimlichen Konventikeln durch verkehrte Auslegung der Heiligen Schrift die Einfältigen irre machen und die Leichtfertigen zu Aufruhr verführen. Die herzoglichen Beamten sollen darauf sehen, daß diese fremden und heimlichen Prediger überall fortgeschafft werden. Dieses soll vor allen mit denen geschehen, welche ihren Beruf zum Predigtamt aus einer ihnen zu teil gewordenen heimlichen Offenbarung ableiten.“ Man erkennt, daß diese Bestimmung nicht gegen die Vertreter biblisch evangelischer Predigt gerichtet ist, sondern gegen die Schwärmer und Wiedertäufer, welche schon damals namentlich von Holland aus in die herzoglichen Länder eindrangten. Später sind diese Bestimmungen auch gegen evangelische Geistliche angewandt worden, aber weniger gegen die bezüglich der äußeren alten Formen des Gottesdienstes duldsamen Lutherischen, als die radikaler vorgehenden Reformierten. Es haben deshalb auch wohl die lutherischen Gemeinden in den folgenden Jahrzehnten, wenn die anti-evangelische Strömung bei der clevischen Regierung die Oberhand bekam, weniger zu leiden gehabt, als die reformierten, und es hat die evangelische Lehre sich ungestörter in den Gemeinden lutherischer Richtung vertiefen können.

Es wird in jenen Erklärungen ferner gesagt: „daß die Prediger gänzlich glauben, dafür halten und lehren sollen, daß das Evangelium und das Wort Gottes die einzige Lehre zur Seligkeit sei.“ Sie sollen, „was in der Schrift oder sonst vorkommt, untersuchen, ob es von Gott sei, oder nicht, nämlich ob es zur Ehre Gottes, Liebe des Nächsten, gemeinen Frieden und Besserung dienlich und förderlich sei.“ Darum sind alle dunkelen Worte der Schrift nach den helleren Worten und so zu erklären, daß erwogen wird, „was der Heiligen Schrift allenthalben gemäß und Gott wohlgefällig sei.“

Von der Taufe sollen die Prediger das Volk belehren, daß

alle Menschen von Natur Kinder des Todes und der Verdammnis sind, daß Gott aus unergründlicher Barmherzigkeit seinen innig geliebten Sohn zu unserer Versöhnung und Erlösung in den Tod gegeben habe, welche durch einen festen und rechten Glauben erlangt werden, daß das Taufen mit Wasser bedeute, daß der alte Mensch, im Wasser der Buße ertränkt und zum Tode verurteilt, in Christi Tod getauft und so zu einer neuen Kreatur erneuert werde.

Das hochwürdige Sakrament der Messe und des Abendmahles soll die Einigkeit der Gläubigen darstellen und nicht als Mittel der Zwietracht und des Argernisses angesehen und gebraucht werden. — Die Messe soll ferner nicht mehr für Geld bestellt und gelesen werden. Es soll das Volk belehrt werden, daß man nicht nur vor Empfang des Altarsakramentes zu beichten habe, sondern so oft man sich seiner Sünde bewußt ist. — Die Zeremonien sind eine Vermahnung, Anleitung und Bedeutung der innerlichen Dinge, dadurch der Glaube geübt werden soll. Sie sind daher, wenn auch in äußerlichen Dingen kein Heil zu finden ist, auch wenn sie nicht vollkommen begriffen werden, in Ehren zu halten. — Die Bilder sollen lediglich Erinnerungszeichen sein, weshalb niemand sie anzubeten oder Mirakel von ihnen zu erwarten hat. — Die Prozessionen um die Saatfelder in der Karwoche sind als Ursachen vieler Sünden einzustellen. — Das Zeichen des heiligen Kreuzes ist nicht als Gegenstand gläubigen Vertrauens, sondern als Erinnerung an Christum und sein Erlösungswerk anzusehen. — Die Pastoren sollen die Leute anhalten, nicht allein in der Fastenzeit und an Fasttagen, sondern täglich ein nüchternes und mäßiges Leben zu führen. — Mit diesen Erläuterungen konnten die verständigen Evangelischen sehr wohl zufrieden sein.

Der Herzog Johann III. starb im Jahre 1539, und es folgte ihm sein begabter und tatkräftiger Sohn Wilhelm. Er war ein Mann von ernster Gesinnung, ein Freund der Wissenschaft und der Reformation geneigt, doch erstrebte auch er wie sein Vater nicht eine Reformation nach Art der sächsischen, sondern er wollte Reformen ohne Bruch mit der bisherigen kirchlichen Entwicklung. Er suchte eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden Religionsparteien einzunehmen, doch schloß er sich den Unterzeichnern der Augsburgerischen Konfession an und genoß im

Februar 1543 das Abendmahl nach evangelischem Brauche. Da zur selben Zeit auch der Erzbischof von Köln, Graf Hermann von Wied die Reformation in seinen Landen einzuführen bestrebt war, schien der schließliche Sieg des Evangeliums in Westfalen und Rheinland gesichert. Doch mit einem Male wurden die Hoffnungen der Evangelischen von einem schweren Schlage getroffen. Der Herzog geriet mit dem Kaiser Karl V. wegen der Geldern'schen Erbschaft in Streit und es kam zwischen beiden zum Kriege, welcher anfangs für den Herzog glücklich verlief, aber mit einer völligen Niederlage endigte. Die für unüberwindlich gehaltene Festung Düren wurde eingenommen, und der Herzog mußte nicht allein auf Geldern verzichten, sondern auch versprechen, daß er alle seine Erblande in orthodoxem Glauben und in der Religion des Kaisers erhalten und Neuerungen nicht zulassen wollte.

Drei Jahre später 1546 wurde, um ihn desto fester an sein Versprechen zu fesseln, die Vermählung des Herzogs mit Maria, der Tochter des römischen Königs Ferdinand, der Nichte des Kaisers zustande gebracht. Im gleichen Jahre sprach der Papst den Bann aus über den Erzbischof Hermann von Köln und entband seine Untertanen vom Eide der Treue gegen ihn und ersuchte den Kaiser, den Bannspruch zu vollstrecken. Erzbischof Hermann zog sich auf sein Stammschloß Altwied zurück und starb im Jahre 1552 als evangelischer Christ.

Aber noch schwerere Geschehnisse brachen über die evangelische Kirche herein. Es brach in demselben Jahre der Schmalkaldische Krieg aus, und in der Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 wurden die Evangelischen durch den Kaiser besiegt und ihre Häupter, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen gefangen genommen. Man kann sich denken, wie überall nun die päpstliche Partei ihr Haupt erhob und, wo es anging, mit Gewalt das Evangelium auszurotten und alles wieder auf den alten Stand zurückzubringen suchte. Aber Geister kann man mit Knüppeln nicht totschiagen. Das zeigte sich auch in jenen so sehr trüben Zeiten.

Wenn wir die von dem Herzog erlassenen Kirchenordnungen ansehen, welche ja nicht nur für die evangelisch gesinnten, sondern für alle christlichen Gemeinden des Landes erlassen waren, so liegt auf der Hand, wie stark der evangelische Geist das ganze

Land durchdrungen haben mußte. Dafür, daß auch die Glieder der evangelischen Gemeinde Hagen auf evangelischem Boden standen, finden wir in den Akten keine direkten und klaren Zeugnisse, aber einen indirekten Beweis finden wir im Blick auf die nur eine Stunde von Hagen entfernt liegende, in innigster Wechselbeziehung stehende Gemeinde Herdecke. Vikare amtierten an beiden Gemeinden gleichzeitig, und der Pastor Johannes Hackenberg (1503) zu Hagen, der Vorgänger oder Vorvorgänger von Wippermann, war gleichzeitig an einem Altar in Herdecke bedienstet. Dort war ums Jahr 1540 Pfarrer Diedrich Rafflenbeul, oder wie er sich lateinisch nannte: Theodoricus Nicolai filius Raffelenbolius, der Vater des Sängers von „Wie schön leucht uns der Morgenstern“ und „Wachet auf ruft uns die Stimme“, Philipp Nikolai.¹⁾ Er war ums Jahr 1543 mit einem Teil der Gemeinde offenkundig von der katholischen zur evangelischen Religion übergetreten, aber 1550, weil er das Interim nicht annehmen wollte, war er von dort vertrieben worden und hatte eine neue Anstellung in Mengerlinghausen beim Grafen Johann von Waldeck bekommen. Nicht alle Pastoren der Gegend zeigten einen so unbeugsamen Sinn, sondern die meisten fügten sich dem kaiserlichen Interim, welches ja mit der Kirchenordnung der Grafschaft Mark nicht so sehr in Widerspruch stand, wie etwa mit der reformierten oder der sächsisch-lutherischen. Dieses Interim, d. h. eine vorläufige Bestimmung, wie es mit der Reformation gehalten werden sollte, bis ein Konzil definitiv über die Reformation entschieden haben würde, erließ der Kaiser Karl V. im Jahre 1548. Obwohl er Herr der Verhältnisse durch seine Siege über die protestantischen Fürsten in seinem Reiche geworden war, so sah der kluge Herrscher doch ein, daß er nicht mit einem Schlage dem Protestantismus den Garaus machen könne, weil der evangelische Geist zu tief das Volk durchdrungen hatte. Das kaiserliche Interim ließ den Evangelischen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, und die Messe definierte es als ein Dankopfer für die Versöhnung, auch gestattete es die Priesterehe. Im ganzen war es aber bedeutend mehr von katholischem, als von evangelischem Geiste durchweht.

¹⁾ Herzog, Real-Encyclopädie, Art. Nikolai von Wagenmann. Diedrich Rafflenbeul stammte von dem Hofe gleichen Namens in der Gemeinde Hagen. Er verwaltete gleichzeitig mit der Pfarre in Herdecke auch ein Vikariat an der Kirche zu Hagen.

Viele Fürsten und auch einzelne Städte, ebenso der Herzog von Cleve fügten sich dem kaiserlichen Willen, weil sie mußten. Hunderte von evangelischen Predigern, welche das Interim des Gewissens wegen nicht annehmen konnten, irrten als Flüchtlinge im Lande umher. Aber als der erste Schrecken überwunden war, bewegte auch der Herzog sich freier. Er duldete keine anderen Ordensleute, als die Bettelmönche im Lande und verschloß den Ablasskrämern den Zutritt. Er erneuerte das frühere Verbot, irgend welche Ladungen vor ein geistliches Gericht, Bannbriefe, Mandate ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubnis in das Land zu bringen und ließ die Säcke wieder an den Stadttoren aufhängen, in welche diejenigen hineingesteckt und ersäuft werden sollten, die es doch wagen würden. Ja, im Jahre 1551 hob der Herzog sogar die Jurisdiktion des Erzbischof von Köln in seinen Landen gänzlich auf und übertrug sie auf den Landdechanten Camerarius und die Sentschöffen, auch berief er im folgenden Jahre einen evangelischen Hofprediger, Walthar von Os und kommunierte nach evangelischem Ritus.¹⁾ Das Interim führte der Herzog, weil es einesteils seiner Auffassung über Kirchenreformation nicht so sehr widersprach und andernteils, um den Kaiser nicht zu reizen, rücksichtslos durch, z. B. in Soest und Lippstadt, und seine Einführung wurde vielfach benutzt zur Wiedereinschleppung von allerlei alten römischen Mißbräuchen. Das galt vor allem von dem Erzbistum Köln, wo der Nachfolger und einst für die Reformation begeisterte Freund Hermanns von Wied, der Erzbischof Adolf von Schaumburg mit dem ganzen Eifer eines Renegaten die alten Verhältnisse wieder zurückzuführen suchte.

3. Der Augsburger Religionsfriede und seine Wirkungen speziell in der Mark.

Trüb, sehr trüb sah es also aus auf dem Gebiete der heutigen rheinisch-westfälischen Kirche im Beginne des Jahres 1552 und — menschlich geredet — hoffnungslos. Denn woher sollte die Hilfe kommen? Die Häupter der Reformation unter den Fürsten waren besiegt und wurden vom Kaiser gefangen gehalten und die anderen evangelischen Stände waren uneinig unter sich,

¹⁾ Hepppe S. 75.

ja sie hatten gar, wie der Herzog Moritz von Sachsen, zur kriegerischen Niederwerfung der Evangelischen kräftige Beihülfe geleistet.

Da kam mit einem Male eine Hülfe von einer Seite, von der man es am wenigsten erwartet hatte, nämlich von seiten jenes Moritz von Sachsen, welcher als Lohn für seine Hülfe, welche er dem Kaiser gegen die Evangelischen geleistet, die Kurwürde und zugleich einen erheblichen Zuwachs zu seiner Macht erhalten hatte. Erbittert darüber, daß der Kaiser Karl V. ihm seine Versprechungen nicht gehalten, vor allem, daß er seinen Schwiegervater, den Landgrafen Philipp von Hessen dauernd in Gefangenschaft hielt, wandte er plötzlich seine Waffen gegen ihn, trieb durch seinen drohenden Anmarsch die auf dem Konzil zu Trient versammelten katholischen Prälaten auseinander und zwang am 2. August 1552 dem Kaiser einen vorläufigen Religionsfrieden, den Passauer Vertrag, ab, durch welchen die gefangenen Fürsten von Sachsen und Hessen in Freiheit gesetzt, und die freie Ausübung des evangelischen (Augsburgischen) Bekenntnisses im Reiche verbürgt wurde. Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555 bestätigte im wesentlichen den Passauer Vertrag.

Im Herzogtum Cleve und in der Graffschaft Mark konnte nun das evangelische Leben sich wieder freier gestalten, wenngleich von seiten des Herzogs eigentlich nichts weiter geschah, als daß er im Jahre 1553 die Reformationsordnung des ehemaligen Kurfürsten und Erzbischofs Hermann zu Wied zur Einführung empfahl.

In dieser Zeit, im Jahre 1554, wurde Johannes Wippermann Pastor zu Hagen. Er hat über 50 Jahre der Gemeinde als Pfarrer gedient. Aber seinen Entwicklungsgang ist leider nichts Näheres bekannt. Aber das steht fest, daß er als junger Mann in die Pfarre zu Hagen kam. Mutmaßlich hatte er auf einer evangelischen Universität studiert und eine evangelische Überzeugung gewonnen, welcher er in seinem ganzen langen Leben und Wirken in Hagen treu geblieben ist. Doch gehörte er jedenfalls nicht zu den radikalen, bilderstürmerischen Leuten jener Zeit, wie wir weiter sehen werden. Er hielt an den alten Formen des Gottesdienstes, soweit sie mit dem Schriftglauben in Einklang zu bringen waren und mit ihm nicht in klarem Widerspruch stan-

den, fest. Daraus ist es zu erklären, daß er, obgleich er verheiratet war, und wie unumstößlich hernach festgestellt worden ist, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, lutherische Psalmen und Lieder in der Kirche hat singen lassen, nach seinem Tode seitens der katholischen Partei mit einem gewissen Scheine des Rechtes als katholischer Pfarrer reklamiert wurde. Wir werden darüber im Verfolg der Geschichte der Gemeinde noch des weiteren zu sprechen haben. Jedenfalls können wir auf Grund der Entscheidungen des Bielefelder Religionsrecesses vom Jahre 1672 und der im Provinzial-Archiv zu Münster befindlichen Akten feststellen, daß der Termin der Einführung der Reformation in Hagen auf das Jahr 1554 festzusetzen ist. Damit wäre die Gemeinde zu Hagen eine der ersten in der Grafschaft Mark, in welcher die Reformation definitiv und dauernd durchgeführt worden ist.

Als Beleg dafür, daß auch seitens der Regierung auf Grund der gelegentlich des Bielefelder Religions-Recesses gemachten Feststellungen das Jahr 1554 als Einführungsjahr der Reformation in Hagen angesehen worden ist, möge hier ein Auszug aus den im Münsterschen Archiv ruhenden alten Akten Platz finden. Dort heißt es L 126 a.

„Evangelische Religions und Kirchenfachen der Grafschaft Mark 1609.“

„Zustandt der Kirchen und Schulen im Ampt Wetter.“

3. Kirchspiel Hagen.

Von anno 1609—1614. Evangelisch - Lutherische religion von a. 1554 in Kirchen und Schulen introducirt und bis ins Jahr 1622 getrieben.	Von anno 1615—1623. a. 1622 de facto et vi armata turbirt.	Von anno 1624—1651. a. 1632 haben Evangelisch - Lutherische wieder einen Lutherischen pastorn berufen und seynd von der Churf. Brandenburg. Regierung manuteniret worden.
--	--	---

In diesem und dem folgenden Jahrzehnt wurde eine Gemeinde nach der anderen in der Grafschaft Mark evangelisch; und der Gemeinden, welche dem Papste noch anhängen, waren wohl nur sehr wenige.

Auch der Herzog von Cleve bewegte, besonders nachdem sein Schwiegervater Ferdinand im Jahre 1556 anstelle seines Bruders Kaiser geworden war, sich wieder reformatorischer. Er ließ es

zu, daß sein Hofkaplan Gerhard Vels evangelische Vorträge hielt, ja auch daß er die herzoglichen Kinder im evangelischen Bekenntnis unterrichtete. Einer Einsprache des Kaisers gegenüber erklärte er: Er hange keiner Seite an, er bemühe sich aber, seine Kinder und seine Untertanen zu nichts anderem als zur rechten Erkenntnis und Verehrung Gottes anzuhalten. Aus dieser seiner Stellung sind denn auch die verschiedenen, oft in offenbaren Widersprüchen stehenden einzelnen Entscheidungen und Maßregeln des Herzogs zu erklären. Wo es ohne Rumor und Aufsehn abging, ließ er die Evangelischen ihre Wege gehen; wo etwas Auffälliges oder ein besonders energisches Fortschreiten und Neuern sich zeigte, schritt er schon in Rücksicht auf den Kaiser ein. Da die Reformation in der Mark, besonders in Hagen und Umgegend, in mehr konservativer, als radikaler Weise sich vollzog, so blieb das Werk unangefochten und konnte sich im Volke nach und nach vertiefen und gründen.

Kaiser Ferdinand hatte die Absicht durch Gewährung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und der Priesterehe den Religionsfrieden im Reiche durchzuführen. Er unterhandelte dieserhalb mit den geistlichen Kurfürsten, aber es kam nur zu einer Gewährung des Laienkelches, der dann auch durch eine Bulle Papst Pius des IV. vom 16. April 1564 sowohl dem Kaiser, als auch dem Herzog von Bayern für seine Länder zugestanden wurde.

Ferdinands Sohn, der Kaiser Maximilian II., zeigte sich noch reformationsfreundlicher, als sein Vater. Der Herzog Wilhelm erwies sich in dieser Zeit der Reformation erst recht zugegen, aber der Kaiser warnte vor eigenmächtigem Vorgehen. Darum verbot Wilhelm in jenen Tagen die Einführung einer Reformationsordnung der Stadt Neuenrade, aber die Anhänger der Reformation wurden von ihm nicht weiter belästigt. So zeigt sein Verfahren ein Hin- und Herschwanfen, aus dem er auch später nicht herauskommen konnte. Seine katholischen Räte ängstigten ihn mit dem Hinweis auf politische Verwicklungen, wenn er weiter gehen würde. Nur einer unter ihnen, der ehemalige Bischof von Münster, Wilhelm von Ketteler, welcher sein Bischofsamt niedergelegt hatte, und als Rat bei ihm diente, sprach ihm Mut ein: In einer guten und gerechten Sache müsse man nicht auf Menschen sehen, sondern sich auf Gott verlassen; „denn

der Gott, der Himmel und Erde regiert, lebt noch, und seine gewaltige Hand ist nicht verkürzt.“¹⁾ Was stark auf den Herzog einwirkte, war der Umstand, daß König Philipp II. von Spanien damals eine starke Armee unter dem Herzog Alba nach den Niederlanden schickte, welche auch eine drohende Stellung gegen den Herzog mehr und mehr einnahm. Eine größere Rücksichtnahme auf Herzog Alba und die katholischen Mächte wurde veranlaßt durch den Plan, den Prinzen Johann Wilhelm zum Koadjutor des Bistums Münster zu machen. Der Herzog machte deswegen gegenüber dem Papste alle möglichen Konzeffionen, aber als der Thronerbe Karl Friedrich plötzlich starb, konnte keine Rede mehr davon sein, daß Johann Wilhelm den geistlichen Stand erwählte, und so fiel der Münstersche Plan in sich zusammen. Das war im Jahre 1575.

Die katholische Partei hatte durch dies alles Oberwasser bekommen. Davon gaben mancherlei gegen die Evangelischen gerichteten Erlasse der Regierung Kunde. Auch ließ man nichts unversucht, die herzoglichen Töchter zur Rückkehr zur katholischen Religion zu bewegen. Die Versuche scheiterten an der Standhaftigkeit der Prinzessinnen. Aber auch die Stände des Herzogtums redeten in einer unterwürfigen, doch sehr deutlichen Weise und taten dar, daß sie nicht gewillt seien, sich von der evangelischen zur katholischen Überzeugung hinüberdrängen zu lassen. Das wollte auch offenbar der Herzog für seine Person nicht, vielmehr trug er sich fortwährend mit Plänen und Versuchen über Durchführung einer allgemeinen Reformationsordnung für sein Land und verhandelte auch darüber mit seinen Nachbarn, namentlich auch mit dem Erzbischof Anton von Köln, aber zu etwas Festem und Bleibendem kam es nicht. Der Grund dazu lag vor allem in den eben angedeuteten neuen politischen Verwicklungen. In Holland war das Volk erregt durch Glaubensdruck seitens der dort durch die Spanier mächtigen katholischen Partei zum Bildersturm und anderen Ausschreitungen übergegangen. Zu dessen Unterdrückung sandte der König Philipp II. von Spanien den Herzog Alba mit Inquisitionsrichtern, Jesuiten und wilden Soldaten. Viele um ihr Leben bedrohte Holländer flüchteten ins Clevische Land. Alba verlangte ihre Auslieferung. Der schon

¹⁾ Keller: Die Gegenreformation in Westfalen I, S. 11.

alt und schwach gewordene Herzog geriet in eine böse Lage. Er lieferte die Flüchtlinge allerdings nicht aus, aber er verwies sie des Landes. Die dieserhalb erlassenen Befehle kamen aber nur zum Teil zur Durchführung, weil das Volk zumeist auf Seiten der Flüchtlinge stand. Doch der Herzog geriet durch das alles noch mehr in die Hände seiner katholischen Räte. Und diese freuten sich, eine Handhabe gegen die Calviner gefunden zu haben, indem sie auf diese die früher gegen die Wiedertäufer erlassenen Befehle anwandten. Je näher die Evangelischen den spanischen Niederlanden zu wohnten, desto schwerer hatten sie zu leiden. Die Proteste und Bitten der evangelischen Stände verhallten, und die Kaiserlichen Kommissare wurden mehr und mehr Herren im Lande. Auf der Seite der katholischen Partei stand auch der Thronerbe Johann Wilhelm. Er war ursprünglich, wie schon erwähnt, für den geistlichen Stand erzogen, und rüstete sich schon darauf, die Verwaltung des Bistums Münster anzutreten, als er durch den plötzlichen Tod seines Bruders, des Erbherzogs, zur Anwartschaft auf den Thron berufen wurde. Im Jahre 1585 vermählte er sich mit der streng katholischen Prinzessin Jakobe von Baden, einer Nichte des Herzogs Albrecht von Bayern. Sie übte auf den schwachen Gemahl wie auf den alten Herzog einen großen Einfluß aus, den bald die Evangelischen sehr lebhaft zu fühlen bekamen.

Der alte Herzog Wilhelm hielt jedoch, wiewohl er in seinen letzten Lebensjahren durch die spanische Gefahr für sein Land und andere Umstände gedrängt sich mehr und mehr auf die katholische Seite gestellt hatte, bis an sein Ende mit Zähigkeit daran fest, daß er das Abendmahl nur unter beiderlei Gestalt empfangen wollte.

Er starb am 5. Januar 1592. Jakobe, um die Herrschaft zu behaupten, rief die Hülfe des Kaisers an. Auch zog sie die Jesuiten ins Land und stellte sich ganz auf die Seite der kaiserlichen Kommissare. Das wurde ihr Verderben. Die katholischen Räte sahen in diesen Bestrebungen den Untergang ihrer Herrschaft und arbeiteten mit Unterstützung der katholischen Prinzessin Sybilla mit aller Macht gegen Jakobe und — merkwürdige Ironie des Geschicks! — Jakobe wurde auf die Seite der protestantischen Partei getrieben. Es würde für unseren Zweck zu weit führen, wenn wir uns tiefer einlassen wollten in die Ge-

schichte jener Intriguen. Das Ende des Dramas war, daß die im Jahre 1595 ihrer Freiheit beraubte Prinzessin Jakobe am 3. September 1597 im Schwanenzimmer des Düsseldorfer Schlosses erdrosselt im Bette aufgefunden wurde.

„Wir besitzen Dokumente, sagt Keller (Die Gegenreformation II, S. 48), aus welchen hervorgeht, daß der Plan der Ermordung der Herzogin bereits im Jahre 1594 von den katholischen Mitgliedern des Regierungsrates gefaßt wurde. Aus einem Briefe des Dr. Solenander, Hofarztes des Herzogs, vom 6. Januar 1595 sehen wir, daß diesem das Ansinnen gestellt worden war, die Herzogin durch Verabfolgung von Gift „hinzurichten“. Darauf erwidert dieser, daß dies „funestum consilium“ der Räte handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit sei, die Herzogin sei noch nicht gehörigermaßen verurteilt, „einen aber mit dergleichen Trank oder Süpplein hinzurichten, ist ärger und unverantwortlicher, denn jemand mit dem Schwert töten zu lassen.“ „Ich gewiß wollte lieber meines Amtes, ja Lebens verlustig werden, als dazu behülflich sein, meiner bisher von Gott reichlich gesegneten Kunst solchen greulichen Schandfleck anhängen, und aus einem Hofapotheker einen Abdecker oder Büttel machen helfen.“ Auf diesen Brief erhielt Solenander am 10. Januar 1595 von dem Marschall von Schenkern die drohende Antwort, daß er über die Sache zu schweigen habe, „so lieb ihm sein Leben sei.“

Am 1. Februar 1595 schrieb der Herzog Maximilian von Bayern an Kaiser Rudolf, „daß es aus vielen glaubwürdigen Ursachen, Wahrzeichen und Indizien ganz vermutlich, auch falls man darüber recht inquiren wolle, ersichtlich und beweislich, daß sie (Jakobe) ohne ordentliches Recht höchsträflicher Weise umgebracht und stranguliert worden sein solle.“ Der Landgraf von Leuchtenberg suchte auch den Kaiser zu bewegen, eine Untersuchung dieser Sache anzuordnen, aber sie erfolgte nicht.

Der Herzog Johann Wilhelm, obwohl seine Schwäche nach und nach zur Geisteskrankheit geworden war, wurde dazu gedrängt, sich wieder zu verheiraten. Seine erste Ehe war nämlich kinderlos geblieben, und es drohte deshalb das Clevische Herzogtum an protestantische Mächte zu fallen, was man, wenn irgend möglich, verhindern wollte. Der Herzog heiratete auch im Jahre 1599 die Prinzessin Antoinette von Lothringen, und diese wurde im Jahre 1600 zur Regentin erklärt, weil die geistige Unfähigkeit

des unglücklichen Herzogs, der an Verfolgungswahn litt, und deshalb Tag und Nacht im Harnisch zubrachte, zu offenkundig war. „Wehe dem Lande, des König ein Kind ist.“ Das sollte sich auch hier bei der Geisteschwachheit des Herzogs zeigen.

Unter dem Vorwande, Land und Leute bei der geistigen Unfähigkeit des Regenten zu schützen, drang im Jahre 1598 der spanische General Mendoza mit 30 000 Mann ins Land ein. Die festen Plätze wurden zum Theil mit Gewalt genommen, die Einwohner auf die schrecklichste Weise geplündert und mißhandelt, viele unter den ausgesuchtesten Martern — welche näher anzuführen die Feder sich sträubt — zu Tode gebracht. Die wilden Scharen wälzten sich über Heddinghausen in die Mark, verwüsteten den Hellweg, und drangen bis Iserlohn vor. Das tiefere Eindringen ins Süderland verhinderte der heftig eintretende Winter. So zogen sie dann durch das Bergische zum Rhein zurück. Da werden die Einwohner Hagens, wenn sie es nicht vorzogen, trotz Winterkälte in die Berge zu flüchten, wie es nach den Berichten unserer Kirchenakten bei einem späteren Einfall der Spanier geschah, wohl Schweres zu leiden gehabt haben.

Am 25. März 1609 starb Johann Wilhelm, und damit erlosch das clevische Herzogshaus im Mannesstamm. Mit diesem Datum trat für das Land eine neue Periode ein, welche zunächst allerdings eine glückliche nicht genannt werden konnte.

4. Die Gemeinde Hagen unter den letzten Clevischen Herzogen und im Anfang des Erbfolgestreites.

Sehen wir, was wir auf Grund unserer Kirchenakten und anderen Nachrichten über die Geschichte der Hager Gemeinde aus dieser Zeit der Regierung der letzten Clevischen Herzoge feststellen können und wie es sich einreihet in die allgemeine, mit kurzen Zügen geschilderte Landes-Geschichte.

In dem wirren Durcheinander unserer alten Kirchenakten befinden sich außer anderen eine Anzahl alter Pergamente. Das älteste stammt aus dem Jahre 1388. Es sind, soweit ich sie bis dahin habe entziffern können, alte Kauf-, Pacht- und Erbpachts-Briefe.

Aus diesen habe ich zunächst feststellen können die Reihenfolge der Hagerer Richter. Die ersten nennen sich zum Teil „Hofesrichter“, die späteren herzogliche, kurfürstliche, königliche Richter.

Hermann Hackenberg um das Jahr 1400; Steinen erwähnt dann noch einen Gobel von Altena, der Richter und Vograefe zu Hagen war, um 1406. Ferner finde ich:

Johannes Hackenberg,	Richter zu Hagen ungefähr	1470—1503
Theod. (Thys) Hackenberg	„ „ „ „	1503—1530
Joh. v. Sodingen (Soingen)	„ „ „ „	1530—1580
Reinhold Wortmann	„ „ „ „	1580—1622
Detmar Höinghaus	„ „ „ „	1622—1636
Eberhard Wortmann	„ „ „ „	1636—1650
Bernhard Robert Wortmann	„ „ „ „	1650—1670
Ludwig Christian Wortmann	„ „ „ „	1670—1690
Karl Johann Wortmann	„ „ „ „	1690—1711
Adam Reinhard Kaspar Hövel, Königl. Preussischer Justizrat und Richter zu Hagen	um	1711.

Peter Matthias Wülfing, Richter um 1728—1747.

Der erste in den Akten erwähnte Pastor zu Hagen ist auch ein Hackenberg. Er wird erwähnt in einem Dokument vom 5. Mai 1503, welches ich unter unseren Akten fand. Darin heißt es: „Heinrich Hackenberg, der Vikar zu den 10 000 Märtyrern zu Herdecke, stiftete zu seinen Lebzeiten zur größeren Ehre Gottes und für sein und seiner Eltern Heil einen Teil seiner Güter dem Altar der St. Anna zu Herdecke. Die Einkünfte davon soll haben der Pastor Johannes Hackenberg zu Hagen für seine Lebenszeit, aber verpflichtet sein, wenn er selbst es nicht könne, einen geeigneten Geistlichen zu stellen zur Wahrung des Dienstes an jenem Altar.“ Der Pastor Johannes Hackenberg zu Hagen und Theodoricus (Thys) Hackenberg, Richter zu Hagen, werden zu Testaments-Vollstreckern ernannt. — „Späterhin soll die Bedienung des Altars einem Nachkommen des Johannes Hackenberg, des älteren Richters zu Hagen, wenn solcher vorhanden ist, wenn nicht, irgend einer anderen geeigneten Persönlichkeit übertragen werden.“

Der Nachfolger Hackenberg war nun wohl der von Steinen erwähnte Elvert Brede, auch Antonius Brede genannt. Es folgte dann Johannes Wippermann, aber nicht der Reformator,

welcher 1554 Pastor wurde, sondern ein anderer, mutmaßlich nicht nur Namensvetter, sondern naher Anverwandter jenes. Ich finde ihn genannt in einem Vertrage, welchen er mit dem Bürgermeister von Breckerfeld im Jahre 1549 abschloß. Aus einer anderen Urkunde¹⁾ geht hervor, daß dieser Wipperman Dekan war und als solcher eine Visitation zu Breckerfeld abgehalten hatte.

Ihm folgte im Jahre 1554 als Pastor zu Hagen Johannes G. Wippermann, der jüngere. Ob vielleicht schon der ältere Wippermann der Reformation geneigt gewesen, ist nicht bekannt. Wegen des gleichen Namens mit dem bekannteren jüngeren Wippermann scheint seine Persönlichkeit bald in Vergessenheit geraten zu sein.

Auch Steinen weiß nichts von seiner, ebensowenig von Hackenbergs Existenz. Von dem jüngeren Wippermann berichtet er aber, daß sein Grabstein auf dem Kirchhofe zu Hagen nach Südwesten liege. Die Inschrift, welche er abnotiert, lautet:

„Anno 1610 d. 6. Oct. obiit Venerabilis et egregius Vir et Dominus Johannes G. Wippermann, Pastor et Vicarius in Hagen. Natus An. 1524, factus Pastor 1554, obiit 1610 d. 6. Oct. — Darauf ist ein Kelch ausgehauen und unter demselben David. Ecce ingredior viam universi carnis.“

Der zweite Vorname G. (Georg?), den Wippermann sonst nicht gebraucht, soweit ich sehen kann, ist wohl zugesetzt, um eine Verwechslung mit seinem Vorgänger zu vermeiden. Wenn er Pastor und Vikar genannt wird, so soll das wohl sagen, daß er auch Inhaber einer der Vikarien war. Es gab in Hagen außer der Pfarre 4 Vikarien:

1. St. Johannis Evangelistae. Nach dieser haben wir, unsere alte Kirche, als sie beim Bau der zweiten Kirche, der Lutherkirche, zur Unterscheidung auch einen Namen haben mußte, „Johanniskirche“ genannt.

2. St. Catharinae. Aus ihr ist wesentlich die spätere zweite Pfarrstelle hervorgegangen, weshalb der Pastor Eduard Müller noch 1841 unterzeichnete „Inhaber der zweiten Pastorat und der Vicarie St. Catharinae.“

3. Beatae Mariae Virginis.

4. St. Annae.

¹⁾ Angeführt bei Meier: Geschichte des Amtes Breckerfeld.

Diese beiden letzteren sind verschwunden. Ob die Einkünfte dem Pfarrfonds zugeflossen, oder ihre Intraden zu Schulzwecken verwandt worden sind, steht dahin.

Solche Vikarien wurden vielfach als sogenannte „Blut-Vikarien“ gegründet, d. h. sie wurden in erster Linie mit Personen aus der Familie der Stifter besetzt. So bekamen sie schon vor der Reformation den Charakter als Stipendien und wurden manchmal in der Ausbildung begriffenen jungen Knaben verliehen. Hiervon mag Zeugnis ablegen ein dem Münsterschen Archiv entnommener Visitations-Bericht vom 19. Sept. 1655.

„Es haben auch die Visitatores Matthiam Hackenberg für sich beschieden und Ihn wegen der Hackenberger Vicarien gefragt, welcher zur antwort gegeben, daß sieben Blutvicarien seyen, welche die Hackenberger fundirt haben, und die Collatur oder das jus patronatus habe Er und seyn Bruder als nunmehr die Eltesten von demselben geschlecht.

Die erste sei Vicaria Mariae virginis in der Capell zu Hagen und genieße ijo Jacobi Matthiae Hackenbergs Sohn, so Ihm vor 4 Jahren conferiert worden und studiere ijo zu Dortmund und sei etwa 13 oder 14 Jahre alt.

Die zweite ist S. Johannis Vicaria, welche nunmehr geneußt Jacob Varet, welcher dieselbe lange Zeit genossen, nichts dafür gethan, sondern hinter dem Pflug gang, hernachher einem Hurentindt das Leben gegeben, als derselbe gestorben, hat er Sie seinem Sohne conferirt, der ijo 12 Zwölf Jahr alt ist.

Wasß anlangt die Intraden und Renthe, kann man aus copia fundationis hierbei liggendnt ersehen (NB: copia fundationis ist zwar versprochen, aber nicht eingeliefert).

Die dritte ist Vicaria S. Nicolai zu Wetter, welche izunder der gerichtschreiber zu Wetter, Hackenberg sein Sohn hatt.

Die vierte ist Vicaria primae Missae zu Herdicke, welche Pastor Kallenig genießet.

Die fünfte ist Vicaria St. Annae, welche ein Meßpaff Henricus Kramerius zu Rommelkirchen im Stift Cölln genießet.

Die sechste ist Vicaria S. Vincentii zu Wellinghofen im Ampte Hoerde, hatt izunder ein Schloßmacher Sohn zu Herdicke.

Die siebente Vicaria ist die vic. tertii Nohary (? nicht recht lesbar) zum Ham, welche des Gerichtschreibers Sohn zu Wetter hatt.

Nähere Nachrichten über Wippermann verdanken wir den im Jahre 1648 eidlichen Zeugenvernehmungen zur Klarstellung der Ansprüche der Katholiken auf Kirche und Vikarien. Sie gründeten ihre Ansprüche auf die Behauptung: Wippermann und sein Vikar seien in dem entscheidenden Jahre 1609 römisch-katholisch gewesen. Es lag für diese Behauptung ein Schein des Rechtes vor, indem

die Lutherischen der Mark, wie vorher schon erwähnt, einen großen Teil der alten Gebräuche und Ceremonien beibehalten hatten. Das scheint vor allem bei Johann Wippermann der Fall gewesen zu sein. Es geht dies auch aus einem Berichte¹⁾ der „sämtlichen Kirchspielsleute der Gemeinde zu Hagen“ vom Jahre 1612 hervor, in dem sie sich gegenüber den „Durchlauchtigen gnädigen Fürsten und Herrn“ gegen den Vorwurf verteidigen, daß sie die römischen Katholiken in ihrem Gottesdienst gestört hätten. Sie hätten sogar „zur Verhütung allerlei Uneinigkeit und Mißverständes den vorigen Pastor in seinen Ceremonien und kirchlichen Gebräuchen nicht verunruhigen wollen, sondern die Sache Gott anheim gestellt.“

Daß aber Wippermann evangelisch war, bekundet jenes vor dem Richter aufgenommene und unteriegelte Protokoll vom 4. März 1648.¹⁾ Wegen seiner Bedeutung für die Gemeinde-Geschichte möge es hier im wesentlichen wörtlich folgen. Es wurden vernommen:

Jörgen Heibing, 55 Jahr alt ungefähr.

Tigges Hösterei, 76 Jahr alt.

Hermannus Kothhoff, 75 oder 76 Jahr alt.

Tigges Schölling, 75 Jahr alt.

Nachdem sie „durch Zeugeneid in forma“ angelobt „so gewiß ihnen Gott helfen kann und mag, niemand zu lieb noch zu leid aufzufagen,“ erklären sie in verschiedenen Worten, aber in der Sache übereinstimmend auf die vorgehaltenen Fragen:

1. Der Pastor Wippermann sei im Jahre 1554 zu Hagen zum Pastor installiert und im Jahre 1610 verstorben, habe also den Gottesdienst daselbst an 56 Jahre verrichtet. Dies weise ja auch sein Grabstein in der Lither durch seine Inschrift aus. Insbesondere erklärt noch Hermann Kothhoff, daß er „Mitsommer 1599 zu Hagen zum Schulmeister angeordnet; vor ihm habe den Schuldienst vertreten Herr Georg Hobreder und habe derzeit Herr Wippermann die Pastorat zu Hagen lange Zeit vor des Zeugen Ankunft vertreten, wie noch etliche Jahre darnach bis an seinen Sterbtag continuirt.“

2. Das Abendmahl sei in beiderlei Gestalt den am Altar Knieenden dargereicht und zwar das Brot vom Pastor Wippermann, der Kelch vom Vicar Dethmar Hackenberg. Grund seines Wissens sei, setzt Kothhof hinzu: daß er „Schulmeister gewesen und das Gesänge auf der Chor allezeit verrichten helfen.“

3. Kothhoff giebt auf Befragen an, daß bei der Communion die Worte gebraucht seien: *Accipe, bibe, hic est Christi sanguis pro peccatis tuis effusus.*

¹⁾ Kirchenarchiv.

4. Ferner bestätigen die Zeugen, daß Wippermann verheiratet gewesen sei mit einer geborenen von Holten aus dem Amt Hörde, und daß er drei Kinder gehabt: Melchior, der Pastor zu Börde geworden, Johannes, der nach Karthausen sich verheiratet habe und eine Tochter, welche an Jörgen op der Tucht verheiratet gewesen sei, wovon noch Kinder und Kindeskinde vorhanden seien.

5. Ebenso sei Dethmar Hackenberg verheiratet gewesen und zwar zuerst mit Bilja Schulte, Schulten Tochter zu Wehringhausen, aus welcher Ehe stamme „jetzige Borggräfen Mutter“ zu Wetter. Nach deren Absterben habe er eine Anna von Bomecke oder Vormann zur Ehe gehabt, von welcher aber keine Kinder hinterblieben seien.

6. Herr Vicarius Georgius Hobrecker habe in der Schule den Kindern den lutherischen Katechismus gelehrt. Der Zeuge Tigges Schölling sagt aus: Er habe in der Schule bei Dethmar Hackenberg den Katechismus Luthers gelernt, „auch nie gehört, daß ihm oder einigen Schülern solchen Katechismus zu lernen verboten worden;“ ebenso hat Kothhoff diesen Katechismus gelehrt.

7. Die Ausübung lutherischen Gottesdienstes sei nachher durch Goswin Rönemann fortgesetzt. Dieser habe sehr viel Kommunikanten gehabt, „Herr Rönemann habe die Kommunikanz einesmahl auf Hochzeit (d. i. Festzeit) angeschrieben und über 1800 gehabt“ (Schölling).

Bedeutung für die „Konfession“ Wippermanns ist auch die Inschrift der kleinsten der bisherigen Glocken, welche bei Beschaffung des neuen Geläutes für den neuen Turm nicht wie ihre beiden Gefährtinnen mit eingeschmolzen, sondern ihren neuen Platz im kleinen Turme der Johanniskirche gefunden hat. Sie lautet:

Sanct. Martinus. heischen. ich.

Zum. Dienste. Gottes. roffen. ich.

De Deotten Beclagen ich.

anno Domini 1. 5. 90.

Johannes Wipperman Pastor. Jorgen op dem

Dick. Jorgen Moller. beide Kirchmeister.

Jorgen Beckert Kuster.

Heinrich von Kollen gauss Mich.

Wenn im Jahre 1590, wo der Name Martinus für die einen ein Name höchster Verehrung, für die anderen ein höchst verhaßter Name war, Wippermann der neuen Glocke den Namen „Martinus“ beilegte, so haben wir in jener Inschrift ein in Erz gegossenes Zeugnis dafür, auf welcher Seite er mit seinem Herzen stand. — Obgleich die Glocke zu dem neuen Geläute nicht paßt, mochte die Gemeinde sie wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung doch nicht dahingeben, sondern beschloß, sie in Ehren zu halten auch für kommende Zeiten.

Wenn Sauerland in seiner Geschichte der Stadt und Gemeinde Hagen sagt: „Wippermann galt in den letzten Jahren seines Lebens allgemein als katholischer Pfarrer. Das beweist der Umstand, daß nach seinem Tode die katholische Partei in Hagen ihn öffentlich bei der Regierung als katholischen Pfarrer bezeichnete und diesem seitens der lutherischen Partei keineswegs widersprochen wurde, obgleich der Erweis des Gegenteils für die Ansprüche dieser sehr wichtig gewesen wäre,“ so ist das nur daraus zu erklären, daß ihm jene gerichtlichen Festsetzungen und die daraufhin wiederholt seitens der Gemeinde gemachten Eingaben, in denen betont wird, daß Wippermann das exercitium lutheranae religionis sein ganzes Leben betrieben habe, völlig unbekannt gewesen sein müssen. Daß die katholische Partei Wippermann mit aller Gewalt als den Ihrigen zu reklamieren suchte, ist ja sehr verständlich. Denn nach den bei der Besitzergreifung gegebenen Reversalen hatten die Fürsten sich verpflichtet, jede Konfession in ihrem Besitzstande — dem Besitzstande von 1609 — zu erhalten. War also die Kirche damals in evangelischem Besitze gewesen, so fielen die katholischen Ansprüche völlig in sich zusammen.

Wippermann hatte im Anfang seines Dienstes die erhabende Zeit mit durchlebt, wo nach Beseitigung des Interims und nach Einführung des Religionsfriedens das Evangelium vom Drucke einigermaßen frei, siegend in den deutschen Gauen vorwärts drang, aber die letzten Jahrzehnte seiner Amtsführung brachten viel Schweres, Pest, Krieg und Plünderung. Schade, daß wir nur so wenig aus diesem bewegten Menschenleben berichten können. Es sind allerdings in unserem Archiv verschiedene Aktenstücke, die von seiner Hand geschrieben sind und seinen Namen tragen, aber es sind Pachtverträge und ähnliches, was für uns von geringerem Interesse ist.

In seinen letzten Lebensjahren hatte Wippermann das Geschick zu erblinden. Und da er auch sonst wegen Körperschwachheit seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, so wurde von der Gemeinde ihm Goswin Rönemann als Adjunkt gegeben. Er war seit 1590 Vikar an St. Mariä in Schwelm gewesen, nachdem er vorher ein Jahr in Düsseldorf gewirkt hatte. Im Jahre 1609 kam er nach Hagen. Seine Bestätigung fand er am 14. Juni 1610 durch Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, welcher das

jus praesentandi und conferendi (das Vorschlag- und Anstellungsrecht) der Gemeinde zusprach, zugleich aber ein Schreiben vom 6. Dezember 1610 an die Äbtissin von St. Ursula in Köln sandte, welche von altersher das Kollationsrecht für die Hagener Pfarre ausübte. Er spricht in dem Schreiben die Erwartung aus, „daß Ihr Euch gegen besagten unsern Untertan und Diener wollet desfalls also erweisen, wie unser Vertrauen zu Euch gerichtet ist.“

Die Erben Wippermanns hatten vor, wie sich aus einem Vertragsentwurfe zwischen dem Pastor Könemann und Wippermanns Erben ergibt, den Johann Daelmann zur Bedienung des Nachjahrs anzuordnen. Er ist wohl der in der Eingabe der Katholiken nicht mit Namen genannte Vicecuratus Wippermanns, der diesen vor Könemanns Wahl durch die Gemeinde in den Tagen seiner Altersschwäche vertreten hatte. Daelmann wollte gern in die Pfarrstelle einrücken und gab an, „daß er gern die evangelische Religionsübung habe anwenden wollen, aber keinen Willen dazu von dem Pastor habe bekommen können, nun aber dem Kirchspiel gern wolle zu willen sein.“ „Er offerierte nach Wippermanns Tode ausdrücklich, alles in der Kirche zuwang und zuwege zu bringen, wie man es gern haben wollte.“ Aber die Gemeinde erklärte, „daß sie in einer so weitwendigen Parochie einen solchen Menschen, der keine beständige Religion bekant, oder bekennen wolle,“ nicht im Kirchendienste haben wolle.

Die Äbtissin von St. Ursula erteilte die Kollation Könemann nicht, wandte sich vielmehr beschwerdeführend wegen der Verletzung ihres Patronatrechtes an die Regierung der Fürsten. Sie war dazu offenbar veranlaßt durch die kleine, fast nur aus den adeligen Grundherren bestehende katholische Partei zu Hagen. An ihrer Spitze stand Jobst von Düdink zu Altenhagen, welcher mit großer Energie und Zähigkeit die katholische Sache vertreten hat. Er machte mit seinen Gesinnungs-Genossen unter dem 17. Dezember 1610 eine Eingabe an die possidierenden Fürsten von Pfalz-Neuburg und Brandenburg. Es wird darin gebeten um Rückgabe „der ihnen durch eßliche wenige des Kirchspiels Hagen eingeseßene Partikularpersonen genommene Kapelle und Kirche.“ Der verstorbene Pastor Wippermann sei katholisch gewesen. In seinen alten Tagen habe er einen Vicecuraten (Hilfspfarrer) angenommen, der aber nicht mit Namen genannt wird. Wahrscheinlich ist damit der Vikar Daelmann gemeint. Aber die

Lutherischen hätten als Pfarrer einen Prädikanten Goswin Köne-
mann eingesetzt. Sie berufen sich auf die Reversalen der Fürsten,
worin sich diese verpflichtet hätten, jede Konfession in ihrem Besitz-
stande (von 1609) zu erhalten. Irgend ein Beweis für diese
Behauptungen wird nicht vorgebracht. Und nun die Unterschriften.
Außer den bekannten Häuptern der katholischen Partei: Jobst
Düding zu Altenhagen, Adrian Syberg zum Busche, Diedrich
Ovelacker zum Niedrenhof, unterzeichnen auch einige Damen:
Margarethe Witwe Sybergs, Johanne von der Har, Anna von
der Kappelen Tochter zu Werdringen u. a., was ja am Ende
nicht sehr wunderbar, aber es findet sich unter den Unterzeichnern
Johannes Stunius zu Boele (als Pastor der Nachbargemeinde),
Henrikus Kremerius, Vikarius zu Hagen, Johannes Daelmann,
Vicecuratus des seligen Pastors zu Hagen, Detmar Hackenberg,
Vikarius zu Hagen und sogar Melchior Wippermann, Pastor zu
Börde „qua in Hagen filia“ (d. h. als Filialgemeinde zu Hagen)
und endlich eine Reihe von Namen aus den umliegenden Dörfern.
Aus Hagen selbst hat außer Vikar Hackenberg niemand unter-
schrieben. Hackenberg scheint kein sehr mutiger Mann gewesen zu
sein, sondern ein schwacher Charakter. Ähnlich stand es wohl
mit Melchior Wippermann zu Börde, dem Sohne des alten
Hagener Pastors. Von ihm berichtet Steinen:¹⁾ „Er war auch
beweibt; als aber die Spanier in diese Länder kamen, fing
er an zu heucheln und teilte nach erforderlichen Umständen das
Abendmahl bald unter einer, bald unter zwei Gestalten aus;
machte auch andere in der römisch-katholischen Kirche bräuchliche
Ceremonien mit, wodurch er dann zuwege brachte, daß, da besagte
Spanier 1622 den lutherischen Vikarium Ebbinghaus vertrieben,
er bei der Bedienung blieb. Sobald die spanische Gewalt nach-
ließ und die Gemeinde wieder Luft bekam, wollte sie zwar mit
Wippermanns Heuchelei nicht mehr zufrieden sein, aber bei den
damaligen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg obwaltenden
Streitigkeiten konnten sie zu ihrem Zweck nicht gelangen.“ Das
war im Jahre 1622; diese Eingabe stammt aus dem Jahre 1610.
Aber damals ruhte ein nicht minder schwerer Druck auf dem
Lande. Seine Zukunft lag völlig im Dunkeln. Wohl hatten
sich die beiden Prätendenten im Vertrage von Dortmund am

¹⁾ Joh. Diedr. von Steinen: Westfälische Geschichte 1775.

31. Mai 1609 dahin geeinigt, das Land einstweilen gemeinsam zu verwalten und ihre Rechte jedem anderen Bewerber gegenüber gemeinschaftlich zu verteidigen, aber der Kaiser erklärte diesen Vergleich für null und nichtig und ließ dies an verschiedenen Orten in der Mark durch einen Gesandten öffentlich verkündigen. Im habsburgischen und katholischen Interesse suchte er die Ausbreitung evangelischer Mächte in Westdeutschland zu verhindern und seine Hausmacht möglichst zu erweitern. Daher verbot der Kaiser nicht nur den Ständen und Beamten des Landes die brandenburgisch-neuburgische Regierung anzuerkennen, sondern trug sogar dem Bischof von Straßburg, Erzherzog Leopold, auf, die Lande so lange von Reichswegen in Besitz zu nehmen, bis über die Gerechtfame der Fürsten entschieden sein würde. Diese Aussicht, einen römischen Bischof und österreichischen Prinzen zum Herrscher zu bekommen, hat ohne Zweifel den Mut der katholischen Partei gewaltig gehoben, und die ängstlichen Gemüter unter den Evangelischen niedergedrückt. Aus diesem gewaltigen Drucke sind denn auch wohl jene Unterschriften zu erklären. Übrigens leugneten verschiedene Unterzeichner ihre Unterschrift ab, oder nahmen sie zurück. Es kam noch hinzu, daß die starke Festung Jülich von dem Amtmann Johann von Kaufenberg an den spanischen Befehlshaber in Brüssel, den Erzherzog Albrecht verkauft wurde und dem Bischof Erzherzog Leopold, dem Vertreter des Kaisers, die Tore öffnete, welcher sofort mit Hilfe des Erzbischofs und der Stadt Köln umfassende militärische Rüstungen begann. Der Schrecken darüber war in Düsseldorf groß. Die Fürsten erkannten die große Bedeutung dieser Wendung, und alle Freunde Brandenburgs und der evangelischen Sache waren tief bekümmert;¹⁾ vor allen, da der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sich mehr und mehr zur katholischen Partei hinüberneigte.

Auf die Eingabe erfolgte nun auch zunächst unter dem 10. Febr. 1611 ein Reskript an den Richter zu Hagen, worin dieser getadelt wird, daß er „offene Turbationes unserer Fürsten gegebenen Reversalen zuwider an Hand genommen,“ und es wurde ihm „bei Frohn hundert alter Schilder“ befohlen, „sich sothaner Attentaten hinsüro zu enthalten, den neu eingeführten Prädikanten abzuschaffen, die Kirche bei ihrem bisher gebrauchten exercitio religionis unbeschwert zu lassen und den Vicecuratum und

¹⁾ S. Keller, Die Gegenreformation III, S. 24.

Vicarium mit zu beeinträchtigen.“¹⁾ Der Richter Reinold Wortmann ließ nun, da er selber Partei sei — wie er später in einem Berichte sagt — einen Notar aus Dortmund kommen, um die Unterzeichner der Beschwerde zu vernehmen. Er gab ihm den Hagener Gerichtsschreiber zur Seite, auch zog er von der katholischen Partei den Vikar Detmar Greve hinzu. Die meisten zogen ihre Unterschrift zurück, oder erklärten sie geradezu für gefälscht.

Unterdessen hatten sich Ovelacker von Niedernhof, Dübinc von Altenhagen, Syberg von Haus Busch mit dem Rechtsbesessenen Detmar Höndchhaus ein weiteres Schreiben der Clevischen Räte verschafft, in welchem gerügt wurde, daß Wortmann dem früheren Befehle nicht nachgekommen sei und nochmals aufgegeben wurde, sich sothaner Neuerung gänzlich zu enthalten und die Kirche und die Katholiken in ihrer Religionsübung nicht zu beeinträchtigen. Dieses Schreiben überreichten sie ihm in seiner Wohnung in Wehringhausen. Er gab ihnen zur Antwort, daß er den Befehl in Gegenwart der Gemeinde eröffnen werde. Zur selben Zeit ernannte die Abtissin zu St. Ursula mit Verachtung des der Gemeinde doch zustehenden Vokations- und Präsentationsrechtes, und im Widerspruch mit den Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555, welcher verbot, einer Gemeinde einen sich nicht zu ihrer Religion bekennenden Geistlichen aufzudrängen, pochend allein auf ihr Kollationsrecht, den katholischen Priester Franz Coester aus Werl zum Pastor in Hagen. Nun berief Reinold Wortmann eine Gemeinde-Versammlung auf den zweiten Ostertag des Jahres 1611. Über diese berichtet Sauerland auf Grund der Akten des katholischen Pfarrarchivs:

„Am folgenden Ostermontage nun, als eine große Menge Lutherischer, und mit ihnen auch manche Katholische der Predigt Könnemanns beigewohnt hatten, versammelte Wortmann nach gehaltener Predigt die Menge auf dem Kirchhofe. Er ließ zunächst das Clevische Schreiben durch seinen Gerichtsschreiber vorlesen. Darauf nahm er selber das Wort und griff die Unterzeichner der Bittschrift, vor allem den anwesenden von Dübinc an. Die Gemeinde habe das Wahlrecht, und um dieses wolle von Dübinc und seine Mitunterzeichner die Gemeinde bringen und sie so in ihren Rechten kürzen. Über den neuernannten Pfarrer Coester erzählte er, derselbe habe in Denney sich geäußert, „er wolle mit den Hagenern fressen, saufen, . . . und wolle es machen, wie sie es haben wollten.“ Dübinc wagte es, Wortmanns An-

¹⁾ Sauerland, S. 43.

griffen entgegenzutreten, aber Syberg, von dessen Nutzlosigkeit angeichts der aufgeregten Menge überzeugt, forderte ihn auf: „Was mit dem Disputieren! laß uns gehen!“ Hierauf aber rief der Richter den Nächststehenden zu, beide zurückzuhalten. Um Tätlichkeiten zu vermeiden, blieben sie nun, bis der Richter zu Ende geredet. Da aber, als sie weggingen, machte der Eifer der Menge sich Luft. „Wer katholisch ist — rief Fischer von Rückelhausen — der folge den Sunkeren!“ „Man moidt ehr welke doidt schloium!“ rief der junge Schöpplenberg. Diese und ähnliche Reden folgten den Heimgehenden. Obschon, wie von Syberg sagt, viele Katholiken unter den Versammelten waren, wagte doch keiner außer Hönthaus, sich den Weggehenden anzuschließen. Vom Kirchhofe aus zog nun ein großer Haufe, Urban Frohne und Böbbete an der Spitze, mit Rönemann zum nahen Pfarrhause. Unter ihnen waren drei, der Kirchmeister Jasper von Twitting, Lindemann von Hasley und Wehberg von Halden. Diese führten Rönemann mit Gewalt ins Pfarrhaus ein. Dann kehrte man zur Kirche zurück. In der Gehrkammer (Sakristei) ward die verschlossene Gehrkammer aufgesprengt; die darin befindlichen Papiere und Kirchengeräte wurden an Rönemann übergeben. Darauf griff man das Innere der Kirche an: die Chorstühle und ebenso die Kirchenstühle der katholischen Adelligen wurden hinausgeschafft.

Das ist der Ostermorgen des Jahres 1611, der Entscheidungstag über das Bekenntnis der Hagener Gemeinde! Wie sich aus dem Gesagten ergibt, und im folgenden Paragraphen Bestätigung findet, stand jedenfalls die Mehrzahl der Gemeinde bereits zur lutherischen Sache, ebenso daß zu diesem Übertritte das Verhalten der katholischen Gemeindegeistlichen erheblich mitwirkte. Die katholische Partei war schwach und mit Ausnahme der mehrgenannten vier Führer ohne Mut. Indem Wortmann für die Gemeinde das Wahlrecht beanspruchte, die Führer der Katholiken dagegen dieses Recht der Äbtissin vom Ursulastift zuerkannten, erschien jener in den Augen der Menge als Verteidiger, diese dagegen als Preisgeber der Gemeinderechte. Daß die Menge dieser Behauptung ihres rechtskundigen Richters Glauben schenkte, ist leicht erklärlich, zumal seit der letzten Ausübung des Präsentationsrechts der Äbtissin (1554) über 50 Jahre verflossen waren. Ob aber Wortmann selbst von der Wahrheit überzeugt war oder letztere wider besseres Wissen als Mittel zum Zwecke benutzte, ist nicht zu entscheiden. Das Urteil endlich über die Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung von Kirche und Pfarre lautet verschieden, je nachdem man grundsätzlich das Pfarrvermögen als Eigentum „der Kirche“ oder der Gemeinde anerkennt.“

Die Darstellung trägt den Charakter des Ursprünglichen und Lebenswahren. Die Unterstellung, welche Wortmann mit genügender Deutlichkeit gemacht wird, ist nicht zu rechtfertigen, denn Sauerland gesteht ja selber zu, daß die überwältigende Mehrheit der Gemeinde zur lutherischen Sache stand; deshalb hatte Wortmann gewiß nicht nötig, durch lebhaftete Betonung und Verteidigung der Gemeinderechte die Leute für die evangelische Sache zu gewinnen.

„Bald nach den Vorgängen der Osterwoche, berichtet Sauerland weiter, langte nach langem Säumen endlich der neuernannte Pfarrer Franz Coester an. Als er durch Wehringhausen reiste, und sich zunächst nach Altenhagen zum Wohnsitze von Dübinds wandte, ließ Wortmann auf die Kunde hiervon in Eile Bewaffnete aufbieten und Kirche und Pfarrhof besetzen, um eine etwa versuchte Besitznahme durch Coester zu verhindern. Vergebliche Besorgnis! Denn letzterer, schon damals ohne Eifer und Mut, wagte nicht das Geringste; er reiste wieder ab, wahrscheinlich nach Rütthen oder seiner Heimat Werl und überließ die Fortführung des Streitens den bisherigen Führern der katholischen Partei.“

Unter dem 6. April 1611 verantwortet sich Wortmann der Clevischen Regierung gegenüber wegen der ihm gemachten Vorwürfe in einem längeren Berichte.¹⁾ Im Eingange nennt er die Gegenpartei „aufgewiegelte Anhänger Dübinds“. Bezüglich der eigenen Partei sagt er: „Nun ist es aber nicht meine Privat-, sondern des ganzen Kirchspiels und eine Gemeinde-Sache, konzerrierend ihrer aller Seelenheil, darinnen sie (die Lutherischen) auch dermaßen eifern und feurig sein, daß, wann ich schon geneigt wäre, sie zu impedieren und in ihrem Gottesdienst zu bedrücken, so würde mir doch solches ein vergebliches Ding sein; auch haben Dübind, Herr Detmar Greve und ein jesuitischer Kölnischer Student²⁾ nicht das Herz, daß sie sich dürfen oder dürften unterfangen, 15 oder 16 Hundert Menschen aus der Kirchen zu kehren, welche sich zu der evangelischen Religion bekennen, dagegen sie keine 20 Personen, so beständig sein, beibringen können. Ist auch den Kirchspiels Unterthänigen bis anhero das Exercitium der evangelischen Religion gnädigst gestattet, auch soweit über Hand genommen, daß es nunmehr nicht zu verhindern, wie die drei Opponenten selbst bekennen müssen, auch in der That erfahren würden, da sie sich unterstehen wollten, einige Indracht zu thun.“

Er verteidigt sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe, daß er die Katholischen in ihrem Exercitio beschweret und dem Befehle nicht nachgekommen sei. Es sei solches alles der fürstlichen Zufage zuwider und hätte zu vielen Inkonvenienzen Ursach geben können. Es sei ja auch dem Pastor Goswin Rönemann von der

¹⁾ Im Kirchenarchiv ist, wie es scheint, das Konzept von Wortmanns Hand.

²⁾ Damit ist jedenfalls Hönckhaus gemeint.

Regierung das Placet erteilt. „So erkenne und bekenne ich mich zu derselben Religion, will auch mit Gott darein leben und sterben; thue nicht mehr, als ein anderer und nicht weniger als nicht von Gottes und meiner Seligkeit mag zu thun schuldig sein, und was ich thue geschieht zum Allerhöchsten zu Ehren und zu vieler Menschenseelen Heil und Seligkeit, so vorhin von Gott, seinem Worte und Sacramenten nicht die geringste Wissenschaft gehabt. Wird niemand zum Sacrament admittiert, er habe ziemliche Erkenntnis und Wissenschaft; sein nicht desto weniger dies Osterfest an die dreizehn hundert Personen gewesen, welche des Herrn Abendmahl empfangen; wird diesen anstehenden Sonntag noch ein ziemlicher Haufen sich dazu bereiten. Wer ein solch christlich Werk wollte verfeuern, er würde undrägliche Bürde auf sich laden. Daran ich mich nicht gedenke theilhaftig zu machen, wenn's mir auch Leib und Leben sollte kosten.“ Von den Römisch-Katholischen sagt er: So werden sie auch in ihrem exercitio nicht perturbirt, sondern brauchen daselbe die ganze Woche, wenn ihnen gefällt, aber wenn er (Biskar Greve) celebriert, so hat er neben seiner Concubine nicht über 3 oder 4 alte Frauen. Ist dabei zu erkennen, daß ihm das Werk auch wenig zu Herzen geht, weil er gemeinlich auf die Feiertage sich bei dem lutherischen Gottesdienste zu Herdecke einstellt und allda denselben verrichten hilft, welches er zu Hagen für eine Sünde achten und halten thut; hatt vor diesem Osterfest das Nachtmahl seinen Verwandten in beider Gestalt, den anderen nur das Brot ausgeteilt.

Auch hat er, wie der Oeffermann öffentlich bekennt, die Hostien dubbelt communiciert, daß die Zahl größer erscheine. Also machen sie anders nichts daraus als ein Argernuß und Gespötte.“

Auch den Vorwurf, daß er eine Vernehmung über die katholische Eingabe unbefugterweise vorgenommen, sagt er: „Die Inquisition belangend hatt bemeldter Herr Drost (Bernhard von Romberg), nachdem ein jeder, des Namen unter ihrer Supplication gestanden (Eingabe der katholischen Partei vom 17. Dez. 1610), die Bewilligung verleugnet, mir befohlen zu inquiren, welche bewilligt, oder nicht bewilligt, ich aber Partei gewesen, habe ich einen Notar von Dortmund kommen lassen, und demselbigen das Examen aufgegeben, den Widerwärtigen erlaubt, dem Notar Herrn (Biskar) Detmar Greve beizugeben, und habe ich meinen Gerichtschreiber dabei verordnet, hatt sich befunden, als

die abgehöret, welche unterschrieben haben sollen, daß es mehrerenteils nun lauter Falschwert gewesen; welche ausdrücklich verleugnet, daß sie ihren Willen darein gegeben.

Was ferner die fürstlichen Reversalen betrifft, wenn schon dieselben in dieser Statt könnten allegiert werden, so war doch Junker Düdinc dazu unbefugt, denn er war auf dem Duisburgischen Landtage nicht erschienen, darum daß er als ein Unterthan sich nicht verobligieren wollte, gebührt ihm also keine reciproca obligatio. (Gemeint ist: Er hat sich auf dem Landtage nicht zu der Regierung bekant, sondern auf eine andere gehofft, deshalb hat die Regierung auch keine Verpflichtung gegen ihn.)

Er beruft sich darauf, daß die Gemeinde das Präsentationsrecht von altersher gehabt habe, wie auf das Versprechen in den Reversalen, daß die Untertanen gegen ihr Wissen und Gewissen nicht sollen beschweret werden. Er bittet, die Präsentation nicht allein mit Gnaden zu ratificieren, sondern auch für den Vorgeschlagenen um ein fürstliches Schreiben an die Frau Collatarin (die Äbtissin von St. Ursula zu Köln) behufs Übertragung der Pfarre an Könemann.

Über den Priester Coester, welcher der Gemeinde von Düdingf und Genossen aufgedrängt werden sollte, äußert er sich in sehr abfälliger Weise. Er nennt ihn einen Scurren (d. i. einen leichten Vogel), einen Ausländer, der in Lennep geäußert habe, „er wolle mit den Hagenern fressen, saufen, . . . und wolle es machen, wie sie es haben wollten.“

Es folgen dann noch Begründungen für das Wahlrecht der Gemeinde aus dem kanonischen Recht unter Anführung von Worten aus der Heiligen Schrift.

Die Häupter der katholischen Partei, welche offenbar gute Beziehungen hatten zu der Regierung, ließen nicht nach, diese mit immer neuen Eingaben zu bestürmen, auch durch die Äbtissin von St. Ursula bestürmen zu lassen, ohne einen greifbaren Erfolg zu erzielen. Doch erließen die beiden Regenten im Lande, Markgraf Ernst von Brandenburg, und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm am 14. Juni 1611 einen Befehl an den Drost von Bernhard von Romberg zu Wetter, worin sie ihren Reversalen gemäß anordnen, wenn in beiden Kirchen zu Hagen und Börde die katholische Religionsübung von Anfang ihrer Regierung gewesen, sie wieder

in ihre Rechte einzusetzen und den Evangelischen, denen zwar außer den Kirchen ihren Gottesdienst zu halten zuzulassen sei, anzubefehlen, sich ferner aller Tätlichkeiten zu enthalten. Sollte sich aber die Sache anders verhalten, so solle er darüber berichten.

Damit war nun der katholischen Partei wenig gedient. Darum versuchte man, was man durch einen Nachspruch der Regierung nicht erlangen konnte, mit List und Gewalt durchzusetzen. Sauerland berichtet darüber: „Im folgenden Monat (19. August) langte Coester wieder an, um nunmehr endlich seine Ansprüche geltend zu machen. Er übernachtete auf dem Hause Busch bei v. Syberg. Am folgenden Morgen zog er in Begleitung seines Gastherrn, v. Dübindck, Kaspar Grautevens von Schönfelde und anderer nach Hagen. Morgens 9 Uhr nahm er in Gegenwart von Notar und Zeugen unter den gesetzlichen Formalitäten von Kirche und Altar, von Pfarrhaus und Pfarrgarten Besitz. Wortmann und Könemann waren hierbei anwesend; wahrscheinlich wurden sie durch das plötzliche Vorgehen jener überrascht. Coester kehrte aus dem leeren Pfarrhause [zu dem Gute Dübindck in Altenhagen zurück.“ Doch verhielt sich die Sache ein wenig anders.

Am 24. Aug. 1611 berichtet der Richter Reinhold Wortmann an den Drost von Romberg zu Wetter, daß Dübindck in Abwesenheit des Küsters die Kirchenschlüssel aus dessen Hause geholt und an den Meßprieester Coester gegeben habe.

Als nun die Leute am Sonntag zur Kirche gekommen, sei die Kirche verschlossen gewesen. Mit seiner Bewilligung habe man durch einen Schloßmacher die Kirchthür öffnen lassen, die Gehrkammer (d. i. die Sakristei) nicht offen bekommen können. Der Pastor Könemann sei zu einem todkranken Mädchen nach Baunscheidt gerufen, habe aber nicht an Kelch und Hostien kommen können und habe erst, nachdem Hostien aus einer anderen Kirche der Nachbarschaft herbeigeholt worden, in der folgenden Nacht den Wunsch der Sterbenden erfüllen können. Am folgenden Sonntag hätten sich die Kirchleute nach der Predigt versammelt und hätten dann von ihm „mit großer Ohngestümigkeit“ verlangt, daß er die Schlüssel von Dübindck fordern solle. Aber Dübindck habe ihre Herausgabe unter allerlei Ausreden geweigert. Da seien die Leute

„im Tumult zu Düdincf gezogen, und da sie die Schlüssel nicht erlangt, so hätten sie zwei Füllen von der Weide zu Altenhagen bis zur Rückgabe der Schlüssel nach Hagen gebracht.“ Er bittet nun den Drost einzuschreiten. Doch scheint die Herausgabe der Kirchenschlüssel nicht erlangt worden zu sein. Sauerland berichtet, daß Wortmann die erbrochenen Kirchenschlösser abreißen und durch neue ersetzen ließ. Wenn er weiter sagt: „Dem Vikar Dethmar Greve, genannt Hackenberg, der bisher als Inhaber des Familien-Benefiziums St. Johannis Baptistae (soll wohl heißen Evangelistae) an dem dazu fundierten Altare noch die schuldigen Messen gelesen hatte, wurde der Zutritt zu Kirche und Altar verweigert,“ so finde ich in unseren Akten darüber nichts, vielmehr wird vorher und nachher betont, daß die wenigen Katholiken ungestört in der Woche ihre Messen abhalten könnten. Auch mußten die Evangelischen recht gut, daß solch ein Vorgehen für sie ebenso gefährlich, wie nutzlos war, gefährlich, weil der Hauptherr im Lande, damals Wolfgang Wilhelm, der Pfalzgraf war, welcher immer mehr zur katholischen Partei sich hinüber neigte. Wir haben einen Bericht des Markgrafen Georg Wilhelm an seinen Vater, den Kurfürsten Johann Siegesmund aus jener Zeit (vom 17. Sept. 1612), worin es heißt: ¹⁾ „Ihre Liebden (d. i. Wolfgang Wilhelm) ziehen die Papisten alle ohne Unterschied, Böse und Gute, bis auf die, welche aller Unruh im Lande Ursach und Rädelsführer sind, an sich. Die Religionsverwandten werden unterdrückt, unter dem Schein rechtlicher Prozesse mit beschwerlichen Kommissionen und Kosten aus gemattet. Er nimmt die Kirchen samt dem Einkommen hinweg, wie vor diesem zu Dienslaken und Hagen geschehen.“ Ferner sagt er, Wolfgang Wilhelm tue den Katholiken überall den Willen, „dagegen, was unsererseits für die Religionsverwandten zu Gladebach, Unna und anderen Orten begehret wird, auf die lange Bank verschoben.“

Auf jene Wegnahme der Kirche zu Hagen und ihrer Einkünfte bezieht sich auch wohl das von Sauerland erwähnte Schreiben der Mitregenten an den Drost zu Wetter vom 5. Juni 1612, ²⁾ in welchem sie sich bereit erklärten, den Pfarrer Coester „zur wirklichen possession zu admittieren“ unter der Bedingung, daß er zuvor bei ihnen die gebührliche Bestätigung nachsuche. Demgegen-

¹⁾ Keller, Gegenreformation. Anlage 146.

²⁾ Sauerland, S. 50.

über richteten „die sämtlichen Kirchspielleute der Gemeinde zu Hagen“ im Jahre 1612¹⁾ — das genauere Datum fehlt leider auf dem Aktenstück — an die „Durchlachtigsten gnädigen Fürsten und Herren“ eine Eingabe, in welcher sie wieder, wie schon früher, betonen, daß sie die Katholiken in ihrem Gottesdienst nicht gestört hätten, sondern daß alles gesetzmäßig vor sich gegangen sei. Sie hätten nach dem Tode des Pastors Wippermann in aller Ordnung ohne Turbation den Pastor Könemann erwählt und der Äbtissin präsentiert. Er sei ein Mann ohne Tadel, auch die Äbtissin könne nichts gegen ihn vorbringen. Sie habe kein Recht, ihnen einen Pastor einer anderen Religion aufzudringen. Churfürstliche Gnaden hätten „am 14. Juni 1610 durch ein öffentliches placat solche praesentation und Einsetzung novi pastoris Evangelicae religionis auf dem Schlosse zu Bensberg eingewilligt“ auch wegen der Collation an die Äbtissin ein Schreiben mitgegeben. Nun könnten S. Kurf. Gn. doch nicht willens sein, hier das Evangelium zu unterdrücken. Sie könnten mit der Wahrheit bezeugen, daß „außer Düdinck und einem Vikar und etlichen alten Männern und Weibern kein einziger übrig sei, welcher der päpstlichen Lehre zugethan sei.“ Sie berufen sich weiter auf den zwischen den Fürsten und Ständen zu Duisburg am 4. (14.) Juli 1609 abgeschlossenen Vertrag, und die Zusage: „die katholisch-römische, wie auch andere Christliche Religionen an einem jeden Ort in öffentlichem Brauch und Übung fortfahren zu lassen.“ Endlich heißt es: „Wir können mit den widrigen Römisch-Katholischen selbst und anderen vielhundert Menschen bezeugen, daß der abgelebte Pastor nicht römisch-katholisch gewesen, sondern den Leuten die heiligen Sakramente in beiderlei Gestalt über dreißig Jahre jederzeit ausgeteilet.“ „Die Römisch-Katholischen haben noch einen Vicarien, so jährlich mehr als der Pastor Einkommen hat und eine Kapelle beneben der Pfarrkirchen ist, welche ihnen noch viel zu groß, worin sie ihr Exercitium wollen treiben und können ohne einige Molestation.“ Das Gesuch geht dahin aus, daß die Fürsten die von der Äbtissin verweigerte Konfirmation oder Bestätigung als landfürstliche Obrigkeit ergänzen möchten.

Über das nun Folgende berichtet Sauerland S. 51:

Demnach begab sich Coester nach Düsseldorf, ließ sich auf Verlangen von dem dortigen Dechanten Wedanus examinieren und versprach, was

¹⁾ Hagener Kirchenarchiv.

man von ihm forderte, völlige Unterwerfung gegen alle Weisungen der Landesregierung. Trotzdem erhielt er die Bestätigung nicht, denn nun verlangte man weiter von ihm, „daß der evangelische Präbikant auch in der Kirche auf sichere Stunde predigen und seiner Renten auch etliche mitgeben möchte.“ Diese Forderung lehnte Coester ab und reiste unverrichteter Sache ab. Bald darauf kam er zum zweiten Male nach Düsseldorf, begleitet von Düdind, Syberg und Hödinkhaus, um die Bestätigung, ohne jede Bedingung, zu erwirken. Zwar war der brandenburgische Statthalter Graf Adam von Schwarzenberg geneigt, darauf einzugehen, desto entschiedener bestand der Pfalzgraf von Neuburg auf jener Forderung: Mitgebrauch der Pfarrkirche und Mitgenuß der Pfarrrenten für Könemann.¹⁾ Coester und seine Begleiter erklärten, daß sie dies zu verwilligen „nicht bei Nacht“ wären, und erboten sich zum Äußersten „es geschehen zu lassen, daß die Evangelischen die Kapelle zu Hagen gebrauchen sollten.“ Ohne Erfolg kehrten sie heim außer Hödinkhaus, der die Sache weiter betreiben sollte. Sie hofften nämlich, daß Schwarzenberg den Pfalzgrafen umstimmen werde, was auch gelang. „Nach langem und vielem Sollicitieren“ unterzeichnete er die Bestätigungsurkunde; mit einer Abschrift reiste Hödinkhaus heim. Coester aber, den die bisherigen langen, fruchtlosen und kostspieligen Bemühungen mißgestimmt hatten, war inzwischen nach Rütthen, wo er Inhaber einer Vikarie war, gezogen. Auf die Nachricht seiner Bestätigung reiste er nach Düsseldorf und unterzeichnete hier (am 2. August) einen Untertänigkeitsrevers, in welchem er sein Verbleiben in der Pfarre völlig von der Willkür der Landesherren abhängig erklärte. Nun erfolgte (am 28. August) die Ausstellung des Konfirmationspatents, unterzeichnet vom Pfalzgrafen und dem brandenburgischen Statthalter. Obschon Wortmann und Könemann eine Abschrift zugestellt wurde, weigerten sich beide, Kirche und Pfarrhaus an Coester zu übergeben; ebenso der Droste, dem v. Düdind und v. Syberg das Konfirmationspatent vorzeigten und um Besitzeinsetzung Coesters baten.

In seinem schriftlichen Bescheide wies er sie an die Beamten in Hagen, also an Wortmann, und äußerte mit Hohn, daß er „nicht zweifle, daß sie ohne erhebliche, befugte Ursach sich nicht widersetzen werden.“ Nun begann Coester an dem endlichen Erfolge zu verzweifeln; mißmutig weilte er in Rütthen; nur nach wiederholten brieflichen Bitten von Sybergs und von Düdinds erklärte er sich in einem Schreiben (vom 14. Oktober) bereit, nach Hagen zurückzukehren. Düdind und Syberg wandten sich aufs neue nach allen Seiten, wo sie Unterstützung hoffen konnten, an den Düsseldorfer Dechanten Wilh. Bernh. Wedanus, an den Geheimschreiber des Statthalters und an diesen selbst. Aber so bereitwillig letzterer war, ebenso widerstrebend zeigte sich jetzt wieder der Pfalzgraf, der sich dazumal als protestantischer Eiferer hervorzutun bestrebte und andererseits mit seinem Mitbesitzer schon völlig zerfallen war. Jetzt berief er sich auf das angebliche Wahlrecht der Gemeinde und wiederholte die früher gestellten Forderungen. In seinem

¹⁾ Graf Schwarzenberg war katholisch und hat als Vertreter des Kurfürsten von Brandenburg in den konfessionellen Fragen manchmal in einer für die evangelischen Interessen seines Herrn sehr bedenklichen Weise gewirkt.

Auftrage erschien am 24. Nov. der kurpfälzische Kammerherr Dietrich von Syberg-Wischelingen in Hagen und suchte hier bei den Katholiken jene Einräumung des Mitgebrauchs der Pfarrkirche und des Mitgenusses der Pfarrrenten durchzusetzen; aber vergebens. Nun blieb die Sache bis zur Mitte des folgenden Jahres (1613) unerledigt. Da geschah das Unerwartete und Folgenreiche: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm trat am 14. Juli zu München heimlich (und am 25. Mai 1614 in Düsseldorf öffentlich) zur katholischen Kirche über. Nunmehr hörte sein Widerstand auf; und da der brandenburgische Statthalter schon längst den Katholiken günstig war, so erschien denn am 20. August ein Pfälzischer Kommissar Twißberg und eröffnete den Hagenern, daß er dem Drostern einen Befehl überbracht habe, die Katholiken wieder in den Besitz der Kirche und deren Renten zu setzen. Als Wortmann so die Sache seiner Partei gefährdet sah, reiste er in Eile nach Bensberg zum Pfalzgrafen, um diesen womöglich wieder umzustimmen. Da er den Religionswechsel desselben nicht kannte, vermochte er die Erfolglosigkeit seines Schrittes nicht vorherzusehen. Dennoch blieb jener Befehl bis in die Mitte des folgenden Jahres (1614) unausgeführt; neue Befehle des Pfalzgrafen (vom 27. Sept. 1613 und 20. Mai 1614) blieben vom Drostern und Richter unbeachtet. Jetzt war es die brandenburgische Regierung, welche für die lutherische Partei eintrat, seitdem der Pfalzgraf, mit jener entzweit, katholisch geworden und sich auf die Hülfe der katholischen Reichsfürsten in seinen Erbansprüchen stützte und im Lande die katholische Partei sich zu gewinnen suchte.“

Ob nun jene Reise Reinhold Wortmanns nach Bensberg wirklich ganz erfolglos war, ist doch sehr zu bezweifeln. Eine völlige Abweisung hat er jedenfalls nicht erfahren, und vielleicht hat er es durch sein persönliches Eintreten beim Pfalzgrafen erreicht, daß auf die Ausführung jenes Befehles nicht gedrungen wurde. Bis dahin war der Pfalzgraf ein Freund und Schützer der Lutherischen, wenn auch weniger der Reformierten gewesen, obwohl er schon längst zur katholischen Partei neigte. Die Reise Wortmanns fand wohl Ende 1613 statt, und am 14. Juni 1614 erklärte Wolfgang Wilhelm: Es sei von widrigen Leuten verbreitet, daß er nach seiner Konversion die Untertanen hinfort „bei ihrem hergebrachten Kirchenexercitio und Predigten den Reversalen gemäß nicht schützen werde.“ Er werde aber „ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten und denjenigen, so denselben zuwider thun, sich äußerstem Vermögen nach widersetzen.“ Dagegen erwarte er auch in Kraft der Reversale angeerbte untertänige Liebe und schuldigen Respekt.¹⁾

¹⁾ Keller: Gegenreformation III, S. 70.

5. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und die Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie die Ereignisse in der großen Welt sich wiederpiegelten in dem fernen kleinen Orte. Und die örtlichen Geschehnisse würden nur halb verstanden bleiben, wenn man sie nur vom lokalen Standpunkte betrachten wollte. Deshalb müssen wir einen Blick werfen auf die weitere Entwicklung des Cleve-Märkischen Erbfolgestreites.

Wie schon erwähnt, schloß sich der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, obgleich er lutherisch war, mehr und mehr an die katholische Partei unter den deutschen Fürsten an, weil er von ihnen die beste Förderung seiner Ansprüche gegenüber den Brandenburgern erhoffte. Im Jahre 1612 begab er sich nach München, um sich um die Hand der bayrischen Prinzessin Magdalene, der Schwester Maximilians von Bayern, zu bewerben. Er dachte dabei vielleicht noch nicht an einen Übertritt, sondern hoffte zunächst nur, durch die Hand der katholischen Prinzessin die Hülfe der katholischen Liga zu erlangen. Doch wurde ihm in München bald die Notwendigkeit seines Übertritts bedeutet, wenn er zu diesem Ziele kommen wollte. Schon im Mai bezeugte Wolfgang Wilhelm seine Geneigtheit überzutreten, aber er erklärte, zwei Dinge seien nötig, wenn das Geschäft seiner Bekehrung vollendet werden sollte, nämlich einmal Zeit und dann Verschwiegenheit besonders in Beziehung auf seinen Vater, denn es sei zu besorgen, daß dieser, wenn er etwas von den Absichten seines Sohnes erfahre, seine Zustimmung verweigern werde. Etwa ein halbes Jahr, nachdem er diese Erklärung abgegeben hatte, gewann er es über sich, an seinen Vater zu schreiben, dieser könne seine Bedenken gegen die bayrische Heirat fallen lassen; denn die Religionsverschiedenheit sei doch nicht in Gottes Wort verboten, und es könne wohl die ungläubige Frau (also in diesem Falle die Herzogin Magdalena) durch den gläubigen Mann geheiligt werden; auch sei bei dem trefflichen Verstande des Fräuleins die Hoffnung zu ihrer Bekehrung nicht aufzugeben und wegen der freien Übung ihrer Religion und Erziehung der Kinder würden sich wohl billige Bedingungen machen lassen.“¹⁾ Doch scheint ihm sein Gewissen noch dann und wann angeschlagen zu haben. Das geht

¹⁾ Keller, Gegenreformation III, S. 59.

aus einem Berichte Maximilians nach Rom vom Frühjahr 1613 hervor, worin es heißt, daß Wolfgang Wilhelm in seiner Entschließung durch die Überzeugung gestört werde, sein bald 70jähr. Vater „möchte sich über diese Befehrerung zu Tode grämen und er (der Sohn) also die Ursache seines Todes sein,“ indessen sehe er (Wolfgang Wilhelm) ein, „daß diese Rücksicht seinen Entschluß nicht verzögern dürfe,“ besonders „in Erwägung, daß der Vater schon sehr alt sei und daß er (der Sohn) Beistand und Begünstigung eher von katholischen Fürsten, als von jenem erhalten könne.“ „Man dürfe,“ heißt es weiter in jenem Berichte, „mit Zuverlässigkeit hoffen, daß, wenn diese Vermählung zustande komme, nicht nur der Pfalzgraf um so schleuniger und sicherer zum Katholizismus übertreten werde, sondern daß auch die clevischen und jülichischen Staaten samt ihren Untertanen, unter welchen immer noch viele dem katholischen Glauben zugetan seien, bei diesem erhalten werden können; welche im entgegengesetzten Falle in die Kezerei verfallen müßten, indem es vermöge der Reichskonstitutionen den Fürsten erlaubt sei, ihre Untertanen zu derjenigen Religion, welche sie selbst bekennen, zu nötigen und daher nicht nur so viel tausend Seelen verloren gehen, sondern auch die benachbarten Domstifter und Bistümer in die äußerste Gefahr geraten würden. Ja, wenn die jülichischen Staaten in die Hände der Kezer fielen, so würden die Holländer nicht ermangeln, ihre Besatzungen darein zu verlegen und alle Katholiken im Reiche beunruhigen.“ Man sieht, welchen Wert man katholischerseits darauf legte, den Pfalzgrafen herüberzuziehen und daß man gewiß nichts unversucht ließ, dies Ziel zu erreichen. Und es gelang. Schon vor seiner Verheiratung am 19. Juli 1613 schwur er seinen evangelischen Glauben ab und trat zu München im geheimen zur katholischen Kirche über. Die Heuchelei und das Betrügen seines Vaters ist ihm doch manchmal auf die Seele gefallen, deshalb bittet er seinen Lehrmeister, den Herzog Maximilian, der ihm gelehrt, daß in solchen Fällen wie in seinem Falle die katholische Kirche „nicht allein zulasse, sondern auch gebiete, daß man discrete und vorsichtig handeln solle,“ um Verhaltensmaßregeln, damit er nicht „durch Präcipitieren und zu frühes Anspringen“ der katholischen Sache und sich selber schade, aber gleichwohl auch nicht durch zu viel Temporistieren und Dissimulieren eine Verleugnung der göttlichen Wahrheit ihm zugemessen und von Gott zugerechnet werden

möge.“¹⁾ Die Belehrungen müssen aber wohl auf einen fruchtbaren Boden gefallen sein, denn das „Diffimulieren“ ist ihm vortrefflich gelungen. Der Vater, Pfalzgraf Philipp Ludwig, welcher bei der am 10. bis 16. November 1613 in München gefeierten Hochzeit gegenwärtig war, wurde gründlich hinter's Licht geführt, ja das neuvermählte Paar brachte nach der Hochzeit sechs Wochen bei den ahnungslosen Eltern in Neuburg zu. Erst am 14. Mai 1614 warf Wolfgang Wilhelm die Maske ab und erklärte in der Hofkirche zu Düsseldorf vor aller Welt seinen Übertritt. Der Eindruck, welchen diese Kunde hervorrief, war überall, auch in der Mark ein sehr großer, aber nirgends tiefer und schmerzlicher als am Hofe zu Neuburg, wo die Kunde völlig überraschte. Der so schmäzlich betrogene Vater war tief niedergeschlagen und schrieb am 7. Juli 1614 an seinen Schwager, er sei „dermaßen bestürzt und kleinmütig, daß er sich schwerlich erholen werde.“ Er starb — wie der Sohn richtig vorher geahnt —, wirklich schon am 12. August an gebrochenem Herzen.

Fast zur selben Zeit, wo Wolfgang Wilhelm seine Konversion zur katholischen Kirche vollzog, trat der brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund zur reformierten Kirche über, nachdem sein Sohn, der Kurprinz Georg Wilhelm, diesen Schritt schon ein Jahr früher getan hatte. Man hat die Sache wohl so aufgefaßt, als ob dieser Schritt aus politischen Rücksichten geschehen sei, vor allem um sich die reformierten Holländer mehr zu verbinden. Aber wenn man bedenkt, daß durch diesen Schritt der Kurfürst nicht nur die lutherischen Fürstenhäuser, unter ihnen auch den Pfalzgrafen, sich noch mehr entfremdete, ja daß selbst der Kaiser Matthias ihm ernstlich davon abriet, und daß er sich sogar in seinen Erbländern, in Brandenburg, seine treuesten Untertanen dadurch verfeindete, so konnte es einem so klugen Manne wie Johann Sigismund doch kaum entgehen, daß, was er durch diesen Schritt gewann, ihm auf der andern Seite doppelt verloren gehen werde. Wir müssen daher annehmen, daß es wirklich ein Akt der Glaubensüberzeugung war, den der Kurfürst vollzog. Er wird aus großen inneren Kämpfen herausgeboren sein, wie auch sein Ausspruch bezeugt, daß er angesichts einer dunkeln Zukunft „wenigstens in seinem Gewissen Ruhe haben wolle.“ Die Lage

¹⁾ Aus P. P. Wolf: Geschichte Maximilians I. angeführt bei Keller.

des Kurfürsten war in der That bedrohlich genug, Feinde gab es ringsum.

Aber die Stimmung der Bevölkerung in den Clevischen Landen, und vor allem in der Mark, neigte sich mehr und mehr auf Brandenburgs Seite. Denn der Kurfürst war, das wurde mehr und mehr klar, in ganz anderer Weise als der Neuburger bestrebt, die Reversalen, welche den verschiedenen Konfessionen ihr Recht auf ihre Religionsübung verbürgten, nach Kräften zu halten. Dann hatten sich auch vor allen der Markgraf Ernst, der Brandenburgische Statthalter in den Landen, sowie der Kurprinz Georg Wilhelm, während ihres Aufenthaltes in der Mark und am Rhein große Sympathien erworben. Sie hatten ein Maß von Toleranz gegenüber Andersgläubigen bewiesen, wie es in jener Zeit, wo trotz des feierlich gelobten Religionsfriedens der Satz „*cujus regio ejus religio*“ noch längst kein überwundener Standpunkt war, fast einzigartig da stand.

Wir Markaner können es darum als eine gnädige göttliche Fügung preisen, daß die Mark unter die brandenburgische Herrschaft gekommen ist. An schweren Kämpfen hat es uns auch nicht gefehlt, wie die folgenden Blätter aus dem Hagener Archiv speziell beweisen werden, aber es ist uns doch die Glaubens- und Gewissensfreiheit bewahrt geblieben, welche in den uns benachbarten Gebieten vielfach in der grausamsten Weise niedergedrückt, und wodurch dann ihr geistiges Leben auf ein Niveau herabgedrückt wurde, daß ihre Rückständigkeit lange Zeit fast sprichwörtlich war.

Ein Beispiel dafür geben uns die Hexenprozesse, welche vor allen in den Bezirken aufblühten, wo das Evangelium mit Gewalt ausgerottet worden war. Namentlich unter Wolfgang Wilhelm, welcher seit seiner Konversion stets von einem Stabe von Jesuiten umgeben, die Gegenreformation mit dem fanatischen Eifer des Konvertiten betrieb, blühte bald die Hexenverfolgung. Besondere Spezialität waren dort die Prozesse gegen Kinder, welche des Verkehrs mit dem Teufel beschuldigt wurden.

„In dem Ort Reichertshofen wurden 50 Hexen verbrannt (Neuburger Kreisarchiv, Hexenakten bei Honsbruch S. 515). Die Qualen, welche die armen Opfer zu erdulden hatten, sind z. T. so scheußlich, daß die Feder sich sträubt, sie zu schildern.“

Auch in diesem Stücke zeigte sich Wolfgang Wilhelm als ein

gelehriger Schüler Maximilians von Bayern, welcher am 12. Februar 1611 ein Landgebot ausgeben ließ wider Zauberei, Hexen und Teufelskünste, das vom tollsten Aberglauben des Gesetzgebers selbst Kunde gibt. Die letzten Jahrzehnte des 16. und die ersten des 17. Jahrhunderts wütete in Bayern die wahnsinnigste Hexenverfolgung, bei welcher die Jesuiten vornan als eifrige Spürer beteiligt waren.¹⁾

Halten wir nun eine kleine Umschau in unseren Nachbarbezirken.

Im Stift Paderborn waren die Scheiterhaufen unter der Regierung des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg seit 1585 aufgerichtet worden. Fürstenberg war der entschlossene Gegner der Reformation, der in verhältnismäßig kurzer Zeit das damals zum allergrößten Teile evangelische Paderborner Land durch kluge List und grausame Gewalt wieder katholisch gemacht hat.

Geistiger Leiter der Verfolgungen war auch hier ein Jesuit Löper, welcher namentlich die Austreibung der Teufel aus Besessenen im Großen betrieb.

Im Münsterlande blühte das Hexen-Brennen unter der Regierung der beiden bayrischen Prinz-Bischöfe Ernst (1585 bis 1611) und Ferdinand (1612—1650). Beide waren Jesuiten-Zöglinge.²⁾ Aber das Hexenbrennen dauerte weit über ihre Regierung hinaus bis tief ins 18. Jahrhundert hinein. Noch am 31. Oktober 1724 wurde die Hexe Anneke Fürsteners zu Koesfeld gefoltert. Das vom Untersuchungsrichter Dr. Gogravius aufgesetzte Protokoll teilt mit: „Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt, angebunden und über die Anlagepunkte befragt. Sie blieb am Leugnen. Es wurden ihr die Daumenschrauben angelegt, und weil sie beständig geschrien hat, ist ihr der Knebel in den Mund gesteckt worden. Obgleich die Schrauben 50 Minuten angeschraubt waren, so hat sie doch nicht bekannt, sondern nur gerufen: Ich bin unschuldig! O Jesus, gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei!“ Dann wurden ihr die spanischen Stiefel angelegt; endlich wurde sie rückwärts aufgezogen, so daß die Arme gerade über dem Kopfe standen und beide Schulterknochen ausgerenkt wurden. Sechs Minuten hing sie so und wurde während dieser Zeit gegeißelt. „Aber sie gestand nichts!“

¹⁾ Honsbruch, Das Papsttum in seiner kulturellen Wirksamkeit.

²⁾ Ebenda S. 520.

1627 wurde Katharina von Henoth, Tochter eines kaiserlichen Postmeisters zu Köln, verbrannt.

Zu Bilstein, im kölnischen Sauerland, wurden am 2. Juni 1629 acht Menschen als Hexen und Hexenmeister verbrannt; am 11. Juni wiederum sechs, am 23. vier, am 27. August elf und am 3. September drei.

Am 10. Mai 1708 wurde zu Winterberg die Hexe Anna Maria Rosenthal enthauptet und dann verbrannt, weil sie, wie das Urteil sagt: „höchst sündhafte teuflische Umgängnis mit dem Teufel gehabt habe.“

Der letzte Hexenbrand in Deutschland fand statt am 11. April 1775 im geistlichen Stifte Rempten, wo Anna Maria Schwägelin hingerichtet wurde, nachdem der Fürstbischof Honorius zu Köln das Urteil bestätigt hatte mit dem Vermerke: fiat justitia! Die Unglückliche hatte — was sicher ihre Todeswürdigkeit vermehrte — eine gemischte Ehe geschlossen und war dann selbst zum Protestantismus übergetreten. Überhaupt wird wohl Kegerhaß, auch persönlicher Haß, Neid und andere böse Triebe der Menschennatur bei den Anklagen und Verfolgungen stark mitgewirkt haben.

Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß Hexenverbrennungen hier und da auch in protestantischen Ländern vorgekommen sind, aber die Verfolger sind dort weniger die protestantischen Geistlichen, als die unter jesuitischem, oder in der heutigen Sprache zu reden, unter ultramontanem Einflusse stehenden protestantischen Juristen gewesen.

Seit Johann Wilhelm katholisch geworden, war er geßfentlich darauf bedacht, die Gegenreformation vor allem in seinen Erblanden einzuführen. Als er im Frühjahr 1615 nach Neuburg kam, erschien er in Begleitung einer Reihe von Vätern der Gesellschaft Jesu. Die dem evangelischen Gottesdienste geweihte Schloßkirche wurde, nachdem Kanzel und Altar mit Ruten gestrichen waren, feierlich von neuem geweiht und dann Messe darin gelesen. Die Bitten der durch den Heimgang des Gatten tief gebeugten Mutter, ihr doch ihr Gotteshaus zu lassen, waren vergeblich gewesen.¹⁾

Nicht so offen und gewaltsam wagte Wolfgang Wilhelm in

¹⁾ Sperl, Gegenreformation in den Pfalz-Sulzbach'schen Landen, Keller S. 73.

den Jülich-Cleve-Bergischen Landen und in der Mark vorzugehen, denn er mußte hier nicht allein auf die fast durchweg evangelisch gesinnte Bevölkerung, sondern auch auf seinen Brandenburgischen Mitbesitzer Rücksicht nehmen, dem ohnehin die Sympathien der Bevölkerung mehr und mehr zuneigten. Deshalb galt es, ihn aus dem Lande hinauszudrängen, erst dann konnten die Jesuiten unbehindert an ihr Werk gehen. Der Markgraf Ernst war im Jahre 1613 gestorben, zum Nachfolger in der Statthalterei hatte der Kurfürst den Kurprinzen Georg Wilhelm ernannt. Wolfgang Wilhelm protestierte dagegen, weil diese Ernennung ohne sein Vorwissen geschehen sei, was er als Beeinträchtigung seiner Rechte auffaßte. Im folgenden Jahre erschien er auf der Reise zu seinem Schwager, dem Erzbischof von Köln mit starkem Geleit vor der Festung Jülich und begehrte Einlaß unter dem Vorgeben, daß er die Garnison inspizieren wolle, aber der Kommandant erklärte, daß er den Einlaß nur auf Begehre beider regierenden Fürsten gewähren könnte. Besser glückte ihm ein Handstreich, durch welchen er Düsseldorf in seine Hand brachte. In der Abwesenheit von Georg Wilhelm lud er den Magistrat und viele Räte der Regierung zu einem Mahle. Während desselben drangen eine Reihe Neuburgischer Söldner durch ein kleines Thor am Rhein in die Stadt, besetzten alle Thore und überrumpelten die Bürgerwehr, welche die Besatzung der Stadt bildete. Die Brandenburgischen Räte wurden verhaftet, aber bald wieder in Freiheit gesetzt; doch die Neuburger blieben im Besitze Düsseldorfs, und Georg Wilhelm sah sich genöthigt, den Sitz seiner Regierung nach Cleve zu verlegen. — Die Spanier handelten mit Wolfgang Wilhelm im stillen Einverständnis, sie besorgten die gröbere Arbeit. Der spanische General Spinola rückte als „kaiserlicher subdelegierter Kommissar“ über Aachen, wo der evangelische Magistrat abgesetzt und ein katholischer eingesetzt wurde, in die Herzogtümer ein. Es war nämlich offiziell keine Kriegs-, sondern Friedenszeit. Die Festung Düren, welche vor 16 Jahren mit den Spaniern Bekanntschaft gemacht und jenes Blutbad im Jahre 1598 noch in schrecklicher Erinnerung hatte, öffnete ihre Thore. Ebenso ging es mit Effen und Duisburg; auch Wesel ergab sich nach eintägiger Beschießung. Da griffen die Gesandten der Union,¹⁾ wie die Gesandten Englands und Frankreichs vermittelnd ein und

¹⁾ Des evangelischen Fürstenbundes.

es kam zu Unterhandlungen zwischen den Prätendenten in Xanten. Dort gab Wolfgang Wilhelm jenen Reversalen, wonach die verschiedenen Konfessionen in ihrem Religions-Exerzitio geschützt werden sollten, die Auslegung, daß das nur auf die im Jahre 1609 bestehenden Gemeinden Bezug habe. Trotzdem war man einer Vereinigung nahe, aber wegen der maßlosen Forderungen der Spanier, welche keinen Vergleich, wenn auch noch so günstigen, zustande kommen lassen wollten, scheiterten endlich die Verhandlungen.

Kurprinz Georg Wilhelm reiste im Frühjahr 1616 nach Berlin, um von dort sich zu seiner Hochzeit mit der Schwester des Kurfürsten von der Pfalz nach Heidelberg zu begeben. Die Regierungsgeschäfte nahm in dieser Zeit der katholische Graf Adam von Schwarzenberg wahr, welcher bei Georg Wilhelm in hoher Gunst stand. Er knüpfte Verhandlungen an mit Neuburg, und man ward sich einig, von beiden Seiten einen Teil der angeworbenen Söldner zu entlassen. Während die Entlassung stattfand, rückte der spanische General Velasto mit 6000 Mann in die Grafschaft Mark und zwang die freie Reichsstadt Dortmund, dem Kaiser Gehorsam zu geloben. Auch das starke Soest ergab sich nach wenigen gewechselten Schüssen. Man fürchtete die bekannten spanischen Greuel bei einer gewaltsamen Einnahme. Der spanische Schrecken lähmte den Mut der Bürger. Der Statthalter Graf Schwarzenberg hatte auf die Eingaben und Klagen nur schöne Worte.

Unterdessen fuhr Wolfgang Wilhelm fort, mit allerlei einzelnen Maßregeln die Evangelischen zu bedrängen. Er ließ beim Tode eines evangelischen Geistlichen ihn durch einen katholischen ersetzen, ließ Kirchen schließen, beseitigte evangelische Beamte u. a. Daß auch Hagen unter seinen Maßregeln zu leiden hatte, ist vorher erwähnt worden. Leider findet sich in unseren alten Akten nichts Genaueres über diese Zeit. Doch geht aus ihnen hervor, daß die Abtissin von St. Ursula in Köln und die katholischen Abeligen der Gemeinde es an Versuchen nicht haben fehlen lassen, auf Grund ihres Kollationsrechtes einen katholischen Priester der Gemeinde aufzudrängen. Darauf bezieht sich ein in unsern Akten befindlicher Erlaß Georg Wilhelms von Brandenburg vom 24. August 1616. Darin wird allen Beamten, Dienern, geistlichen und weltlichen Untertanen verboten, von irgend einem

Fremden und Ausländischen — die Äbtissin in Köln war als Untertanin des Kölner Erzbischofs eine Fremde — irgend eine Kollation oder Benefizien anzunehmen, weil solche den Versuch gemacht hätten „in den Landen ganz unbekante und ungebräuchliche geistliche Jurisdiktion und Kognition einzuführen, oder durch neue erdachte Eidesform einzuschleichen, wo sie doch für diese Ansprüche Beweise nicht erbringen konnten.“

Dieser Erlaß ist, wie auf dem Aktenstück vermerkt ist, am 22. Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1616 von der Hagener Kanzel durch Koenemann publiziert worden. Er trägt das Gepräge eines allgemeinen Erlasses, ist aber wohl im besonderen nach Hagen gerichtet. Wenn es ein allgemeiner Zirkular-Erlaß gewesen wäre, würde er sich auch wohl unter den von Keller veröffentlichten Aktenstücken befinden, was nicht der Fall ist.

Aus der Tatsache, daß dieser Erlaß durch den Pastor Koenemann von der Kanzel verlesen worden ist, geht klar hervor, daß Kirche und Pfarre in Hagen im Jahre 1616 im Besitz der Evangelischen gewesen und Sauerland im Irrtum ist, wenn er schreibt: „Doch scheint Köster gegen Ende des Jahres 1614 oder zu Anfang des folgenden endlich in den Besitz der Kirche und Pfarre gelangt zu sein.“¹⁾ Wenn Sauerland sich auf Steinen beruft, daß „Coester der Nachfolger Koenemanns im Pastorat gewesen sei, so ist das schon richtig, aber nicht für das Jahr 1614, sondern für das Jahr 1622. Der Bericht Steinens, daß Coester hernach ein eifriger Verfechter der lutherischen Lehre geworden, steht mit den Angaben unseres Archivs und vor allen mit den eidlichen Ausagen vom Jahre 1658 und 1664, auf welche wir noch weiter unten kommen werden, im offenbaren Widerspruch. Coester war ja ein Mann, der nach Reinhold Wortmanns Charakteristik alles zu machen und zu treiben bereit und fähig war. Daraus mag die Sage entstanden sein, daß er den katholischen Glauben verlassen und „ein eifriger Verfechter der lutherischen Lehre geworden sei.“²⁾

¹⁾ Es ist eine Vermutung von ihm, für welche auch das katholische Pfarrarchiv keinen Anhalt bietet, denn bei Erwähnung der Reise Wortmanns nach Bensberg bemerkt er: Bis hierher reichen die Aufzeichnungen Sybergs im Pfarrarchiv.

²⁾ Steinen I, 1222.

6. Der Versuch, die Mark mit Hilfe spanischer Truppen mit Gewalt wieder katholisch zu machen.

Das Jahr 1616 ist in der Beziehung für die Cleve-Märkischen Lande bedeutsam, als von da ab der Pfalzgraf sich immer mehr und mehr als ein Feind der Evangelischen zeigte. Die gröbere Arbeit dabei überließ er den Spaniern, die feinere besorgte er mit seinen jesuitischen Räten. Evangelisch gesinnte Amtleute und Beamte wurden beseitigt und katholische an ihre Stelle gesetzt. Die gegen die Wiedertäufer gerichteten alten Erlasse wurden gegen die Evangelischen angewandt, indem man einzelne Gemeinden der wiedertäuferischen Gesinnung beschuldigte. Das nötigte nun Brandenburg mehr und mehr auf die evangelische Seite zu treten und als Schützer des evangelischen Glaubens einzutreten. Allerdings war es durch allerlei andere Verwicklungen einstweilen abgehalten mit kräftiger gewaffneter Hand vorzugehen. Vor allem fehlte ihm die Macht, sich der Spanier, welche gerade 1616 unter dem General Heinrich vom Berge die Mark überzogen, Soest, Lippstadt und Essen besetzten, zu erwehren. Dazu kam der Ernst der allgemeinen Lage, welche mehr und mehr zu einem Weltbrande sich herauszubilden schien.

Der im allgemeinen mild und friedlich gesinnte Kaiser Matthias starb 1619. Zu seinem Nachfolger wurde der im Geist und Sinn der Jesuiten erzogene und beratene Erzherzog Ferdinand gewählt, welcher als Ferdinand II. den Kaiserthron bestieg. Diese Wahl war nur möglich geworden dadurch, daß man die Entfremdung zwischen Lutheranern und Calvinisten klug ausnutzte, und durch Annäherung an die Lutheraner Kursachsen auf die katholische Seite zu ziehen wußte. Die Rückwirkung dieses Erfolges machte sich bald im ganzen deutschen Reiche fühlbar; und als nun die evangelische Partei durch die Schlacht am weißen Berge bei Prag am 8. November 1620 eine so schwere Niederlage erlitten hatte, regten sich überall die der Reformation feindlichen Mächte zu neuem Ansturm.

Im Jahre 1621 lief der Waffenstillstandsvertrag zwischen den holländischen Generalstaaten und Spanien ab. Am 3. August 1621 erklärten beide einander den Krieg, und wie selbstverständlich wurden die clevischen Lande in den Krieg hineingezogen. Der spanische General Spinola erschien im Beginn des Jahres

am Niederrhein, nahm am 3. Februar 1622 die starke Festung Jülich, die bisher von den Holländern gehalten worden war, ein und brach dann in die Grafschaft Mark. War früher, als die Spanier während des Waffenstillstandes als Verbündete des Landesherrn Wolfgang Wilhelm die Mark durchzogen, ihr Hausen schon schlimm gewesen, so war es doch kein Vergleich mit ihrem Auftreten in der Kriegszeit. Davon geben unsere Kirchenakten Kunde.

Am 13. Juni 1622 wurde der tapfere Richter Reinhold Wortmann durch Wolfgang Wilhelm abgesetzt und an seine Stelle jener „Kölnische Student“ Detmar Hönckhaus gesetzt, den wir ein Jahrzehnt früher als Wortführer und Berater der katholischen Adelligen kennen gelernt haben. Der Erlaß ist datiert von Düsseldorf und lautet:

„Ich, Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, thue denen zu Hagen kund und zu wissen: Nachdem Reinhold Wortmann, gewesener Richter zu Hagen, seinen anbefohlenen Dienst auf seinen Sohn Eberhard Wortmann ohne gnädigsten Consens resigniert¹⁾, wir aber aus allerhand erheblichen Ursachen uns dazu nicht verstehen können, so haben wir Dethmarum Hönckhaus als Richter zu Hagen kraft dieses angestellt und wünschen, daß ihr vorgemeldten Hönckhaus als unseren Richter habet und haltet.“

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß der alte erfahrene Beamte wirklich besonders in jenen Zeiten, wo die evangelischen Beamten, sobald irgend eine Gelegenheit vorhanden war, beseitigt wurden, solche Überschreitung seiner Befugnisse sich sollte haben zu schulden kommen lassen. Vielleicht wurde sein Wunsch zu einer Tat gestempelt.

So war die evangelische Gemeinde Hagen ihres besten Freundes und Beraters beraubt. Aber es kam noch schlimmer. In Begleitung der spanischen Einquartierung erschienen am 30. Juli 1622 der Gograße Caspar vom Loen und der Rentmeister Diedrich Reckelmann von Schwelm unter dem Vorgeben, als Kommissare der Landesregierung zu handeln, in Hagen. Sie sperrten den Evangelischen den Gottesdienst und setzten den uns schon bekannten katholischen Priester Franz Coester ein. Dem Pastor Goswin Rönemann belegten sie seine auf dem Acker stehenden Früchte mit Beschlag und verboten ihm „das Predigen und Amtieren in Kirche, Kapelle und Pfarrhaus, wie auf platter Straße.“ Der neue Richter Hönckhaus ließ die Kirche

¹⁾ d. i. zugeteilt oder übertragen.

zuschließen und übergab die Schlüssel dem Jost Dündin zu Altenhagen. Am nächsten Sonntage führte er unter dem Schutze der spanischen Kriegsmacht, welche zwei Kompagnien stark, unter dem Befehle der Hauptleute Remond und Grümelin¹⁾ in Dorf und Kirchspiel einquartiert waren, den Priester Coester in die Kirche ein.

Als Rönemann und seiner Gemeinde die Kirche genommen war, hielt er in einem Privathause, dem „Beckmannschen Hause“, den Gottesdienst weiter. Aber die Leute, welche dorthin zum Gottesdienste gehen wollten, wurden von den spanischen Soldaten geschlagen und „übel traktieret“, „mit Dreck und Steinen beworfen“. Als das aber alles die Gemeindeglieder nicht abschreckte, wurde das Haus vom Richter Höinghaus zugeschlossen und die Evangelischen mit allerlei Geldstrafen und Kontributionen belegt. Auch gegen den Pastor Rönemann wurden allerlei Gewaltmaßregeln ergriffen, um ihn möglichst aus der Gemeinde zu treiben. Man dachte wohl, ist die Herde ohne Hirten, so wird man sie leichter zerstreuen oder in den römischen Schafstall hineinzwingen können. Deshalb ließ man die Soldaten das Haus Rönemanns überfallen. Es wurde von ihnen das Pfarrhaus „geplündert, das Feuer auf dem Herde ausgegossen und was ihnen nit gedienet, zur Straße hineingeworfen, auch seiner Frau ein Arm entzweigeschlagen.“ Auch suchte man die Leute durch Schläge und Mißhandlungen in den katholischen Gottesdienst hineinzutreiben und zwang sie, mit zur Prozession zu gehen, und wenn sie nicht niederknien wollten, nötigte man sie durch Hiebe. Der Richter Höinckhaus ließ durch Schützen die Kirchspielsleute zu zwanzig aufbieten und in den katholischen Gottesdienst bringen. Doch alle diese kräftigen und anderorts oft sehr wirksamen römischen Bekehrungsmittel verschlugen bei den auf ihr gutes Recht trauenden, festen westfälischen Naturen, wenig. Sie blieben ihrem Glauben treu, und gingen, wo sie in Hagen an der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert wurden, „nach Elfen oder Bolmarstein in die Kirche“, und ein später über diese schlimme Zeit vernommener Zeuge sagt aus: „Es möchte aber wohl nur hier und da einer abtrünnig geworden sein.“ Aber

¹⁾ Der Name wird in den Akten verschieden geschrieben, Grümelin oder auch Krümmel, dann würde er wohl ein Deutscher gewesen sein, deren viele gewiß in dem Heere dienten, das, wie alle jener Zeit, ein Söldnerheer war

Pastor Könemann mußte, weil sein Wirken ihm unmöglich gemacht war, auch wohl um sein Leben zu retten, das Feld räumen. Er begab sich nach Wellinghofen, wo er dem im Jahre 1624 gestorbenen Pfarrer Peter Mursanus im Pfarramte folgte. Es scheint demnach, daß er noch ungefähr zwei Jahre nach dem Einfalle der Spanier in Hagen ausgehalten hat. Wie lange er noch in Wellinghofen gelebt und gewirkt, habe ich nicht feststellen können.¹⁾

Wer nun aber denken würde, daß die Evangelischen in stumpfer Ergebung gleich die Hände in den Schoß gelegt, oder sich stumm in das unvermeidliche gefügt hätten, der würde sie gründlich falsch beurteilen. Sie wandten sich in wiederholten Eingaben an die Landesherrn unter Hinweis auf ihre in den Reversalen gemachten Versprechungen; sie reichten Beschwerde ein über das gewalttätige Vorgehen des Gogräfen Caspar von Loen und des Rentmeisters Diedrich Rechelmann, auch wandten sie sich an die Nachbarstädte Anna, Schwerte, Iserlohn, mit dem Ersuchen, ihre Bitte zu unterstützen. In diesem letztgenannten Schreiben wird hervorgehoben, daß den Evangelischen zu Hagen auch der Privat-Gottesdienst untersagt, daß die Sakramente auch Leuten in Todesnot nicht mehr gereicht werden dürften, „auch die Verstorbenen zu christlichem Begräbnis zu bringen bei unträglichen Brüchten (Strafen) verboten worden sei.“ Gogräwe und Rentmeister hätten erklärt: „Wer nicht römisch-katholisch sterbe, daß sie dem auf dem Kirchhofe zu begraben nicht gestatten würden.“ Aber alles war zunächst vergeblich. Es galt warten und harren in Geduld und still und standhaft bleiben gegen alles Verlocken und Bedrängen.

Franziskus Coester hat es nicht lange in Hagen ausgehalten. Der Pastor und Inspektor H. W. Emminghaus berichtet über ihn, daß er „das eine oder andere Jahr“ die Pfarrstelle verwaltet habe. Er weiß aber auch nichts davon, daß Coester hernach evangelisch geworden sei.²⁾

¹⁾ Zur Gemeinde Wellinghofen gehört das von Rombergsche Gut Brüninghausen. Es ist also anzunehmen, daß sein alter Freund und Besizer, der Droßt Bernhard von Romberg ihn nach dort gezogen hat.

²⁾ v. Steinen erwähnt S. 1230, daß er vieles von diesen Nachrichten über Hagen den Eöhnen des Inspektors Emminghaus, nämlich dem späteren Pastor zu Hagen, Ludwig Kaspar Emminghaus und dem Hoffistal und

Die Hagenener werden ihm sein Leben trotz des hohen Schutzes von Jobst Düdinc, Adam von Syberg, Hoinckhauß, Remond und Krümmel nicht zu vergessen, wenig angenehm gemacht haben. Und sich viel mit Unannehmlichkeiten herum zu placken, dafür scheint er, nach dem, was wir bisher von ihm gehört haben, keine große Neigung gehabt zu haben. Das bestätigt auch der Auszug aus einem Briefe, welchen er im Jahre 1612 auf Sybergs und Düdinc's Drängen nach Hagen schrieb.¹⁾ Darin äußert er:

„Ist auch wohl wahr, daß mir billig keine Sache vor diese soll gangen sein, so kann dennoch Ew. Liebden nicht bergen, daß ich schier der vielfältigen Mühe einen Verdruß habe und wollte zwar, ich hätte solches nicht an mich genommen; die Unkosten, so ich angewendet, sein groß und merke aber noch nicht, wann ich einmal Vorteils gewärtig sein soll, denn die Confirmation, davon Ew. Liebden meldet, stehet so gar wunderbarlich; dann soll ich auf Ge-
fall Ihrer Fürstlichen Durchlaucht an- und abgesetzt werden, wie ich dann nicht anders daraus verstehen kann. Wenn ich mittelst, wie es sich gebühren will, mein voriges beneficium verliesse, würde ich zwei Hasen gejagt, aber keinen gefangen haben.“

Ob nun der Pfalzgraf ihn, weil er nicht mit ihm zufrieden war, wie er sich bei seiner Konfirmation vorbehalten hatte, absetzte, oder einfach entließ, oder ob Coester der Boden zu Hagen zu warm wurde, kurz er räumte seine Stelle, und an seiner Statt wurde von der Neuburgschen Regierung der römische Priester Georgius Kellermann als Pastor nach Hagen geschickt.

Zuviel wird er von den Hagenern nicht in Anspruch genommen sein. Er übernahm deshalb im Jahre 1626 zu seinem Pfarramte auch noch den Posten als Vikar zu Dahl und verglich sich am 4. Juni 1629 mit dem dortigen ebenfalls papistischen Pastor Casareus über die dort zu verrichtenden sacra. Außerdem verwaltete er auch die von der Äbtissin zu Herdecke dem Vikar Johann Detert zu Boele verliehene Pastorat zu Herdecke für diesen. Als aber die Äbtissin scharf darüber ihr Mißfallen

Advokaten Henrich Wilhelm Emminghaus verdante. Daß auch die Geschichte von der späteren Konversion Coesters von diesen berichtet worden sei, ist nicht anzunehmen, da in den von ihrem Vater geschriebenen Berichten und Vorlagen für den Bielefelder Religions-Rezeß einfach zugegeben wird, daß von 1622—1636 die Evangelischen aus der Kirche zu Hagen durch Waffengewalt vertrieben wurden, wo es doch sehr wichtig gewesen wäre, wenn hätte gesagt werden können: die Evangelischen haben auch in jenen Jahren zeitweise die Kirche im Besiz gehabt, vor allem im Normaljahre des Westfälischen Friedens, im Jahre 1624.

¹⁾ Sauerland S. 52.

äußerte, legte Detert die Herdecker Stelle nieder.¹⁾ Sauerland sagt von Kellermann: „Er waltete seines Amts mit Mut und Eifer und gewann viele (?) für die katholische Sache zurück.“

Ohne Zweifel war es eine schwere und schreckliche Zeit, in welcher Kellermann seinen Dienst getan hat. Das Land war durch den Krieg, Brandschatzung und Plünderung ausgefogen und bei seinen Bewohnern Armut und Hunger eingelehrt. Zum Krieg und Hunger gesellte sich der dritte, fürchtbarste Gast, die Pest. Sie muß gerade in Hagen und Umgegend schrecklich gehaust haben, vor allem im Jahre 1636. Da war solch großes Sterben, daß es unmöglich war, für die Leichen ordentliche Gräber zu bereiten. Darum machte man eine große Grube neben der Kirche, „die Bauernkuhle“²⁾ hernach benannt, in welcher 600 Leichen neben und übereinander beerdigt wurden.

Auch Pastor Kellermann wurde von der Pest ergriffen und starb. Da die Vikarien durch katholische Priester nicht besetzt worden waren und auch der Vikar Hackenberg gestorben war, so hörte an die dreizehn Wochen der Gottesdienst zu Hagen ganz auf, die Kirche war zugeschlossen, die Gestorbenen mußten ohne geistliche Begleitung bestattet werden. Viele Leute hatten Hagen verlassen oder — wie ein Augenzeuge jener Zeit aus sagt — hielten sich „der Kriegsvölker wegen in den Büschen und Bergen“ auf.

Aber als der schlimmste Sturm vorüber war, und die schreckhaften apokalyptischen Reiter, Krieg, Hunger und Pest vorübergebraust waren, erwachte bei den Hagenern wieder die Tatkraft. Ermutigt wurden sie auch durch die seit 1622 wesentlich veränderte Weltlage.

Im Beginn des dritten Jahrzehnts des Jahrhunderts hatte Gustav Adolf seinen Siegeszug durch Deutschland vom Norden bis tief in den Süden gemacht, und wenn dadurch unsere Gegend von ihren Drängern, den Spaniern, auch nicht direkt befreit wurde, so wurde doch der Mut der Evangelischen wieder gehoben. Auch zogen Friedenshoffnungen in jener Zeit durch das so schwer heimgesuchte deutsche Volk. Kursachsen hatte mit dem Kaiser Ferdinand II. am 20. Mai 1635 Frieden geschlossen. Dieser

¹⁾ Hepppe, Kirchengeschichte II, S. 174.

²⁾ Wenn ich mich recht entsinne, ist mir von meinem seligen Kollegen Ed. Müller gesagt, daß die Bauernkuhle an der Nordseite der Kirche liege

Friede sollte nach dem kaiserlichen Patent vom 12. Juni 1635 auf ganz Deutschland ausgedehnt werden, aber einige harte Bedingungen des Kaisers (Ausschluß der Pfalz, Böhmens und verschiedener Grafen und Herren von der allgemeinen Amnestie), sowie die Kriegserklärung Frankreichs an Spanien und Osterreich und die Vorteile, welche Schweden von neuem erkämpfte, hinderten die Beendigung des Krieges. Doch die cleve-märkischen Lande durften nun hoffen, daß sie von den Spaniern, welche nicht nur materiell das Volk ausfogen, sondern auch geistig verödeten, mehr und mehr frei werden würden.¹⁾ Dadurch bekam auch der Kurfürst von Brandenburg mehr freie Hand, für die Evangelischen einzutreten. Das bekunden auch unsere Kirchenakten. Am 17. Dezember 1636 befiehlt Kurfürst Georg Wilhelm dem Drost zu Wetter, da die Evangelischen in Hagen „von den Römisch-Katholischen vor diesem vortrungen, nicht zu gestatten, daß von anderer Religion jemand allda introdiert werde,“ sondern die Evangelischen zu schützen.

Die Hagener präsentierten nun „kraft des der Gemeinde zustehenden Nomination und Praesentation-Rechtes“ den Pastor Petrus Borberg aus dem benachbarten Kirchspiel Wolmarstein, allwo er Pastor war, der Äbtissin von St. Ursula in Köln „ad conferendum“, welche aber „nicht allein die Collation ihm verweigert,²⁾ sondern auch bei damaligen Kaiserlichen Kriegsobristen Grafen von der Wahl und Tyroll eine Militär-Exekution zuge richtet, wodurch jeziger unser Pastor M. Borberg beraubet, gefänglich für Garnison Dortmund geführt, sich mit 25 Reichsthalern ranzionieren müssen.“

Es heißt dann weiter: Inmittels seien zwei römische Priester namens Georg Kramer und Johannes Hoppe (aus dem Kloster zu Gladbach) zu Hagen durch den Kaiserlich Dortmundschen Kriegs-Kommandanten mit 50 Soldaten in die Kirche geführt, Kisten und Kasten aufgeschlagen, und was den Soldaten gefällig, weggenommen worden. „Wie dies alles der Kurfürstlichen Regierung unterthänigst geklagt worden, ist der Kurfürstliche Be-

¹⁾ Die Spanier waren allerdings schon länger von Hagen abgerückt, aber Kellermann war dann durch „die Kaiserlich-Hohentlimburgische Garnison manutieniert worden.“

²⁾ Aus Peter Borbergs Memoriale pro informando advocato d. d. 14. Juni 1658. — Original in den Hagener Kirchenakten.

fehl an damaligen Herrn Drosten Bernhardten von dem Romberg ergangen, solche gewaltthätigen Priester zu verhaften und vor geleisteter Caution de non redeundo (nicht wieder zu kommen) nicht zu entlassen, wie von diesem allen Ihrer Kurfürstlichen Regierung Schreiben an General Wahl und Tyroll, auch Protokollum genugsam zeuget.“

Das lautet anders, als wie Sauerland berichtet: „In ihrer Verlassenheit und Not (Pest) wandte sich die Gemeinde an das Minoritenkloster in Dortmund; dieses sandte einen Ordensgeistlichen (Kramer?), welcher aber schon nach 14 Tagen „wegen Forcht“ in sein Kloster zurückkehrte. Sieben Wochen blieb man nun ohne Geistlichen und Gottesdienst, bis endlich der neuernannte (?) Pfarrer Johann Hoppe aus dem Kloster zu Gladbach anlangte. Weil er aber versäumt hatte, vorher bei der Regierung in Düsseldorf die vorgeschriebene Bestätigung einzuholen, benutzte der Droste Bernhard Romberg den Umstand. Er ließ ihn ergreifen und ins Gefängnis auf der Burg Wetter sperren. Nach vierzehntägiger Haft bat der eingeschüchterte Mönch um seine Freilassung und kehrte eiligst zu seinem Kloster zurück.“¹⁾ Sauerland weiß offenbar nichts von dem eigenmächtigen Vorgehen des Generals von der Wahl, auch nichts von dem energischen Einschreiten der brandenburgischen Regierung gegen dies Vorgehen. Durch unsern Bericht wird die scheinbar unbegründete Einsperrung Hoppes, sowie die „Forcht“ Kramers hinlänglich aufgeklärt.

Daß die Kurfürstliche Regierung aber auch schon vor Kellermanns Tode ihr Auge auf die traurigen Bedrückungen der Evangelischen in Hagen gerichtet und für Aufrechterhaltung der evangelischen Religionsübung einzutreten gesonnen war, beweist der Satz aus dem Memoriale Pastor Vorbergs: „Es sind vor und nach diesen mühseligen Händeln ergangene Kurfürstliche Mandate pro manutenentia den 10. Octobris und 28. Octobris anni 1636, den 23. Mai 1637 an Herrn Drost Romberg, sodann auch den 19. Augusti und 7. Septembris an den Richter zu Hagen von Ihrer Kurfürstlichen Regierung, imgleichen auch Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht eigener gnädigst unterschriebener Hand noch in Copie und Original vorhanden.“ Es ist daraus klar, daß nicht, wie oben genanntes Schriftchen es darstellt, der Drost

¹⁾ Geschichte der Stadt und Gemeinde Hagen. S. 55.

und der Richter Everhard Wortmann,¹⁾ eigenmächtig bei der Einsetzung Borbergs handelten, sondern im Auftrage der Kurfürstlichen Regierung.

Auf jene Verfügung vom 17. Dezember 1636 befiehlt im Namen des Kurfürsten der Droßt Bernhard von dem Rombergh unter dem 28. Dezember 1636 „daß die Frohnen Borbergium die Kirche eröffnen, den Gottesdienst darin zu verrichten, allerdings zu befreien, und sonst keinen anderen darin zuzulassen.“

Noch ein anderer hierher gehöriger Kurfürstlicher Erlaß an Romberg vom 28. August 1637 d. d. Embrich findet sich bei diesen Akten:

„Bester lieber Rath und Getreuer, auf Euren eintommenden Bericht vom 17. d. haben wir verstanden, was vor Turbationes und Gewaltthaten wegen des Pastoren zu Hagen vorgegangen, indem der Evangelisch-Lutherische Pastor M. Petrus Borbergius, welcher sich bisdaher in ruhiger Possession des Pastorates befunden, auf Anstiftung eines katholischen Meßprieesters Johann Hoppe, oder Schürhoff genannt, durch Verordnung des Commandanten in Dortmund Terelli gefänglich auf Dortmund abgehohlet und daselbst noch detiniret werde.

Wir geben darauf an den Kaiserlichen General Feldzeugmeister von der Wahl, wie auch Commandanten Terelli, wegen dieses gewaltthätigen Eingriffs Schreiben, wie ihr hierbei in originali und copia zu empfangen, und werdet ihr die Originalia ihres Orts einliefern lassen, und seindt mit eurem Vorschlag einig, wann darauf der Lutherische Pastor Borberg des Arrestes entlassen wird, daß Ihr auf solch Fall auch den Römisch-Katholischen Meßprieester mit seinem Gesellen gegen genugsame Angelobung, daß sie außer unser Verordnung ferner nichts Thätliches attentieren wollen, gleicher gestalt erlassen und wiederum auf freien Fuß stellen sollet.“

Nach Kellermanns Tode wird Borberg wohl sofort nachbarlich in Notfällen in Hagen ausgeholfen haben, aber von Ende 1636 an hat er das Pfarramt in Hagen verwaltet. Er ist dann auch wohl gleich 1637 nach Hagen übergesiedelt, hat aber nach jenem Überfall sich auf seinem Berge in Bolmarstein sicherer gefühlt, als an der großen Heerstraße in Hagen, und von dort aus einstweilen beide Gemeinden bedient und hat dann, nachdem er 1641 seinen Schwiegersohn Revelmann zum Nachfolger in Bolmarstein erhalten, seinen Wohnsitz dauernd nach Hagen verlegt. So erklären sich die beiden verschiedenen Angaben: nach der einen ist Borberg 1636 Pastor in Hagen geworden, nach der anderen 1641.

¹⁾ Mutmaßlich ist Richter Höinckhaus 1636 entfernt und für ihn der ehemals nicht bestätigte Everhard Wortmann, Reinholds Sohn eingesetzt worden.

Wenn der Kurfürst Georg Wilhelm die fehlende Kollation der Abtiffin durch seinen Erlaß einfach ergänzte, und befahl, Borberg in die Pfarre zu Hagen einzusetzen, so handelte er in Konsequenz seiner Verfügung, daß von Ausländischen und Fremden Benefizien und Jurisdiktionen nicht angenommen werden sollten. Auch hatte er als Landesherr die Bestimmungen des Religionsfriedens aufrecht zu erhalten, wonach einer Gemeinde durch einen Kollator nicht ein Geistlicher einer anderen Konfession aufgedrängt werden sollte, sondern der Kollator bei der Besetzung einer Stelle den Konfessionsstand der Gemeinde zu achten hatte. Endlich auch ist zu bemerken, daß die Kollatoren, auch wenn die Gemeinden kein Wahl- und Vorschlagsrecht hatten — was die Hagener Gemeinde stets für sich in Anspruch nahm — doch nicht ein ganz unbeschränktes Besetzungsrecht hatten, sondern an ein Zusammenwirken mit der ordnungsgemäßen kirchlichen Obrigkeit gebunden waren. Diese war früher bis zu den Kriegswirren durch die Landdechanten ausgeübt, aber später waren diese Posten überhaupt nicht mehr besetzt worden.

Einen Versuch, in der Mark in dieser Beziehung eine Ordnung zu schaffen, hatte Wolfgang Wilhelm im Jahre 1612 gemacht, indem er den Pastor Thomas Haver zu Anna zum lutherischen geistlichen Inspektor der Grafschaft Mark ernannte. Unter dem Voritze des Hofpredigers des Pfalzgrafen, Heilbrunner, fand dann auch am 2. und 3. Oktober 1612 eine Synode zu Anna statt, wo ein Glaubensbekenntnis für die lutherische Kirche der Grafschaft Mark aufgestellt und von den anwesenden Geistlichen unterschrieben wurde. Unter den Unterschriften findet sich auch der Name Goswin Rönemanns von Hagen. Es sind auch noch einige weitere Synoden gehalten worden, aber infolge des Übertritts Wolfgang Wilhelms und der Heimsuchungen durch Krieg und Pest ist die begonnene Organisation der lutherischen Kirche nicht recht in Wirksamkeit getreten. Haver erhielt auch keinen Nachfolger, und erst im Jahre 1649 wurde vom Kurfürsten ein neuer Generalinspektor in der Person des Thomas Davidis ernannt. Dieser bezeugt:

„Daß in vorigem teutschen Kriege und also auch in den Jahren 1637. 38. 39 bis 1649 in diesen Märktischen Landen kein formiertes Inspectorium (keine geordnete kirchliche Oberaufsicht) im Brauche gewesen, dannhero die neu angehenden Prediger nicht vom Graf-Märktischen Ministerio ordiniret noch von dessen Generali, noch Classical-Inspectore investiret, sondern

etwa von der Obrigkeit, oder denen Collatoren hinc inde introducieret und eingesezet worden, wird hiermit bezeuget."

Anna 27. Aug. 1688.

Thomas Davidis,
Pastor u. Inspektor.¹⁾

Der Pastor Peter Borberg hat ungefähr 24 Jahre an der Gemeinde gewirkt. Sein Nachfolger gibt ihm das Zeugnis, daß er „treuen theuren Fleiß angewandt, und sich als ein redlicher lutherischer Prediger jederzeit erwiesen habe bis an sein Ende."

Er war geboren auf dem Borbergshofe im Kirchspiel Wengern. Nach vollendetem Universitätsstudium erwarb er sich die theologische Magister-Würde, und wurde dann 1613 Vikar zu Wengern, 1516 Vikar in Schwelm, von wo er im Jahre 1626 als Pastor nach Bolmarstein kam. An Anfechtungen seitens der Römischen fehlte es ihm schon dort nicht. Im Jahre 1629 erschien in Bolmarstein ähnlich wie in anderen evangelischen Orten der Jesuit Boos und verbot dem Pastor Borberg im Namen und Auftrage des Pfalzgrafen die Ausübung seines Amtes, und kündigte gleichzeitig das demnächstige Eintreffen eines katholischen Seelsorgers an. Doch blieb es bei der Ankündigung, und Borberg fuhr unerschrocken fort zu predigen und sein Amt zu verwalten. In seinem Hagener Dienste blieb es, wie wir gesehen, nicht bei Worten, sondern man brauchte Gewalt. Als man damit auch nicht zum erwünschten Ziele kam, dank dem Eingreifen des Kurfürsten Georg Wilhelm, versuchte man es auf diplomatischem Wege.

Davon gibt Kunde ein weiteres Stück unserer Kirchenakten.

Am 27. November 1657 wandte sich der Kurfürst und Erzbischof von Köln, der bayerische Prinz Maximilian Heinrich, „des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator der Stifter Berchtesgaden und Stahlo, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, in Westfalen zu Engern und Boullion Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont" — also ein gewaltiger und mächtiger Herr — an seinen „freundlieben Vetter, den Kurfürsten zu Brandenburg" mit dem Ersuchen, die evangelischen Pfarrer zu Hagen „im Flecken Hagen bei oder in der Grafschaft Mark" aus Kirche und Pfarre zu entfernen und sie durch die Abtissin zu St. Ursula, Erica Christine

¹⁾ Hagener Kirchenakten.

Gräfin zu Manderscheid-Gerolstein mit einem katholischen Priester besetzen zu lassen. Begründet wird die Bitte durch die Behauptung, daß sowohl im Jahre 1609 als auch 1624 die Pfarre mit einem katholischen Priester besetzt gewesen, also nach den Reversalen, wie nach dem Westfälischen Frieden katholisch bleiben müsse. Gleichzeitig wendet sich die Äbtissin auch direkt an den Kurfürsten zu Brandenburg mit einer „demütigsten Supplication“ unter dem 11. Januar 1658; und am 6. März wiederholt sie diese Bitte in höflichster und dringlichster Weise. Der Kurfürst fordert dann unter dem 20. Mai 1658 den Amtsverwalter zu Wetter, Moritz vom Loen, zur Bernehmung der Hagener und zum Bericht auf. Der Bericht der Gemeinde spricht zuerst den Dank aus, daß der Kurfürst sie erst anhören wolle, ehe er Entscheidung treffe; dann wird darauf hingewiesen, daß Wippermann nachweislich evangelisch gewesen, daß die Gemeinde das Benennungs- und Vorschlagsrecht habe, auch an die Äbtissin sich gewandt, diese aber ohne Grund die Kollation verweigert, ja sogar durch die kaiserlichen Soldaten den Pastor Borberg habe ausplündern und gefangen nehmen lassen, daß der Kurfürst jenen nach dem Verfallrecht ordnungsgemäß ernannt habe. Endlich weisen sie darauf hin, daß kein Patron das Recht habe, eine Stelle mit einer Person seiner Religion zu besetzen, sondern nur einen von der Religion der Pfarreingesessenen einsetzen dürfe.

Was nun der Kurfürst von Brandenburg an den Erzbischof von Köln geantwortet hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich, jedoch hat das Ansuchen der Äbtissin keinen Erfolg gehabt. Aber durch diese Mißerfolge hat man sich katholischerseits nicht abschrecken lassen. Denn noch im Jahre 1721 müssen Prediger und Kirchmeister nochmals in der Sache berichten, weil die Äbtissin zu St. Ursula beim Könige von Preußen durch Vermittlung des kurpfälzischen Gesandten ihre Ansprüche auf Kollatur der Pfarre zu Hagen geltend gemacht hatte.

Auch von Borberg befinden sich in den Akten noch allerlei Verträge, Pachtzettel u. a.

Doch ein anderes Aktenstück darf hier nicht unerwähnt bleiben, weil es zeigt, wie Borberg um die Sicherung des Besitzes der Evangelischen an Kirche und Pfarre besorgt war. Trotz aller Mißerfolge wurde die hauptsächlich aus den adeligen Gutsbesitzern der Gemeinde Hagen bestehende katholische Partei in

Hagen nicht müde, die Machthaber im Lande mit allerlei Eingaben zu bestürmen, in welcher sie immer wieder von neuem die Behauptung aufstellten, sowohl Wippermann wie auch sein Vikar Hackenberg seien katholisch gewesen. Es sei also in dem durch die fürstlichen Reversalen wichtigen und entscheidenden Jahre 1609 die Kirche, Pfarre und Vikarien in katholischem Besitze gewesen, ebenso wie in dem durch den Westfälischen Frieden als Normaljahr für den kirchlichen Besitz festgestellten Jahre 1624. Deshalb beantragten am 2. März 1648 der Pastor Petrus Borberg zu Hagen, die Kirchmeister und Brudermeister Ernst zur Westen und Heinrich Fischer, die Provisoren Jasper Hobreker und Heinrich Bullenweber bei dem Richter Eberhard Wortmann die zeugeneidliche Vernehmung alter Leute über den Religionsstand der Gemeinde in den Jahren 1609 und 1624. Dies war der wichtigste Punkt der den Zeugen vorgelegten 11 Fragen, welche sie alle dahin beantworteten, daß beide damalige Geistliche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, und an den Festtagen über 1800 Kommunikanten gehabt, daß sie im Gottesdienste lutherische Lieder und Psalmen hätten singen lassen, auch daß beide verheiratet gewesen seien.¹⁾

7. Pastor Heinrich Wilhelm Emminghaus und der Bielefelder Religions=Rezeß.

Peter Borberg starb am 5. März 1660. Sein Sohn, desselben Namens, war Vikar an der Gemeinde und suchte die Pfarrstelle zu erlangen, aber die Gemeinde, oder vielmehr „die Adelligen, Richter, Kirchmeister, Provisoren und sämtliche Vorsteher, von denen drei päpstlich waren, beriefen einhellig zum Pfarrer Heinrich Wilhelm Emminghaus.“²⁾ Er war noch Student in Leipzig, „wo er 3 Jahre continué studiert.“ Es wurde durch einen expresseu Boten ihm die Berufung überbracht, der ihn gleichzeitig von dort abholte. Auch wurde ihm sofort die

¹⁾ Genaueres Vernehmungsprotokoll S. 26 u. 27.

²⁾ Daß auch „Päpstische“ den evangelischen Pastor mitwählen — was Emminghaus selber angibt — ist auffällig. Es werden wohl die adeligen Gutsbesitzer gewesen und zu der Wahl zugelassen worden sein als Vorsteher ihrer Gutsbezirke.

Bestätigung für Pastorat und alle zugehörigen Renten vom Kurfürsten zu Brandenburg unter dem 29. April 1660 erteilt. Von der Abtiffin zu St. Ursula ist keine Rede mehr. Daß die Wahl eine glückliche war, hat die Folgezeit bewiesen.

Peter Borberg, der Jüngere, war seit 1652 Vikar zu Hagen. Im Jahre 1667 ging er als Nachfolger seines Schwiegervaters, Pastor Klepping, nach Dahl. Er starb schon früh, nämlich am 16. April 1676. In Hagen folgte ihm in der Vikarie Johann Drude von Dortmund.

Das erste, was Heinrich Wilhelm Emminghaus ins Werk setzte, war die Beschaffung einer neuen Orgel. Sie wurde erbaut in der Zeit vom 8. März 1661 bis 23. Juni 1664, wo sie eingeweiht wurde. Aber sofort bekam Emminghaus Schwierigkeiten. Schon 1664 muß er sich bei der Regierung beklagen, daß ihm die Gemeinde die Reparatur des Pfarrhauses nicht ersetze. Die Hälfte sei bezahlt, die andere Hälfte (40 Rt.) könne er nicht bekommen. Auch für die Orgel scheint er Vorschüsse gegeben zu haben (138 Rt.), und für den Rest von dem Lieferanten persönlich haftbar gemacht worden zu sein. Die Regierung erläßt in erster Sache durch den Richter Bernhard Robert Wortmann am 18. August 1666 einen Zahlungsbefehl an die Gemeinde und schreitet auch in der Orgel-Angelegenheit ein. Aber die Sache spielt noch lange, wie aus einem Dekrete obigen Richters vom 10. März 1678 zu ersehen ist, wonach dem Pastor Emminghaus die Forderung der Gemeinde an die Kirchengemeinde zu Remlingrade von 56 Rt. für verkauftes „altes Positiv-Orgelchen“ zugesprochen und am 25. März auch von der Gemeinde cediert wird. Wie schwer es war, auch für eine Gemeinde nach jenen schrecklichen Kriegsjahren nur eine kleine Summe zu beschaffen, mag ein Vertrag illustrieren vom Jahre 1665, wodurch Pastor und Kirchmeister „von Jörgen Schulte zu Eymest und Johann Blanke zu Eppenhausen zusammen 40 Rt. leihen und dafür 4 Morgen Kirchenland im Hasleyer Felde verpfänden.“

Unterschrieben ist der Vertrag von Pastor H. W. Emminghaus, Johannes Hoppe (welcher aber vorsichtig hinter seinen Namen setzt: sine lucro et damno subscripsit) und Diedrich Funke, Kirchmeister.

Aber bald traten an den jungen Pastor schwerere und wichtigere Anforderungen heran. Es galt Verteidigung der Rechte

der Kirche und Gemeinde, zwar nicht wie bei seinen Vorgängern gegen Gewaltakte, aber doch gegen Angriffe, denen gegenüber eine definitive Feststellung des Rechts geboten war. Auch der Landesherr, der Große Kurfürst, hatte das lebhafteste Verlangen, die konfessionellen Streitigkeiten möglichst definitiv zu beseitigen und jede Konfession, Lutherische, Reformierte und Katholiken in ihren Rechten zu befestigen und den unrechtmäßigen Ansprüchen ebenso eine endgültige Abweisung zu teil werden zu lassen.

Wir können da einfach die Aktenstücke unseres Archivs reden lassen:

1. Verfügung der Regierung zu Cleve.

„Wir werden berichtet, daß in einem von einer unbenannten Person durch den Druck verbreiteten, also intitulierten „Kurzer und wahrhafter Bericht“, der doch mit vielen offenbaren Unwahrheiten angefüllt ist, angegeben wäre, daß Unsererseits den Römisch-Katholischen unterschiedliche und zwar in hierbei kommenden Verzeichnis oder Extrakt angeregten Berichtes spezifizierte christliche Beneficia nach dem Jahr 1609 entzogen, den Evangelisch-Reformierten oder Lutherischen hinwider zugewandt und daneben andere Neuerungen eingeführt sein sollen, und dann wird nötig erachtet, darüber beständige Information einzuziehen zu lassen. Als befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr darüber umständlich Bericht ohnverzüglich und alsobald uns einschicket, dessen wir uns also versehen und bleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Cleve in unserem Regierungsrat 25. Febr. 1664.

Anstatt und von wegen Seiner Kurfürstl. Durchlaucht
Joh. Moritz, Fürst zu Nassau.
A. Joh. von Dieft, Vic. C.

An unseren Amtmann zu Wetter, Obristleutnant und Sieben Getreuen Christoph Philipp vom Loe.

In dem beigefügten Auszuge heißt es:

„Nr. 262. In der Pfarrkirchen zu Hagen ist anno 1610 zum katholischen Pastor durch die Abbatisse S. Ursulae in Cöln präsentiert worden Franciscus Coester und ist in denen katholischen Händen bis nach dem Jahre 1635 verblieben, in welchem, als derselbe Pastor verstorben, haben die Lutheraner den Sacellanum verjagt, die Kirche mit Gewalt invadiert und denen, wie auch vier Vicarien Renten sich appliciert.“

2. Bericht der evangelischen Gemeinde-Vertretung in dieser Sache vom 27. März 1664:

Der Kirchen und Religionsstandes zu Hagen wahrhafte und eigentliche Bewandnis auf Befehligung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten Herrn unterthänigst und allergehorsamst einzubringen und Bericht davon zu geben.

Es ist allerseits wahr und beweislich genug, daß vor undenklichen Jahren das exercitium Augustanae confessionis, oder sogenannte lutherische Religion daselbst sowohl in Kirche als Schulen üblich und im Gebrauch gewesen und de praesenti notorie noch ist. Allermaßen weyland Johannes Wippermann, welcher ab anno 1554 usque in annum 1610, da er verstorben, Pastor gewesen, nebst seinem vicario Hackenberg das heilige Abendmahl sub utraque ausgeteilet, jederzeit die deutschen Psalmen Lutheri in der Kirche singen lassen, haben auch beide im Ehestande gelebt und unterschiedliche Kinder gezeugt, davon annoch die Kindeskinde vorhanden und am Leben sind. Ebenermäßen ist auch in den Schulen der Katechismus Lutheri in gemeiner Übung gewesen, also daß noch lebender Hermannus Kofthoff, so in anno 1599 zu bemeldten Hagen Schulmeister worden, bei dem Antritt seines Schuldienstes besagten Katechismus Lutheri in öffentlichem Gebrauch gefunden und damit hinfort also continuiert, wie denn solches in notorietate besteht. Als aber vorvermeldter Pastor Wippermann hohen Alters und Leibeschwachheit halber den Gottesdienst nicht mehr verwalten können, haben auf unterthänigst Anhalten der Gemeinde beide, Ihre Chur- und Fürstliche Durchlaucht von Brandenburg und Pfalz-Neuburg unter dero beiderseits Händen und Siegeln (davon das Original noch vorhanden) in Kraft 1609 aufgerichteter Reversalen auf mehrbesagtes Hagen zum Prediger und Pastoren geschickt und verordnet Goswinum Rönemann, selbigen auch sub dato 26. September ein Promotorial-Schreiben an damalige Frau Abbatissin zu S. Ursulen in Cölln, um mit erwähnten Pastorate providiert zu werden, gnädigst erteilet; Inmaßen auch derselbe Pastor Rönemann die dreißig Jahre seiner Bedienung in der Kirche und Schule zu mehrgemeldten Hagen anders nicht, als die lutherische Religion oder Augsburgische Konfession beständig getrieben, bis er im Jahre 1622 im August und folgenden Monaten bei damalen im Lande einquartierter hispanischer Kriegsmacht, unerachtet der vorhin erteilten Confirmation (obrigkeitliche Bestätigung) de facto destituiert (tatsächlich abgesetzt), durch die Pfalz-Neuburgschen Commissarien die Kirche gesperrt und endlich, ob er wohl lang hernach Gottesdienst in einem Hause verrichtet, sich zu solvieren und anderswohin zu begeben ist gezwungen worden. Vielbesagter Rönemann, als er auf solche Weise vertrieben, hat ansangs die Kirche Franziscus Coester ab und zu, wiewohl nit eben ruhig, ein und ander Jahr auf päpstliche Weise bedient, hernach Georg Kellermann bis ins Jahr 1636 innegehabt zum höchsten Beschwer und Drangsal der Lutherischen, sonsten starcken und derzeit in mehr als Neunhundert Communicanten bestandenen Gemeinde. Dieser intradierte und durch die Kriegsmacht bisher erhaltene Kellermann, als er anno 1636 Todes verfahren und darauf die Kirche eben bei damalen grassirender starker Pestilenz in die zehnte Woche ledig und wüst blieben, so ist darauf die Gemeinde, damit die Kranken nicht mehr ohne Trost hinstarben und die Toten nicht ferner ohne christliche Ceremonien begraben werden möchten, M. Petrum Borberg aus dem benachbarten Kirchspiel Wolmarstein, allwo er Pastor gewesen, kraft competirenden juris nominandi et praesentandi (kraft des Ernennungs- und Vorschlags-Rechtes) zu vocieren verurtheilt und benötigt worden, auch denselbigen reverendissimae dominae Collatricae

ad conferendum präsentieret, welches aber verweigert; in Ansehung dessen, da solche Vocation bei der höchstbeschwerlichen seelenschädlichen Vacanz besagten Vorberge und darauf erfolgte Confirmatio, sowohl ex jure devoluto (d. i. nach dem Verfallrecht), als auch sonsten justificierlich (zu rechtfertigen), so haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht, unseres gnädigsten Herrn Churfürsten Vater hochseligen Andenkens, und der Cleve-Märktischen hochweiseste Regierung die vorhin autorisierte Vocation ob besagten Vorberge confirmiert und die Gemeinde bei der Kirche, Pastorat und evangelisch-lutherischer Religionsübung manuteniert, auch solche Manutenenz nachgehends von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbst wiederholt wie die dieserhalb ausgelassenen Befehligungen satzames Zeugnis führen.

Und da anno 1660, 5 Martii mehrgemeldeter Vorberg verstorben, hat die Gemeinde einen anderen lutherischen Pastoren, jezigen Heinerichen Wilhelm Emminghausen, berufen, der auch alsofort von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht allergnädigst confirmiert worden, wie die Beilagen überall aufweisen. Aus welcher wahrhaften Erzählung offenbar und am hellen Tage liegt, daß die Gemeinde zu Hagen und deren Antecessoren vor und nach dem Jahre 1609 und deren darin ausgerichtete Reversaten in offenerer Uebung religionis Augustanae in Kirchen und Schulen gewesen, auch darin landesfürstlich sowohl vorhin von des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm fürstlicher Durchlaucht hochseligen Andenkens, als auch sonsten stets von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg seynd geschützt und bisher gehandhabt worden.

Vier Vicarien zu Hagen, deren zwei vom Kirchspiel, zwei von anderen Privatpersonen und Blutfreunden dependiren und conferirt (d. i. abhängen und verliehen) worden, sind soviel uns bewußt, niemelig anders, als von pastoribus et vicariis ejusdem religionis, wie oben erzählt, bedient. De praesenti (jezt) sind zwei davon nicht mehr vorhanden, zwei übrige werden jeziger Zeit von einem Kirchspiel-Vicario Peter Vorberg bedient.

Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht

Untertänigst gehorsamste

Pastor, Kirchmeister und Kirchräte der Lutherischen Gemeinde zu Hagen.

Damit war zunächst die Sache abgetan, aber es schwirrten allerlei Gerüchte durch die Luft, welche unter den Hagenern lebhafteste Unruhe und Besorgnis hervorriefen. Darauf bezieht sich

3. ein Beruhigungs-Schreiben der Clevischen Regierung vom 19. Juli 1666 an die Evangelischen zu Hagen, worin es heißt: sie hätten „sich nichts zu besorgen, sondern sich vielmehr versichert zu halten, daß sie zu jeder Zeit geschützt werden sollen.“

4. Unter dem 1. Mai 1668 verfügte Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, daß Evangelische wie Katholische ihre vermeintlichen Rechte an Kirchen und Kapellen, Klöstern, Renten u. dgl. genau begründen und in verschlossenen Schreiben an die Drogen

eingeben sollten, damit über die Ansprüche Entscheidung getroffen werden könnte. Das waren die Vorbereitungen für die 1671 bis 1672 zusammentretende Bielefelder Religions-Konferenz.

5. Katholische Zeugenvernehmung vom 30. Mai 1668. Die Vernehmung fand statt seitens des Notars Buddenbring auf Antrag Berners von Cortenbach (Erbe oder Nachfolger Dübinds zu Altenhagen), Arnold Wilhelm von Hoevel, Edmund Ferdinand Stael von Holstein (die beiden Besitzer zu Herbeck).

Vernommen werden:

1. Matthias Greve,
2. Diedrich im Grummert,
3. Caspar Harfotte.
4. Heinrich zur Westen,
5. Heinrich Brinkmann, genannt Guste.¹⁾

Sie sagen aus, daß 1609 und 1610 die römisch-katholische Religion in der Pfarrkirche zu Hagen geübt worden sei, daß Wippermann katholischer Priester gewesen, daß Rönemann in die Pfarrkirche eingedrungen sei, daß der verstorbene Jobst v. Dübinc dieselbehalb viele Eingaben gemacht habe, daß Coester Nachfolger Wippermanns gewesen sei.

Endlich vom Richter vernommen und nach Einzelheiten befragt, sagen die katholischen Zeugen Diedrich im Grummert und Heinrich zur Westen das Gegenteil aus. (Vgl. Nr. 7. Amtliches Zeugenverhör.)

Zu dieser Vernehmung wird evangelischerseits bemerkt:

6. „Es ist offenbar, daß gegenteilige Zeugen wider die klare Wahrheit gezeuget,“ es ist auch ihr Zeugnis „ohngültig und ohnbeweisend, da sie nicht, wie sich zu recht gebühret a iudice, sondern a praetenso quodam notario et quidem partiali romano catholico abgehöret, welcher auch nicht einmal ein instrumentum in debita forma²⁾ aufgerichtet.“ „Auch haben sich die Zeugen unvorgelesen gemeldet, auch ohne Eid ausgesagt, also, ohne Strafe zu fürchten, haben aussagen können, was sie gewollt.“

7. Amtliches Zeugenverhör vom 25. Juni 1668.³⁾

¹⁾ Die Zeugen gehören sämtlich der katholischen Konfession an.

²⁾ Die Zeugen seien von einem nicht unbefangenen katholischen Notar abgehört; dieser habe nicht einmal ein vorschriftsmäßiges Protokoll darüber aufgenommen.

³⁾ Original ebenfalls in den Pfarrakten.

Es wurde angestellt durch den Droß zu Wetter Christoph Philipp vom Loe unter Zuziehung des vereidigten Gerichtschreibers Joh. Hermann Hackenberg zu Hagen. Es erschienen auf Vorladung:

1. Detmar Söding, 73 Jahr, lutherisch.
2. Caspar Riepe, 65 Jahr, lutherisch.
3. Tigges im Körn (Körnemann), 79 Jahr, lutherisch.
4. Diedrich im Grummert, 78 Jahr, katholisch.
5. Henrich uf'm Berge, 66 Jahr, lutherisch.
6. Jasper Rottmann, 70 Jahr, lutherisch.
7. Tigges Xantes, 74 Jahr, lutherisch.
8. Tigges zur Westen, 57 Jahr, lutherisch.
9. Heinrich zur Westen, 68 Jahr, katholisch.
10. Evert im Hagerhose, 60 Jahr, katholisch.

Die Zeugen werden vernommen über 53 Fragen. Die ersten Fragen behandeln wesentlich das Gleiche wie bei der früheren Vernehmung im Jahre 1658 (vgl. S. 33 u. 34).

Einer hat gesehen, daß „Detmar Hackenberg, des alten Greve sein Bruder, das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilet“ usw. Ferner wird ausgesagt, daß 1609 deutsche Psalmen und Luthers Lieder in der Kirche gesungen seien. Goswin Rönemann habe schon bei Lebzeiten Wippermanns gepredigt, nach dessen Tode aber wäre er von den Kirchspiels-Eingefessenen zum Pastoren angenommen. Es sei die Religion in der Zeit in Kirch und Schule lutherisch getrieben, „es wären auch etliche Katholische dagewesen“ (10. kath. Zeuge).

„Im Jahre 1622, nach Eroberung der Festung Göllich, seien die hispanischen Völker in das märkische Land, auch in das Gericht Hagen einlofiert worden.“ Zwei Kompagnien der Spanier seien im Dorf und Kirchspiel Hagen einquartiert worden. Die Hauptleute hätten Remond und Grümulin oder Krümmel geheißten.¹⁾ Zwei Kompagnien wären in dem Bezirke geblieben, anfangs wären es ihrer 16 Fähnlein gewesen. Zeuge 4 sagt aus, sie hätten seinem „Bruder op'm Diecke“ in 16 Wochen wohl 400 Rtl. gekostet. In der Zeit wären die Pfalz-Neuburgschen Kommissare als Rechelmann und Jost Caspar vom Loen gekommen

¹⁾ Die in diesen Zeugen-Aussagen vorgebrachten Tatsachen sind schon in der Geschichte der Gemeinde im wesentlichen erzählt worden. Der Vollständigkeit der Aussagen wegen ließ sich eine Wiederholung nicht wohl vermeiden.

und hätten den Gottesdienst in der Kirche zu Hagen den Evangelisch-Lutherischen gesperrt, und hätten dann einen katholischen Priester, Herrn Franziscus, eingesetzt. Die Evangelischen seien „auf Anstiftung besagter Commissarien oder vielmehr Junker Düdinds zu Altenhagen und des Hagischen Richters Höinghaus durch besagtes Kriegsvolk gewaltthätig verhindert worden,“ ihren Gottesdienst zu halten. Höinghaus hätte die Kirche zuschließen lassen und die Schlüssel nach Altenhagen zu Junker Düdind geschickt und hätte am folgenden Sonntag den katholischen Messpriester Herrn Franz in die Kirche geführt.

Aus den Aussagen ergibt sich weiter Folgendes: Als Könemann und seiner Gemeinde die Kirche genommen war, hielt er im Beckmannschen Hause zu Hagen den Gottesdienst. Aber die Leute, welche dorthin zum Gottesdienste gehen wollten, „wurden von den spanischen Soldaten geschlagen und übel traktieret, mit Dreck und Steinen beworfen.“ Ja, das Haus wurde vom Richter Höinghaus geschlossen und so den Evangelischen der Gottesdienst unmöglich gemacht. Aber noch mehr, das Pfarrhaus Könemanns wurde von dem Kriegsvolk „geplündert, das Feuer ausgegoßen und was ihnen nit gedienet zur Straße hinein geworfen, auch seiner Frau ein Arm entzweigeschlagen.“

Ferner wird ausgesagt: Man habe versucht, die Leute durch Schläge und Mißhandlungen in den katholischen Gottesdienst zu treiben, habe sie gezwungen, mit zur Prozession zu gehen und, wenn sie nicht niederknien wollten, sie dazu durch Liebe genötigt. Der Richter Höinghaus habe durch Schützen die Kirchspielsleute zu zwanzig aufbieten und in den römisch-katholischen Gottesdienst bringen lassen. Doch die Leute seien „nach Elsey oder Vollmstein in die Kirche“ gegangen und beständig in ihrem Glauben geblieben, „es möchte aber wohl hier und da einer abtrünnig geworden sein.“

Franziscus sei nur kurze Zeit geblieben und habe dann „Georg Kellermann an seinen Platz treten lassen,“ oder — wie andere Zeugen meinen — sei jener durch die Neuburgsche Regierung an seiner Statt geschickt. Die Vikarien seien durch katholische Priester nicht besetzt worden, vorübergehend sei ein Henricus Cremerius hier gewesen, sonst seien diese Stellen „ledig und unbesetzt“ gewesen.

Nachdem Kellermann (an der Pest) gestorben, sei die Kirche

dreizehn Wochen zugestanden, da inmittelst auch Pastor Könemann gestorben und kein Pastor und Vikarius vorhanden gewesen. „Die Leute wären wegen der Kriegsvölker damals in Büschen und Bergen gewesen, daß alles nit hätte können beobachtet werden.“ Dann aber „hätte die Gemeinde Herrn Pastor Borberg zu ihrem Pastoren ordentlicher Weise berufen,“ und „der Herr Drost Romberg hätte denselben eingesetzt.“ Zu seiner Zeit sei Johannes Drude und andere Vikare gewesen. Der katholische Henrich zur Westen gibt an, daß sein Vater Heinrich zur Westen sei „lutherisch gestorben und habe Matthias Greve die letzte Predigt gethan.“

8. Infolge jener Verfügung vom 1. Mai 1668 (Nr. 4) trat die evangelische Gemeinde zu Hagen auch für die Gemeinde zu Boele ein und ersuchte den Richter um Vernehmung von Mitgliedern jener Gemeinde über den Religionsstand der Gemeinde im Jahre 1609. Die Vernehmung fand statt durch den Drost Christoph Philipp vom Loen und den Notar Dietrich Gehler am 27. Juni 1668. Vernommen wurden:

Jürgen Ruttebohm zu Boele, katholisch, 83 Jahre alt.

Henrich zur Westen zu Boele, katholisch, 68 Jahre alt.

Peter Luchthoven zu Bathei, katholisch, 80 Jahre alt.

Jasper Kottmann zu Boele, lutherisch, 70 Jahre alt.

Henrich Brinkmann zu Boele, katholisch, 70 Jahre alt.

Die erste Frage, ob sie einen Pastor Friedrich Delbrügger daselbst gekannt? verneinen sie. Es war seitens der Evangelischen angegeben, daß dieser wegen lutherischen Religionsbekenntnisses von Dahl vertrieben, in Boele Pastor gewesen, bis er in Dahl wieder eingesetzt worden sei (vgl. die folgende Nr. 9).

Über die zweite Frage: ob im Jahre 1609 in Boele die lutherische Religion öffentlich gelehrt und gepredigt worden, wissen sie keine Auskunft zu geben.

Die folgende Frage: ob nicht Johannes Stuvius dort Pastor gewesen und lutherisch gewesen sei? wird von allen Zeugen bejaht, und einer fügt hinzu, daß Stuvius seines Wissens 1617 gestorben sei.

Bei der folgenden Frage, ob jener noch anno 1609 die evangelisch=lutherische Religion zu Boele öffentlich gelehrt und gepredigt, auch die heiligen Sakramente auf Lutherisch ausgeteilt habe? gehen die Zeugen auseinander. Die einen sagen Ja, die andern Nein.

Die nächste Frage: ob Stuvius in anno 1624 vertrieben und von wem? wird wesentlich von den Zeugen dahin beantwortet: Nachdem Johannes Stuvius gestorben, wäre Johann Detert zum Pastor eingesetzt, „aber die Brüder des seligen Johannes Stuvius Conradus und Heidentrich wären nach Cleve gegangen und hätten sich zu Boel wieder eingetrunken.“ Konrad Stuvius sei Pastor und Heidentrich Kapellan zu Boele geworden, bis anno 1621 oder 1622 der Rentmeister Rechemann und der Gograefe zu Schwelm, Jost Caspar vom Loen, genannte Brüder Stuvius abgesetzt und jetzigen Pastoren Dietrich Detert wieder in die Kirche geführt. Die beiden Brüder Stuvius hatten sich dann nach Soest begeben. Sie wären beide lutherischer Religion gewesen.

9. Bericht des Pastor Emminghaus vom 16. Juli 1668. Er berichtet an den Advokaten Dr. iur. und Syndicus Köpern zu Dortmund (wohl identisch mit dem in den gleichen Akten genannten Dr. Kupfer daselbst), 1. „daß in vorigem seculo Friedrich Delbrügger, so wegen dem lutherischen Religionsbekenntnis von Daal vertrieben, daselbsten (in Boele) Pastor gewesen, bis er hernach zu Daal wieder admittiret. Diesem ist gefolgt Johannes Stuvius, welchen pars adversa will römisch machen, wird aber pro 2 als lutherisch von uns allegiret, wie dan ad art. 4. tertius quartus et sextus affirmiren, auch ad art. 5. sextus rursus testiret und dann 3. auch derselbe bei uns im Dorff drei Töchter an ehrbare Leute verheiratet gehabt. Demselben ist succediret in officio pastorali Conradus Stuvius, pure lutheranus et ejusdem frater fuit vicarius ibidem, vel frater praedicti Johannis sive fratris filius, quod patet ex mandatis Clivensibus, ist aber durch spanische Kriegsmacht circa annum 1624 vertrieben.“

Bei der Bielefelder Religions-Konferenz im Jahre 1671 und 1672 war Heinrich Wilhelm Emminghaus nicht nur Vertreter für Hagen, sondern mutmaßlich der ganzen Grafschaft Mark. Er hat eine große Tätigkeit entwickelt, wie aus den Rechnungen über seine Reisen, wozu die Ämter Bochum, Blankenstein, Wetter ihre Beiträge zahlten, hervorgeht.

Im Jahre 1691 am 2. September wurde ein neuer Predigtstuhl (Kanzel) an den „kunsterfahrenen Meister Waltherr Haseburg,

Bürgers zu Dortmund, für zusammen 40 Reichsthaler veraccordiert.“ Er mußte das Holz mit Ausnahme der Treppe dazutun, die Gemeinde aber die Kanzel abholen und den Meister während des Aufstellens frei verpflegen. Die Kanzel fand dann ihre Aufstellung am 2. Pfeiler rechts vom Altar aus gesehen.

Die Erbauung des Altars ist im Jahre 1694 am 27. Nov. dem Meister Johann Lehms, Bürger zu Attendorf, übertragen worden zum Preise von 120 Reichstalern, im übrigen unter gleichen Bedingungen, wie bei Lieferung der Kanzel: Das Holz mußte der Meister hinzutun, die Abholung lag der Gemeinde ob.

Daß die Gemeinde, die doch so fürchtbar materiell unter Krieg, Teuerung und Pestilenz gelitten hatte und an Seelenzahl dezimiert war, so opferfreudig für würdige Herstellung und Schmuck ihres Gotteshauses sorgte, gibt ein schönes und beredtes Zeugnis auch für ihr aufblühendes, inneres Leben. Aber gleichzeitig wurden von außen her noch größere Opfer von ihr gefordert durch die Gründung einer reformierten und katholischen Gemeinde zu Hagen, worüber wir nun berichten müssen.

8. Die Gründung der reformierten Kirche und Gemeinde zu Hagen.

Wie schon oben dargetan worden ist, war die Reformation in die Grafschaft Mark von Sachsen aus gekommen und trug lutherisches Gepräge im Gegensatz zum Bergischen Lande und zum Niederrhein. Einzelne reformierte Gemeinden waren aber doch durch den Übertritt einiger Standesherrn und Schloßbesitzer zur reformierten Kirche entstanden, auch wohl durch der reformierten Konfession zugetane Beamte in den größeren Orten der Mark gegründet worden.

Die Hagener reformierte Gemeinde verdankt ihre Entstehung den Klingenschmieden aus dem Bergischen, welche der Große Kurfürst in dem zur Gemeinde Hagen gehörigen Dorfe Gilpe ansiedelte.

Diese Klingenschmiede hielten sich zuerst zur lutherischen Kirche, ließen auch etwaige Beerdigungen und andere Amtshandlungen von den lutherischen Geistlichen vollziehen. Mit kurfürstlicher Hülfe gründeten sie eine reformierte Schule zu Gilpe

und erwarben in Hagen ein Haus, in welchem dann und wann reformierte Geistliche einen Gottesdienst abhielten. Nun richteten sie ihre Augen auf die neben der Kirche stehende Kapelle und baten, diese ihnen zu überlassen oder den Mitgebrauch von Kirche oder Kapelle ihnen einzuräumen. Dieses Gesuch wurde durch die Kurfürstlichen Beamten kräftigt unterstützt, aber die Gewährung desselben seitens der lutherischen Gemeinde ebenso entschieden verweigert unter Hinweis darauf, daß, wenn die unmittelbar neben der Kirche stehende Kapelle von den Klingenschmieden benutzt würde, dies Anlaß zu allerlei Reibereien und Störungen des Gottesdienstes führen müsse; daß auch die lutherische Gemeinde die Kapelle zu Wochen- und Nebengottesdiensten, Beichtgottesdiensten gebrauchen müsse, weil die Kirche allein für die volkreiche Gemeinde nicht ausreichend sei. Aber infolge „etlicher Churfürstlicher gnädigster Rescripte und Commissionsverhandlungen“ sah sich die Gemeinde zu folgenden im Original in unseren Akten vorhandenen Verträge vom 28. April 1678 genötigt:

„Kund sei hiermit, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, den Klingenschmieden zu Hilfe sich in dem Kirchspiel Hagen häuslich niederzulassen, ihre Arbeit ungehindert zu verrichten und folglich dieselben samt anderen Evangelisch-Reformierten das freie exercitium religionis öffentlich mit Predigt und Schulhalten zu üben gnädigst concediret, daß darnach die Evangelisch-Reformierte Gemeinde um Ueberlassung der Kapelle, oder des exercitium alternativum ihrer Gemeinde zur Verrichtung gegönnet werden möchte, Ansuchung gethan, desredes auf Vorgehen etlicher Churfürstl. gnädigster Rescripte und Commissions-Handlungen hinc inde eingegangen und vorgenommen wurde, weil aber dies bei den Evangelisch Lutherischen nichts verfangen, sondern dieselben die Kapelle vor sich allein behalten und nichts missen wollen, so haben die Evangelisch-Lutherischen auf des Herrn Droste zu Schwerte, Herrn Heinrich Friedrich von der Mart, Herrn zu Willigst, als causae commissarius hierunter gehabte vortheilige Bemühungen und durch des Herrn pastoris und anderer Freundliebender Gemeinde und Eingepfarrter Gemüter dahingegen sich erkläret und erboten, in Respekt seiner Churfürstl. Gnaden den Evangelisch-Reformierten zum neuen Kirchenbau aus obgenannten Kirchspiel Hagen einmal vor all a dato dieses in 6 Wochen — als über 3 Wochen 100 und wiederum über 3 Wochen auch hundert — also insgesammt in Gelde 200 Reichsthaler in berührten termino freiwilligt beizusteuern und zu ihren Händen zu liefern, daneben ein jeder Kirchspielseingesessene, so Pferde hat, einen Tag vier Pferde, die übrigen aber, so keine Pferde halten, auch einen Tag Handdienste zu vorhabenden Kirchenbau einmal vorall ohne Consequens zu leisten und zwar binnen Kirchspiels. Diesemächst erklären sich auch, daß von dem Kirchentotten, Röllen Kotten genannt, zu einiger Erweiterung ihres etwahren, des

gerade vorhabenden Kirchenplatzes, ein Dritteltheil des in seinem Bezirk abgezäunten bloßen Hofes, caeteris appertinentibus exclusis von dem Pächter abseits der Reformirten abgehandelt werden könnte, solches absque ulla tamen praejudiciali obligatione geschehen lassen wollte, jedoch daß der Kirche ohne den jährlichen darauf habendem Gefälle Recht und Gerechtigkeit deswegen nichts abgehen möchte, noch dieselbe deßhalb darob im geringsten gekränkt werden solle, womit die Evangelisch-Reformirten allerdings abgegütet und dieserhalb über vorbeschriebenen Posten an Kirchen und Kapellen und Ersatz oder was denen Eigenes nun und zum ewigen Tag keine Sprache dreinmachen sollen, sondern darauf per expressum renuntiiert haben wollen. Gefährde und Arglist ausgeschlossen zur Wahrheit Urkunde sei dieses Exemplar, zwei eines Inhalts, darüber angefertigt. Von einigen beiderseits Parteien, Herrn Commissario und anwesenden Tagsfreunden unterschrieben worden. So geschehen:

Hagen, 28. Aprilis 1678.

Henricus Friedericus von der Mark.

Ludwig Christian Wortmann.

Henrich Brüggmann pastor zu Syburg und Westhofen.

Friedrich Engels als Vollmacher.

Stogius Heimdahl als Vollmechtiger.

Ernesti Martinus Hudtbandt als Vograefe und Tagsfreund.

Peter Hülsberg gent. Vorgraefe.

Peter Hülsberg gent. Söding, provisor.

H. W. Emminghaus pastor Hagensis."

Zweihundert Taler waren damals eine erhebliche Summe. Noch erheblicher aber war es, wenn jeder, der in der großen Gemeinde Pferde hatte, „einen Tag mit vier Pferden“, also vier Tage mit einem Pferde Spanndienste, und jeder andere einen Tag Handdienste tun sollte, allerdings, wie man vorsichtig festsetzte, nur „binnen Kirchspiels“, innerhalb der Gemeinde.

Der ins Auge gefaßte Platz für den Kirchbau war gelegen auf dem von den Klingenschmieden bereits in Hagen erworbenem Grundstücke, welches an den Nölle'schen Kirchenkotten stieß. Jedenfalls geht aus dem Dokument hervor, daß die Lutherischen ein Stück von dem Hofe ihres Kirchenkotten zum Kirchplatze schenkten, doch mußten die Reformirten den Pächter entschädigen, so daß dieser keinen Anlaß nehmen konnte, wegen Verkleinerung seines gepachteten Grundstücks Herabsetzung der Pacht zu verlangen.

Dem Vertrage vom 28. April 1678 ist zugefügt eine Quittung über die an die Reformirten erfolgte Zahlung der 200 Taler vom 17. Juli 1678, unterzeichnet von Ludwig Christian Wortmann, Friedrich Engels, Stogius Hencfels, Johannes Worm.

Um ganz sicher zu sein, daß aus der Sache nicht „arglistig“ Konsequenzen und weitere „Gefährden“ der Gemeinde erwachsen, hat man die ganze Sache durch Unterschrift und Siegel der kurfürstlichen Regierung zu Cleve „konfirmieren“, d. i. beglaubigen lassen durch ein Edikt der Regierung zu Cleve vom 7. März 1680. Darin heißt es:

„Ist beiden Teilen festzuhalten auferlegt, auch jeden Orts Beamteten und Bedienten, denen dieses vorkommen möchte, befohlen, Sie dabei männiglich zu schützen“ usw.

Die 200 Rt. aufzubringen wurde der Gemeinde schwer, besonders da noch 40 Rt. Kosten dazu kamen, wie ein Abrechnungs-Protokoll vom 3. Juni 1678 aufweist. Man half sich, indem man zur Deckung der Zahlung ein eben zurückgezahltes Armenkapital von 50 Rt. anlieh. Aber das reichte noch nicht. Man entschloß sich deshalb zu einer Kollekte eigener Art. Man wandte sich an die Nachbargemeinden „an dero berühmte Willigkeit und freundnachbarliche Treuherzigkeit zu einer beliebigen geringen Beisteuer in dieser angelegenen Sache,“ und lud z. B. die Frau Abbatissin und sämtliche Fräulein Kapitularinnen zu Elsen, den Pastor nebst Kirchmeistern daselbst u. a., ebenso verschiedene Persönlichkeiten von Reh, Gartenfeld, Berchum, Westhofen, Boele ein, „sich am 15. des Monats Mai nachmittags um 1 Uhr zu Halden auf dem Rinhofe einzufinden, und mit einem guten Trunk Bier ein wenig in der Furcht Gottes, — zu dessen Ehren und Beruhigung der Gemeinde dieses geschieht, — sich zu verlustigen.“ Die Einladung geschieht mit der Versicherung, „daß man solche Freundschaft und Beisteuer nicht allein ganz dankbarlich rühmen, sondern auch in allerlei vorkommenden Gelegenheiten zu gleichen angenehmen Diensten hinwiederumb sehr willig und bereit sich werde finden lassen.“

Es war also eine Kollekte nach Art der späteren „Gebehochzeiten“. Es war die Erlaubnis des Drostes erbeten worden für diese „freiwillige Kollekte, im Kirchspiel vermittelt ein oder ander Faß Bier an einigen bequemen Örtern Sonntag nachmittags vorzunehmen.“ Nicht uninteressant ist es zu hören, was bei dieser Veranstaltung auf dem Rinhofe herausgekommen. Die Einnahme betrug 40 Rt. 10½ Stüber. Davon gingen ab 6½ Rt. für 2 Faß Bier, 30 Stüber für den Spielmann und seinen Sohn, 6 Stüber für Brot und Weggen an die Armen und einige andere

kleine Unkosten, so daß immerhin eine Bareinnahme von über 30 Rt. blieb. Ähnlich stellte sich die Rechnung über die Gebe-
feste in der Hasper-, Delfter- und Waldbauerschaft.

Wenn nun die Reformierten auch sich als völlig abgegütet erklärt hatten und nun und zum ewigen Tag keine weiteren Ansprüche machen wollten, so war doch bald schon wieder ein neuer Streit da. Emminghaus berichtet darüber in einer Darlegung an den Advokaten Dr. Kupfer (Köppern). Der Brief beginnt: „Abermahl leider! neuer Krieg zu Hagen.“ Es geht daraus hervor, daß die Reformierten den ursprünglich ins Auge gefaßten Bauplatz, der durch einen Teil des Rölle'schen Kirchenfotten erweitert werden sollte, nicht benutzt haben. „Sie fallen jetzt plötzlich“ — schreibt Emminghaus — „unsern Markt an, darauf eine Kirch zu bauen, wie sie dann zu Cleve darüber Befehl erschlischen und gestern den besten, größten und mittelsten Teil des Markts, ohne daß wir irgendwie davon vorher in Kenntniss gesetzt worden, abpfählen und sofort willens sind, Holz hinzufahren und den Anfang zu machen. Sie geben vor, daß der Kurfürst absolut Herr des Marktes wäre, aber dagegen erweist das Hovesbuch, daß er allein ein Erbvogt sei und 17 Geschworne von altersher dieses Markt oder also genannten Köllnischen Hof mit allen Appertinentien bei ihren Eiden, daß nicht ein Fußbreit davon wegkommen dürften, haben bis auf diese Stunde conservieren und jährlich auf ihren Pflichten tag davon Relation thun müssen.“

Auf des Schwelmer Herrn Rentmeisters einseitigen Bericht, als wenn dieser Bau der Gemeinde nicht schädlich wäre, die Straße doch frei bleibe, wird aufgezählt, wozu der Markt diene und nötig sei: Es würden dort jährlich drei öffentliche große Jahrmärkte gehalten, die den ganzen Platz nötig hätten; auch fänden dort die Holzgerichte aus den Gemarken Hagerwald und Sonderloh mit Zuziehung des Kurfürstlichen Bedienten unter großen Haufen Volkes statt. Ferner werde „alle Jahr Dienstag nach Viti das gemeine Landgerichte, also genannte Bolle Best aus dem ganzen Gericht Hagen von viel 100 Menschen an diesem Platze gehalten.“ Auch würden sämtliche Schützen zur Zeit der Not hier versammelt, ebenso die fremden Kriegsvölker, bis die Verteilung auf die Quartiere fertig sei. Es wird weiter hervorgehoben, daß hier die Reformierten keinen Kirchhof haben könnten. Es werde auch der Platz an der einen Seite (wahrscheinlich nach der heutigen

Marktstraße zu) bei bösem Wetter, Nässe und Regen dermaßen mit Wasser besoffen, daß jene nur dorthin über „unseren Kirchhof und also stetig durch unser Volk ihren Ab- und Zugang haben könnten.“ Emminghaus weist auf die Unzuträglichkeiten hin, die das mit sich bringen werde, und daß man dazu, „um von ihnen mit dem Gottesdienste separiert zu werden, mit so großer Mühe in diesen kümmerlichen Zeiten die 200 Rt. beigebracht und noch zum Teil entlehnt habe.“ In diesem Sinne wurde schleunigst nach Cleve berichtet.

Auch jene 17 Hofesleute, wie die Vorsteher der Gemeinden des Gerichts Hagen, legten Protest ein gegen diese Verwendung des Marktes. Doch alles war vergeblich; die Kirche wurde auf dem Markte erbaut.

Wie der Pastor Emminghaus gefürchtet, blieben Reibereien nicht aus. Die Klingenschmiede verließen mit einem Leichenzuge an einem Sonntag nachmittag die Straße und zogen während des lutherischen Gottesdienstes über den Kirchhof „mit ihrem Gesänge“ um das Chor der Johanneskirche herum unter der Schule her zu ihrer Kirche, erbrachen ein andermal sogar das Kirchhofsthor und nahmen auf dem Kirchhofe der lutherischen Gemeinde ohne weiteres ein Beerdigung vor. Die Lutherischen bestritten ihnen das Recht unter Bezug auf den Religionsvergleich, welcher bestimme, daß die Leiche einer anderen Religionspartei auf dem Kirchhofe wohl Aufnahme finden müsse, wenn kein eigener Kirchhof vorhanden, daß aber das Begräbnis ohne Ceremonien oder nach Brauch und Ceremonie der den Kirchhof besitzenden Partei stattfinden müsse. Sie erboten sich, den Weg (die jetzige Marktstraße) so auszubessern, daß die Klingenschmiede zu ihrer Kirche bequem kommen könnten und des Weges über den lutherischen Kirchplatz nicht mehr nötig hatten. Die Regierung zu Cleve ernannte als Kommissar in der Sache den Gogräven zu Breckerfeld, Dr. Johann Grüter. Die Lutherischen protestierten gegen ihn, weil er Partei und in der Sache nicht unbefangen sei. Er war wohl mitbetheiligt gewesen an der „Erschleichung“ der Genehmigung des Kirchbaues auf dem Marktplatze. Unterdessen lud Grüter drei Gemeindeglieder behufs Verhandlung nach Breckerfeld vor, zur Westen, Kreyff und Kofthof. Diese erklärten sich für inkompetent, weigerten sich deshalb auch, den Zeugeneid zu leisten. Deshalb wurden sie jeder in 5 Goldgulden Strafe genommen, aber noch

mehr: Durch Verfügung der Regierung zu Cleve vom 26. Sept. 1685 wurden „Emminghaus und Konsorten“, wie der Kirchenvorstand bezeichnet wurde, zu 15 Goldgulden Strafe verurteilt, weil „sie den Reformierten eingestandener Maßen den Weg zum Kirchhofe versperrt hätten.“ Diese Brüche sollte gezahlt werden an die reformierte Gemeinde als Abschlag auf die 50 Gulden, welche die Regierung der Gemeinde für den Kirchbau zugesagt hatte. Emminghaus wandte sich unter nochmaliger Darstellung der Sachlage frisch und unverzagt an den Kurfürsten, und dieser verordnete eine nochmalige Untersuchung der Sache unter Zuziehung des Richters zu Hagen. Ein Versuch des Altenaer Gogräven Stephan Johann von Holzbrinck, einen Vergleich zwischen den Gemeinden zustande zu bringen, führte zu keinem Ziel, doch jetzt hielt es der Gogräve Grüter für geboten, die Sache durch Vergleich aus der Welt zu bringen. Dieser kam auch zustande am 16. Dez. 1685. Die Reformierten bekamen einen Kirchhof neben ihrer Kirche auf dem Markte und einen Zugang zu demselben von der Ostseite, so daß sie nunmehr keine Veranlassung hatten, den Weg um die heutige Johanneskirche herum zu nehmen, behielten auch das Recht, in den von ihnen erworbenen Erbgruben auf dem lutherischen Kirchhofe zu begraben. Die „Brüche“ von insgesamt 30 Goldgulden kommt in der Rechnung über die Kosten dieses Streites, welche den Akten beiliegt, nicht vor. Sie scheint also niedergeschlagen zu sein. So war der Krieg, welcher nach dem Ausspruch des alten griechischen Weltweisen „der Vater des Friedens“ ist, beendet, und es scheint nun zwischen den beiden Konfessionen mehr und mehr Friede eingelehrt zu sein.

Doch möge hier noch Erwähnung finden eine Verhandlung, die man ein Nachspiel dieser Streitigkeiten nennen könnte. Sie datiert allerdings hundert und sechzehn Jahre später. Am 22. Jan. 1811 brachte der Präsekt des Ruhr-Departements von Romberg zu Dortmund eine Vereinigung der beiden Gemeinden zu Hagen in Anregung, „da die reformierte Gemeinde beinahe kein Kirchenvermögen habe und die Kirche ein elendes hölzernes mit Bruchsteinen gedecktes niedriges Gebäude sei,“ und schlug vor, die Gemeinden zu einer Vereinigung, oder zur Schaffung eines Simultaneums zu veranlassen, so wie „solches unter großem Beifall der Regierung in Dortmund geschehen“ sei. Er beauftragte den Unterpräsekten von Holzbrinck darüber mit den beiden Gemeinde-

Konfistorien in Verhandlung zu treten. Das reformierte Konfistorium lehnte eine Vereinigung ab, wollte aber das Simultaneum (Bericht an den Unter-Präseften vom 22. Febr. 1811) annehmen unter den Bedingungen, daß

1. „der Morgengottesdienst alterniere,
2. der Nachmittags-Gottesdienst den Lutherischen in der Kirche verbleibe und dagegen den Reformierten die große neue Schule zum Katechetischen Unterricht eingeräumt werde.
3. Daß den Reformierten so viele Kirchenstühle, als ihre Kirche enthält und nach der Lage, wie solche jetzt sind, während des reformierten Gottesdienstes als Eigentum eingeräumt werden.
4. Daß die Reformierten die Orgel und die Glocken nach ihrer Convenienz als Miteigentum gebrauchen.
5. Wegen der Leichenpredigten möchte wohl das beste Arrangement sein, daß die Leichenpredigten derjenigen Konfession, welche am vergangenen Sonntage die erste Predigt gehabt, des Morgens und die der anderen Konfession des Nachmittags gehalten werden.
6. Verlangen wir, daß unser reformierter Kirchhof so lange unberührt liegen bleibe, bis die letzten Toten verwest sind, auf welcher Forderung wir schlechterdings bestehen müssen, da mehrerenteils aus dem ganzen Kirchspiel zwei Säрге übereinander stehen und daher die Toten nicht tief begraben sind.“

Das lutherische Konfistorium berichtet am 5. März 1811: „Wir haben keine Ursache, die Einführung eines Simultaneums zu befürworten, welches für unsere Gemeinde mit mancherlei Beschwerden verbunden sein würde. — Sollte aber einmal der Fall eintreten, daß die reformierte Kirche wirklich baufällig und nicht zur Abwartung des Gottesdienstes gebraucht werden könnte, dann werden wir mit Vergnügen die Gefälligkeit erwidern, welche die reformierte Gemeinde der unserigen während des Kirchenbaus so nachbarlich erwiesen hat.“

Damit war dieser Versuch der Vereinigung der beiden Gemeinden erledigt.

9. Die Errichtung der katholischen Kirche und Gemeinde zu Hagen.

Trotzdem Pfarre und Kirche über zehn Jahre in katholischen Händen gewesen und von dem eifrigen Pastor Kellermann bedient

worden war, so war zur Zeit der Religionskonferenz zu Bielefeld die Zahl der Anhänger der päpstlichen Religion auf dem Gebiete der Gemeinde Hagen sehr gering. Es liegt in den Akten ein Verzeichniß „catalogus papistarum“ überschrieben vom Jahre 1671, in welchem die Anhänger der römischen Konfession namentlich aufgeführt werden. Aus diesem ergibt sich, daß in der Gemeinde 100 Katholiken wohnten, Frauen und Kinder eingerechnet, nämlich in der

Silper-	Bauerschaft	4	Hager-	Bauerschaft	17
Delster-	"	3	Haldener-	"	4
Wald-	"	1	Herbecker-	"	4
Wester-	"	6	Eppenhauer-	"	3
Ecksejer-	"	13	Holtthauer-	"	2
Wehringhauser-	"	4	In Hagen selbst		39

Durch den Bielefelder Religions-Rezeß vom Jahre 1672 wurde nun den Römisch-Katholischen in Hagen das Recht der freien Religionsübung gestattet, auch war ihnen seitens der Brandenburgischen Regierung ein Gnadengeschenk zur Erbauung einer eigenen Kirche bewilligt worden. Außerdem erschienen einige von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, oder, wie es an einer anderen Stelle heißt, von Cleve und Düsseldorf, abgesandte Kommissarien und brachten es zuwege, daß seitens der lutherischen Gemeinde der Kirchenkotten, genannt Frohnen-Kotten, an die Römisch-Katholischen zur Erbauung von Kirche, Pfarrhaus und Begräbnisplatz abgetreten wurde. Die Abtretung geschah seitens der Lutherischen „nicht eben freiwillig“, sondern sie folgten dem Drucke von oben. Außer dem Kotten wurden zur Abrundung noch andere Grundstücke abgetreten unter anderen ein dem evangelischen Pastor Emminghaus persönlich gehöriger kleiner Garten. Für das Ganze wurde seitens der Römisch-Katholischen die Summe von 280 Reichstaler gezahlt. Zum katholischen Pastor wurde im Jahre 1693 berufen der Franziskaner Pater Melchior Weber. Er legte sein Mönchsgewand, wie es sonst üblich war in ähnlichen Fällen, nicht ab, sondern bewegte sich in der Mönchskutte umher. Doch war er darum ein keineswegs weltflüchtiger Mann, sondern in juristischen Dingen offenbar gut bewandert und für seine Gemeinde und deren Aufbau außerordentlich und mit Erfolg tätig.

Im Jahre 1707 strengte er einen Prozeß an gegen die lutherische Gemeinde, bezw. gegen Pastor Emminghaus und die

Rirchmeister und Provisoren. Es hatte nämlich die unmündige Katharine Hobracker, „eine reformierte Tochter“, Klage erhoben gegen den Pastor Melchior Weber unter der Behauptung, der Frohnen-Kotten sei ihr väterliches Erbe. Weber verlangte nun die Herausgabe des Kaufpreises seitens der lutherischen Gemeinde oder den gerichtlichen Nachweis, daß sie Besitzerin des Kottens und zum Verkaufe berechtigt gewesen sei. Die Prozeßakten bilden ein starkes Aktenbündel, welches für einen Juristen ohne Zweifel interessant sein würde, weil es ein Bild gibt von den seltsamen Schachzügen und Hineinziehen von allerlei Nebendingen in die Verhandlung seitens der damaligen Advokaten. Doch haben die Verhandlungen nach mancher Richtung einen gewissen kulturgeschichtlichen Wert. Die Repliken, Dupliken, Tripliken und Quadrupliken, wie die Advokaten ihre Klage- und Erwiderungsschriften numerieren und benennen, sind zur Hälfte deutsch, zur Hälfte lateinisch abgefaßt. Die Briefadressen sind zumeist in französischer Sprache. Der Lüdenscheider Advokat schreibt an den Hagener: „À monsieur, monsieur le Docteur E. et Advocat très célèbre à Hagen“ und der Hagener an den Lüdenscheider: „À monsieur, monsieur le Docteur H. et Advocat très renommé à Lüdenscheid. Wenn man aus diesen höflichen Adressen schließen wollte, daß der Ton in den Repliken und Quadrupliken in gleicher Weise fein und höflich gewesen sei, so würde man sehr irren. Im Gegenteil. Der eine wirft dem andern vor, daß er „ausgestunkene Lügen“ vorbringe, und dieser erwidert, daß das eine „stinkende Unverschämtheit“ sei. Von katholischer Seite werden einmal in minächtiger Weise die lutherischen Pastoren „Prediger“ genannt, worauf von der andern Seite erwidert wird, daß ein Prediger immer noch etwas Besseres sei als ein römischer „Missetäter“.¹⁾ Die lateinischen Grobheiten, welche sich die Parteien an den Kopf warfen, waren von gleicher Qualität, zuweilen noch schlimmer.

Durch ein Erkenntnis wurde der lutherischen Gemeinde aufgegeben, ihr Besitzrecht an dem Frohnen-Kotten nachzuweisen. Aus den vorgelegten Papieren geht hervor, daß der Kotten ein

¹⁾ So wurden von katholischer Seite selbst scherzweise die Geistlichen genannt, welchen wegen ungenügender Kenntnisse oder weil sie sonst etwas auf dem Kerbholz hatten, nur erlaubt war „Messe zu tun“, aber denen die cura animarum (Seelsorge) und Predigt nicht anvertraut worden war.

Erbpachtskotten des Armenfonds der Gemeinde war. Der Erbpächter hatte gewisse jährliche Abgaben zu zahlen und mußte alle zwölf Jahre durch Zahlung des „Gewinngeldes“, d. i. durch Zahlung der doppelten Pacht sein Pachtrecht wiedergewinnen. Dann lief die Erbpacht weiter, im anderen Falle erlosch sie.

Ein Erkenntnis vom 19. Juni 1717 bestimmte, daß die katholische Gemeinde seitens der lutherischen „indemniert“, d. i. schadlos gehalten werden solle. Doch kam man zu keinem ordentlichen Schluß in der Sache und der Prozeß spann sich jahrelang fort.

Endlich erkannte das Berufungsgericht „das Hofgericht zu Lüdenscheid“ am 12. Februar 1711 „lectis et ponderatis utriusque instantiae actis“ „daß zwar appellantes wegen des sogenannten Frohnen-Kottens die katholische Gemeinde zu Hagen gestellter Sachen nach zu defendieren, auch allenfalls zu indemnifizieren, jedoch dies nicht eher zu thun schuldig sei, bis Anna Katharina Hobrucker vorher mit der evangelisch-lutherischen Gemeinde ihren Anspruch auf bemelten Kotten der Gebühr rechtens ausfindig gemachet, bis dahin dann auch appellantes und appellati in der Sachen zu supercedieren (d. i. sich enthalten) anzuweisen sein; Alsdann hiermit zu recht und schuldig erkennet, auch angewiesen, anbei beiderseits Ihre gebrauchte anzapsflische Schreibart hierdurch verweisslich vorzuhalten, und bei Vermeidung arbitrarii Brüchtenstraffe¹⁾ vollernstlich eingebunden wird, sich dergleichen allerdings hinführo zu enthalten.“ Ein salomonisches Urteil! Merkwürdig, daß man nicht eher auf den Gedanken kam, doch erstmal Katharine Hobrucker ihre Ansprüche auf Frohnen-Kotten rechtlich beweisen zu lassen. — Den Verweis wegen ihrer „anzapsflischen Schreibart“ hatten beide Teile redlich verdient. Wie es scheint, war Katharine Hobrucker und die, welche hinter ihr, der Unmündigen, standen, nicht imstande, ihr Recht auf Frohnen-Kotten zu erweisen; und die Sache hatte ein Ende. Doch noch nicht ganz. Auf Frohnen-Kotten ruhte ein an die Königliche Rentei zu zahlender Kanon von 6½ Stüber. Die katholische Gemeinde verlangte die Zahlung dieser Abgabe seitens der evangelischen Gemeinde, was diese verweigerte. Zum Prozeß kam es aber dieserhalb nicht, sondern man begnügte sich mit der Ab-

¹⁾ D. i. angemessener Geldstrafe.

weisung des Anspruches im Verwaltungswege. Mutmaßlich hatten die hohen Gerichtskosten und Advokatengebühren die Lust am Prozessieren bei beiden Theilen ein wenig gedämpft, vielleicht auch das Empfinden, daß man dem Vorweise des Gerichts doch einigermaßen nachkommen müsse und sich nicht mehr so rückhaltslos aussprechen dürfe, denn dann war das Anziehendste der Sache von vornherein genommen. In der märkisch-westfälischen Natur wohnt die Tugend der Geradheit und ein lebendiger Gerechtigkeitsfönn, aber wie Tugenden und Laster in der Menschenbrust zumeist dicht nebeneinander wohnen, so auch hier. Die Geradheit und der Gerechtigkeitsfönn artete manchmal in Rechthaberei und Streitföucht aus. Zeugnis davon legt ab jene bekannte Verfügung Friedrichs des Großen auf eine Bitte um Vermehrung der Advokaten in seinen Landen vom 9. April 1749:

„Ich will weder hier noch in Preußen, noch in Pommern und Magdeburg mehr Advokaten wissen. Den Clevern und Westföalingern aber, die von Gott und der Vernunft entfernt und zum Zanfen geboren sind, muß man um ihres Herzens Hörtigkeit willen so viel Advokaten geben, als sie haben wollen“.

10. Das äußere und innere Leben der Gemeinde am Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts.

Die Zeit, über die wir auf den letzten Blättern berichtet haben, war frei von kriegerischen Heimsuchungen, und das Leben der beiden Geistlichen war nicht von leiblichen Gefahren bedroht, wie dies bei ihren Vorgängern der Fall war. Der Wohlstand der Gemeinde nahm zu durch das Wiederaufblühen der Industrie. Die Eisen- und Stahlindustrie der Gegend ist uralte. Davon zeugen die Haufen von Eisenschlacken, welche man hoch oben auf den Bergen und in abgelegenen Tälern findet. Daß diese von Schmiedestätten herrühren könnten, ist gänzlich ausgeschlossen, denn die Plätze liegen zum Teil fern von den Verkehrsstraßen; und Spuren eines irgendwie fahrbaren Weges, oder Anzeichen, daß dort einmal menschliche Wohnstätten gewesen, sind nicht zu finden. Die Schlackenhalden sind nur so zu erklären, daß dort das Eisen in sogenannten Nestern zu Tage lag und man den Eisenstein brach, dann mit dem zu Holzkohlen bereiteten umstehenden Holze

an Ort und Stelle mit Hülfe von Blasebälgen mit Handbetrieb ausschmolz und zu Stahlwerkzeugen verarbeitete. Um den kaufmännischen Abnehmern, welche diese zum Teil in weite Ferne nach Holland und England versandten, eine Garantie zu geben, daß die Stahlbarren und Werkzeuge handelsfähiges Kaufmannsgut seien, bildete sich in Breckerfeld im Jahre 1463 unter Genehmigung des Herzog Johann I. von Cleve eine Gilde der Stahlschmiede, welche mit Privilegien ausgestattet wurde.

Als im Jahre 1565 Evert zum Schöpplenberg die Belehnung mit diesem Hofe seitens der Abtei Werden auf seinen Bruder Peter übertrug, mußte letzterer dem Abte „schicken und schenken dry Breckensfeldischer Knopmezer und dem Kellner und Rentmeister ider ein Breckensfelder Mezer.“¹⁾ Aber schon im 13. Jahrhundert gehörten nachweislich westfälische Kaufleute zu der deutschen Kaufmanns-Genossenschaft in Wisby und London.²⁾ Zum Hansabunde, welcher im 15. Jahrhundert seine höchste Blüte hatte, gehörten 12 Städte der Mark.

War diese alte Industrie anfänglich nur Handindustrie, so begann man im 16. Jahrhundert an der Volme und Ennepe die Wasserkraft zu benutzen, und legte Schlachten (Wehre) zum Betriebe von Wasserhämmern an. Gegen diese Wehre protestierten die Fischerei-Berechtigten und erreichten im Jahre 1525 einen Erlass Herzog Johanns III. von Cleve zum Schutze der Fischerei. Aber auch die Breckerfelder Gilde protestierte gegen die Anlage dieser „Schmelt und Blösehütten“ an der Volme.

„Am 3. Okt. 1585 schrieb die Regierung zu Cleve an den Richter Johann von Södingen zu Hagen, daß die Stadt Breckerfeld und die Stahlschmiede daselbst, unterstützt von einigen märkischen Hauptstätten wiederholt wegen seiner auf der Volme errichteten „Schmelt und Blösehütten“ sich beklagt hätten. Aus diesem Schreiben geht auch hervor, daß Breckerfeld das alleinige Recht hatte, in der ganzen Umgegend der Stadt Holz und Kohlen zur Bereitung des Stahles anzukaufen. Es scheint, daß auch die Stadt Breckerfeld sich gegen den Ankauf der Holzkohlen seitens des Richters beschwert hatte. Dieser hatte jedoch angegeben, daß er Kohlen in der Nähe habe und den den Breckerfeldern zustehenden Bezirk nicht berühre. Letzteres wurde aber

¹⁾ Meier, Geschichte des Amtes Breckerfeld S. 119.

²⁾ Ebendaf. S. 125.

durch Zeugen widerlegt und deshalb dem Richter die Konzeßion entzogen. Weil er nun zur Erbauung der Hütte Kosten angewendet und noch Eisenerz auf Lager hatte, wollte die Regierung beim Herzog dahin vorstellig werden, daß die Eisenhütte noch ein Jahr in Betrieb bleiben dürfe. Dabei wurde jedoch ausbedungen, daß der Richter nur in dem „syen als Hägerwald und anderen Örtern“ die Kohlen beschaffe und die Breckerfelder beim Ankauf derselben „op ihren gewohnten Örtern“ nicht hindere.“¹⁾

Dieser Handel und diese Industrie hatte in dem dreißigjährigen Kriege ohne Zweifel fürchtbar gelitten, und viele in diesen Berufen Beschäftigte hatten die Gegend verlassen. Ich schließe das daraus, daß bei den Vernehmungen über den Religionsstand mehrere Zeugen angeben, daß sie in jenen Jahren außer Landes gewesen seien. Man kann wohl annehmen, daß auf dem Gebiete der evangelischen Gemeinde Hagen, auf welchem heute über 100 000 Menschen wohnen, am Schlusse des dreißigjährigen Krieges kaum mehr als 1000 lebten. Aus dem Umstande, daß nach dem Frieden viele wieder zur Heimat zurückkehrten, und aus dem Aufleben des Handels und Wandels ist das verhältnismäßig rasche Wiederaufblühen der Gemeinde zu erklären.

Im Jahre 1719 wurde der Kirchturm mutmaßlich durch Feuer zerstört. Frisch und mutig machte sich die Gemeinde an seinen Wiederaufbau. Beim Abbruch des Turmes im Jahre 1903 fanden sich im Knopfe zwei Bleistreifen. Der größere trug die Inschrift:

H. W. EMMINGHAUS et
H. W. DRUDE Pastores und
G. FUNCKE : I. H. WEHBERG
Luther. Kirchmeistere

Auf der Rückseite steht:

NÖLLE, Zimmermeister
„1719.“

Die kleinere Platte trägt den Namen des damaligen Lehrers Joh. Luckey Luth. praeceptor und des Küsters H. W. Luckey. 1719.

Die Holzkonstruktion bestand aus gewaltigen, vielfach verstrebt und verbundenen Eichenbalken; kein Wunder, daß der

¹⁾ Ebendaß. S. 134 u. 135.

alte Turm diese schwere Last nicht tragen konnte, und daß man sich genötigt sah, ihn durch zwei schwere unförmliche Strebepfeiler nach Norden und Süden zu stützen.

Wenn nun in jener Zeit auch kein äußerer Feind das Land verwüstete und seine Einwohner bedrängte, so zeigte der Friede doch manchmal ein Gesicht, das dem Kriege zum Verwechseln ähnlich sah.

Ein sprechendes Kultur- und Lebensbild jener Zeiten gibt uns eine Notiz aus dem Kirchenbuche vom 8. September 1720.

Es war ein schrecklicher Tag für Hagen der 8. Sept. 1720. Es war ein Sonntag, der 15. nach Trinitatis. Lassen wir darüber zunächst das Totenregister des Kirchenbuchs von 1720 reden: Da heißt es:

Am 10. September begraben:

No. 64. Der 56jährige Heinrich Höfinghoff von Kückelhausen,

No. 65. Der 61jährige Diedrich Bewer, Schäfer von Herdecke,

No. 66. Der 36jährige Adolf Steinhaus, Kuhhirt von Wehringhausen,

wobei in perpetuam memoriam (zu ewigem Gedächtnis) zu notieren, daß diese drei Männer den 8. September Dominica 15. Trinit., bei dem Ueberfall vieler Soldaten und gewaltfamer Königlich Preussischer Werber, da aller Gottesdienst ist verstört, die Kirche besetzt, das Unglück gehabt, daß sie umkamen und unter den Toten der letzte Adolf mitten in der Kirche erschossen und gleich tot geblieben, die anderen beiden auch auf dem Kirchhofe durchschossen, davon sie die folgende Nacht gestorben und alle drei zugleich am 10. September hieselbst begraben worden, noch viele andere Leute gefährlich getroffen und verwundet sind.

No. 69. — heißt es weiter — Gmecke, Henrich zu Möckings Frau begraben. Not: Diese Frau soll vom Schrecken in dem Rumor von den Soldaten mit dem Schlage gerührt sein.

Nr. 70. Am 26. September Matthias Adam, 29jähriger Sohn vom Hülligenlande begraben. Not: Auch dieser ist in dem Ueberfall der Soldaten am Haupte verwundet worden, daß nichts von Speise genießen können und also am 24ten ebenfalls gestorben.

Das gibt uns ein Bild jener Zeiten, von denen wir uns von unserem heutigen Standpunkte aus keine rechte Vorstellung machen können. Es waren Zustände und Thaten, wie sie in der Türkei unter den Armeniern in den letzten Jahren verübt worden sind, aber von denen man nicht denkt, daß so etwas vor 180 Jahren in unserm Vaterlande vorgekommen ist.

Das Jahr 1720 war kein Kriegsjahr, sondern es herrschte — was eine Seltenheit in jenen Zeiten war — fast in ganz Europa Friede. Der spanische Erbfolgekrieg war seit sieben

Jahren beendet, und der Nordische Krieg ging seinem Ende entgegen. Mitten im Frieden, mitten im königlich preussischen Lande wurden von königlichen Soldaten und Werbem solche Überfälle verübt. Man denke nur, — während die Gemeinde andächtig zum Gottesdienst versammelt war, bricht ein wilder Haufe lärmend in die Kirche ein, „um junge Mannschaft zu greifen“, oder „Packknechte“ zu holen. Der Gottesdienst wird völlig gestört. Die Leute, vor allem die jungen Leute, suchen aus den Thüren zu fliehen, aber sie werden von den Soldaten, welche die Thüren besetzt halten, zurückgetrieben. Es entsteht ein Handgemenge zwischen den unbewaffneten Besuchern des Gottesdienstes und den bewaffneten Werbem, welche sogar im Gotteshause von ihren Feuerwaffen Gebrauch machen. Mitten in der Kirche wird einer, Adolf Steinhaus, erschossen. Trotzdem müssen die Soldaten weichen und den Ausgang frei geben, doch auf dem Kirchplatz wird der Kampf fortgesetzt. Viele Kirchgänger werden verwundet, zwei erliegen ihren Wunden in der folgenden Nacht, ein anderer nach vierzehntägigem Leiden. Es regierte damals der König Friedrich Wilhelm I., der Vater Friedrichs des Großen. Er war ein frommer, gestrenger und gerechter Herr, aber wir wissen, daß er eine seltsame Vorliebe für große Leute unter seinen Soldaten hatte, und um so einen „schönen langen Kerl“ unter seine Fahnen zu bekommen, scheute er nicht die Anwendung von List und Gewalt. Ein schlechtes Beispiel, das von Hochgestellten gegeben wird, wird nicht nur von Untergebenen nachgemacht, sondern in der Regel noch überboten. Und so sind denn die Klagen aus jener Zeit darüber, daß die Werbem die Kirchen besetzten, in die Kirchen eindrangen, dem Geistlichen Schweigen geboten und nun ihr Werbegeschäft mit List und Gewalt, mit Beredung und Bedrohung trieben, allgemein. Aber auch unter den folgenden Königen war es noch nicht besser. Noch in dem Protokoll der am 7. und 8. Juli 1778 zu Hagen abgehaltenen Synode der Grafschaft Mark findet sich ein Paragraph, in dem es heißt:

„Classis Wetterensis (das war der Kirchenbezirk, der etwa der heutigen Kreisynode Hagen entspricht) zeigte klagend an, daß bei diesjähriger Aushebung der Artillerie und Wagenknechte an mehreren Orten die Kirche unter dem öffentlichen Gottesdienste bei der Hauptpredigt besetzt und beim Einfall in die Kirche allerlei Excesse verschiedener Art verübet und nicht nur den Predigern auf der Kanzel öffentlich ein Stillschweigen auferleget, sondern auch sogar mit geladenen Pistolen und geblößten Degen die Leute bedrohet und

sowohl die versammelte Gemeinde, als ins besondere die Communifanten in ihrer gottesdienstlichen Andacht gestört und aus der Kirche gestoßen worden, hat daher, daß die Befreiung von derartigen Unordnungen beim öffentlichen Gottesdienste fürs Künftige gesucht werden möge.“

Die gleichen Klagen werden laut auf der Märkischen Synode von 1792 „daß einige Ländräte beim bayerischen und holländischen Kriege in einigen Kreisen die Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes besetzen und die junge Mannschaft zu Packknechten mit Gewalt wegnehmen lassen.“ „Dieses hat die Folge gehabt, daß, sobald nachher Kriegsgerüchte entstanden, die junge Mannschaft theils vom öffentlichen Gottesdienste weggeblieben, theils mit Furcht und Schaden demselben beigewohnt habe. Die Synode glaubt nicht, daß die Besetzung der Kirchen auf Befehl und mit Beifall Seiner Königlichen Majestät, die den öffentlichen Gottesdienst rühmlichst suchen feierlich zu machen, geschehen und trägt daher dem Herrn Inspektor auf, bei Hofe allerunthäufigst darüber anzufragen und zu bitten, ob Königliche Majestät nicht Allerhöchst geruhen wollen, von den Kanzeln ablesen zu lassen, daß künftig die Kirchen nicht weiter besetzt werden sollen.“

Die vorerwähnte Notiz über den Überfall der Kirche durch die preussischen Werber ist die letzte Eintragung im Kirchenbuche von Emminghaus Hand; und dies traurige Ereignis war wohl mit das letzte, was Emminghaus in seinem Dienste in Hagen erlebt hat. Am 23. Dezember 1720 ging er nach einem bewegten Leben voll Mühe und Arbeit zur ewigen Ruhe ein. Sein Kollege Drude schrieb ins Totenregister des Kirchenbuches ein: „Am 28. Dezember ist der Hochehrwürdige Herr Henrich Wilhelm Emminghaus, ins 61. Jahr gewesener hochverdienter Pastor bei hiesiger Gemeinde, auch ins 18te Jahr Inspektor der Ev. Luth. Gemeinden der Graffschaft Mark im 83ten Jahre seines Alters begraben. R. i. p.“¹⁾

Die Gemeinde wollte nun den Vikar Drude an seine Stelle in die Pfarrstelle berufen, doch — heißt es in einem Berichte der Gemeinde-Vertretung — wurde „von Sr. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, zu unserer anjeko vacierenden Pfarrstelle den wohllehrwürdigen Herrn Johann Caspar Köckeritz, des hochlöblichen Dönhoffischen Regiments Feldprediger zu berufen.“ Gegen den allergnädigsten Befehl des strengen Soldatenkönigs Friedrich

1) Requiescat in pace. Er ruhe in Frieden.

Wilhelm I. war nichts zu machen. Das sah die Gemeinde ein, aber sie wußte sich zu helfen. Gehorsam berief sie durch Berufsurkunde vom 15. Februar 1721 Köckeritz zum Pfarrer, aber stellte höheren Orts vor: „Wegen der Weitläufigkeit der Gemeinde, die aus 14 Bauerschaften besteht und vieler Eingepfarrten, sind wir zweier getreuer, arbeitsamer und geschickter Prediger offenkundig höchst benötigt. Wir haben bereits vor 20 Jahren und vor vier Jahren, nämlich am 6. November 1700 und am 29. Mai 1717 uns dahin verbunden, bei Erledigung unseres Pastorat und Pfarrdienstes unsere beiden Prediger in allem zu egalifizieren, mithin daß selbige an Würde und Bürde allerdings gleich und sowohl die officia oder Amtsbedienungen, als auch die zu beiden Diensten gehörigen Renten und Gefälle unter sich verteilen.“ Sie bitten um Genehmigung dieses Beschlusses. Die Eingabe ist unterzeichnet von Heinrich Wilhelm Drude als Pastor, Nikolaus Dähnert, „ältester abgestandener Kirchmeister, Dr. med. Johannes Dähnert, Kirchmeister, Johann Diedrich Hartfort, Provisor, Georg Funcke, Kirchmeister. Verschiedene der anderen Kirchenvorsteher waren des „Schreibens ohnerfahren“ und andere unterschrieben für sie „auf handgegebenes Begehren“. Die königliche Regierung zu Cleve erachtete diesen Beschluß als höchst verständig und genehmigte ihn am 27. Nov. 1721. Doch im folgenden Jahre beschwerte sich Köckeritz beim Könige, daß ihm etliche Renten zurückgehalten würden, und verlangt die ganzen Renten, ob mit Erfolg, ist nicht ersichtlich. Köckeritz starb schon 1724 am 30. Oktober. Die Kirchenbuchs-Notiz von Drudes Hand lautet: Am 2. Nov. ist der Hochwohllehrwürdige Herr Johann Casper Köckeritz, drei Jahre lang gewesener treufleißiger Pastor in unserer Gemeinde im 34ten Jahr alters begraben worden r. i. p.!“

Überhaupt folgte nun ein rascher Pastorenwechsel. An Stelle Köckeritz wählte die Gemeinde Ludwig Kaspar Emminghaus, Sohn des Heinrich Wilhelm. Er wurde am 18. Mai 1725 durch den Inspektor Glaser von Schwerte ordiniert. Nach 17jährigem Dienste an der Gemeinde starb er schon am 6. Juli 1742. Da die Besetzung der Stelle sich hinzog und auch die zweite Pfarrstelle länger vakant gewesen war, weil man sich nicht einigen konnte, griff der König wieder ein, und ernannte ex jure devoluto¹⁾ den Johann Thomas Dollé von Soest, bisherigen

¹⁾ Nach dem Verfallrecht.

Pastor zu Weslarn. Er wurde „am dritten Paschfest“ 1743 durch den Inspektor Möllenhof eingeführt. Er hat auch der Gemeinde nicht lange gedient, „sondern verwechselte das Zeitliche mit dem ewigen im Jahre 1746 am 13. December.“ Sein Nachfolger war der bisherige Pastor zu Wetter Christian Heinrich Karthaus. Im Jahre 1735 starb auch, ungefähr 75 Jahre alt Heinrich Wilhelm Drude nach 44jähriger Amtstätigkeit an der Gemeinde. Auch er war einige Jahre Inspektor des geistlichen Ministeriums der Grafschaft Mark. §

Im folgenden Jahre 1736 wurde seine Stelle durch Johann Gisbert Wilhelm Middeldorf aus Sichel, seit 1718 Pastor von Wengern, welcher vorher Rektor und dritter Pastor in Schwerte gewesen war, wieder besetzt.

Middeldorf starb aber schon am 25. Februar 1740. Wie schon erwähnt, konnte die Gemeinde nicht schlüssig werden über die Wahl eines Nachfolgers; und erst, nachdem auch der erste Pfarrer im Jahre 1742 gestorben war, berief endlich die Gemeinde an Middeldorfs Stelle den Johann Wilhelm Hausmann, gebürtig aus Neustadt, und ließ ihn durch den Inspektor Möllenhoff am 16. September zu Hagen ordinieren.

In den letzten 25 Jahren war also in der ersten Pfarrstelle ein viermaliger Wechsel eingetreten, in der zweiten in fünf Jahren ein zweimaliger. Dazu waren die Vakanzzeiten zum Teil über die Maßen ausgedehnt worden. Daß dieser stete Wechsel der Gemeinde nicht von Segen war, liegt auf der Hand. Es scheint in der ganzen Zeit in der Gemeinde wenig geschehen zu sein, auch keine irgendwie ordnungsmäßige Akten geführt zu sein. Ja sogar die kirchlichen Register über Taufen, Trauungen und Beerdigungen, die vorher und nachher meist mit großer Treue und Genauigkeit geführt worden sind, zeigen in diesen Jahren Lücken und Unregelmäßigkeiten.

Obgleich der Beschluß vom 27. November 1721 über die Gleichstellung der beiden Pfarrer an der Gemeinde, die Genehmigung der Regierung zu Cleve erhalten hatte, scheint es doch nicht zur dauernden Durchführung gekommen zu sein; vielmehr sind die beiden Pfarrfonds bis zu ihrer im Jahre 1872 erfolgten Vereinigung streng getrennt verwaltet worden, sodaß der erste Pfarrer die Einkünfte der ersten, der zweite die der zweiten Stelle bezog. Auch führte, wie aus den folgenden Verhandlungen

ersichtlich ist, der erste Pfarrer Karthaus dauernd den Vorsitz. So war es auch später, und noch der im Jahre 1872 gestorbene erste Pfarrer Eduard Müller hielt streng an seinem Rechte, daß ihm die stetige Führung der Präsidial-Geschäfte des Presbyteriums gebühre. Später hat dann das Präsidium zumeist jährlich gewechselt.

Was das innere Leben der Gemeinde um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrifft, so war die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienste wohl eine allgemeine, und das Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde sehr lebendig bei allen ihren Gliedern. Die äußere Gestaltung des Gottesdienstes bewegte sich wesentlich nach den Bestimmungen der sächsischen Kirchenordnung von 1590. Die Kollekten (Altar-Gebete), der Segen, die Einsetzungsworte wurden gesungen, und die Geistlichen trugen in der Kirche über dem Talar das weiße Chorphemd. Durch den Einfluß, der überall in der Mark hier und dort gegründeten Gemeinden der reformierten Konfession, mit welcher sich mehr und mehr ein freundlicheres Verhältnis anbahnte, ferner durch das Eindringen des nüchternen, dem äußeren Schmucke des Gottesdienstes völlig abholden, Rationalismus, vollzog sich allmählich eine Änderung. Aus jener Zeit stammt die scherzhafte Unterscheidung der drei Konfessionen als „lutherische Kantanten, reformierte Prädikanten und katholische Musikanten“. Im Jahre 1736 verbot Friedrich Wilhelm I. das Tragen des Chorphemdes, das Anzünden der Lichter und das Singen der Kollekten und der Einsetzungsworte. Die Verfügung erregte aber scharfen Widerspruch, sodaß der König sich veranlaßt sah, sie im Jahre 1740 zurückzunehmen.

Von großer Bedeutung auf die Gestaltung des inneren Lebens war das Eindringen des durch seine Reiseprediger auf Belebung eines lebendigen christlichen Gemeinschaftslebens dringenden „Herrnhutianismus“. Seine Bestrebungen gewannen in der Mark an vielen Stellen Boden, aber andererseits riefen sie auch entschiedene Gegenwirkungen wach. Darüber geben die Synodalprotokolle der Märkischen Synode¹⁾ einige Kunde. Im Protokoll von 1740 heißt es: „Pastor Dämpelmann zu Hemmerde zeigt an, welcher Gestalt einige Konfistoriales (Presbyter) in seiner Gemeinde sich beschweren,

¹⁾ Im Hagener Kirchen-Archiv.

daß er verschiedene verdächtige Neuerungen einzuführen suche, und zwar:

1. Daß er Anmeldung der Communicanten verlange, um sie in dem Artikel von der Buße und heiligem Abendmahle zu unterrichten.

2. Daß er von den Leuten nach päpstlichen Gebrauche ein spezielles Sündenbekenntnis verlange, wo er nur die 10 Gebote ihnen speziell vorhalte.

3. Daß er Winkelpredigten in seinem Hause halte, während er nach dem Nachmittagsgottesdienste sie unterrichte und Melodien einübe.

Ob das verdächtige Neuerungen seien?“ Synode ist der Meinung, daß das Dinge seien, die sich auf Königliche Edikte gründen und im allgemeinen gut seien.

Anders lautet in dieser Richtung der Beschluß der Synode von 1747: „Synode achtet es für nötig, daß die Orthodogie auch in unserm Ministerio beibehalten werde und werden die Subdelegati und Amtsbrüder ermahnt, darauf zu sehen, daß keine irrigen Lehren besonders Herrenhutianismus qua Herrenhutianismus einreißen mögen.“

Auf derselben Synode wurde beschlossen: Es soll keiner, der sich zu besagter Gemeinschaft bekennt, als Prediger angestellt werden. 1749 wird dem Pastor Angeltotte zu Hemer aufgegeben, daß er 1. die Mährischen Brüder nicht mehr bei sich aufhalte, 2. ihr Gesangbuch nicht mehr gebrauche, 3. die Conventikel meide, 4. nicht mehr zur Versammlung der Brüder-Unität reise. Angeltotte versprach dies, widerrief aber später sein Versprechen. Die Synode beschloß deshalb, die Entfernung Angeltottes aus seinem Amte beim Könige zu beantragen, doch sollte die Fakultät zu Halle noch vorher zu einem Gutachten in der Sache aufgefordert, und dies dem Könige überreicht werden.

Der Einfluß der Herrnhuter hat in der Mark nichtsdestoweniger fortgedauert. Sie legten auch mehr und mehr ihre bedenklichen Besonderheiten ab, und sind für die Erweckung eines lebendigen christlichen Lebens in unserer Gegend von großem Segen gewesen. Der Herrnhutianismus, der in mancher Hinsicht ein Gemisch von lutherischem und reformiertem Wesen an sich trägt, hat auch an der Überbrückung der Kluft zwischen Lutherischen und Reformierten nicht unwesentlich mitgewirkt.

11. Der Bau der neuen Kirche im Jahre 1748—1750.

Mit dem Plane, für die mittlerweile wieder erheblich angewachsene Gemeinde eine neue Kirche zu erbauen, hatten schon Emminghaus und Drude sich getragen, aber sie waren nur zum Aufbau des Turmes im Jahre 1719 gekommen.

Die erste Nachricht über den Kirchbau finde ich im Jahre 1745, wo dem Presbyterium am 27. April 1745 Mitteilung gemacht wurde, daß Se. Majestät der König Friedrich II. zugunsten des Kirchbaus eine Kollekte in allen Königlichen Landen und Provinzen genehmigt habe. In derselben Sitzung wurde eine Baudeputation gewählt, bestehend aus 1. Kriegsrat Goering, 2. Landsyndikus Hartort, 3. Hofrichter Wülfig, 4. Hoffiskal Emminghaus, 5. Gustav Natorp, 6. Dr. Funcke, 7. Karl Johann Hartort, 8. einem der Vorsteher der Bauerschaften, als welcher Wehberg aus Halben von diesen deputiert wurde.

Das Protokoll ist unterschrieben von den Pastoren Johann Thomas Dolle, Johann Wilhelm Hausmann und dem Kirchmeister Heinrich Peter Westen.

Im Jahre 1748 wurde der Kirchbau fest beschlossen, und am 18. März ein Ausschlag der Fuhren gemacht, welche die einzelnen Bauerschaften zu leisten hatten. Es waren 300 Fuhren, welche auf die 13 damaligen Bauerschaften verteilt wurden.

Zur Ermunterung oder zur Belohnung der Kollektensammler schickte Presbyterium und Baudeputation im Jahre 1746 109 Pfund Westfälischen Schinken nach Berlin, mit welchem Erfolge wird nicht dabei gesagt, aber die Regierung zu Cleve fand diese Ausgabe ungehörig und verlangte vom Kirchmeister Hundecker, welcher die Schinken abgesandt hatte, Ersatz derselben. Dieser berief sich darauf, daß er im Auftrage des Presbyteriums und der Baudeputation die Schinken versandt habe. Kurz, es war weder recht klarzustellen, wer die Schinken versandt, noch wer sie bekommen und verzehrt hatte. Aber die Regierung ließ nicht locker. Die Schinkengeschichte spukt noch in den Erinnerungen zur Kirchenrechnung vom Jahre 1801, also mehr als 50 Jahre später.

Damals wird ein Better des bereits im Jahre 1783 unverheiratet gestorbenen Hundecker aufgefordert, nachzusehen, ob er

nichts aus den nachgelassenen Papieren seines Veters über den Verbleib der Schinken finden könne. Dieser gibt darauf eine recht unwirksame Antwort, in welcher er energisch bittet, ihn fernerhin mit solchen Sachen zu verschonen. Daraufhin ist die Schinken-Ausgabe — wie es scheint — als unbeibringlich definitiv in Abgang gestellt worden. Man glaubt aus den immer wieder neuen Untersuchungen über diesen Punkt seitens der Clevischen Regierung ordentlich ihre Angst vor dem „Alten Fritz“ und seiner Ober-Rechnungskammer herauszufühlen. So ist die Schinken-Geschichte bezeichnend für die peinliche Ordnung in Finanzsachen, welche von Berlin aus im ganzen Lande verlangt wurde.

Der Bau der Kirche wurde dem Maurermeister Georg Eggert, mutmaßlich aus Soest, übertragen, welcher die Kirche in Dinker zur Zufriedenheit der dortigen Gemeinde erbaut hatte. Der Kontrakt zwischen der Gemeinde Dinker und Eggert wurde bei Abfassung des Hagener Kontrakts zugrunde gelegt. Er ist unterzeichnet von Christian Heinrich Karthaus p. s. (pastor senior) und Johann Wilhelm Hausmann.

Die Beschaffung der Gelder für den Bau machte große Not. Es wurden deshalb zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Pastor J. W. Hausmann und Kaspar Riepe nach England auf die Kollektenreise gesandt. Über ihre Reise liegen im Archiv noch eine Reihe von Briefen, Berichten und Abrechnungen, königlich englische Privilegien und gedruckte englische Kollektenblätter. Es geht aus dem allen hervor, daß ihre Reise nicht umsonst war. Im Jahre 1764 übergab der abtretende Kirchmeister Dr. Daehnert dem neuantretenden J. C. Schroeder den Bestand der „Englischen Kollekte“ mit 1109 Rtl.

Die Zimmerarbeiten an der Kirche wurden Nikolaus zur Heiden übertragen, das Eisen, jedenfalls die quer durch die Kirche unter dem Gewölbe her gezogenen schweren Eisenstangen, Johannes Müller. Beide bekamen einstweilen keine Bezahlung, sondern ihre Forderung wurde ihnen mit 5% jährlich verzinst.

Kanzel und Altar wurden 1764 durch den Maler Joseph Hahn aus Arnberg neu „illuminirt“.

Der Bau der Kirche scheint nun, ohne daß etwas besonders Bemerkenswertes dabei vorgekommen wäre, vorangegangen zu sein. Die Maßnahmen der Baudeputation fanden durchweg Zustimmung, nur über den Platz, an welchem die Kanzel in der

neuen Kirche stehen sollte, entstanden im Presbyterium und in der Gemeinde starke Meinungsverschiedenheiten, welche in einen ärgerlichen, erbitterten Streit ausarteten. — Am 12. Aug. 1751 beschloß die Baudeputation einstimmig, die Kanzel mitten vor den Altar zu setzen, d. h. sie so zu stellen, wie sie heute steht. Aber eine starke Partei, voran die Ennepersträßer, wollten sie an demselben Platze haben, wo sie in der alten Kirche gestanden hatte, nämlich an dem 2. Pfeiler nördlich vom Altar. Die Meinungen im Presbyterium waren geteilt; die beiden Pastoren C. H. Karthaus und F. W. Hausmann enthielten sich der Abstimmung, „weil sie nur *ad tempus ministri ecclesiae* sind“ (weil sie nur zeitliche Diener der Kirche sind) — eine seltsame Ausrede! Statt ihre Autorität miteinzusetzen für diesen doch sehr verständigen Beschluß, dem sie im Herzen zustimmten, halten sie ihre Meinung zurück, weil sie es mit keiner Partei verderben wollen. Zu ihrer Entschuldigung ist zu sagen, daß der erste Pfarrer Karthaus erst drei Jahre in der Gemeinde war, Hausmann nicht viel länger, aber durch ihre scheue Zurückhaltung haben sie vielleicht sich vor persönlichen unangenehmen Anfechtungen geschützt, aber der Gemeinde schlecht gedient. Zunächst wurde nun der Beschluß der Baudeputation, welche im Jahre 1747 beauftragt war, „daß sie jederzeit das Nötige wegen dieses Baues verfügen sollte,“ zur Ausführung gebracht. Nun ging eine wilde Agitation und Opposition gegen den Beschluß los, so daß der Richter Sümmermann sich veranlaßt sah, eine gerichtliche Verfügung den Vorstehern der Bauerschaften zustellen zu lassen, weil in Erfahrung gebracht worden, daß „die Eingepfarrten hiesiger lutherischer Gemeinde in verschiedenen Bauerschaften sich zusammenrottieren und den Schluß gefaßt haben sollen, die Kanzel in der hiesigen luther'schen Kirche *de facto* und mit Gewalt niederzureißen.“ Diejenigen, welche sich an einer solchen Tätlichkeit beteiligen, werden männiglich mit einer Strafe von 100 Goldgulden bedroht. Im übrigen werden sie auf den Weg der Beschwerde an die königliche Regierung verwiesen. Diesen Weg beschritten nun „die Eingeseffenen der Wester-, Hasper- und Wehringhauser Bauerschaft“ und reichten Beschwerde ein bei der königlichen Regierung zu Cleve gegen das lutherische Konsistorium zu Hagen und die von diesem ernannte Baudeputation. Einstweilen wurden die Predigten vom Altar aus gehalten und die Kanzel nicht bestiegen.

Die Regierung zu Cleve verfügte nun am 7. Sept. 1752, daß die Frage, wo die Kanzel am bequemsten zur Anhörung des göttlichen Wortes aufzustellen, nur an Ort und Stelle zu beurteilen sei, und daß das Sache des Konsistoriums (Presbyteriums) sei. „Der Baudeputation sei die Aufsicht über den neuen Bau übertragen, keineswegs aber inwendige Einrichtungen der Kirche seien der Willkür derselben überlassen.“ Deshalb solle der Richter des Ortes die Konsistorialen (d. i. Presbyterium) protokollarisch über die Sache vernehmen, und was die Majorität des Presbyteriums beschliesse, solle geschehen. Das war eine ganz korrekte Entscheidung vom grünen Tisch aus, aber sie war höchst unpraktisch. Das Presbyterium war mittlerweile von den Opponenten tüchtig bearbeitet und sprach sich in seiner Majorität für Beseitigung der Kanzel, „welche jetzt im Altar stehet,“ und Anbringung derselben an ihren früheren Platz (wo sie in der alten Kirche gewesen) aus. Darauf verfügte die Regierung am 2. Juli 1753, daß die Kanzel aus dem Altar beseitigt und an dem 2. nördlichen Pfeiler angebracht werde. Die Ennepesersträßer hatten gesiegt, und schon am 10. Juli wurde die Kanzel an dem Pfeiler angebracht und der große eiserne Ring, welcher noch heute an ihm zu sehen ist, hat den Schalldeckel getragen. Nun vergegenwärtige man sich die Situation: Durch Schalldeckel und Pfeiler wurde dem nördlichen Schiffe und der darüber befindlichen Galerie der Blick auf den Prediger verdeckt, und die Leute, welche hinter dem Redner saßen, werden vielleicht auch nicht viel von seiner Predigt gehört haben. Die alte Kirche hatte mutmaßlich keine, oder wenigstens keine Galerien ringsherum. Nun verlangten verschiedene Gemeindeglieder, vor allem die Mitglieder der Baudeputation, welche zum Teil erhebliche Summen aus eigenen Mitteln als Darlehn zum Kirchbau gegeben hatten, ihr Geld wieder zurück, indem sie erklärten: Es sei ihnen zugesagt, daß diese Summen ihnen aus dem Erlös der zu verkaufenden Erbfitze mit Zinsen solle zurückgegeben werden; nun sei fast ein Drittel der Sitze verdorben oder doch stark minderwertig gemacht und somit die Sicherheit ihres Darlehns in Frage gestellt. Als die Rückzahlung nicht erfolgte, klagten sie gerichtlich gegen das Presbyterium und speziell gegen den Kirchenmeister Hundesker. Es handelte sich um zusammen 1440 Reichstaler. Da sprang

eine Reihe von Gemeindegliedern, deren Namen zumeist nach der Enneperstraße weisen, ein mit einem Darlehn:

Eberhard Fischer	mit 326 Rt.
Peter Kasp. Rottmann	„ 150 „
Elbert Post	„ 350 „
Joh. Kasp. Höfinghoff	„ 150 „
Hermann Suberg	„ 200 „
Joh. Heinrich Fischer	„ 100 „
Kasper Romberg	„ 114 „
Adolf Heinrich Asbeck	„ 50 „
zusammen 1440 Rt.	

Damit wurden die Kläger befriedigt. Nun hatte jede Partei, jede in ihrer Weise ihren Kopf durchgesetzt, beide hatten tüchtig Gerichtskosten bezahlt, und man fühlte in den harten Köpfen, mit denen man nun drei Jahre lang kräftigst zusammengestoßen, doch so etwas von Kopfschmerzen. Kurz es ging, wie es in jenem Liede heißt:

Der König und die Kaiserin,
Des langen Haders müde
Erweichten ihren harten Sinn
Und machten endlich Friede.

Benigstens im Presbyterium siegte die Vernunft. Wie es scheint, haben sich endlich auch die beiden Pastoren zu einem eigenen Gedanken und zu einer Willensäußerung aufgerafft. Den letzten Stoß dazu scheint der Umstand gebracht zu haben, daß ein Kaufmann Hoppe zur Wiedererlangung seiner vorgeschossenen Kapitalien einige Kirchensitze subhastieren lassen wollte, weil der Verkauf der Erbsitze, durch welchen diese Schulden gedeckt werden sollten, wegen des leidigen Kanzelstreites sich weiter und weiter hinausshob. Am 20. März 1754 beschloß das Presbyterium, die Kanzel von dem Pfeiler weg zu versetzen, dahin, „wo der Taufstein steht.“ Der Taufstein stand vorn am Chor, einige Meter vor dem Altar. Mitten aus dem Altar heraus wurde nun der lange Gang zur Kanzel gebaut, welcher den älteren Einwohnern Hagens ja noch lebhaft in der Erinnerung steht. Eine Verschönerung der Kirche war das allerdings nicht, aber eine entschiedene Verbesserung. Nun war es auch endlich möglich, den Verkauf der Erbsitze vorzunehmen und dadurch die Schulden zu decken. Für die Versetzung der Kanzel stimmten: Pastor Karthaus,

Pastor Hausemann, Kaspar Hundecker, Kaspar Brenne, Doktor Hüding, Doktor Funcke, Wehberg zu Galden, Rath zu Eckesey, Blankenagel, Diedrich Schulte, Köster zu Eppenhausem, Cordt Post, Haarmann und Johann Krest. Die Ennepeträger vor allen stimmten dagegen, beruhigten sich auch nicht bei dem Beschlusse der Majorität, sondern wandten sich beschwerdeführend an die Regierung in Cleve, indem sie die Behauptung aufstellten, daß ein einmal gefaßter Beschluß nicht umgestoßen werden dürfe. Die Regierung entschied am 1. April 1756, daß ein decisum collegii per plurima vota (d. i. ein Majoritäts-Beschluß) kein judicatum (d. i. kein gerichtliches Urteil) sei, und es dem Presbyterium freistehe, seinen Beschluß zu ändern. Die Versetzung des Taufsteins sei per protocollum amicabile compositionis (durch gütliche Vereinigung) vom 20. März 1754 beschlossen und solle nun binnen 14 Tagen ausgeführt und binnen 4 Wochen die Sitze vergeben werden. Diese Entscheidung der Regierung wurde durch das Landgericht zu Hagen öffentlich bekannt gegeben. Das war das Ende des fünfjährigen Kanzelkrieges. Er wurde abgelöst durch den im selben Jahre beginnenden siebenjährigen Krieg, in welchem die Gemeinde und das ganze Land viele Nöthe durchzumachen hatte.

Ein Altarbild ist im Jahre 1753 beschafft worden, wenigstens bescheinigt damals Antonius Bauer, pictor, 20 Rt. für ein Altarbild empfangen zu haben. Ob es das unkenntliche Bild auf der Kanzeltür ist, welches das Abendmahl darstellt, oder das Medaillobild des Gekreuzigten über dem Altartische, ist nicht ersichtlich. Übrigens ist auch keins derart, daß es geeignet wäre, seinem Schöpfer einen Namen zu machen.

Im Jahre 1762 beschaffte die Gemeinde eine neue Glocke. In den Akten finde ich nichts darüber, aber ihre Inschrift lautete, wie folgt:

Sub auspicio Dei T. O. M. ac regimine Friederici II. Magni Borussorum regis. tempore quidem belli turbulento. ope attamen ac tutela divina. in eius honorem et usum ecclesiae Hagensis. cura C. H. Karthaus et J. W. Hausmann P. T. pastorum. T. J. F. Daehnert Med. Doct. ac E. Fischer Mercat. P. T. ecclesiae Lutheranae antistitum industria et arte Christiani Voigt. Juliacensis exorta sum anno Christi MDCCLXII:

Hendrich Carl Luckey Kuster.

(Unter dem Beistande und Schutze des großen allmächtigen Gottes und unter der Regierung Friedrich II., des Großen,

Königs von Preußen, bin ich trotz herrschender Kriegswirren, durch Gottes Gnade und Hülfe zu seiner Ehre und zum Dienst der Kirche zu Hagen, auf Veranlassung von C. H. Karthaus und J. W. Hausmann, den derzeitigen Pastoren, T. J. F. Daehnert, Doktor der Medizin und Kaufmann C. Fischer, den beiden Kirchmeistern der Gemeinde, aus der Kunstwerkstätte Christian Voigts zu Jülich im Jahre 1762 hervorgegangen.

Rüster war Hendrich Karl Luckey.)

Daß die Gemeindeglieder trotz reichlicher Heimsuchungen durch den siebenjährigen Krieg noch Mut und Geld übrig hatten zur besseren Ausstattung ihres Gotteshauses, ist ein schönes Zeugnis für ihre Liebe und Treue gegen ihre Kirche. Während des Krieges war Hagen bald in den Händen der Franzosen, bald in den Händen Preußens und seiner Verbündeten. Nach der Schlacht bei Rossbach, November 1757, nahmen die Franzosen bei ihrem Rückzug zum Rheine von Hagen den vorerwähnten Kriegsrat Göring, den Rezeptor Funcke und den Bürgermeister Hücking als Geiseln mit. Sie kauften sich aus der Hand der Franzosen in Gerresheim für 2500 Rtl. los.

Hier möge auch erwähnt werden, daß 1776 das vor dem Kirchturme stehende, vor einigen Jahren abgebrochene Rüstehaus seitens der Gemeinde von dem damaligen Rüster Luckey, in dessen Privatbesitz es war, für 300 Rtl. angekauft wurde, und daß dieser Kauf von der Regierung am 15. August 1776 genehmigt wurde.

Im Jahre 1778 wurde eine neue Orgel beschafft. Der Bau derselben wurde den Gebrüdern Kleine für „2300 Konventionsthaler — zu 1 Rtl. 40 Stüber“ — übertragen. Sie sollte enthalten 17 Manualregister, 11 Positive, 6 Pedale und 4 Bälge. Der Plan wurde geprüft durch den Schwelmer Organisten Doemin und „den großen Organisten von Königslow zu Lübeck.“ — Mit dem Maler Hanik wurde ein Kontrakt zur „Aluminierung“ (Anstrich) der Orgel geschlossen. Zum Organisten wurde Herr Ferd. Bettmann aus Dortmund berufen mit einem Jahresgehalt von 52 Rtl. Berl. Courant, die „unfehlbar und prompt zu zahlen.“

Die alte Orgel, welche aus der alten Kirche mit herübergenommen war, war „zu klein, um den Gesang der Gemeinde regieren zu können.“ Sie wurde von der Gemeinde Ende (Pastor Dullaeus) für 250 Rtl. Frankfurter Courant erworben.

Einige Jahre darauf barst eine der Kirchenglocken. Sie wurde durch den Glockengießer Voigt zu Isselburg umgegossen. „Das schlechte Geld aus der großen Kollekte für den Kirchbau“ in Summe von 16 Rt. wurde mit zum Guß der Glocke eingeschmolzen. Ihre Inschrift lautete:

Me fudit Christian Voigt et Christian Diedrich Filius Duc. Cliviae Isselburgensis 1791. Das heißt: mich goß Christian Voigt und sein Sohn Christian Diedrich aus Isselburg im Herzogtum Cleve.

Im Oktober des Jahres 1746 wurde der erste Rat der Stadt Hagen gewählt, nachdem schon mehrere Jahre vorher unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. der Flecken Stadtrechte bekommen hatte. Es wurde gewählt:

1. Heinrich Wilhelm Emminghaus J. U. Lic. Königl. Preuß. Hoffiskal und berühmter Advokat als Oberbürgermeister (Emminghaus war der Sohn des um Gemeinde, Ort und die Grafschaft Mark überhaupt hochverdienten Pfarrers Heinr. Wilh. Emminghaus.)

2. Heinrich Kaspar Hiltrop, Apotheker, als 2. Bürgermeister.

3. Niklas Heinrich Daehnert

4. Heinr. Peter Beddinghaus } als Ratsherrn.

5. Böhme, Kamerarius.

6. Claudius, Sekretarius.

7. Joh. Rasp. Fischer gent. Greve.

8. Niklas Tucht und 9. Jürgen Lütke als Gemeinheitsvorsteher.

12. Zwei bedeutungsvolle Feiern in der Kirche zu Hagen.

Es war meine Absicht, diese Schrift mit dem Ende des 18. Jahrhunderts abzuschließen; doch muß noch Erwähnung geschehen zweier bedeutsamer Feiern, welche in der Johanniskirche im Anfange des 19. Jahrhunderts abgehalten worden sind, weil sie einen gewissen Abschluß bringen dessen, was auf den vorangehenden Blättern berichtet worden ist, und zugleich einen neuen Abschnitt bedeuten in der kirchlichen Entwicklung nicht nur der Mark, sondern der Provinzen Westfalen und Rheinland. Die erste dieser Feiern war die am 7.—9. Juli zu Hagen veranstaltete „Subelfeier des 200jährigen Bestandes der Mär-

fischen Synode“.¹⁾ Es war nämlich im Jahre 1612, als durch den damals noch lutherischen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm eine Organisation der lutherischen Kirche der Mark versucht wurde. Er ernannte zum Geistlichen Inspektor der Mark den Pfarrer Thomas Haver zu Anna und veranlaßte den Zusammentritt einer lutherischen Synode der Grafschaft, welche unter dem Vor- sitze des vom Pfalzgrafen ernannten Kommissars, des Hofpredigers Heilbrunner, am 2. und 3. Oktober 1612 zu Anna tagte. Es wurde dort ein gemeinsames Bekenntnis unter Zugrunde- legung der unveränderten Augsburgischen Konfession auf- gestellt und von den sämtlichen anwesenden Geistlichen unter- schrieben. Von Hagen war der Pastor Goswin Koenemann auf der Synode und hat als solcher das Bekenntnis unterzeichnet. Es wurden weiter Kirchenvisitationen eingerichtet, auf Einsetzung von Konsistorien (Presbyterien) gedrungen, und der Ausbau des Kirchenwesens überall frisch in Angriff genommen. Es war ein verheißungsvoller Anfang. Der Fortgang wurde durch Wolfgang Wilhelms Übertritt verhindert, und durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges, wie die listigen und gewaltsamen Anläufe der Papisten gegen die einzelnen Gemeinden und andererseits durch das Eindringen der Calvinisten in die Mark, wurde die begonnene Organisation fast völlig zerstört. Aber jene Synode von 1612 und ihre Beschlüsse waren doch der Boden, auf dem man nach dem Kriege den Aufbau der Kirchenverfassung wieder beginnen konnte. Darum fand die Anregung, das Andenken dieses Tages festlich zu begehen, in der Synode lebhafteste Zustimmung. Der damalige geistliche Inspektor der Mark, der General-Superintendent Baedeker zu Dahl, übernahm die Ankündigung des Festes, dessen Vorbereitung von den Hagener Pastoren Dahlenkamp und Aschenberg lebhaft in die Hand genommen wurde. Die Feier dauerte drei Tage: 7. 8. 9. Juli. Hagen prangte in glänzendem Festschmucke, als die zahlreichen Deputierten der be- nachbarten lutherischen und reformierten Ministerien und die dicht gedrängten Scharen von Festteilnehmern aus den Nachbargemeinden unter dem Geläute der seit Mitternacht von Stunde zu Stunde wiederholt ertönenden Glocken in die Stadt einzogen. Der alte

¹⁾ Vergl. Aschenberg: Die 200jährige Jubelfeier der Märkischen ewan- gelischen Synode (Hagen 1812); ebenso Hepppe: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark I. S. 301 f.

Zwiespalt zwischen Lutherischen und Reformierten schien völlig vergessen, ja sogar auch die Katholiken nahmen lebhaften Anteil an der Feier. Es wird ausdrücklich in dem Berichte hervorgehoben, daß die katholischen Geistlichen von Hagen, Schwerte, Boele und Herdecke bei der Feier zugegen waren. Die Beteiligung am Gottesdienste war eine gewaltige. Nicht nur die Kirche war gedrängt voll, sondern vor den offenen Kirchthüren und um die Kirche herum standen die Leute in dichten Massen.

Die Feier trug den Stempel des damals herrschenden Rationalismus, aber nicht des auf die alten Bekenntnisse als einen überwundenen Standpunkt hochmütig herabblickenden, sondern des in warmer religiöser Begeisterung mit allen Christgläubigen sich vereint und verbunden fühlenden. Man war sich der erheblichen Abweichungen vom alten Glauben offenbar nicht bewußt, sondern glaubte durchaus auf dem Boden der Bibel und des Bekenntnisses zu stehen. Das sieht man aus der ganzen Feier. Von der alten Liturgie findet man keine Spur mehr; dafür nehmen die „musikalischen Aufführungen“ des Musikdirektors Gläser aus Barmen einen erheblichen Raum ein. Wohl brauste die mächtige Melodie des alten Lutherliedes „Ein feste Burg ist unser Gott“ durch die Kirche, aber mit einem andern Texte. Es waren die Worte eines von Pastor Wischenberg für den Tag gedichteten Liedes. Dieser hielt auch die Festpredigt über Jeremias 23, 28—31. Auf dem Altare lag ein Prachtexemplar des Neuen Testaments, ein Geschenk des verstorbenen, allgemein verehrten Pastor J. F. Möller zu Elsey. Aufgeschlagen war Joh. 6, 68: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; Und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“. Der General-Superintendent Bädcker wies darauf hin, daß man einst vor 200 Jahren ein Bekenntnis aufgestellt und durch Unterschrift sich auf dasselbe verpflichtet habe und dies vor 100 Jahren bei der Feier des Reformationsfestes wiederholt habe. „Wie die damaligen Prediger des Märkischen lutherischen Ministeriums sich durch das Unterschreiben einer für die damalige Zeit geeigneten Konfession freudig und förmlich verpflichteten, der evangelischen Religion treu zu bleiben und sie in ihren Gemeinden zu lehren und zu verbreiten, so lassen Sie uns auch, meine Brüder, bei der gegenwärtigen Säkularfeier die bei der Übernahme unseres Amtes

von uns geschene Verpflichtung feierlich erneuern.“ Dann legte Bäderer seine Hand auf die aufgeschlagene Schrift und sprach: Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelium Jesu bis an das Ende meines Lebens treu bleiben und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnisbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium! Amen.“ Sämtliche Geistliche folgten dem Beispiele des Generalsuperintendenten und legten das gleiche Gelübde ab.

An dieses feierliche Gelöbniß schloß sich die Abendmahlsfeier der Geistlichen, welche besonders stark abwich von der alten lutherischen Abendmahls-Liturgie. Sie ist bezeichnend für die Anschauungen und das religiöse Empfinden jener Zeit. Die Worte, mit denen der General-Superintendent Bäderer die Feier einleitete, lauteten: „Lassen Sie uns, meine Brüder, das Abendmahl unseres Herrn feiern. Es sei uns diese heilige Stiftung ein Bild der Vereinigung guter Menschen, zur Ausbreitung des Wahren und Guten, zur Vertilgung des Irrthums, des Aberglaubens, des Unglaubens und der Lasterliebe, zur Beförderung des Reiches Gottes auf Erden. Es diene uns das Andenken an unseren Herrn bei dieser Feier zur Stärkung, daß wir über dem öfteren Mißlingen des Guten, welches wir wirken und über dem öfteren Wiederkehren des Bösen, dem wir entgegenarbeiten, so wenig als Jesus, unser Herr, an der Menschheit verzweifeln und kleinmütig sie ihrem Schicksal überlassen! Es belebe vielmehr diese Feier unsern Mut, für das Heil der Menschheit zu wirken, so groß auch die Hindernisse sein mögen, die der herrschende Zeitgeist uns in den Weg legt! Sie erinnere uns an den großen Helden der Menschheit, Jesum Christum, den Weisen, Heiligen und Göttlichen, der unter weit ungünstigeren Umständen seine heiligmachende und heilbringende Wahrheit, zwar mit Aufopferung seines Lebens, doch mit erstaunlichem Erfolge, bei den Menschen einführte; wer unter uns seines Namens würdig sein will, der folge ihm nach! Sein Andenken sei und bleibe uns heilig und unvergeßlich!“

Zu den Einsetzungsworten fügte er hinzu: „Wir nehmen und essen jetzt von diesem gesegneten Brote zur dankbaren

Erinnerung an Jesum Christum unsern Heiland und an den großen Segen, den er durch seine Religion, für die er heldenmütig starb, der Menschheit brachte. Sein für uns geopferter Leib sei uns ein Unterpand der uns von ihm verbürgten Vaterliebe Gottes. Wir verpflichten uns dadurch aufs neue, eine reine Erkenntnis seines Evangeliums und eine eifrige Befolgung der heilsamen Vorschriften, sowie einen festen Glauben an die Verheißungen desselben durch Lehre und Leben bei unseren Gemeinden zu befördern. Gott stärke uns dazu durch seinen Geist. Amen!"

Ebenso beim Kelche: „Wir nehmen jetzt und trinken von diesem gesegneten Wein zur dankbaren Erinnerung an Jesum Christum unsern Heiland, der die Wahrheit seiner Lehre mit seinem Blute besiegelte und durch seine freiwillige Aufopferung den schönsten Beweis seiner Liebe zu der Menschheit und die stärkste Versöhnung von der Vaterliebe Gottes gegen alle Menschen gab. Sein für uns vergossenes Blut sichere auch uns unseren Anteil an der dadurch verbürgten Vergebung der Sünden und dem dadurch erworbenen Heil. — Wir verpflichten uns aufs neue, der Wahrheit treu zu bleiben bis an den Tod, auch alle Menschen, besonders unsere Gemeinden zu lieben, und in denselben treue Anhänglichkeit an dem Evangelio Jesu und allgemeine Menschenliebe nach allen Kräften zu befördern. Gott stärke uns dazu durch seinen Geist! Amen“.

Eine lutherische Abendmahlsfeier war das nicht weder nach Form noch nach Inhalt, aber es war doch ein positives Bekenntnis gegenüber dem nackten Unglauben, dessen Flutwellen weithin die Christenheit überschwemmt hatten. Vergessen wir nicht: Es waren eben zwei Jahrzehnte vergangen seit dem Ausbruche der französischen Revolution, welche nicht nur der katholischen Kirche gegenüber kirchenzerstörend gewirkt, sondern auch im Glaubensleben der evangelischen Kirche große Verheerungen angerichtet hatte.

Die Verhandlungen des zweiten Tages wurden eröffnet mit einer Vorlesung Bäckers: „Welches waren die Zwecke, die durch die Einführung der Synodalverfassung des märkischen lutherischen Ministeriums erreicht werden sollten und was haben die Synoden seit der Zeit zur Erreichung derselben gewirkt?“ — Die warme Liebe zu der evangelischen Kirche, welche die ganze Feier durchzog,

der dankbare Rückblick auf das, was die Väter einst mit schweren Opfern erkämpften und der gute Wille, Gott und dem Heilande zu dienen nach bestem Wissen konnte nicht ungesegnet bleiben und ist nicht ungesegnet geblieben.

Das zeigte schon die zweite hochbedeutende Feier in der Johanniskirche im Beginn des neuen Jahrhunderts: „Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchen-Ber-besserung“, welche von den vereinigten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16. 17. und 18. September 1817 zu Hagen festlich begangen wurde.¹⁾

Fünf Jahre lagen die beiden Feste auseinander. Aber was hatten die Bürger Hagens und der Grafschaft Mark in den fünf Jahren erlebt! Die stolzen Heere Napoleons hatten sie eben in jenem Jahre 1812 vorüberziehen sehen nach Rußland; und die elenden Trümmer der großen Armee hatten sie heimkehren sehen. Ein Trupp von Franzosen hatte sich außerhalb der Stadt am Goldberg gelagert, weil man in der Stadt von der Bevölkerung das Schlimmste befürchtete; und war dann anderen Morgens weitergezogen. Als Flüchtling passierte auch Hagen der König Hieronymus von Westfalen (bekannter unter dem Namen König Jerome oder „Zimmer lustig“). Er wollte hier noch sein berühmtes Rotweinbad nehmen und ließ dazu schon in seinem Quartier die Vorkehrungen treffen. Da kam ein Kurier mit der Nachricht, daß die Kosacken im Anzuge seien, und ungebadet mußte Jerome schleunigst seine Weiterreise antreten. — Dann brauste es von Osten heran: „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los! Wer legt noch die Hände feig in den Schoß!“ und Scharen aus der Mark schlossen sich ihrem alten Könige an, für den ihr Herz noch immer schlug. Im Feldzuge von 1815 hatten die märkischen „Hacketäuer“ das Lob des alten Blüchers sich verdient. Der Friede war gekommen, und eine seltsame Kriegstrophäe, die Viktoria vom Brandenburger Thor, von Napoleon nach Paris entführt, passierte bei ihrer Rückkehr nach Berlin die Stadt Hagen, freudig und jubelnd begrüßt von der Bevölkerung.

Die gewaltigen Ereignisse der Zeit hatten ihre Lehren tief in die Herzen hineingegraben. Nicht nur erkannte man in

¹⁾ Vergl. die von Aschenberg und Hengstenberg herausgegebene und bei Moritz Scherz in Schwelm 1818 erschienene Schrift mit gleichem Titel.

Napoleons jähem Sturze die Hand des gerechten Gottes, sondern man schlug auch an die eigene Brust und forschte nach den eigenen Fehlern und Sünden. Da trat neben dem Abfall vom Glauben, durch den das deutsche Volk in seiner Kraft geschwächt worden war, noch ein anderer Fehler hervor: Die politische und religiöse Zerrissenheit des deutschen Volkes. Vor allem sagten sich die evangelischen Christen: Was uns vor allem nothut gegenüber den uns bedrohenden Mächten des Aberglaubens wie des Unglaubens, ist treuer brüderlicher Zusammenschluß. Aus dieser Erkenntnis gingen die Unionsbestrebungen, vor allem im westlichen Deutschland, hervor. Es ist eine Verkennung der geschichtlichen Tatsachen, wenn man die Union der evangelischen Kirchen in Preußen allein auf die Anregung und das Wirken des Königs Friedrich Wilhelm III. zurückführt. Für die Mark trifft eher das Umgekehrte zu, daß nämlich der König die Anregung durch die Vereinigung der beiden Synoden der Mark bekommen hat.

Der Vereinigungsgedanke war schon in weiten Kreisen der Mark im Jahre 1812, wo sie noch unter der Fremdherrschaft stand, lebendig, und durch jene Feier wurde er mächtig gefördert. Trotz der Kriegstürme blieb er lebendig, und man wartete nur auf eine passende Gelegenheit, ihn zur Ausführung zu bringen. Diese Gelegenheit bot in bester Weise das 300jährige Reformations-Jubiläum im Jahre 1817.

Schon im Jahre 1815 wurde auf der märkischen lutherischen Synode diese Feier in Aussicht genommen. In dem Ausschreiben der Synode von 1816 wurde die Beratung über diesen Gegenstand auf den Klassikal-Konventen empfohlen. Auch wurde das reformierte Ministerium (Synodal-Vorstand) zu dieser Synode und zur gemeinschaftlichen Beratung eingeladen. Diese Einladung wurde durch einen Synodal-Beschluß der reformierten Synode angenommen, und es wurden von dieser Deputierte entsandt. Unter Zustimmung der letzteren beschloß die lutherische Synode eine Jubelfeier seitens der vereinigten Synoden, welche am 16., 17. und 18. September 1817 in der großen lutherischen Pfarrkirche zu Hagen (der jetzigen Johanniskirche) abgehalten werden solle. „Beide protestantischen Synoden vereinigen sich brüderlich zu derselben, um dadurch sowohl ihre bisher bestandene Harmonie zu beurfunden, als auch in der Folge ein noch innigeres Band zu schließen.“

Der Beschluß der Synode wurde am 29. Dezember 1816 der Regierung vorgelegt und von dieser durch das Konsistorium zur Bestätigung nach Berlin gesandt. Die Kabinettsordre des Königs, in welcher er diesen Beschluß bestätigt, lautet:

Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und reformierte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaftliche Synodal-Versammlung in der evangelischen Landeskirche zu Hagen zu begehen sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann, daß Ihre diesfällige Anzeige vom 15. d. Mts. mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und ich Sie hierdurch autorisiere, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben.

Berlin, 26. Febr. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
v. Schuckmann.

Wenige Tage vor der Jubelfeier weilte gelegentlich der Bereisung der neu- oder wiedererworbenen westfälischen Landesteile der König Friedrich Wilhelm III. mit seinem Sohne, dem Kronprinzen, in Hagen und nahm mit großem Interesse Kenntniss von dem, was hier vorbereitet wurde. Am 27. September 1817 erließ der König seinen bekannten Aufruf, in dem er erklärte, daß er selbst das Säkularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern werde, und forderte zur Nachahmung auf.

Danach darf man wohl annehmen, daß der König für seine späteren Unionsbestrebungen wenn nicht die erste Anregung, so doch einen wesentlichen Antrieb empfangen hat durch das, was er in Hagen und anderweit in der Mark, wohin er auf seiner Reise kam, sah und hörte. Jedenfalls kann festgestellt werden, daß die Grafschaft Mark, speziell die Kirche zu Hagen, die Stätte ist, auf welcher der erste Akt einer tatsächlichen Union der lutherischen und reformierten Kirche vollzogen worden ist. Irrtümlich ist es deshalb, wenn in kirchengeschichtlichen Werken z. B. in Herzogs Real-Encyclopädie über die Verwirklichung der Unionspläne gesagt wird: „Den Anfang machte Nassau; hier traten am 6. August 1817 achtunddreißig von der Regierung ausgewählte Geistliche zu einer Synode in Idstein zusammen, um über die würdige Feier des Jubiläums zu beraten. Dem Vorschlag der Regierung gemäß

einigte man sich dahin, daß die beste Feier die Vereinigung der getrennten Konfessionen sein werde.“¹⁾)

Über die Feier selbst wollen wir Aschenbergs Bericht hören:

„Alles wurde aufgeschmückt, und in den Tagen der Feier schimmerte das freundliche Städtchen so frisch und so neu, als wenn es eben erst aus den Händen der Werkleute und Meister hervorgegangen wäre; ein Anblick, durch den auch Preußens herz- und gemütvoller Thronerbe, sowie dessen herrlicher königlicher Vater sich — ihrer Äußerung zufolge — kurz vorher „lieblich angezogen fühlten.“ Die Kirche war mit Gewinden von Eichenlaub geschmückt, auf dem Altar aber dufteten reiche Blumensträuße, aus denen, als sprechende Sinnbilder, hohe Helianthen (Sonnenblumen) hervorragten.“ Der Kanzel gegenüber boten „einen eigenen, für sehr viele besonders erfreulichen Genuß die schön und kräftig gemalten Bildnisse von Huz, Luther, Melancthon und Calvin, welche die evangelische Stadtgemeinde zu Hserlohn nachbarlich herlich.“ Die Behörden waren durch verschiedene Räte vertreten. Der Oberpräsident Vincke konnte nicht kommen, weil er noch den König auf seiner Reise durch die Provinz zu begleiten hatte. Vormittags 10 Uhr am 16. September zogen die Festteilnehmer von dem Hause der Gesellschaft „Konfordia“²⁾) aus zur Kirche. „Der Zug, welcher sich langsam und in feierlicher Stille durch das, die musterhafteste Schicklichkeit beobachtende Volk hinbewegte, trat durch das nördliche Portal in die Kirche, in der zunächst dem hohen Chöre, die Plätze für denselben durch Schranken bezeichnet waren. Der übrige weite Raum war dicht gedrängt mit Andächtigen; der Sängerkhor aber stellte sich vor der Orgel auf, die in vollen gewaltigen Tönen den Gottesdienst einleitete. Das erste Lied von Nonne gedichtet (Halleluja tönt ihr Lieder) brauste als Wehgesang daher; das zweite von Hengstenberg (Erkaufst mit Jesu Christi Blut war einst die Gottgemeinde) erhöhte den heiligen Ernst, welchen das von Küper gesprochene Gebet in allen Herzen geweckt hatte. Die Jubelrede von Florshück hielt die freudige Aufmerksamkeit der Zuhörer bis zum Ende gespannt, während der

1) Im Artikel „Union“ von Hauck.

2) Es war das Eckhaus von Mittel- und Marktstraße.

eingelegte Chor und das Quartett, gesetzt von Halle¹⁾, durch seine Harmonien und seinen Vortrag die ganze Versammlung innig ansprach, welche daran Luthers kräftigen Gesang: „Du heiliges Licht, edler Hort“ tausendstimmig anknüpfte, sowie sie durch des großen Reformators herrlichen Vers: „Mit unsrer Macht ist nichts getan“ die Feier des Mahles Jesu vorbereitete.“ Dann traten der Generalsuperintendent Bädcker und der Präses der reformierten Synode Reinhard vor den Altar und leiteten die Abendmahlsfeier ein. Die Abendmahlsliturgie war von Aschenberg verfaßt. Zwölf und zwölf Geistliche traten nacheinander zum Altar. Der Liturg sprach bei der ersten Reihe die Worte Joh. 6, 67—69, bei der zweiten Ps. 95, 7 und Joh. 4, 14 u. s. w. Abwechselnd sangen dazu der Chor der Geistlichen und die Gemeinde Verse eines zu diesem Zwecke verfaßten Liedes. „Tief ergreifend war die Ordnung, die Ruhe, die Aufmerksamkeit, die allenthalben walteten; unzählige Augen füllten sich mit Tränen und — wär es hier an seinem Orte gewesen — die bisher Getrennten wären sich, innig gerührt, ans Herz gefallen.“ Der Nachmittag vereinte die Feiernden im Pfarrgarten Aschenbergs; „Ideen wurden ausgetauscht, Erfahrungen mitgeteilt, ein ebenso lebendiger als liebevoller Geist schwebte über dem Ganzen.“

Der zweite Tag war dem ersten ähnlich: Feierlicher Zug zur Kirche, Predigt von Pfarrer Küper zu Castrop und zum Schluß ein von Aschenberg gedichtetes und von Dr. Sörensen gesetztes Chorlied: „Der Herr ist groß“ und ein Schlußvers gesungen von der ganzen Festversammlung, gedichtet von Hengstenberg:

Was einst der Väter Kraft errang,
Den freien Glauben ohne Zwang,
Den Mut in Weltgefahren,
Das Göttliche in Geist und Herz,
Den Himmelstrost in Lebensschmerz
Das laßt uns treu bewahren!
Froher dienen freie Geister
Ihrem Meister;
Jesus schirmet,
Er gibt Kraft, wenn's ringsum stürmet.

Am Nachmittage folgten „Vorlesungen“ geschichtlicher Art.

¹⁾ Damaligen Organisten; Vater des bekannten Pianisten Sir Charles Halle.

Am dritten Tage, 18. Sept., war Sitzung der vereinigten Synode in der reformierten Kirche. Die alten Synodal- und Kirchenordnungen beider bisherigen Synoden wurden verglichen und mit großer Freude die „völlige Übereinstimmung ihrer Prinzipien“ festgestellt. Es wurde beschlossen: Mit dem heutigen Tage vereinigen sich die beiden Synoden zu einer einzigen. „Sie kennen ferner keinen Namen für dieselbe, als den der evangelischen, sowie Christus allein ihr Herr und Meister ist.“ Die nächste Synode beschloß man in Anna abzuhalten, wo 1612 die erste lutherische märkische Synode abgehalten worden war.

Es wurden nun auch, wo an einem Orte eine reformierte und lutherische Gemeinde war, die bisherigen Bezeichnungen fallen gelassen. Wo nicht eine Verschmelzung der Gemeinden stattfand, wurden die Gemeinden forthin größere und kleinere evangelische Gemeinde benannt. So auch in Hagen.

Es wurden verschiedene Ausschüsse gewählt für Ausarbeitung einer auf den alten Statuten der Synode beruhenden Verfassung, für Redaktion der Kirchenordnung, Liturgie, Choralbuch und Katechismus. Man beschloß unbedingt festzuhalten: das freie Pfarrwahlrecht der Gemeinden, die Mitwirkung von Gemeinde-Ältesten in den Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden, die freie Wahl der „nur auf eine bestimmte Zeit zu ernennenden“ Moderatoren oder Vorsteher der verschiedenen kirchlichen Versammlungen. Der Schluß des Protokolls lautet: „Indem die Glieder der evangelischen Gesamtsynode herzutraten (zur Unterschrift) sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt, einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

13. Der Neubau des Turmes der alten Kirche.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, daß die alte Kirche im Jahre 1903/4 eine Verjüngung erfahren hat durch Umbau und Ausbau. Wie schon erwähnt, wurde in den Jahren 1748—50 an den alten Turm eine neue Kirche gebaut. Der Turm schaute nur mit der Spitze über das Kirchendach hinaus und war ein Bild der Armut jener Tage, wie die stattliche Kirche ein Bild der Opferfreudigkeit der Gemeinde trotz ihrer Armut darbot.

Der neue Turm steht nicht genau an der Stelle des alten, sondern ist etwas seitwärts gerückt, sodaß er nun in der Mittellinie der auf den Turm zuführenden Straße steht und für diese einen schönen Abschluß gewährt. An der Stelle des alten Turmes vor dem hohen Giebel der alten Kirche erhebt sich ein Vorbau, welcher unten eine Taufkapelle und darüber einen Sitzungsaal für die kirchlichen Vertretungen enthält. Er bildet mit dem Turm und auf der anderen Seite mit dem Treppenhause für die Galerie die Westfront der Kirche. Der Kirchplatz, bisher mit zum Teil sehr häßlichen Häusern umbaut, gewinnt mehr und mehr eine schönere Gestaltung. So steht die alte Kirche, in welcher die älteren Gemeindeglieder noch immer sich heimischer fühlen, als in der neuen, im Mittelpunkte der alten Stadt in verjüngter Gestalt da. Möge sie noch vielen kommenden Geschlechtern eine Stätte des Heils und Segens bleiben!

Was die im Vorstehenden benutzten Quellen belangt, so sind sie unter dem Text angeführt. Die Hauptquelle ist das Hagener Kirchenarchiv, wenn man den in einem Gefach in der Sakristei zusammengepackten Aktenhaufen so nennen durfte. Die Tradition sagte, daß diese Akten durchweg wertlos seien und über die alte Geschichte der Gemeinde nichts enthielten. Aber das Gegenteil hat sich als wahr erwiesen. Unter wertlose Papiere gemischt fand sich manch geschichtlich bedeutungsvolles Aktenstück. Es ist zu hoffen, daß die auf vorstehenden Blättern geschilderten wechselvollen Geschehnisse der Kirche und Gemeinde nicht nur lokales Interesse haben, sondern auch weitere Beachtung finden, denn die Geschichte der Gemeinde ist in vieler Hinsicht typisch für die Geschichte der ganzen Gegend in den Zeiten der Reformation und Gegenreformation, sowie der durch den Cleve-Märkischen Erbfolgestreit hervorgerufenen Wirren. Die großen Ereignisse der großen Welt werfen ihre hellen Lichter und tiefen Schatten in die von den Hauptschauplätzen der Geschichte weit abgelegene Gemeinde, und wir bekommen dadurch ein belebtes Bild jener bewegten Zeiten. Mancherlei in unserer Zeit erinnert an die Tage der Gegenreformation. Möchten doch die Lehren und Mahnungen, welche die Geschichte jener Zeit bieten, in recht weiten Kreisen der evangelischen Christenheit verstanden und zu Herzen genommen werden.

Relatio Historica.

(Veröffentlicht durch Pfarrer Lic. Schnapp in Dortmund.)

(Schluß.)

Summarische Clagh

Fiscalischen Anwaltds

contra

Bertoldt Rosing, Burgermeistern.

Anwalddt der fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge übergibbt von Amtds undtt Obrigkeit wegen fegeu undt widder Burgermeister Bertoldt Rosingh, nachfolgenden summarischen Anzeigh, undtt articulirte Meinunge, rechtlich begherendt, darauf beclagten zu richtiger Andtwortt anzuhaltten, undt ferner wie sich gebürtt, zu procedieren und zu verfharen.

1. (³³) Undtt sagtt anfenglich mitt Vorbehaltunge aller undt ieder gebürenden Notturfft, ob woll in gemeinen gottlichen, geist- und weltlichen Rechten hoch- undt leibstrafigh verbotten, das niemandtt Gott undt der Kirchen geheiligte undtt mortificierte Gütter, wie die nhamen haben mögen, usurpieren, einziehen, veräußeren oder verkaufen soll,

2. So ist doch in der Geschicht undtt Thatt unleugbar whar, das beclagter vor sich undt propria autoritate verschienere Zeitt aus dem Hospitall et loco Deo dicato et consecrato zwischen dem Westerenthor zui Paderborn eine aufgehengte undt ad usum pium destinierte Glock genommen, undt dieselbe anderen umb Geltt verkauftt undtt übergelassen,

3. Item whar, das gleichsals Beklagtter berürten Hospitals provisorii undtt Vorstehern einen zu dem Hospitall gehörigen undtt allernefft daran stoßenden Platz, de facto abgetrungen, denselben ad usum profanum convertiert, undtt zu einem Koolgartten gemacht,

4. War, das ehr auch von der in gemeltem Hospitall fundirtter Capell ein drigartt Landes, dero gestaltt entwendett, das ehr Eliassen Apenburgern zu Paderborn daran vor fünf undt vierzigh Thaler ein Erbrecht verkaufft, undt die Pfacht auf den halben Theill, als ein scepfell Korns verringertt.

Als bittet fiscalischer Anwaldt in hoc processu et sacrilegij delicto der gestaltt zu erkennen, undt Beclagten mit Straff neben gebürlicher restitution der hingenommenen Stücken zu belegen, wie dasselbe nach gestaltt undt umstendlicher Gelegenheit dieser Uberfharunge vermöge rechtens undt der peinlichen Halsgerichtsordnunge eignen undt gezimmen will,

In dem allens sambtt undt sonderlich, auch was sonst nach Beschaffenheit dieser Handlung zu guttem gepetten undt erkanntt werden soll, kan oder mag, das richterlich Ambtt dienstlich anrufendt,

salvo iure etc.

Libellus articulatus

der Fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge verordneten

Fiscals

contra

Burgermeister Henrichen Koch,

(34) Vor diesem angestellten Gerichtt erscheinett der Fürstlicher Paderbornischer weltlicher Regierunge verordneter Fiscall, undt bringt kegen undt widder Henrichen Koch, Burgermeistern zui Paderborn klagweis, doch nicht in Gestaltt einer ziehrlichen clagh, sondern schlechter Erzählunge der Geschichtt undt summarischer petition nachvolgende Meinunge in recht vor,

1. Undt sagtt erstlich war sein, das vor vielen iharen vor der Statt Paderborn Westerenthor ein Hospitall cum capella in honorem S. Spiritus gestiftett, consecriertt undt geweiheht,

2. War, das zu solchem Hospitall undt Capell pro rectore divinorum eine habitation undt Wohnung, so allernechst dabei gestanden, gehorigh gewesen

3. War, das beclagttter vor ungefehr vier Jahren solche habitation undt domum sacram abbrechen, die materialia ex loco illo sacro hinfüren, selbige in usum prophanum conver-

tiertt, davon ein Lusthaus undtt domum voluptatis bereitet, undtt daselbst an dem Paderfluß setzen lassen,

4. Whar, das auch Beklagter an selbigem Ort ein Korffstette zu Nachtheil J. F. G. allein habender undtt hochbefreierter Fischerei heimlich undtt clam angerichtet,

5. Ferner whar, als iungst am 6. May die fürstliche verordnete Hern Rhätte der Statt Rhatthauß besichtigen wollen, undtt Beklagter neben anderen zweien Bürgermeistern auf unterschiedlich der Rhätte Erfordern zulett das Rathhauß erofnen müssen,

6. So ist whar, das Beklagter zu den gemeinen in zimblischer Anzall stehenden Burgeren öffentlich undtt ungeschehett diese gefehrliche undtt weittausstehende Wortter geredtt, undtt ausgefürtt, sie die Gemeinheitt wolten nun die Stadtt zu eigen machen, da sie vorhin frei gewesen,

7. Whar, das Beklagter durch solche acclamation ad plebem ohn allen Zweifel gemeint gewesen, under der gemeinen Bürgerchaftt ein Zertrennung, Abfall undtt Spaltung anzurichten, die Burger von ihrer gethaner denuntiation abzuschrecken, undtt also den zu Befreiung der Gemeinheitt vorhabenden rechtlichen Wegh zu versperren undtt ⁽³⁵⁾ zu verhindern,

8. Whar, das Beklagter auch mitt solchen unbedachtsamen ausgefürten Wortten Anwaldts gnedigen Fürsten undtt Hern unzimbllich zugemessen, als wen J. F. G. gesinnett undtt bedacht wehren, deroselben Statt undtt gemeiner Bürgerchaftt einige servitut, Dienstbarkeitt oder Ungebür durch solche oder derogleichen Mittell aufzutringen,

9. Whar, das mehrgemelter Beklagter wegen solcher unzimbllichen Thaten, Handlung undtt Ueberfharung pilligh strafbar, undtt davor anzusehen ist,

10. Whar, das davon ein gemein Sag undtt Leumuth ist.

Demnach bittet fiscalischer Anwaldtt in recht zu erkennen, zu erklären undtt zu sprechen, das beclagten in maßen articuliert undtt bescheen, zu handeln nicht gebuirett, daran unrecht undtt zuviell gethan, undtt das ehr deshalb negst gebhörlicher restitution des abgebrochenen Hauses undtt Abschaffung der Korffstette nach inhalt der gemeinen Rechte und Reichsordnung zu strafen sei,

In dem sambtt undtt sonder auch was sonst nach Gestalt obangeregter Handlung zu guttem erkant undtt gebetten werden

folll, kan oder magh, Das richterlich Ambtt pro administranda iustitia dienstleisigh anrufendtt,

Vorbehaltlich aller Notdurfft 2c.

Auf volgenden peinlichen Gerichtstagh sein von angeclagten Burgermeistern undtt Rhatt vermeinte Schugrede undtt Exceptiones inepti libelli, separandarum actionum undtt sonsten contra personas commissariorum zu lautterem Aufschub der Sachen ein- undtt vorgewendtt, wie auch restitutio pristinae libertatis oder relaxatio von eingespanener Gastt (: civitas enim loco carceris ad huc erat :) gebetten, unter dessen aber, weil hinc inde in puncto Exceptionum gestritten, Festum circumcissionis, oder Neuwe Jarstagh des 1603 Jhars angenahett, auf welches Tages vorgehenden Abentt in der Statt daselbst jharliches des Rhatts Berenderunge gehalten wirtt, Dahero drei Tage vor selbiger anstehender Rhattswhall ohngefehr des ⁽³⁶⁾ Bischofs Rhette in den Abdinghof zu Paderborn einkommen, die sambttliche Burgerchaftt neben den verordneten vier undtt zwanzigh aus der gemeinheit (: bei welchen jharliches des newen Rhatts election stehet :) dahin erfordertt, undtt daselbst ihnen den verordneten vier- undttzwanzigh als Rhürgenossen von dem Canklarn Henrichen Richtwein angezeigtt, weil auf die von gemeiner Burgerchaftt über angeclagte Burgermeister undtt Rath denuntijrte Beschwerungs- posten, auch darüber eingenhommenen Beweiß undtt Augenschein, der Bischof kegen dieselbe denuntijrte Personen peinliche Proceß undtt angclagh angestellett, als sei sein des Bischofs ernster Be- veldch, das die verordnete vier undtt zwanzigh die anclagte Bürgermeister, Rathshern, Weinhern undtt Weinzapfern, deren Kinder undtt Erben hinfürter vor entlicher purgation zum Rhatt- standtt bei hohester Straf undtt Ungnadt nicht erwehlen, sondern gestrackt in der election undtt Whall vorbeigehen (: weil sonsten an sich gemeines rechtens, quod capitalium criminum rei in pristina quidem dignitate maneant, ad novos vero honores aspirare non possint :) gleichsfals auch Boriussen Weichartt undtt anderer fünf, obenentter undtt vom Rhatt hinwidderumb denuntijrter Personen (: damit dieselbe sie die papistische Gelehrten undtt adhaerenten oder deren Vorhaben, wie vorhin bei Ab- schaffunge der qualificationn gescheen desto weniger verhindern muechtten :) in erwhelunge des Rathts sich enthaltten, sondern dieselbe so am geschicklichsten und rechtswegen zum Rhattsstandt

zulässig eligieren undt erwählen solten, damitt durch die geschickte die Gelehrten, so fast alle papistisch verstehendt, undt ganz heimlich die vielangezogene qualification des Rhattstandes zu infringieren undt abzuschaffen vermeinentt; Dan ob woll die papistische Gelehrten undt deren adhaerenten vermüege oberürtes statutj als uneheliche oder je von unehelichen geborne zum Rhattstandt unzulässig, so solten nunmehr aus des Bischofs Bevelch, die so rechtswegen zu alsolchem Standt zulässig, undt also auch die uneheliche undt von unehelichen Geborne (: weil vermüege gemeiner rechten etiam spurij ad decurionatus dignitatem admittj possunt :) sonderlich als Gelehrte undt Geschickliche, zu alsolchem Standt gelassen, undt die qualification so nichtt per ex-⁽³⁷⁾pressum, wie vorhin von den Papisten undt sonderlich Hermann Behren hartt getrieben, iedoch also durch verdunkelte Rede abgeschafft werden,

Als aber die Burgerchaft solches vermercktt, haben sie neben den verordneten vier undt zwanzigh negst underthaniger Bedankunge, dessen das die angeclagte Heren in erwählunge des newen Rhatts vorbeizugehen anbesholen, dafegen per expressum protestiertt, das des Rhatts election undt Whall vermüege der Statt uhralten Statuten undt Gerechtigkeiten ergehen, undt die so nichtt alleine rechtswegen zulässig, sondern auch vermuege angedeutetes Statutj dazu qualificiertt, erwählt undt gehoren werden solten, daheru nochmaligh ihr der Papisten vielgerürter qualification practicierte Abschaffung verhindertt undt abgeschlagen worden,

Ander Theill.

Von Erwählunge des newen Rhatts de Anno 1603, undt was bei Zeiten dessen von den papistischen adhaerenten practiciert, undt sonsten verhandelt worden.

Als . nun newen Jarstagh angenahett, undt den papistischen adhaerenten, theils per expressum von sich selbst, theils von des Bischofs Rhatten durch heimliche verdeckte Rede gesuchte Abschaffung oberurter qualification des Rhattstandes abgeschlagen, undt dadurch in ihrem Vorhaben verhindertt, als haben sie gleich-

woll ihre intention durch einen Henrichen Velthaus papistischer religion der mitt im Rhall der verordneten vier undt zwantzigh oder Rhurgenossen gewesen, durchtreiben wollen, dan denselben sie die Papisten dahin gehalten, das ehr obgesagten Doctor Jobsten Gogreven (: denen da sie qualificiert erachten wollen :) zum Rhatt erwählen, undt der folgents zum Burgermeister undt Hauptt aufgeworfen, das weltliche Regiment auf die Papisten getrieben, auch entlich die Evangelische Lehr abgeschafft werden muechte; obenmelter Velthaus aber Zeitt der Rhattswahl in seiner vorhabender election, wie dieselbe den Burgeren offenbar worden, verhindertt, undt zu Burgermeistern Henrich Bonn, Henrich Bellersen, zu Remhern Johann Schillingh, Conradt Blefke neben anderen Rhatshern⁽³⁸⁾ eligiertt undt erwählt worden,

Bei dieses neuen Rhatts Regierunge, weil derselbe von den Papisten etwa vor Layen angesehen worden, haben sie gleichwoll ihre intention und Meinunge durchzutreiben, und des Bischofes Rätthe gestricks zu anfangh über die Stattdiener, Stattdrichter undt andere, deren Absetzung undt annehmung, (: so jeder Zeitt der Rhatt unverhindertt vor sich gehabt :) mandata undt verpfoente befeliche an den neuen Rhatt widder alten Brauch undt Herkommen abzuschicken undt damit den Rhatt zu ersuchen sich understanden, dero behuif dan die papistische adhaerenten egliche der Rhatshern als Cordt Dunschen, undt andere mehr sich anhenhig gemacht, ihnen den papisten als vorgehenden Gelehrten, undt sonderlich dem Abtt des Cloisters Abdinghof Leonhardt Rubeno, so hievor ein Jesuiter gewesen, alle geheime Rhattschläge undt Hellinge des Rhatts (: welches doch legen ihr geschworenes Rhattseidtt :) zu offenbaren, undt dessalb, was den papisten zuwidder in Rhatt consultiert wurde, zu widderstreben undt umzubzu stoßen,

Es haben auch die alte beclagte Hern des alten Rhatts, egliche Rhatshern aus mittel des neuen Rhatts als Tiesen Cleues, Cordten Schonloer undt andere gleichsfals an sich gezogen, undt nichtt alleine alle Geheimnisse widder ihres gethanes Rhattseidtt zu entdecken, sondern auch was ihnen zuwidder gerathschlaget wurde, zu verhindern angehalten, daher dan im Rhatt allerhandt Zweispaltt, et in consultationibus animi discordes, undt Aufweiglunge widder die Burgermeister undt Häupter

entstanden, alle Geheimniß geoffenbartt, undt fast alle notige Statfsachen zurückgesetzt worden,

Als auch der neuwer erwählter Rhatt Wolfgangh Günthern (: denen die ganze Bürgerfchaftt in ihren Sachen hiebevör, und sonderlich vor dem Bischof und dessen Rhetten iederzeit advocando et perorando gebraucht :) pro Syndico der Statt Paderborn auf undt angenommen, derselbe aber hiebevör nicht alleine die gesuchte Zertrennung der Bürgerfchaftt (: wie dieselbe unter die fünf Eichen nacher dem Neuwenhause in religionsfachen, daselbst sich dan die papisten an einen, die Evangelischen an anderen Ort (³⁹) stellen solten, gefürdert :) sondern auch die oftmaligh practicierte Abschaffung der qualification verhindertt; daneben Boriuß Weichardt inn Zhall der von dem Bischof selbs angeordneter fünf undt zwanzigh Mannen erwählt gewesen, derselbe auch so woll in Religionsfachen als puncto qualificationis iederzeit den papisten das Widderspiel gehalten, als haben sie gestracks dahin practiciertt, die beiden obgesagten Günthern undt Boriussen Weichardt, diesen von dem Zhall der verordneten fünf undt zwanzigh, ihnen von angenommenen Dienst (: dazu sie dan zu bester Befurderunge aller ihrer Anshlege einen papisten haben wollen, Licent. Berningh auch mitt sonderlicher List darnach getrachtett :) damitt von denselben hinfurter ihre Vorhaben nicht impedirt werden muechten, zu removieren, deshalb dan der neuwe Rhatt einmhal in das Cloister Abdinghof gefordertt, undt daselbst von des Bischofs Rhätten, obgesagten Günthern bei angenommenen Dienst nichtt zulassen, als auch gesagten Weichardt von den verordneten fünfundzwanzigh als auch anderen bürgerlichen Beisammenkünften abzuondern, bei hohester Straf undt Ungnadt ohne Anzeigunge einiger Ursachen mandiert undt anbeholen,

Über das auch selbiges inhalt von den Rhetten unter des Bischofs secrett ihme Günthern des Syndicats sich zu äußeren, undt Weicharden der fünfundzwanzigh undt anderer bürgerlicher Zusammenkünften sich zu enthalten, schriftliche mandata bei poen 500 Goltgulden zugeschickt, undt ob woll der Rhatt undt sambtliche Bürgerfchaftt widder alsolche abgangene mandata unterscheidliche schriftliche supplicationes undt protestationes abgefertiget; sie auch Günther undt Weichardt zu Austragh ordentlichen rechtens sich erbotten, undt ihnen die Ursach zu ent-

decken begheert; so sein jedoch des Bischofs Rhetten ohne Benennung einiger Ursachen auf vleisiges Antreiben anderer Papisten undt sonderlich gesagtes Bernings, der dan vorerst das Richterambtt, hernacher munus Syndicatus heftigh affectiert, bei vorigen scarfen Befelchen verblieben, der neuwe Rhatt auch sich denen wegen angetroheter Straf undt sonderlich auf abhalten deren Rhattshern, welche die papisten undt angeclagte Hern sich anhenhig gemacht, nicht widdersetzen dürfen, darauf dan die papisten einen ihres Mittels zum Syndicat einzutringen bei mehrem Theil der Rhattshern sich hartt bemühet, nach alsolchen (40) Dienst zugleich Licent. Westphall und Berningh neben anderen papisten gestanden, deren keiner aber dazu, sondern Licent. Berningh nhr pro secretario oder Stattschreiberen (: wie woll ehr ihme des Syndici bloßen Rhamen zu gestatten, in seiner Annehmung gebetten :) angenhommen, bei welches papistischn angenommenen Stattschreibers Zeitt nunmehr so woll die Rhetten als papistischn adhaerenten alle ihre Anschlege bei dem neuwen Rhatt durchzutreiben undt zu effectuiren verhoffett,

Unter dessen sich begeben, als hiebevorn vor sieben oder acht iharen von den angeclagten Hern einer Dethardt Crop auf die Stattswage gesetzt undt angenhommen; derselbe auch nach inhalt des Wagemistereidts nichtt alleine recht und gleich iedem zuwegen, sondern auch die Bolten, schalen, undt gewichtt richtig zu bewahren geschworen, das bei demselben Wagemister auf S. Petri Jahrmarkt von den angeordneten pfundthen (: welche aus mittel des Rhatts, auf die Gewichte und Pfundte gebhürliches Aufsehen zu haben, jharliches angeordnet werden :) ein falsches Pfundtt eglische Lott zu leicht, damit ehr auf der Stattswage Butter ausgestochen, angetroffen, gesagter Crop auch (: der sonst ganz formell und wegen remotion der angeclagten Herren, welche bei ihm auf der Wage jederzeit kostbare Zehrung und Brantweinszeche gehalten, der Burgererschaft ganz auffezig :) als ehr wegen sothanes falschen Pfundes vor Burgermeister undt Rhatt gefurdert, zuer Entschuldigung, das ehr sothan falsches Pfundt nhr in gefreieten Jahrmarkten undt wullen wegen gebrauchte, angezeigtt, auf welche Crops eigne gerichtliche bekantnuisse und der Pfundthern eidliche Aussage undt Zeugnisse, auch sonderlich darumb, das das ihme Crop bereits einshals von Wilhelm Dornemann und Engelhartn Marquartt dhomaligen Pfundthern ein falsches

Pfundt abgenommen, dazu fast alle Gewicht falsch und unrichtig befunden, auf anhalten der angeordneten Fünf und zwanzigh vorerst auf das Rathhauß in die custodi, folgents in die Gefangnisse eingelaggt, und als der Rhatt wegen Abhaltunge egllicher Rhattsherrn, so den angeclagten Hern (: den dan daran viell gelegen :) anhenhig widder ihnen verstrickten Crop ex officio zu procedieren, fast anstehen lassen, haben die angeordnete fünfundzwanzigh Mannen, in Erwegunge das sothan an Burgern undt ausländischen widder geschworenen leiblichen Eidt verübte Falschheit auf gemeiner Stattswage, als grobliche und der Statt gefährliche Mißthat pillig von ⁽⁴¹⁾ Statts wegen zu eiferen, widder ihnen Crop peinliche anclagh angestellet, auch nachdeme angeclagten die gesuchte relaxatio sub cautione durch gefelles Urthell auf der Universität Marpurgh abgeschlagen, und in persona zu respondieren aufgelegt, datis responsionibus onderscheidliche inditia undt anzeigh ad torturam oder zu peinlicher scharfer Fragh beigebracht, undt geclagte Mißhandlung mit vielen Zeugen erwiesen, unter denen sich dan befunden, das angeclagter Crop sothane Falschheit oftmaligh in allerhandt Wharen und commercien ganz groblich gebraucht, die Armut fast alle Zeitt bei ausgestochener Butter an einem Pfunde eglliche Lott verkürzett, an gewogener alter Glocken der Dorfschaft Dorenhagen viertelhalb Centner ohngefähr zu kurz gethan, undt dem Glockengießer zugewogen, vor solche zugewogene Centner auch das halbe Geltt sive pretium als vor jeder Centner zehen Thaler gefurdert, und sonsten an wullen den Verkäufern ab, den Käufern (: als gemeinlich den vornembsten mit denen ehr deshalb gutte Correspondenz gehalten :) oder nach Gelegenheit der Sachen und Personen per sordes aut gratiam zugewogen, solche grobliche Falschheit eglliche Jhar bei Zeitt angeclagter entsetzter Hern ohne einige Scheu gebraucht, auch zu merklichem Nachtheil der Statt weitläufigh bereits erschollen. Es haben auch eglliche aus mittel der angeclagten Hern, ihme verstrickten Crop heimlich mitt Geltt, Rhatt undt Speise, damit die gesuchte tortur an ihme verhindert, undt also auf die Statt gehaltene kostbare Zehrungen auch ettwa in zugewogener Wullen practicierte Unrichtigkeit nicht zu Tage kommen muechte, beigeprungen; so hatt sich auch obgesagter Doctor Wipperman, der des Bischofs Rhatt, und Graf Johan zum Rittbergh, Cantzlar und Rentmeister, auch in der zwischen angeclagten Hern undt der

Burgerschaftt henfiger denuntiationsfachen zum Commissario angeordnet, weil angeregtes Crops Weib ihme mitt Freundschaft oder Schwiegerfchaftt angewandt, seiner Crops angenommen; undt der Burgerfchaftt, sonderlich den fünfundzwanzigh Mannen als Anclereren deshalb gang auffezigh geworden, auch andere des Bischofs Rhetten an sich gezogen, undt diese Handlung undt vorgehommene Zeugenverhör bis zu Ausgangh des Thars, undt auf Erwehlung des anderen neuen Rhatts, davon im dritten Theil Meldung gescheen wirtt, sich erstreckt,

Bei Zeitten dieses neuen angenommenen ⁽⁴²⁾ Stattschreibers Bernings haben die papistische adhaerenten zu anfangh dahin getrachtet, wie sie dieselbe, so ihre gefuchte Abschaffung der qualification, undt auch das obgesetzter maßen Doctor Jobst Gogreve zum Rhattstandt undt folgents zum Bürgermeister nicht erwehlet worden, verhindertt, in Geshar setzen, damitt die undt andere verstürzen, auch alle des Rhatts heimlicheitt (: wiewoll dieselbe Berningh, Dunschen undt anderen den papisten jederzeit zu haus gebracht :) undt was in Religionsfachen consultiert undt geschlossen, desto öffentlicher erfahren müechten, Deshalb dan von ihnen den papisten weitläufige inquisitionsarticull über eglische aus Mittel des Rhatts eingestellet, dieselbe des Bischofs Rhetten in geheim zugeschoben, dieselbe auch alsbaltt sothane inquisition an Handt genommen, die Bürgern als benente Zeugen, so über solche articull abgehört werden solten, unter denen dan fast alle Papisten gesetzt, in das Cloister Abdinghof zum Verhoir oder Examen citiert undt erfodertt.

Als nun die Burgern undt sonderlich die angeordnete fünfundzwanzigh, sothane inquisition in der Statt Paderborn, als welche altem Brauch undt Gerechticheitt zuwidder, dem Bischof keinesweges zu gestatten, noch die citierte Zeugen ausfolgen zu lassen, bei Bürgermeister undt Rhatt vleisigh angehalten, hat gesagter Stattschreiber Berningh, als deme sothane inquisitionsarticull undt wohin dieselbe gericht, wollbekannt; sich heftigh bemühet, dem Rhatt zu persuadieren, undt einzubilden, das sothane vorgenommene inquisition dem Bischof in der Statt nicht abzuschlagen, sondern rechtswegen zu gestatten sei; auch so weit getrieben, daß eglische citierte Bürger bereits abgehört, undt die hochgeföhrliche inquisition angefangen; Wie aber die Burgern undt angeordnete fünfundzwanzigh sothane Geföhrlicheitt tiefer beherziget,

und dabei sonderlich bewogen, das sothane inquisitio ad criminalia juditia oder zu peinlichen Gerichten gehörigh, vors ander das auch in omni inquisitione zuvor delictum sive crimen zu specificieren sei (: prius namq de crimine constare necesse est :) undt dahero dha je einige inquisitio in der Statt Paderborn gestattet werden sollte, dieselbe von dem Bischof undt Rhatt der Statt Paderborn zugleich (: weil denselben das peinliche Gerichte in der Statt Paderborn zu gleichem Theile zustehet :) vorgenommen, dazu vor allen criminen oder delictum darüber die inquisition zu halten, specificiert werden müsse, sothane Ursachen auch dem Rhatt zu Gemüth geführt, undt widder sothane vorgenommene ⁽⁴³⁾ nichtige inquisition im Rhamen des Rhatts undt gemeiner Bürgerschaftt nottige protestationes einzuwenden nochmaligh gebetten, ist zulezt darauf, wie Burgermeister und Rhatt Bernings widderrechtliche persuasion und Meinunge vernommen, mitt Zuziehung egllicher Burger in dem Closter Abdinghof vor den Rhätten fege angefangene vermeinte inquisition protestiert, dero citierten Burger weittere parition undt Ausfolgunge nicht gestattet, undt also die practicierthe gescherliche inquisition zurückgetrieben, von den Rhätten nachgelassen, und die damitt vorhabende intention der papistischen adhaerenten nochmaligh verhindertt worden,

Solche persuasion undt vermeintter Rhatt ist gesagtem Berningh kurz hernacher belohnet, und durch weinige gestricks zu anfangh angenommenes Dienstes geoffenbarte practifen seine und andere papisten Vorhaben zurückgesetzt; Dan wie in sachen peinlicher anclagh der angeordneten fünf undt zwanzigh Mannen contra Dethardten Crop von ihnen den Anclageren zu bewehrung angegebener Anzeigh undt Argwhon zu gesuchter peinlicher Frage unterschiedliche Zeugen benennet, derselben auch eglliche bereits vor Burgermeister undt Rhatt abgehörtt, andere mittbenente undt designierte Zeugen folgenz gleichsfals abgehörtt werden sollen, hatt gesagter Berningh dero bereits abgehörtter Zeugen Rundschaftt undt Aussage, ehe und bevor andere mittbenente Zeugen examiniert, vielweinig die eingenommene attestationses publiciert, ohne einigen Befelch angeclagten Crop widder recht, und den Anclageren zu merklichem Nachtheill mitgetheillett; so hatt auch vielgesagter Stattschreiber Berningh eben auf selbige Zeit, in einer zwischen Johansen Hellingbroitt Gerichtschreiberen undt Curdten Dunschen wegen streitiges Gebaues henhiger Rechts-

sachen eines von Burgermeister undt Rhatt gebenes inter locutori Urthell genzlich zu verfelschen sich gelüsten lassen, also auch das Burgermeister undt Rhatt sothane Urthell ausgegebener maßen von ihnen nicht gesprochen, sondern von ihme Berningh verfelschett zu sein unter der Statt Secrett öffentlich, vermüge dero zwischen obgesetzten Partheien an Paderbornischem Hofgerichte ergangener acten bekennen müesen; zu geschweigen, das sonst ander viele Unrichtigkeitt bei sein Berninghs protocollo befunden, dahero das die angeordnete fünfundzwanzigh Mannen (: denen als Anlegeren ehr Berningh die Gefehrlicheitt ausgegebener Zeugenausfage ante publicatas attestaciones imo nequidem completo examine erwiesen :) zu Abwendunge ⁽⁴⁴⁾ weitter bei ihme Berningh besorgender Gefehrlicheitten bei Burgermeister undt Rhatt undt verübte Falsitet und andere Unrichticheitt geclaggt, dieselbe auch mit sein Bernings eignem protocollo undt Handen gestracks erwiesen, darauf dan vorgesetzter Berningh alsbaltt seines Dienstes entsetzt und von den Hern vom Rhatthaus abgewiesen, auch sothanes Dienstes, wiewoll die Papisten und auf deren Antreiben des Bischofs Rhette ihnen hinwiderumb einzutringen sich heftigh bemühet, entsetzt verplieben,

Auf diese Zeit sein in Religionsfachen von den Papisten andere practiken und Neuerungne im ganzen Stifft, weil alle vorige Mittel unfruchtbar abgangen, vorgenommen, dan einer Leonhardus Rubenus (: so hiebevor jesuuitischen Ordens, nhun aber Benedictiner profession im Closter Abdinghof zu Paderborn zum Abtt erwhelett :) neben anderen Papisten neue Kirchenbücher zuverfertigen, und in denselben fast alle caeremonien, so von alters in den Kirchen daselbst observiert und gehalten zu verenderen sich understanden, dahero selbige Bucher, Agenda, intituliert, und bei dem Bischof dahin practiciertt, das sothane Agendenbücher in Truck verfertigett, und hernacher nach Anzhall eingebunden, folgents allen in Stetten und Dörfern gelegenen Kirchen eingetrungen werden muechten; wie dan von dem Bischof gestracks darauf sambtlichen Vorstehern aller Kirchen selbige Agendenbücher umb neun Thaler abzulosen und in den Kirchen allerseits sich darnach zu verhalten durch abgeschickte poenall befelche mandiert und befohlen; undt als mehrertheils der adelichen Ritterschafft des Stiffts Paderborn sothane Agendenbücher anzunehmen, und von ihren uhralten Kirchen caeremonien. auch über

Menschen gedenken exercierter Augspurgischer Evangelischer Lehr abzuweichen sich verweigert, deshalb den Spiegelen und Harthausen eglische hundert Strafe abgepfendet und abgenommen, dahero die adeliche Ritterschafft weiteren Überfall besorgendtt, sich zusammen gethan, sothaner widerrechtlichen Pfändunge vor dem Thumb-Capittull des Stiffts Paderborn, als Erbhern sich beclaggt, und den Bischof zuer restitution abgenommener Strafe in Güte anzuweisen, oder auf den widrigen Fall, sothaner verübter Gewaltt mitt samender Hilf nach Inhalt des privilegij weilandt Bischofen Bernhards, und darüber unter den Stifftständen vielfaltigh getroffener versiegelter unionen (: vermüege deren ⁽⁴⁵⁾ kein Bischof widder einigen Standtt des Stiffts ohne vorgehende Erkenntnisse undt ausgeübtes ordentliches recht de facto verfahren, sondern da solches geschen, sambtliche Stifftstände als Capittull, Ritterschafft undt Stette sothane Gewaltt, Neuwerunge oder Eingrief hinwiderumb coniunctis viribus abschaffen undt richtig machen sollen :) zu resistieren angehalten, darauf auch wolgedachtes Capittull Ritterschafft undt Stette, nachdem die restitution bei dem Bischof, durch vielgesuchte guttliche Mittel nicht zu erhalten gewesen, vermuege des privilegij Episcopi Bernardi sich verglichen, die abgenommene schafe durch eglische Reutter undt Schützen hinwiderumb abholen, und den Spiegelen und Haxthausen restituiren lassen,

Ab welcher vorgenommenen Repignoration und Regenspundunge große Bitterkeit ersproßen, undt so woll den Capitularen als der Statt Paderborn von dem Bischof und papistischen adhaerenten vorerst heftigh zugesetzt, dan gesagter Bischof gestrackt durch vermeinte angebrachte querell undt darauf erhaltene mandata bei dem pabstlichen legato zu Cöln, den Thumbdechantt der Kirchen zu Paderborn Hern Arnoldten von der Horst (: deme dan andere Capitularen, weil die fast alle dem Bischof mitt Freundschaft angewandtt, sonderlich aber der Thumbprobst Wolther von Brabeck, ohnangesehen ehr seine eigne Pferde und Diener zu Widerholunge der abgenommenen Strafe neben anderen mittausgeschickt, abgefallen :) der Kirchen verbieten undt alle seine Renthe undt Aufkünfte arrestieren lassen; sothane suspension und anlegter arrest aber auf erfolgte Berantwortunge relaxiert, und die Hauptsache bis dahin beiderseits in recht prosequiert undt getrieben; deren Beschaffenheit der Ausgang geben wird,

Gleicher gestaltt, damit die von dem Bischof selbst angeordnete fünfundzwanzig Mannen Burgermeister undt Rhatt der Statt Paderborn mit Hilff und Thatt hinfurter nicht beispringen, der Papiſten so woll in Religionsſachen als auf künfftige Erwehlung des neuen Rhatts vorhabende Anschläge nichtt verhindernen, noch die angefangene peinliche anclagh widder Dethardten Crop Wage-
meistern obgesagtes D. Wippermanns Verwandten vortreiben müechten, haben des Bischofs Rhätte durch abgeschickte poenall Befelche solche angeordnete fünfundzwanzig nunmehr abzuschaffen, noch deren Rhatt ferner in gemeinen Stattsachen (⁴⁶) zugebrauchen mandiertt und befohlen,

Also auch, demnach wie obgemeltt auf Antreiben der papiſtiſchen adhaerenten, damitt ihre practiken hinfurter, wie zuvor bei Abschaffung der qualification undt vorgenommener Neuwe-
rungen in Religionsſachen geſcheen, von keinem verhindert werden müechten, von den Bischofs Rhätten, das Wolfgangh Günther des angenommenen Syndicats, Borius Weichardt aber der burgerlichen Zusammenkünften bei hohester Straf sich enthalten sollen, ohne einige Anzeigh einiger Ursachen, mandiert, gleichwoll hernacher auf überschickte underthänige intercession Burgermeister Rhatts und sambtlicher Burgerschaft von dem Canzlern Heinrich Richwin im Closter Abdinghof pro resolutione in Regenwartt undt anhören mehr den hundertt Bürger, austrücklich, das sothanes wegen gedachtes Günthern angelegtes mandat nunmehr caſſiert, aufgehoben, undt ihme Günthern den Partheien seiner Gelegen-
heit nach zu dienen, frei erlaubtt sein soll, in Rhamen viel-
gesagtes Bischofs angezeigtt, jedoch als kurz hierauf obgedachter Günther auf solche bescheene relaxation Fürstliches Gleitt und securitet (: dessen ehr dan a Notario Johanne Hellingbroitt glaubhaftt instrumentum verfertigen lassen :) mitt ehlichen Par-
theien nacher dem Schloß Neuhauß auf die Canzlei daselbst sich verfügett; aus sonderlicher Beneidunge und Verhaffung der Pa-
piſten fänglich auf das Schloß aufgeföhret, auf einer Kammer enthalten, auf den zehenden Tagh hernacher vor des Bischofs Rhätte gefordertt, und unter anderm von den papiſten mit sonderlichem vleiß undt Verfassung colligierten Posten; vornemb-
lich das ehr die oftmaligh gesuchte Abschaffung der qualification, auch die von Belthauß vorgehabte election D. Jobsten Ghogreven zum Rathth verhindertt, auch einzmhals zum Neuenhause in offener

Herberge auf einen Sambstagh sich Fleisch speisen lassen, vorgehalten; ohnangesehen ehr der gebuir alle posten abgelehnet undt beandtwortett, undt sich auf fürstliches Glaitt undt versprochene securitet berufen, hinwidderumb aufgeföhrett; nach Ablauf dreier Wochen, wiewoll Burgermeister, Rhatt undt sambtliche Burgererschaftt bei dem Bischof umb erlassunge so schrift- so mündtlich angehalten, zuerst relaxiert, undt auf geleistete Burgschaft 2000 Thlr. in die Herberge daselbst erlassen, die ihme zugelegte Posten niemandt zu entdecken eingebunden, aldha gleichsals ohne weittere zugelegte (⁴⁷) Klagh oder Ansprach, ohnerachtett ehr vielmals suppliciertt, auch glaubhaft copei des instrumentj versprochenes Glaitts supplicationibus beigefügett, über sex Wochen detiniert worden,

Unter dessen wie gesagtter Günther zum Neuwhauß fanglich enthalten, haben die papistischen adhaerenten ihre Anschläge desto besser vortzutreiben vermeintt, undt weil dieselbe hievor, als sie der Burgererschaftt zugleich proponiertt, niemals haften wollen; sein an alle Baurtschaftten schriftliche Befelche von des Bischofs Rhätten abgeschickt, darin undt mitt, das jede Baurtschaftt besonders an besondere specificierte Ortter (: damit unter der zertheilten Burgererschaftt desto eher Uneinigkeitt zu erwecken, oder je ihre practiken vortzutreiben :) außerhalb der Statt erscheinen, und des Bischofs Meinunge anhören solten, mandiertt undt auferlegt; als aber Borius Weichardt undt andere Burgern ihr der papisten intention undt vorhabende Meinunge vernommen, sothan ungewhonliches sondern Baurschaften an besonderen Ortteren außerhalb der Statt ausgeschriebenes erschienen, als uhralttem gebrauch undt Gerechtigkeitt zuwidder, auch dahero, bas gesagtter Günther über versprochenes fürstliches Glaitt undt gebene securitett fenglich angehalten, abgeschlagen und an gewhonlichem Drtt im Cloister Abdinghoff in sambtt zu erscheinen sich underthanigh anerbotten,

Als nhun des Bischofs Rhätte und andere papistischen adhaerenten ihre vorhabende Anschlege undt bei zertheilter Burgererschaftt gesuchte Trennunge nochmaligh, undt sonderlich durch Boriusen Weichardt verhindertt gesehen, haben sie dahin practiciert, welcher Gestaltt gesagtter Weichardt genzlich abzuschaffen und alsdan bei ehegedachtens Günthern wherender Gastt ihr der Papisten Vorhaben durchzutreiben; dahero des Bischofs Rhätte (: dazu die abgesetzte angeclagte Herrn, so ihme Weichardten

wegen obgedachter streitiger denuntiationsfache ganz auffezig, gutte Hilf geleistet, und dahin mittgerathschlagett :) fanglich aus seiner Behausunge zu extrahieren, oder aber in seinem Hauß umbzubringen, mandiert undt anbefohlen; ezliche aus mittel des regierenden newen Rhatts auch, so theils den angeclagten Herrn mitt Freundschaftt verwandt, theils von den papisten dazui angehegett, solches nichtt alleine eingewilligett, sondern heftigh getrieben, auch dero behuif in allen Baurtschaftten durch die Pfortner, an jeder Behausunge, das ein jeder Handtt undt Mundt halten solte, ehr sehe den was er sehe ankündigen, undt darauf sein Weichardts Hauß anfallen lassen, aber durch Beistand der Burgerschaftt abgewehrtt undt (48) erhalten, nach welchem bescheenen Anfall die Bürger mehrertheils neben Boriussen Weichardts auf das Ratt- hauß sich häufigh verfügett, und nicht alleine, das sothane widder- rechtliche Gewalt abgeschafft, sondern auch dha der Bischof legen ein oder anderen Bürger clagh oder Sprach zu haben vermeinen würde, das solches vermüege beschriebener rechten, undt sonderlich privilegij Kaiseren Frederichs Christmilter Gedechnisse aldhya zui Paderborn vor ordentlichem Gerichtt vorgenommen undt ein oder ander Burger in solcher gemeinen burgerlichen Sachen aus Ver- haßunge undt Beneidunge der papistischen adhaerenten vor anderen nichtt eximiert noch ausgezogen werden müechte; bittlich bei Burgermeister undt Rhatt angehalten; dessen auch Bürger- meister Rhatt undt sambtliche Burgerschaftt alsbaltt sich einhellig- lich vereinigett, dabei in sambtt undt sonders zu halten, undt die Burgere zu hanthaben sich versprochen,

Demnach die Burgerschaftt erzehlter Ursachen halber auf dem Ratthauß häufigh sich versamblett, und des Bischofs Rhätte undt andren Papisten nunmehr vielgesagten Boriussen Weichardts gefangen zu sein, und deshalb ihre intention desto leichtlicher vortzutreiben vermeinett, haben gesagte Rhätte den Cantgleiboten an die Vorstehern der Marckkirchen unter dessen abgefertigett, und ihnen die newen gedruckte Agendenbücher bei poen 2000 Gold- gulden abzulosen demandierett undt auferlegt; welches aber- mhaliges verpfoentes bevelch dan die Burgerschaftt mehr in voriger mitt Burgermeister undt Rhatt getroffener Vereinigunge bestettigett, als abgeschreckt,

Wie sothane der papistischen adhaerenten auf Boriussen Weichardt practicierte gefehrliche Anschläge durch Beistand der

Bürgerschaftt zurückgetrieben, undtt sie vermerket, das dadurch, wie auch sein Günthers fangliche angezogene Haftt die Burgern mehr verbittert, als ihre listige Vorhaben vortgesetzt, und die Erwehlung des neuen Rhatts angenahet, haben die papisten nicht alleine alle sachen bis dahin, in Hofnung die selbe etwa bei des Rhatts Verenderung, oder je folgenden annahenden Jars bei neuw gehornem Ratth glücklicher vortzutreiben, eingestellet, sondern auch vielgedachten Günthern aus der Herbergh vom Neuenhauff nacher Paderborn hinwiderumb erlassen, den dan nach bescheener Erlassunge Bürger undt Ratth, wie die sambtliche Bürgerschaftt zusammen gewesen, auß Ratthauß citierett, undt daselbst, die posten, so ihme in fanglicher Haftt von des Bischofs Rhätten vorgehalten, öffentlich zu entdecken, bei bürgerlichen eiden undt pflichten, ⁽⁴⁹⁾ damitt er der Statt und Burgerschaftt verwandt, abgefordertt, und als ehegedächter Günther, dahero das ihme dieselbe niemals zu offenbaren eingebunden, ehr auch auf 2000 Thlr. fideiussion undt Burgschaftt gesetzt, und deshalb nicht alleine der Einforderung und neuer gefherlicher Haftt, sondern vor sich undt seine fideiussores merklichen Schaden befahren muesse, solches verweigertt, sein sie Burgermeister, Rhatt undt ganze Bürgerschaftt bei bescheenem abforderen einstendigh undt beharlich verplieben, einhelligh ihne Günthern undt dessen Burgen deshalb alles schaden, auch in eventum dero 2000 Thlr. genzlich zu benehmen, versprochen, undt zu dessen Urkundt unter der Statt Secret folgende Assecuration und schadeloßverschreibung mitgetheilt, darob dan, wie selbige posten so viell deren im Gedächtnisse behalten, erzehlet, und darunter die von den papisten gesuchte aber verhinderte Abschaffung der qualification, D. Jobst Gogreven practiciert jedoch abgewehrte election zum Rhatt, widersetzung legen neue ausgangene Agendenbücher, obangedeutetes Fleisshessen aufm Sambstagh neben anderen nichtigen zulagen articuliert befunden, die sambtliche Bürgerschaftt mehr zui Hindertreibung der papistischen, so woll zui Undertrückunge der religion, als weltlichen Regiments vorhabender practiken angereizt undt beherziget worden,

Schadeloßverschreibung Bürgermeister, Rhatts
undt ganzer Bürgerschaftt der Stadt Paderborn zc.

Wir Burgermeister, Rhatt undt verordnete vierundzwanzigh
aus der gemeinheit dero Statt Paderborn, thuin kundt undt

bezeugen hiemitt, Demnach unsere gemeine Burgerschaftt bei uns dienstleisig gehalten, das wie D. Wolfgangh Günthern vorbescheiden, und was sein Erw. zum Neumhauß von D. G. und dero selben Hern Rhäten vor articule und posten vorgehalten, wehr auch solche clagten angebracht und denuntijrt hatte, uns bei ihme erkundigen muechten, weil aber gemelter D. Gunther sich dessen beschwertt, und unter anderen, es wurden dan beide Rhatt und gemeineitt cauieren undt sich vestiglich verbinden seine hochgigste, allen dessen so darob entstehen konnte, undt deshalb vermuettliches bei 2000 Thlr. angelobtes undt verbürgtes einhaltens zu benehmen undt schadeloß zu halten, gentslich verweigert; Als haben wir uns hiemitt, als wie zu recht am bündigsten undt frestigsten, in Regenwartt undt mit Beliebunge aller bei ihren eiden gefürdeter Burgerschaftt thun solten, kontten oder muechten vorgemelter maßen freiwilligh undt ungezwungen verpflichtet, und thun solches dero gestalt, das wir ehegedachten D. Günthern, da ehr künftigh eingefürdert, oder deshalb die verbürgte 2000 Thlr. felligh würden, ihnen undt seine Burgen Eberhardten Michaelis und Toniesen Scopmann zuvertretten, auf uns zu nehmen, auch die unverhoffentliche Straf in eventum zu erlegen, und ⁽⁵⁰⁾ sonsten ihme undt seine Burgen deshalb aller künftigh undt vorigh costen undt schaden zu entbinden,

Mit Begebunge undt Verziehunge aller privilegien recht undt Gerechtigkeiten, zu urkundt dero Wahrheitt haben wier dies mitt unserem Statt secreto wissentlich befestiget,

Gescheen auf unserem Rathhauße im Jahr tausend sechshundertvier am neunnden Januarij. Locus Sigilli.

Dritter Theill.

Von Berenderunge des Rhatts de Anno 1604, undt bei deren Regierunge erfolgtem fiandlichem Uberfall, verübttter grausamer Gewalttt undt Verratheri, auch was sonsten dabei mit Abschaffung der Augspurgischen Religion undt weltlichen Regiments, privation aller Gerechtigkeiten undt gemeiner Stattgüter vorgehommen,

Als nun das Jahr 1603 abgelaufen, undt die election des neuen Rhatts angenahett, undt dann die Burgerschaft der

Papisten practicierte intention, undtt sonderlich deren Personen, durch welche bis dahero ihre listige Vorhaben verhindertt, gesuchte gefährliche Abschaffung reiflich bewogen, sein durch einhellige whall undtt election der Rhurgenossen, als angeordneter vier undtt zwanzig Mannen, dieselbe so vornemblich die Papistische Anschläge abgewendett, undtt so woll in Erhaltunge der Kirchen als weltlichen Regiments vorigem Rhatt beigespungen, zu heupteren eligiert undtt Borius Weichardt, Johan Bennebein zu Burgermeisteren, Johan Lamberts, Johan Stroip zu Kemnhern erwählt, undt damit neben anderen Rhattsburgeren der Rhattstuell undtt Regimentt besetzt wurden, durch welche election dan ihnen den Papisten undtt deren adhaerenten alle Hofnung vorhabender intention abgeschnitten undtt benohmen,

Zu anfangh dieses Jahres und neuwer Regierunge hatt sich zugetragen, das einer verübter Dieberei halber, neben dessen Weib zuerst in fangliche Hafft eingezogen undtt volgenz auf eingehnene und erwiesene genugsamer Anzeigh der tortur undtt peinlicher Frogh unterworfen, vielfaltige nachtlliche Diebstall, sonderlich an aufgebrochenen Kornhäuseren, daselbst gestolnen undtt sonsten bei Nachtzeiten von dem Felde mitt Wagen und Karren entfurrtten Fruchten bekennet; sothane Bekenntnisse auch auf beschehene Nachfragh sich richtig befunden, und als selbige Urgicht und Bekenntnisse von Burgermeister undtt Rhatt auf die lobliche Universitätt Marpurgh zu Erholunge rechtmäßigen Urthels überschickt, daselbst erkennet, dha angeclagte in ihrer Bekenntnisse vor öffentlichem Gericht verharren würden, das alsdann der Dieb mitt dem Strange vom Leben zum Todtt zu bringen, das Weib des Landes auf Gnade zu ver-⁽⁶¹⁾weisen sei, weil aber von undenklichen Tharen continuiert undtt herbracht, das in alsolchen peinlichen Sachen des Angriefs undtt der tortur Bürgermeister undt Rhatt der Statt Paderborn jederzeit allein sich unterfangen, undt nhur die in peinlicher Frag ergangene Urgicht undt Bekenntniß, nacher dem Neuwenhaus an des Bischofs Rhette, darauf zu bestimbtem peinlichem Gericht zu erscheinen, undt demselben alten Gebrauch nach beizubewahren ubergeschickt worden, und dan sothanem besitzlich continuiertem Gebrauch nach Burgermeister und Rhatt daselbst der verstrickten Bekenntnisse des Bischofs Rhetten schriftlich zustellen lassen, dieselbe auch, mitt schriftlicher Antwort terminum zu peinlichem Gericht anbestimbtt, jedoch vor annahendem Gericht

anbestimmbter termin, sonderlich der Ursachen halber, das sie zur discussion undt Erkenntnisse, dero Anzeigh undt Argwon zu peinlicher Frag, ob dieselbe auch rechtswegen undt vermüge der peinlichen h. D. vor genugsamb zuerachtten, nicht mittgezogen, abgeschrieben; Dan obgesagte Rhetten undt papistische adhaerenten vorlengst bereits dahin getrachtett, das bei ihnen, welche zu peinlicher scharfer Frage zu erkennen oder nichtt, stehen muechte, damit sie dieselbe denen sie günstig verschonen, und sonderlich von ihren Religionsgenossen oder der Pfaffen concubinen, auf vorfallende inquisition der Zauberei und anderer Mißethaten abwenden muechttten. Als aber Burgermeister undt Rhatt daselbst sothane Vorhabende Abschwächunge der Statt uhralten Gerechtigkeit vormerktt, und dieselbe vermüege geleisteter Eide keinesweges gestatten können, haben dieselbe dagegen in des Bischofs Kanzlei sowohl schriftt- als mündttlich, wie dan gleichsals vor öffentlichem peinlichem gehegten Halsgericht protestieren, undt auf den von des Bischofs Rhetten selbs angesetzten Termin (: auf welchen gesagte Rhetten über vielfältiges Erfordern ausplieben :) mitt peinlichem Gericht undt auf erwiderte öffentliche Bekenntnisse in Regenwartt des Bischofs Gogreven Gerhardten Dieckmans (: der dan selbiges Gericht mit besessen :) mit rechtmehziger Straf vermüege dero zu Marpurgh gefelleter Urthell, zur Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigkeit verfahren lassen, daher dan die Burgermeister und Rhatt vorlengst zugelegte Verhafunge desto mehr vermehrett, der papisten Hoffnunge aber ihrer vorhabender intention desto mehr verkleinert worden,

(52) Auf diese Zeit, als der Rotulus Attestationum in sachen peinlicher Anclagh der angeordneten fünfundzwanzigh Mannen anclageren contra Dethardten Crop wagemeisteren undt angeclagten ganz verfertigett, undt an unpartheische Gelehrten umb Erholunge rechtmehzigen Urthels, ob mitt gesuchter tortur undt peinlicher Frag auf einkommene attestaciones zu erfahren, verschieffett werden sollen, ist gesagter Crop mitt Hilf anderer, damitt nicht zugleich seine in wegen verübte grobliche Falscheitt über andere ausgehen muechte, aus der Fangnisse ausgebrochen, mitt einem ihme in den Turm zugebrachtem Seell sich in den Graben hinunter gelassen undt entrunnen,

Auf selbige Zeit ist auch das alterierte Kriegsvold, die mutenierer genant, so dem Konigh von Hispanien wegen

restierenden Soldts abgefallen, über Rhein gezogen, in die benachbarte Stifft undt Fürstenthumb eingefallen, dieselbe ihres Gefallens gebrantschazett, auch entlich dem Stifft Paderborn sich genahett, dero intention die Stadt Paderborn undt Bauren zu überfallen, dero Behuif auch sie die mutenierer ezliche Vorratther ausgeschieft, deren einer zum Salzkotten fanglich ergrieffen, undt aus dessen von Burgermeister und Rhatt der Stadt Salzkotten überschiefter Bekenntnisse, gesagte Stadt Paderborn gewarnett; daher dan Burgermeister und Rhatt zu Abwendunge siandtlichen angedroheten Überfalls nichtt allein die Burger und Einwohner in die Wher gebracht, sondern auch in aller Eill undt hohester vor Augen schwebender Gefhar ezliche Furderbauer und Steigerholz aus einem geringem Holz der Primwinkell genannt, abholen und damitt was zur Bestunge am notigsten, erbauwen lassen,

Undt ob woll die Statt Paderborn sothan Holz über alle Minschen Gedenken, so woll eigenthumblich als besitzlich vor sich gehabt, gehalten und an maß, ober undt unterholz ohne einige einsperrunge gebraucht; so hatt ir doch gesagtter Bischof in selbigem Primwinkell theils einen eignen Bogtt eintragen, der erwachsener eichen underziehen, undt daher zu notigem gebauer undt bauwerken abgehauwenes Holzes sich annahm wollen, darob dan die gefasste Verhazunge je mehr verbittertt undt zugenommen,

Als nhun das alterierte Kriegsvold oder Muternierer in das Stifft Paderborn eingefallen, undt dasselbe durch den Bischof und dessen Rhette ohne Zuziehunge der Stette (53) mitt 12000 Thlr. abgefunden, gleichwoll im Abzugh über die sex- oder siebenhundertt Man in der Delbrügge iammerlich ermordett, 42 meierstättische Häuser ohne ander gezimmer verbrennett, undt dan sothane ausgelegte 12000 Thlr. die Stette undt Dorfer alleine (: sinthemall der Bischoff, Capittull undt Ritterschafft von allen Türckensteuren undt allen anderen extraordinarijs contributionibus gefreit sein wollen :) hinwiderumb beizubringen angesprengtt, dakegen aber Burgermeister und Rhatt der Statt Paderborn als Hauptstatt neben anderen der Stifftsstetten, weil die mitt solchen und anderen Schazungen iederzeit alleine beladen, und nunmehr bei Regierunge dieses Bischofes wegen vielfaltiges ein- undt überfallenes ausländischen Kriegsvolds mitt ausgerichteten Schazungen undt erlittenem Schaden über hunderttausend Thaler zugefekt, zum hohesten sich beschwert, undt dabei angezeigt, über

dies alles aus gehaltenen Schatzregistern befindlich sein, das alnoch aus denen von Stetten undt Dörferen zu Abfindunge der Türckensteuer abgenotigten Schatzungen in zwanzigh Tharen mehr den hundert neun undtzwanzigh tausendt und eckliche hundert Thaler ausgezogen, zui Graffen, gebawen rechtsfertigungen, Verehrungen, Zehrungen undt anderen Sachen angewendtt, ihnen den Stetten undt Bauren gleichwoll nach zersplittertem Gelde nochmaligh in der Zeitt die Türckensteuer durch eingelegte Soldaten undt andere zwangliche Mittel abgefordertt, So sei auch hie bevor auf gehaltenem Landtage zun Salzkotten einhelligh von allen Stifttsstenden dahin geschlossen, das sothan ausländisch Kriegsvoldt hinfurter nicht mehr mitt Gelde abgefunden, sonderen legen deren Ein- undt Überfelle notige defension an Handt genhommen, und dero Behuif von dem Capittull und Ritterschafft wie auch dem Bischof selbs nach getroffenem Anschlagh eckliche hundertt Pferde, die Stette und Dorfer nach anzhall eckliche hundert oder tausend Schützen beigebracht werden solten; Sie die Stette aber ihre Schützen (: dha der Bischof, Capittull und Ritterschafft zuvor gesetzten Anzhall ihrer Pferde beigebracht :) dazustellen urbietigh gewesen, wie noch, konten derowegen in die angemutete 12000 Thlr., über die bereits vielfaltigh erlegte Schatzunge nicht einwilligen, sonderlich weil dieselbe auch ohne ihr der Stette Wissen ausgethan, ihnen auch wegen dero widder Salzkottischen Abscheidt verpliebener defension undt Abwehrunge solches striefenden Volcks keine culpa beizumessen, zugeschweigen, das ja dem Bischof aus landttfürstlicher Obrigkeit sein Landt zu vertheithigen obliegen woll, oder auf den Fall, si aut nolit aut non possit defendere patriam bei benachbarten Fürsten und Herrn gnadiger ⁽⁵⁴⁾ Schutz undt Schirm underthanigh versucht werden muese,

Demnach auch in allen Sachen vermerkt worden, das alle gefehrliche Anschlage, sowoll die Religion als weltliches Regimentt betreffent, von den Jesuiteren (: denen dan von dem Capittull die Schule zu Paderborn vorzeiten collegium salentinianum genannt, eingethan :) bis dahero angerichtett undt zu Werk gesetztt, und deshalb erhun viele ihar in ganzem Stifft undt bei allen Stifftsstenden onderscheidliche turbationes, dissensiones, Neuerung undt Unruhe erwecktt undt solches oftmaligh von sambtlichen Stifftsstenden auf gehaltenen Landtagen geklaggt, auch

deren Abschaffung zu Erhaltunge Friede, Ruhe undt Einigkeit herzlich gewünscht; undt dan deshalb einmhal im sitzenden Rhatt unter anderm, durch welche Mittel gesetzte Jesuiten so nicht genzlich abzuschaffen, indoch füglich ihre Macht undt Autorität zu infringieren vorgefallen; auch entlich weil noch sie als geistliche, noch die Schuele als dem Capittull angehorig, des Rhatts iurisdiction keinesweges unterworfen, und daher ratione iurisdictionis von Burgermeister und Rhatt nicht abgeschafft werden können, dahin consultiertt, sintemall die Jesuitischen Studenten sich bei den Burgeren zur Herberge erhielten, die Burgern aber dem Rhatt unterworfen, das also den Burgeren die Jesuitische Studenten zur Herberge auf- und anzunehmen, von Burgermeister und Rhatt inhibirt und verboten undt also durch Abschaffung der Studenten (: die sich sonst den burgerlichen Mägten und Kindern Jesuitische Gebette undt andere caeremonien einzubilden, auch was in burgerlichen Häusern geschieht, wochentlich zu verzeichnen, undt den Jesuitern in der Beicht vorzubringen understehen :) ihr der Jesuiter Schull, Anhangh undt großer Anzhall in etwas imminuiert und verkleinert werden muechte; sothaner im Rhatt in aller geheim gescheneher Vorschlagh aber alsbalt von denen den Papisten anhengigen Rhattsherrn zu Tagh gebracht, daher dan die Jesuitische adhaerenten sothane ihrer Schuelen und Anhangs Verkleinerunge besorgendt, Burgermeister undt Rhatt heftigh zugesetzt undt den Bischof zu allerhandt Thattlicheitt, wie folgen wirt, angereizett,

Unter dessen ist von dem Bischof ein gemeiner Landtagh zum Dringenberge angesetzt, undt darauf das Thumb-Capittull-Ritterschafft undt Stette als drei Stende des Stiffts altem Gebrauch nach beschrieben, die Stadt Paderborn ⁽⁵⁵⁾ aber aus lautter Verhafunge dazu nicht vociert noch erfordert worden, daher dan Burgermeister und Rhatt gleichwoll zu Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigkeit ihre Gesandten neben schriftlicher protestation dahin abgeschickt, und deshalb bei algemeinen Stifftsstenden sich beklagt, welche dan darauf ohne Beschreiben und Regenwartt der Statt Paderborn (: der dan als Hauptstatt unter den Stetten als Drittem standt das erste votum gebuiren wolle :) keine proposition oder Handlunge widder altes Herkommen anhoren, vielweinig darüber consultiren wollen, sondern unverrichteter Sachen sambtlich abgezogen,

Als nun so wohl des Bischofs Rhetze, als andere Papistische adhaerenten ob ergangenen Handlungen handtgreiflich gespuirett, das Burgermeister und Rhatt ihre Stattsgerechtigkeit vermüge geleisteter Rhattseiden zuwerthätigen gesinnett, undtt dahero nicht alleine gesehen, das bei solchem Regimentt undtt angeordneten Haupteren, als von denen hiebevot iederzeit ihre vorgehabte Anschlag verhiindert worden, gefasste intention undt durch viele Mittel versuchte Berenderunge der Religion undt weltlichen Regiments, durch heimbliche List durch Zutreiben undtt Zuwerckzurichten vermüglich (!), sondern dazui auch ihr der geistlichen pspafen, andere Papisten undt deren adhaerenten imminutionn undt Verkleinerunge besorgett, haben sie die Papisten dahin getrachtett, welcher Gestaltt die Augspurgische religion mitt Gewalt auszurotten, undtt mitt gleicher Thattlicheitt das weltliche Regiment zu untertruckten sei, Dazu dan sie die Papisten vielgesagttten Bischof ohngezweivelt angereizett undtt folgende fast unerhortte heimbliche Verratherei angestellet,

Anfenglich weil sie die Papisten woll gewiß, das der regierende Rhatt undtt sonderlich dessen Häupter den alten abgesetzten und von Fürstlichem Fiscall selbst angeclagten Herrn, wegen obangeregter denunziationsache, darauf erfolgter remotion des Rhattstandes, undtt angefangener peinlicher Anlagh (: die dan deshalb geraume Zeit eingestellet und nicht getrieben :) ganz verhasett, als haben sie mit denselben theils zuvor ihr Vorhaben heimlich communiciertt, und das der Bischof die Statt Paderborn mit Gewalt zu überfallen, und den iezigen Rhatt abzuschaffen entschlossen geoffenbarett; deshalb ihnen Zeit künstiges Anfalls innerhalb der Stadt nicht alleine mit Erweckunge Tumults undtt Aufthurs unter gemeiner Burgerchaftt widder (⁵⁶) Burgermeister undtt Rhatt zu leisten, sondern auch auf selbige Zeit die Stattpforten zu eröffnen angehaltten, dazui auch selbige angeclagtt Hern, weil sie dem regierendem Rhatt aufseziggh, undtt sonderlich weil sie nach Abschaffung des regierenden Rhatts sich hinwiderumb zum Rhattstuell einzutringen, und der angefangenen peinlichen Anlagh zu entgehen vermeinett, leichtlich bewogen, viele Burger dero Behuiff fegen den Rhatt aufgewiegelt, undtt sich anhengigh gemachtt, auch sonderliche Verrather, deren Vornembste Dirich Stamb, so sich vor einen Kriegsman ausgegeben, als

durch welchen Zeit fiandttlichen Überfalls die Berratherei bei der Burgerfchaftt leichtlicher durchzutreiben, angeordnett;

Sinthemall auch Henrich Koch abgesetzter Burgermeister, undtt Bastian Bastiner, sonderlich darumb, das sie hiebevot außerhalb die Stattspfortten zu Mitternacht vor ihre Häupter ohne iemandts Wissen mitt und neben Herbolten Hartmans und dessen Sohn Henrichen Hartmans auch anderen ihren Consorten gefehrlich und heimlich erofnen lassen, undt in dem Wasserfluß der Pader, so dem Bischof alleine zustehett undt hochbefreiet, nachttlicher Zeit heimlich gefischt aus Furcht wolverdienter Straf so alsolchen Bischers in P. h. D. Art. 169 angesetzt, der Statt verwiechen, undt sich bei den Wagemeister Dethardten Crop, so kurz hiebevot aus dem Turm undtt fanglicher Hassst ausgebrochen, gesellet, als haben dieselbe angestelte Berratherei nichtt allein bei des Bischofs Rhätten, sondern auch bei ihren heimbgelassenen Consorten den angeclagttten Hern hartt getrieben, auch zu der Zeit als die Statt nachttlicher Zeit, wie volgen wirtt, angefallen, mitt dem Kriegsvold sich vor der Stattspfortten finden lassen;

Hierauf hatt volgenz vielgesagttter Bischof (: damit die vorhabende Berratherei heimlich verplieben und nichtt zu Tagh kommen müechte :) mit Graf Johann vom Rittbergh als seinen Gevatteren, und papisttschen Religionsgenossen angestellt, das derselbe ekliche Hundertt zu Fues undtt weinigh zu Pferde neben bestalten Hauptleuttten (: unter dem schein und angebener Bestallunge, theils das dieselbe in Ungarn widder den Erbfiandt den Türcken [: daselbst dan gedachtem Grafen eklich Kriegsvold zuhalten von Kay: Myst. auferlegt sein soll :] theils in Freischlandtt verschiffett werden sollen, zwar ohne einiges wissen oder erlaub des deputierten Kreisobristen, als des wolgebornen Hern, Hern Simon Grafen und Edlen Hern zuer Lippe widder des heiligen Romischen Reichs verordnete, ⁽⁵⁷⁾ Abscheide geworben undt vergattertt,

Als nun sothane Vergatterunge oder Werbunge des Grafen vom Rittbergh unterm Schein Ungarischer oder freischlendischer Bestallunge erschollen, und ettwa Burgermeister und Rhatt dieselbe verdecktigh worden, auch von auslendtschen treuherzigen Christen und Glaubensgenossen in aller geheim vor angestellter Berratherei avisirt, als haben sie deroselben (: weil die alnoch heimlich :) durch fragliche undtt allerseits verandttwortliche Mittel vorzubauwen hochbeschwerlich befunden, dan auf sothanes bloßes Geschrei Kriegs-

vold anzunehmen, überaus bedenklich, theils dahero das die Statt Paderborn noch zur Zeit nichtt offendiertt, noch einige Anlaß oder Ursach dazu geben, theils das sothane Kriegsvergatterunge ohne vorgende offension oder Vorwissen Kay: Myst. in allen Reichs- abscheiden verbotten, theils das sothan vom Grafen zum Ketbergh vergattertes Kriegsvold leichtlich an andere Ortter verschickt, die vorhabende Verratherei damitt bedeckt, undtt alsdan dha sich die Statt Paderborn mit Werbunge einiges Kriegsvoldes ohne vor- gehender offension fiandtlich angestellet, deroselbe vor Kay: Myst. heftigh zugesetzt, und also durch Erklerunge der Acht oder andere Mittell, dasselbe was mitt vorhabender Gewaltt gesuchtt, leichtlich zu werck gerichtett hette werden konnen; gleichwoll solchem weitt- läufigem bestandigem Geschrei und weittaufstehender fiandtlicher Kriegsvergatterunge stillschweigentt zuzusehen ganz gefehrlich er- achtett, ist dahero in solchem Zweivell vor Rhatt samb angesehen, wegen erschollendes Geruchts vorerst bei Dechant undtt anderen Capitularen der Thumbkirchen zu Paderborn (: die auf selbige Zeit auf dem Hauß Lipspringh deshalb zusammen beschriben :) anzuhalten; das von ihnen als Erbhern des Stiffts so woll an den Bischof als Grafen vom Ketbergh aus ihrem mittell eckliche abgeordnett, Ursach undtt Gelegenheitt, sothanes angenhomenen Kriegsvoldes erforschet undtt alle besorgende Thattlicheitt ab- gewendett, auch das kegen Burgermeister, Rhatt und ganze Ge- meinheitt dem privilegio Episcopi Bernardi undt aufgerichteter union zuwidder, nichts de facto et via executiva ohne einige zugelegte clagh undtt unerhorter sachen thattlich verfahren werden muechte, Damitt sie Burgermeister, Rhatt und Gemeinheitt auf widrigen fall nichtt alleine nottige defension an Handt zu nehmen, sondern auch widder sothane offentliche von ihrem eigenem Hern besorgende Gewaltt, weil auch sonstn vielmhall das Stifft von ⁽⁵⁸⁾ ausländischem Kriegsvold überfallen, geraubett, gebrennett, gebrantschagett, Der Bischof aber dakegen keine defension an- hands genhommen, auch solcher Uberfall und Morders den Stetten fast allein obgelegen, bei benachbarten Fürsten undtt Hern umb gnadigen Schutz und Schirm underthanigh anzuruffen hochtrang- lich verursachett wurden, auf den Fall dan sie Burgermeister undtt Rhatt coram Notarijs Johanne Kulingh und Everhardo Kerfen- bruch öffentlich protestiert undtt sich bedinget haben wolten, das damitt kegen ein Erwürdigh Capittull als Erbhern nichts gefreveltt,

besondern solches alles ander gestaltt nicht den zuer notigen defension Leib und Lebens vorgehommen sein soll; dero Behuif undtt zu Verrichtunge solcher legation, Johan Wennebier, Henrich Boen, Henrich Bellerfen, Burgermeister, Johan Lamberts, Johan Stroip, Johan Schillingh, Cordtt Bleffen, Kemnern, Wolfgangh Günther, Syndicus, neben anderen Rhattsherrn und Burgern aus Mittel der Verordneten Vier- undtt fünfundttzwanzigh Mannen abgeordnett, dieselbe dan auch bei wolgedachtem Capittull weiter angesuchtt, dha einige Thatlicheitt der Stadt Paderborn, dero gestaltt unerhorter Sache undt ohne einige zugelegte clage zugefügt werden solte, das auf den Fall J. Erw. Adelige Ritterschaft und sambtliche Stette nach Inhalt des privilegij Bernardi undtt oftmaligh getroffener und versiegelter unionen (: vermuege deren dan gesagtter Bischoff legen einigen standtt gestracks via executiva keinesweges verfharen, sondern zuvor vor allgemeinen Stiftsstenden besprechen undtt deren Erkennnisse abwarten muß :) mitt Hilf beispringen, undtt sothane iuris ordine non servato undtt ohne einiges Verhoir besorgende Thatlicheitt mitt gleicher Gewalt abschaffen wollten, hierauf wolgedachtes Capittull durch deren Syndicum Licent: Joannem Mollerum zuer Antwortt an- und vorgeben lassen, dha ein Erwürdigh Thumb-Capittull bereits an den Bischof deshalb schreiben abschickten, wurde iedoch solches nicht helfen, wheren derohalber entschlossen, sambtliche Ritterschaft undtt Stette in die Statt Niehm Donnerstagh abentt nach Distern (: welcher whar der 22. Monats Aprilis :) daselbst einzukommen undtt volgenden Freitags deshalb notige consultationes zu pflegen zuverschreiben,

Nachdem nhun die Abgeordnete durch sothan Andttwort und Vertroistunge ausgeschriebenes Landtages abgewiesen, gleichwoll nicht allein das gemeine Geschrei weiter erschollen, ⁽⁵⁹⁾ sondern auch das vergattertes Kriegsvolk fast im Anzugh gewesen zum Rittbergh sich zu versambeln, als haben Burgermeister, Rhatt angeordnete Vier und zwanzigh und fünf und zwanzigh in nhamen ganzer Gemeinheitt widder besorgenden Uberfall dahin geschlossen, das von ihnen sambtt und sonders vier Personen ihres mittels als Borius Weichardt, Henrich Bon, Burgermeister, Johan Stroip, Kemner, Wolfgangh Gunther, Syndicus, angeordnett, und denselben damit ihr Vorhaben, dha solches in ganzem Rhatt undtt Regenwartt angeordneter Vier- undt fünfzwanzigh Mannen in

gemein tractiert undt berathschlagett wurde, den widbrigen Papisten nicht gestricks geoffenbarett werden muechte, widder besorgenden Uberfall fragliche Mittell vorzunehmen anvertrauwett, auch deshalb volkommene Macht undt Gewaltt einhelliglich in sitzendem Rhatt zugesteltt; welche verordnete vier Personen sich darauf entlich vergliechen, damitt in diesen gefehrlichen Sachen so weinigh tegen das Reich als den Bischof excediert, und gleichwoll auf den Noittfall rechtmessige defension an Handt genhommen werden muechte, aus denen volgender Volmacht, einverleibten undt zu recht bestendigen Ursachen bei dem Durchleuchtigen undt hochgebornen Fürsten Hern, Hern Maurigen Landtgraven zu Hessen, Graven zu Cakenelebogen, Dieß, Ziegenhain undt Nidda, unserem gnädigsten Hern, umb gnädigen Schutz undt Schirm underthanigtt anzurufen, als auch auf den Fall die Statt berennett und belagertt zu nottiger defension Kriegsvoldt zu werben, undt dero Behuif einen oder mehr, durch welche Zeit der Belagerunge solches gleichwoll verrichtett werden konntte, aus der Statt abzuschieffen, wie dan deshalb ehegedachter Syndicus nacher Cassell Donnerstags nach Disteren, welcher whar der 22. Aprilis abgefertigett, undt zu Erhaltunge gnädigen Schutz undt Schirms nachfolgende Volmacht, daneben drei Blancett unter der Statt Secrett (: auf deren eins die concipirte Volmacht, weil die Zeit zu kurz gefallen, unterwegs zu mundieren, die ander auf den Fall die Statt berennett zu Werbunge oder Bestallunge notiges Kriegsvoldts zugebrauchen, undt davon der Statt Andttwort zu geben :) auf dem Rathhauß zugesteltt undt von vielgesagtem Syndico sothane drei Blancett unter der Stattsiegell empfangen sein in das Statzprothocoll von Johanne Amelungh Notario verzeichnet worden,

Volmacht, bei dem Durchlauchtigen undt hochgebornen Fürsten undt Hern, Hern Maurigen, Landtgraven zu Hessen, Graven zu Cakenelebogen, Dieß, Ziegenhain undt Nidda, unserem gnädigsten Hern, umb gnädigen ⁽⁶⁰⁾ Schutz undt Schirm underthanigh anzurufen,

Wir Burgermeister, Rhatt und Gemeinheitt dero Statt Paderborn, thun kundt und bekennen hiemit crafft dieser Volmacht, Demnach bei Regierunge des hochwürdigen Fürsten und

Hern, Hern Dietherichen Bischoven des Stiffts Paderborn unseres gnedigen Fürsten und Hern, obgesagtes Stifft Paderborn von auslendischem sowoll Statischen als hispanischem Kriegsvold fast alle ihar widder alle Reichsabscheide und Craißordnunge überfallen, verbrennet, dessen eingeseffene Bürger undt Bauren mitt großem iammer ermordett, dazui auf etliche unzehlige tausend Thaler gebranntschazet, noch newlicher Tage auch von dem alterierten hispanischen Kriegsvold überzogen und bei zwolftausend Thaler abgenotigett, uber das gleichwoll uber vierzigh Meierstettische Heuser ohne ander Gezimmer in Brant gesteckt, und etliche hundert ermordett, sothan brennen, rauben, ermorden, oder aber außgelegtes Geltt den Stetten und Dorferen alleine obgelegen, J. J. G. aber nicht alleine keine defension an Handt genhommen, sondern auch zui alsolchen contributionibus keinen Heller geschossen; undt aber von sothanen Einfällen nicht allein Untergangh des Stiffts, sondern auch der Statt Paderborn beschwerlicher Ueberfall zu besorgen; ohne das auch alliezo in gemeinem Geschrei erschollen, undt an sich landttrüchtigh, das J. J. G. durch den Graven zu Retbergh, unter dem Schein, als sie auf Embden geschürett werden sollen, bei 2000 zu Ross und Fuß bewerben lassen, dero intention ettwa die Stifftende in gemein wegen streittiger Agendenbücher, oder einem standt zuvor siantlich zuzusezen undt zu uberschnellern, sothan beworben Kriegsvold auch bereits zusammengelaufen, auf die bei Paderborn fast umbliggende Dorfer verlostert, dazui J. J. G. Bauren auf den Dorferen eilentz gemunstert, sothane unverfentliche Vergatterunge aber den Stifftenden und sonderlich der Statt Paderborn hochgefehrlich, auch dem privilegio Episcopi Bernhardi (: vermuege dessen von J. J. G. kein Standt de facto et via executiva zu beschweren, oder aber auf den widrigen Fall J. J. G. de facto procedenti vi armata zu resistieren :) ganz zuwidder; sonsten dabei den Stetten ganz beschwerlich, von auslendischem Vold mit Raub, Brennen, Brandschazgen überfallen zu werden, und dessen gleichsals von J. J. G. selbs, ohne einige vermuege angeregtes privilegij zugelegte clagh undt unerhorter Sachen, sich zu befahren haben, welcher gestaltt wir daher mit Rhatt undt Beliebunge beider, Rhatt undt Gemeinheit, sonderlich auf bescheene requisition undt Ansuchen, bei dem Erwürdigen Capittull des Thumbstiffts zu Paderborn, von demselben ervolgte Andttwortt, als dha sie schon

oftmaligh an J. F. G. deshalb Schreiben abfertigten, würde iedoch dasselbe nicht helfen, auch darauf von uns vermuege aufgerichtes Instrumenti eingewandte protestation, zu Verthatunge unser Leib und Leben, undt auch zu Abwendunge oberzehlter ausländischer Ein- und Überfall, dabei ander bevorstehender Gefhar cum periculum sit in mora, Schutz und Schirm ettwa neben anderen der Stiftstenden in gemein, oder neben der Statt Braffel, oder aber vor sich selbs anzurufen, hochtranglich verursachett und entschlossen, dero Behuif auch den Ernvest- undtt hochgelehrten Hern unser Statt Syndicum Wolfgangh Günthern abgefertiget, bei dem Durchlauchtigen undtt hochgebornen Fürsten undt Hern, Hern Mauritzen Landtgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhagen undt Nida ꝛ. unseren gnedigsten Hern umb gnedigen Schutz undt Schirm, oder auch Erbschutz der Statt Paderborn underthänigst anzurufen, deshalb auf ein annum contrahierten und sich einzulassen, auch alles pro sua prudentia et voluntate hirinne zu thun undt zu lassen, bevolmächtigett, und thun solches hiemitt wissentlich, wie solches bestendigster Formb Rechtens ⁽⁶¹⁾ gescheen solte, konte oder muechte, mitt ratification und genehmhaltunge, alles was obgedachter Syndicus pro sua voluntate ac prudentia, cui caetera, omnia committimus, handeln wird, auch austrücklicher Verpfendunge unser Haab und Gütter; In allen iedoch hochgedachtem Bischof unserem gnedigen Hern seine iurisdiction und landtfürstliche Obrigkeit vorbehalten, Urkunt dero Wharheit haben wir Burgermeister und dero Rhatt dero Statt Paderborn mit unserem Stattinsiegell diese unsere Volmacht wissentlich bevestiget, Gescheen undtt geben Paderborn im Jar nach Christi Geburt tausend seyhundert vier, Mittwochens nach den heiligen Distern stylo novo etc.

Locus sigilli.

Auf selbige Zeit sein auch nach ausgeschriebnem Landtage, so volgenden Freitag's zu Niehm von Capittull, Ritterschaft und Stätten gehalten werden solte, wegen der Statt Paderborn Henricus Boen Burgermeister undt Johan Stroiß Kemnher abgefertiget, daselbst bei den gemeinen Stiftsständen, auf den Fall, dho von dem Bischoff ohne einiges Verhör, zugelegte Clagh oder Urfach widder das privilegium Bernardi der Stadtt rhättlich

zugefetzt werden follte, vermöge der zwischen den Stiftsstenden getroffener und versiegelter „union“ umb abschaffung sothaner gewalt anzuhalten,

Unterdessen wie der außgeschriebener Landtag Freitags nach Distern in der Stadt Niehm von den Stiftsstenden angefangen, und dem Bürgermeistr, Matth und Gemeinheit der Stadt Paderborn sonderlich bei wohnendem und ungeendigtem Landtage sich nicht thattliches Vorsehen, ihnen auch von gesagtem Bischof niemals entsagt oder eine Fiandschaft denuntyrirt, sein selbiges Freitags umb abentzeit die angeclagte abgesetzte Herrn und deren adhaerenten (: mit welchen das auf volgende nachtt die vorhabende Verratherei bereits angestellet :) ohne einiges erfordern wissen oder erlaubnisse der Obrigkeit auf das Markt gewohnett zusammen gelaufen, daselbst die ganze Bürgerschaft erräget, und das in nahmen Bürgermeister und rhatt's eglische Soldaten beworben, und in die statt bei die Burger gebracht werden sollen mit großer Ungestumicheitt außgesprengt, unter dessen schein aufthur und allerhandt aufwieglungen unter der burgerschaft erwecktt, zu Verrichtungge ihrer vorhabenden Verratherei in sothanem Tumult von dem Rhatt die schlüssel zu den Stattpfortten abgefordert, Bürgermeister und Rhatt auf dem rhatthause enthalten, und sie davon bei die bürgerschaft dieselbe angegebener Lügen und Falscheitt zu berichten nicht verlassen wollen, als auch altem brauch ⁽¹²⁾ und ordnungen nach die Nachtwacht außgeschurett werden sollen, den angeordneten befehlshabern zufolgen sich verweigert und anstatt der befehlshaber eglische der Verrether, als Dirick Stamb und andere sich selbs aufgeworfen, vorerst die nachtwache ihres Gefallens bestellet, alsbaltt aber hinwiderumb sonderlich von der westerenpfortten, darauf die Verratherei angerichtet, abgeschurett,

Als nhun die burgerschaft sich hinwiderumb nach aufgehobenem Tumult nach Hauß begeben, sein die abgesetzte angeclagte Herren und deren adhaerenten, mit denen die Verratherei angerichtet, vor dem Rhatthause verplieben, und wie Bürgermeister und Rhatt sonderlich bei außgeschriebnem Landtage undtt ohne vorgehende entsagung & denuntiation, auch ohne einige zugelegte clagh oder Ursache keines fiandlichen Ubersals zum geringsten sich vermuthett, hatt der Graf vom Rittbergh das vergattertes Kriegsvolk (: welches allererst des Abent zum Rittberge

ankommen :) von da man ohngeßen und ohngegruncken bei den Haterbusch nahe bei der Statt Paderborn nachtllicher Zeit abgeföhrett, denselben aldha vorhabenden Ubersfall und angerichtete Pactiken, (: als das sie die Kriegsleutte nhur die äußerste Pfortten zersprengen, die andere beide von den Berrathers erofnet finden solten :) Vorgeben, darzu mitt leiblichen eiden beladen, das sie dieselbe Heuser, dafür eine brennende latern ausgehengt und ein gemhalter galge gezeichnet (: welches Zeichen den Berrathers geben whar :) verschonet, in den Uebrigen alle mans, weib und Kinder erwurgen solten,

Nachdem auch die angeclagte Herrn undtt angestellte Berrathers neben deren adhaerenten nach abgelaufenem Tumult, wie obemelt vor dem Rhathauß die nachtzeit verplieben undt des bestimbten anfalls abgewarttet, unter anderen aber, als die nacht fast verlaufen in gehaltenen Unterredungen einer zum anderen heimlich geredt, ob sie auch woll zu langh auspleiben solten, solches aber einer, Hermann Dornemann, Stattsfendrich (: so sich zum Rhue auf der kleinen Rhattsstuben hingelegt :) angehört, und von solchen heimlich ausgesprengten Wortten allerhandt Verdacht zukommen, aufgestanden, undt sich nach der Westernpfortten begeben hatt, ehr daselbst keine Wacht, (: weil die bereits von den Berrathers abgehürett whar :) gefunden; sondern Dirick Stamb, Jobst Kopperschmedtt, Johan Drolshagen und andere, die der Pfortner mit den Schlüsseln bei sich gehabt und beide vorige Pfortten aufzuschließen angefangen, Nachmittags umb zwei Uhr angetroffen undt vorhabende Eröffnunge verjindertt, darauf alsbaldt ⁽⁶³⁾ eodem fere momento der Graf vom Rettbergh heimlich bei nachtschlafender Zeitt mitt dem Kriegsvolk persönlich angefallen, die äußerste Pfortten in aller eill mit ayen zerhauen, die mittelfte mitt angehengten pedarren zersprengtt, die letzte pfortten, (: weil deren eröffnunge den Berrathern verhindert war :) gleichfals zu sprengen und zerhauen sich understanden, darüber egliche weinigh Bürger alsbaltt zugelaufen, undtt oben von den pfortten unter das Kriegsvolk, so gestracks in die Statt zu lauffen gemeinet, geschossen, über hundert theils verwundett, theils auf der Whallstätt, unter deren Zahl ein Fenderich verplieben; ein ander Fendrich auch mitt 40 Soldatten entlauffen und die Fhane in der Pfortten verlassen, entlich auch der Graf selbs mit der Keuterei abgewiechen und anderem Kriegsvolk abgezogen, undt

dann folgenden morgens die Westernpforte hinwiderumb, wie dan alle andere mitt aufgeworfenem Holz, stein undt mist innerhalb der Statt, die Straßen mitt Ketten, Boden, aufgestelltem Geschütze besetztiget,

Wie nun so woll der Bischoff als abgesetzte angeclagte Hern undt andere Verrather gesehen, das ihre vorgehabte Paktiken neben angefallenem Kriegsvolk zurückgetrieben, mitt Gewalt aber die Stadtt zu erobern hochbeschwerlich fallen würde, unter dessen auch andere benachbarten Fürsten, und sonderlich des hochgedachten Fürsten und Herrn, Hern Mauritzen Landgrauen zu Hessen 2c. (dahin dan vielbesagter Syndicus umb Anrufungen gnädigen Schutzes abgefertiget:) Hilff undt Beistand besuchten muesen haben sie güttliche accorts und Handlungen vorzunehmen undt unter dem Schein die Statt und Burgererschaft zu bestrecken sich understanden; deshalb dan der Bischof desselben Sonnabends (: whar der 24. Aprilis :) alsbalt seinen Trumpeter in die Stadtt abgeschicket, und daselbst ob sie auch den Bischof einzulassen gefinnett, sonst auf den widrigen Fall würde ehr mitt großer Gewalt hinwiderumb anfallen, stürmen, zersprengen und alsdann auch Keines Menschen verschonen, anwerben lassen; darauf die abgesetzte und angeclagte Hern und deren adhaerenten zusammen-gelaufen, vorgeschlagenen accortt undt geforderte Einlassunge des Bischofs mitt großer Ungestümicheit hart getrieben, die Bürger wegen angethroeter Straf undt gefhar abgeschreckett, aus ihrem Mittel ehliche aufgeworfen, dieselben nacher dem Neuenhause des Bischofs Meinunge zu vernehmen abgeschickt und obwoll denen aus mittel des Rhatts Johan Lamberts, Johann Schillings Remnherrn undt andrer aus gemeiner Bürgererschaft beigeordnet, sein doch dieselbe damit die vorhabende Verratherei durch die andernfalls (64) nicht zu Tagh gebracht noch verhindert werden möchte, zum Neuenhause die Nacht über detiniert undt enthalten, die anderen aber, damit die Verratherei angestiftett, alsbald nacher der Stadtt verlassen, dieselbe dan der Burgererschaft auf ihr Widder-kunftt falschlich angezeigtt, welcher gestalt der Bischof die Statt Paderborn mit gewalt zu erobern, zu stürmen undt zersprengen, und auf den Fall keines Menschen zu verschonen, dha aber dieselbe guttes willens erofnet undt aufgegeben wurde, bei allen ihren privilegiis undt gerechticheitten zu lassen, niemandt einigen Schaden zuzufügen dieselbe Personen auch, fegen welche ehr An-

iprüche zu haben vermeinen würde, mitt ordentlichem Recht daselbst zu besprechen undt dessen schriftliche Asseruation unter sein des Bischofs eignenhanden undt Secret der Bürgerschaft zuzustellen entschlossen, — Auf solche falsche Anzeigh auch die Bürgerschaft sothan Accortt einzuwilligen, undt den Bischof einzulassen bewogen, dahero alsbaltt selbiges Sonnabents die angeklagte und andere Verrather hinwidderumb sich zusammengeworfen, andere so nicht ihres mittells, damitt ihre Verratherei nicht offenbar werden muechte, davon ausgeschlossen, gegen Abendzeit nacher dem Neuenhause ausgelaufen und sothane der Bürger bewilligung zurückgebracht,

Unterdessen haben Bürgermeister undt rhatt alsolcher conditiones undt posten, darauf der Bischof eingelassen werden soll, (: damit dieselbe auch von ihnen zuvor versiegelt wurden :) zu Papier setzen lassen, die dan Volgende aus mittell der angeklagten Hern und deren Consorten unterm Schein der Versiegelunge zu sich genhommen, nacher dem Neuenhause des Sontags nochmaligh gelaufen; undt vorerst die ihnen von Bürgermeister und Rhatt zugestellte schriftliche Posten daselbst in der Cangley verlesen, an deren Statt ein ander versiegelt Schreiben des Inhalts, das der Bischof die Statt undt Bürgerschaft auf gnade und ungnade aufnehmen wolte, angenommen; dazui folgenden Montages den Grafen vom Ketbergh einzulassen und den Bürgermeister Boriußen Weichardt dem Bischofe lebendigh zu lieberrn sich versprochen, —

Es haben auch Henrich Westphall Houenmeister Sunolt von Plettenbergh Droste neben anderen Befelchhabern dhomals der aufgelaufenen angeklagten Hern undt deren adhaerenten zum Neuenhause ihm versprochene undt nicht zu Werk gerichtete Verratherei vorweislich vorgehalten, undt mitt folgenden wortten, ob sie ihnen die Stattpfortten zu eröffnen derogestalt angelobt hatten, angesprengt,

(65) Als sothane Verratherei allerseits zu werk gerichtt, und gleichwoll deren Verhinderung, dha der Bürgerschaft nicht alleine sothan falsches substituirtes Schreiben, sondern auch der ihnen von dem Houenmeister und anderen vorweislich vorgehaltenen Eröffnung der Pfortten entdeckt wurde, besorgett; haben sie vorerst dero behuef, undt damitt alles heimlich verplieben muechte, niemandt ihres mittells in die Statt verlassen wollen, sondern, die

so vorhergegangen, aufzuhalten der Wacht zugerufen; aldhā dan einen Kreiß geschlagen, bei leiblichen Eiden, niemandts was zum Neuwenhause vorgelaufen, zu offenbaren, eingebunden; auch sich dahin vereinigt, ehe nicht dan folgenden Montags unterm Schein damitt des abents kein Aufstandt erregt werden muedte, der Burgerschaft solches vorzutragen, sämtlich auch in Hans Korts Behausunge vor dem Nimbesthor des Sontaghabends, wie sie in die Statt kommen, verfügett; daselbst einen Gasparn Kerchhof, der das ihnen vorweislich vorgehaltene Verratherei und versprochene Eröfnunge der Pfortten zum Neuwenhause angehortt, oben an den Tisch gesetzt, weidlich gesoffen, Curdt Keineke vor andere die Zeche bezahlt und aldhā bis umb Mitternacht sich verhalten, von dannen in solchem Schwermen und Hausen bei Nacht nach Burgermeister Johan Wennerbeins Behausunge sich verfügett, ganz ungestum daselbst angeklopft und das ehr seinen gesellen Boriußen Weichardt (: damit sie ihnen ihrer Verpflichtungen nach lieberen muedten :) und andere Rathshern unterm Schein als sie verrichteter legation halber nacher dem Neuwenhauß mit dem Rathh nötige Sachen abzureden hatten, auf das Rhatthauß erfordern lassen sollte, genötigt,

Wie auf beschriebenes Erfordern der Rhatt auf dem Rhatthauß zusammenkommen, ist ihnen Burgermeister und Rhatt von den Verratthers mitt unnützen Worten zugesetzt, auch die falschlich substituirte Affecuration des Bischofs, ehr nicht bis des Montags morgen der Graf vom Rethbergh mit dem Kriegsvold vor der Stattpfortten gehalten, zu lesen uebergeben, undt als nach deren Vorlesunge und befundener Falschheit Burgermeister Boriuß Weichardt dieselbe zerreißen wollen, einer Bertoldt Cleues muttwilliger Leder gestracks dem Burgermeister einen Backenstreich gegeben, alsbald Degnardt Schwerdtfeger, Flor Gruber, David Scof, Dietherich Stamb, Henrich Schwertfeger und deren Consorten zugesprungen, ihne aus dem Rhattstuel gerissen und daselbst auf dem Rhatthaus ihren eigenen Burgermeister Weichardt an einen Post mit einer Ketten, wie Buttels, angeschlossen, Der Graf vom Rethbergh alsbaltt mitt ⁽⁶⁶⁾ den Reutteren, so ihre Karbiner undtt Buchsen mit aufgesetzten Draken gehüret und andere Muscetieren (: denen dan der entwiechene Henrich Koch, Bastian Betiner und Dethardt Crop, so aus der Fangnusse ausgebrochen, sich zugesellet :) eingezogen, auf dem Markt vorerst gehalten, der Statt

Schlüssel zu sich genommen, Burgermeister Weichardt von dem Rathhause durch den Proföß abgefürderrt, und ihnen neben seinem Bruider Johansen an die vor dem Rathhauß hangenden Ketten zuuerschließen anbefohlen. Darauf vorgenannte Schwertfeger, Stamb, Grube, Cleue und andere ihnen neben seinem bruider mitt den Füßsen an die Ketten zu befestigen, understanden, daselbst dan vorerst von dem Graf von Rettberghe folgendß Henrichen Westpfall, Houemeister, hernacher Sunoldt von Plettenbergh, Drosten, den Burgermeister mit scimpflichen Wortten angesprengett undtt ausgelachett, als aber selbige Ketten zu enge, von obonneneten seinen eigenen Bürgeren und von dem ausgebrochenen Wagemeister an den Pranger oder Raef, ehe und beuor er peinlich angeclagt, vielweinigter verurtheilett, mit einer Ketten umbs Leib angeschlossen, von ihnen, Pfapsenweibern undt anderen Papisten ins Angeficht vorspeiETT, von den Soldaten ihme der Huett in der groiffen Hitze von dem Haupt abgezogen und mitt den Spiesen oben auf den Pranger geseßtt, auch uber sein vielfaltiges Begehren, einigen Trunck zu reichen, verweigertt undt also bis auf volgenden Dienstagh, zwei Tage undt eine Nacht stehendt enthaltten,

Gleichsfallß sein auch Burgermeister Johane Wennebeir, Kemmer Johan Lamberts, Waltherr Kothe, Cordt Rhonen, Johan Rhonen, Wilhelm und Henrich Dornemann Mandke Rhorman, Borius Boriffeldt, Johan Iferenkramer, Borius Freihof, Henrich Disse, Schuerman, Berndt Bußmann und andere mehr Burger angegriffen, theils außß Markt in die Ketten geschlossen, theils in die Stuben auf dem Weinkeller fanglich eingelegtt, und daselbst vorerst eglliche Tage zu Scimpf und Spott enthalten, hernacher in die turm undt fangniße eingeworfen, Als auch die Zeittunge des beschehenen nachtllichen Anfalls alsbalddt nacher Cassell von Burgermeister undtt Rhatt ihrem abgeschicktem Syndico zugeschrieben; darin und mitt so woll umb gnadigen Schuß weiter anzurufen, als auch zu nöttiger defension eglliche Soldaten zu bewerben beuolmechtigett; sothan Schreiben auch zuerst des Sonntagsabentt ehegemeltem Syndico zukommen und dan nicht alleine mitt Anrechnung egllicher Soldaten verschrewen, dero Behuiß die ihme zugestellte Blanckett zu Bestellungen ⁽⁶⁷⁾ gebrauchtt undtt die daselbst aufgenommenen unter die Befehlshaber vermöge dero zurückgegebener Quittungen gesplitterte 200 Thaler, sondern auch alsbalddt bei hochgedachten Fürsten und Herrn, Herrn Mauritzen

Landtgrauen zu Hessen zc., unserem gnädigsten Herrn weiter umb gnadigen Schutz, Hilf und Errettungen underthanigh angehalten, sein J. F. G. darauf folgendes Montags morgens in eigener Person mitt 32 Fänlein Fußvolk, eplichen Reutteren, grobem Geschütz, vielen Proviant. & Rüstwagen, aufgezogen, weil aber unter dessen durch angerichtete Verrattherei die Statt übergeben, bei Warburgh auf der Grenze das aufgezogens Kriegsvold epliche Wochen verplieben

Das Kriegsvold aber in der Stadt Paderborn ist alsbalddt bei die Bürger verlosiertt, die Angeklagte, Herrn Verrathers unddt Papisten damit verschonett; die gefangenen und andere Bürger, sonderlich denen die Verrathers aufsezig gewesen, damitt häufig beladen, die dan alles ihres gefallens geraubet, verpraßet und verstolen, auch allerhanddt muedtwillen an Weibsbildern undt sonsten zu uben sich understanden,

Es hatt auch der Graf vom Rottberghe öffentlich ausruifen lassen, das ein ieder Bürger seine Gewehr, nichts ausbescheiden, bei Leibstrafe von sich geben soll, darauf auch dieselbe auf allen Straßen mitt Wagen undt Karren gesamblet, vorerst auf das Rhatthaus folgendz nach dem Rottberghe weghgeführet,

Egliche Bürger sein theils in solchem Vorfall theils hernacher über die Mauern gefallen undt entrunnen, auch bisdahero der Statt verweichen müssen,

Des Dienstags (: welcher war der 27. Aprilis :) ist der Burgermeister Borius Weichardt von dem Pranger in die Fänge oder Turm eingeshuret, daselbst ohne einige vorgehende Erkenntnisse iammerlich torquierett, undt unerhortter Weise mitt Aufschneidunge der brusten undt eingegossenem glüenden Olie gepeiniget, bei welche Tortur der obgesagter Berningh abgesetzter Rattschreiber und andere Papisten verordnett, folgendes Freitags (: whar der 30. aprilis :) auf's Markt vor Gericht gefshuerett, gesagter Berningh ihme zum Procuratoren zugeben, daselbst sich Hunoldt von Plettenberg, Droste zur Borke, des Bischofs Schwager, Cordt Thorwesten, des Bischofs Rentmeister undt Gerhardtt Dieckmann, Gogreve (: der dan so woll der Statt als Bischoff mitt gleichen Eiden verwantt :) zu Richteren niedergesetzt, vielgesagter Burgermeister auf zugelegte unehrhafte Posten nhur dreier Tage Zeitt gebetten (⁶⁸) und auf kayserliche Recht und P. S. D. sich berufen, aber gestrackt zu antwortten gezwungen, das

Übrige abgeschlagen, als er aber in eigener Person die zugelegte clage verantwortt und damit das Gericht über drei Stunden verzogen und dann der Bischof selbst vor der Westernpfortten, sothane tragoediam undt iammerliches Bluitvergiesen anzusehen in einem Garten sich verhalten, den Ausgang undt Ende aber des Gerichtes nicht abwarten können, seinen Trumpeter in das Gericht einmahls, und seinen Weinschenken andresmhahls mit dem Befehl, das sie ihnen den Burgermeister ohne Urthell undt Recht herausbringen solten; dann ehr ihnen Je deshalb befelch gegeben hatte abgeschickt, darauf vor den anderen in den Ketten verschlossenen Burgeren (: vor die ehr nach ihrer Unschuld halber fleisigh gebetten :) über das Markt aus dem Westerepfortten ausgeführet worden, auf der Mhalstatt (: so mit Reutteren undt Soldaten besetzt :) hatt er den Jesuwiter, der ihnen zum papistischen Glauben alnoch bereden sollen, gestracks abgewiesen, die Kleider selbst aufgezogen und wie ehr den Bischoff im Garten stehendt vernommen, ihnen zuletzt mit folgenden Wortten angedrht: „Nun komb, Bischoff Dirich undt sauff meines Bluits satt, darnach Dich lange gedurstet,“ darauf sich selbst auf den Tisch unerschrocken hingelegt, lebendig gevierteilt, Vor solcher Pein niemals geseufzet, sondern in großer unerhorter Bestandicheit sein Leben geendiget, das Haupt vor der Westernpfortten auf einer Stangen aufgehängt, die Bierthele auf einer Karren vor seines, des Burgermeisters Behausung zu großen Scimpf dessen Frauen und Sohnen (: deren ehr sieben verlassen :) übergeführt und an ieder Pfortten eines angehengt. Die andere gefangene Bürger, als Wilhelm Dornemann, Walther Rothem, Salomon Drgelmacher, Meinecke Schamann, Johan Rust, Schueler Borius Vorsfeldt, Jörgenn Schürmann, Johann Lambardes ohne einige Ursache oder Erkenntnisse Johan Koker darumb, das er den saligen Burgermeister zum Rhatt erwählet, iammerlich undt unerhorter Weise gepeiniget, obgesagten Johann Rust, Drgelmacher undt Scharmann das Gericht anbestimbt, dero behuif drei Sarke vefertiget, iedoch hernacher neben obenanten mehrentheils ohne einigh urthell gericht oder Recht des Landes verwiesen, dazu alnoch in eglische hundertt Thaler Straf verdammet undt niemandts, warumb sie in der Tortur gefragt, zu entdecken in Eidsstatt eingebunden,

Den übrigen gefangenen Bürgern, als sie eglische Wochen

fanglich enthalten eglische (69) hundert Thaler straf, dem Rhatt in gemein 2000, den vier und zwanzigh 1000, den fünf und zwanzig Mannen 1000 thlr. abgenötigett, den Ausgewichenen ihr Hab undtt Gutt von dem Kriegsvold theils verraubett und verstolen, theils was davon übrig verblieben verzeichnett und verschlossen, den gemeinen Bürgeren fast allen gleichfalls onderscheidliche Summen Gelds, ohnangesehen sie viele Wochen das Kriegsvold mitt Zehren und Prassen halten müessen, nach Anzhall und Gelegenheit der Personen ohne Anzeigh einiger Ursachen abgefurdert, deshalb auch eigne Zettuln, einem iedem darauf die Summe verzeichnett zugeschickt, Dahero Burgermeister, Kemnhern & Rhatts- hern, auch andere unzhälige Burger, denen zuletzt wegen Er- legunge abgeforderter Summen mitt Turm undtt fangnisse ge- trohet, ausgewiehen, undtt bis dahero wie noch im Glendtt sich verhalten muesen,

So hatt auch der Graf vom Rettberghe alles groises Ge- schütz, dabei eglische Centner Klofenspeise, so von der Burgerschaft zu Behuiff eines neuwen Geschützes gesamblett, die Haken von dem Turm, muschetten, lederne Cimer, so zum Brande verordnet von dem Rhatthause, dazu allen Borrath an Pulver, Salpeter, Schwefel, Kugeln und sonsten von dem Pulverthurm genhomen und nach dem Rettberghe weghführen lassen,

Die Briefekammer, darauf der Statt privilegia gelegen, auf- gebrochen, der Statt silbernen Pocal geschir undtt ornamente neben alles Brief und Siegell weghgenommen, den Weinkeller mit allem Wein undtt stattlichem Borrath an Gelde eingenommen Licenz Henrich Westpfall, so hiebevot Hofrichter gewesen, und davon abgesetzt, zum Schultzen und Hunoldt von Plettenbergh Droste zu Borcke zum Oberschulzen gesetzt und angeordnett, dessen Schwager Hermannus Barcholt pro secretario angenommen,

Die Evangelische Prädicanten mitt Weib und Kinderen ver- trieben, ihr Haab undtt Gutt von Soldatten verprasset und ver- stolen, die Markkirche mit einem papistiischen paffen besetzt worden,

Das Gerichtt oder Galge umbgehauwen, undtt der auf- gehengter Dieb vergraben, die Schnadtstein vor allen Pfortten zerschlagen undt zerrissen,

Volgen

Rhamen der angeclagtter Heren, Papiisten und deren adhaerenten, welche oberurten Accortt (70) und darunter practicierte dedition

undtt Ubrigeunge der Stadtt Paderborn zum Neuenhauss beigewohnett undtt zu werck gerichtet.

Dietherich Otterstedt	Joachim Viets
Degenhart Schwertfeger	Martinus Beerhorst
Wilhelm Rameshausen	Goddert Cleue
Conradtt Korf	Herman Deins
Cordtt Reineken	Hans Tolle
Joannes Boett	Henrich Dume
David Scof	Gerdt Beneke
Dietherich Stamb	Cordtt Panckofe
Moritz Erdtmann	Henrich Schelm
Engelbert Raden	Johan Lemmerholt
Hermannus Blasius	Johan Kayenhof
Goddertt Deies	Henrich Schwertfeger
Henricus Buddenbergh	Jaspar Kerckhof
Johann Horsthausen	Flor Gruber
Hermann Mencken	Hermann Mencken
Johann Denne	Cort Stelingh
Martin Harden	Henrich Schonlor
Johann Kofingh	

Demnach nhun die Statt Paderborn durch erzehlte Ver-ratherei erobertt, und von dem Grafen zum Rottberge mitt Sol-daten undtt Reutteren eingenhommen, sein die versamblete Stiftst-ände zu Niehm, sobaltt solches erschollen, unverrichteter Sachen abgezogen, jedoch folgenden Donnerstags, whar der 29. Aprilis in der Stadt Warburgh so auf der hessischen Grenz gelegen, aus Furchtt ebenmäßigen siandtlichen Uberzugs, sich hinwiderumb verschrieben, daselbst dan die adeliche Ritterschafft, neben der Statt Brackell, Lügde, und anderen weinigh Stetten wegen der streitigen Agendenbücher undtt vorgangener repignoration oder Regen-pfendunge gleichen siandtlichen Uberfall befurchtendtt, zu nottiger defension hochgedachten Fürsten und Hern Hern Maurizen Landt-graven zu Hessen 2c. unsern gnädigsten Herrn öffentlich zum Bes-uchzherrn eligiertt, auch deshalb erliche aus mittel der Ritter-schafft und Stette umb Erhaltunge gnädigen Schuzes an J. F. G. abgeordnet, Als auch der Bischof und dessen Rhette sich vor J. F. G. Landtgraven Maurizen zu Hessen 2c. sonderlich weil dieselbe mit allem Kriegsvolck auf der Grenz bei Warburgh ver-plieben, sehr gefürchtet, undt des halben Henrichen Westpfall Houe-

meistern undt Herman Heistermann, Renttmeistern zum Dringenberge neben ihren geferden abgeordnet, denselben aber in hessischer jurisdiction der Statt Paderborn Ausreiter zu pferde, undt der Rattsbote zu Fuß (: die dan zuvor mitt der Stadtt Syndico nacher cassell abgeschickt :) auf dem Felde bejegnet, hatt gesagter Houemeister dieselbe aldha fanglich anzunehmen, undt absolcher Fangnisse haft und marterens zu Paderborn ⁽⁷¹⁾ bei den Burgeren gewhonett, gebunden in ein Dorf Ober Meiser genannt zuer custodi hinzuschiffen, und also J. F. G. Landgraven zu Hessen jurisdiction zu violieren sich gelüsten lassen, dha aber sothane motation undt hochstrafbar Thatilicheit J. F. G. underthanigh vorbrachtt, ist gesagter Houemeister zu Cassell, daselbst dan die Pfortten deshalb ein Zeitlang versperrett zugestanden, fanglich angenommen, in die Herberge neben dem Rentmeister eingelegt, mit Soldaten bewahrtr, Hans des Bischofes Trümpeter auf das Schloß fanglich aufgeföhret, undt ein Zeitlang daselbst enthaltten, hernacher auf geleistete Caution und Burgschafft erlassen,

Es hatt auch der Bischoff, nachdem die Statt eingenommen, durch einen frembden Wallmeister ein weiltäufiges Castell mitt Wallen und Wassergraben bei der Pader, unterm Schein die Stadtt damitt zu bezwingen, abmessen, auch vollends zu weittausstehendem Nachteill aller benachbarter Länder Augspurgischer Confession zu erbauen anfangen, dazu der Stadt undt Burger Leiche und Garten ohne einige Entgeltnisse zerschliessen; die Burgern, Bauern, wie auch andere Stette dahin zu Houedienst erzwingen lassen; jedoch, wie in gemeinem Geschrei erschollen, sothan Bauw volgents inhibirt, daher auch ezkliche Tage daselbst von den Arbeit nachgelassen worden,

Den Ausgang wird die Zeit geben: Gott steuere dem Teufel undt erhalte uns bei reiner Lehr, Das wir seinen lieben Sohn unseren trawten Erloser und Salichmacher Jesu Christo anhangen undt bei ihm beständiglich in allen Anfechtungen im wharen Glauben bis ans Ende verharren. Amen.

Beiträge zur westfälischen Katechismus- geschichte.

Von Pastor Nothert.

Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Geschichte der katechetischen Entwicklung Westfalens oder doch der Mark hinzuweisen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Geschichte bis jetzt noch ein völlig unentdecktes Land ist. In den meisten Gemeinden wird sich eine Kenntnis des in vorigen Jahrhunderten bei ihnen gebrauchten exponierten Katechismus nicht erhalten haben. Wohl steht der Gebrauch des kleinen lutherischen in allen lutherischen Gemeinden fest wie der des Heidelbergischen in den reformierten. Er war das Feldzeichen, das den lutherischen Charakter einer Gemeinde auch für das Normaljahr 1624 feststellte, neben dem Sakrament *sub utraque* und dem Singen lutherischer Lieder. So wird er erwähnt für Soest im Jahr 1593 (Jacobson II, 34) und im Jahr 1619 (Jacobson II, 151), für Unna (v. Steinen II, 1173), für Lütgendortmund (v. Steinen III, 300) für Altena (v. Steinen III, 1222 und 1225), für Bochum (v. Steinen III, 128), für Sichel (v. Steinen III, 225), für Hennen (v. Steinen IV, 1380). Aber auch die kurfürstlichen Erkundigungen von 1666 geben des Zeugnis. Ausdrücklich läßt auch die lutherische Synode der Mark in den Visitationsartikeln (Frage 18) fragen: ob auch Schule gehalten und der Katechismus Lutheri fleißig darin getrieben werde (v. Steinen II, 1322 und 1342). So hat Hepppe (Geschichte der evangelischen Kirche S. 276—77 und 293) recht, wenn er sagt: der allein gesetzliche Katechismus war der kleine Katechismus Luthers.

Für unsre Frage aber handelt es sich nicht um diesen selbstverständlich grundlegenden Katechismus, sondern um Katechismen, die ihn auslegen. Wir möchten freilich solche Bücher, die

eine katechetische Bedeutung haben, wenn sie auch ebenso gut wie zur pädagogischen so zur asketischen Litteratur gehören, nicht ausschließen, wenigstens nicht für die älteste Zeit; ebenso wenig solche Katechismen, die in unsrer Nachbarschaft entstanden, wahrscheinlich oder nachweisbar, auch bei uns von Einfluß waren. Wir bringen aber durchaus nichts Abschließliches, sondern wissen sehr wohl, daß das uns vorliegende Material überaus lückenhaft ist. Wir möchten jedoch aufrufen zu weiterer Forschung auf diesem Gebiet und deshalb mit dem wenigen, das wir besitzen, nicht länger zurückhalten. Im allgemeinen waltet ein Unstern über der katechetischen Litteratur: Ein Schulbuch in den Händen von Kindern kann nicht von langer Dauer sein. Vielleicht geben hier und da gerettete Exemplare oder auch kleine Notizen in den Pfarrarchiven doch noch der Vergangenheit weiteres Zeugnis.

Wir beginnen mit den Katechismen, von denen wir nur einzelne Notizen aufgefunden haben, um dann eine Besprechung derer folgen zu lassen, deren Exemplare uns — zum Teil durch sehr günstige Fügung — vorliegen.

1. Der älteste Katechismus,¹⁾ dessen Spur wir in Westfalen finden, ist der von **Sötelfleisch**, der nach Ehrenfechter (Zur Geschichte des Katechismus, Nr. 76) „auch im Ravensbergischen viel gebraucht ist. Delius (der Herforder Katechismus, in Evangelischem Monatsblatt 1894, Aprilnr. S. 107 und 110) bestätigt diesen Gebrauch seit 1600. Professor Knoke bezweifelt (in Jahrbuch des hannov. kirchengeschichtlichen Vereins 1901), daß Sötelfleisch schon in das Ende des 16. Jahrhunderts gehöre.

2. *Tabellae metaphysicae Rudrauffii* werden erwähnt als Lehrbuch der Religion in der *Didascalia Susatensis* 1676 (vgl. Programm des Archigymnasiums zu Soest von 1887). Nun sind uns diese tabellae völlig unbekannt. Sie erscheinen uns doch um ihres Verfassers willen bemerkenswert. Kilian Rudrauff, Professor in Gießen († 1690), hat „kurze Katechismusfragen“ herausgegeben, gedruckt in Marburg von Joh. Georg Ebersbach, einem Drucker, der auch in Soest eine Dffizin hatte und dortige Gesangbücher druckte. Es liegt nahe, eine Verbreitung auch dieser Katechismusfragen in Westfalen durch den

¹⁾ Noch älter freilich ist der Wittenbergische lutherische Katechismus, von dem aber nur eine kurze Notiz (vgl. Jahrbuch IV, S. 113) sagt, daß er um 1600 in Gelsentkirchen gebraucht wurde.

Drucker anzunehmen. Doch ist einstweilen darüber nichts bekannt. Ubrigens hat Leimbach diesen Katechismus 1870 neu herausgegeben.

3. *Institutiones theologicae, in tres partes distributae, in quibus fidei dogmata et controversiae fere omnia (!) etiam recentissimae exhibentur*, Soest und Leipzig 1721. Mit besonderer Rücksicht auf die neusten Häresien und den detestandus sentiendi credendique liberatinismus in Fragen und Antworten verfaßt. Justus Wessel Rumpäus, der Verfasser, war 1676 in Anna geboren und von 1708—30 Rektor des Archigymnasiums zu Soest. Mit dem ravenbergischen Generalsup. Matth. Dreckmann hatte er eine literarische Fehde, ob man „Gott selbst liegt tot“ ändern dürfe in „der Herr ist tot“, was Rumpäus verneinte. Seine *institutiones* sind uns unbekannt. (Vgl. Programm des Soester Archigymnasiums für 1890, Nr. 9—10.)

4. Mag. Georg Lyra in Verbeck bei Minden seit 1671 edierte seiner Gemeinde zum besten einen besondern Katechismus, „der noch in vieler Händen ist,“ sagt Schlichthaber. (Vgl. Mindische Kirchengeschichte Bd. II, III. Teil, III. Stück S. 286.)

5. Der Herforder Katechismus ist weithin bekannt. Der † Pastor Delius in Baldorf hat darüber eine überaus eingehende und abschließende Studie veröffentlicht im Evang. Monatsblatt für Westfalen (vergl. oben), auf die wir uns kurzer Hand beziehen. Vgl. dazu in unserm Jahrbuch 1901 Matthias Dreckmann von Niemöller.

6. Die Leichenrede Hoffbauers, Pastors der Altstädter Gemeinde in Bielefeld, auf Christian Nifanius von 1689 sagt (S. 97): Nifanius habe „die Schulen und Jugend mit einem schönen Fragkatechismo und einer Theologia positiva“ beschenkt. Hagedorn sagt in seiner Ravensbergischen Kirchengeschichte (S. 67) von Nifanius, daß er von 1664—89 „ein würdiger Superintendent in dieser Grafschaft und Prediger zu Bielefeld an der Nicolai-kirche gewesen.“

7. „Kurze Fragen und Antworten zu besserem Verstand des kleinen Katechismi Lutheri nebst christlichen Morgen- und Abendgebetlein.“ Im Jahre 1720 ließ Thomas Forstmann sie drucken. Er war 1674 in Ostönnen bei Soest geboren, seit 1704 Rektor in Herborn und seit 1717 Pastor zu Hemer. (Vgl.

v. Steinen I, 1133.) Von ihm stammen auch „Gewisse Kernsprüche nach dem Alphabet.“

8. „Das lutherische Christentum d. i. deutliche und laute Erklärung des kleinen Katechismi Lutheri,“ Soest bei Joh. Georg Hermann 1732, Oktav, 26 Bogen. Verfasser ist Joh. Gangolf Wilhelm Forstmann, Sohn und Nachfolger des oben genannten Vaters in Hemer. Er ließ sein Buch zum besten seiner Gemeinde drucken. (Vgl. v. Steinen, I, 1133.)

9. „Buße und Glauben, deutlich nach des sel. Lutheri Sinn und mit seinen Worten in Frag und Antwort beschrieben,“ Soest 1742, 2 Bogen. Verfasser ist Jakob Tiedemann, Pastor zu Breckerfeld seit 1717. (Vergl. v. Steinen III, 1264.)

10. „Biblischer Spruchkatechismus nebst einem kurzen Wege zur Seligkeit,“ Erfurt 1729, 12, von Joh. Karthaus, seit 1717 Pastor in Schwelm.

Es folgen nun die Katechismen, von denen noch mehr als der bloße Name auf uns gekommen ist. Mit Recht stehen voran Westermanns Katechismus und das Bonnische „des evang. Bürgers Handbüchlein.“ Der erstere ist unbestritten westfälischen Ursprungs, das zweite ebenso unbestritten rheinischen. Doch glauben wir auch das letztere bei der uralten politischen und kirchlichen Verbindung Rheinlands mit Westfalen nicht übergehen zu dürfen. Beide sind übrigens ebenso gut asketischer wie pädagogischer Art.

1. Westermanns Katechismus.

Knodt hat diesen 1524 erschienenen, ersten westfälischen Katechismus neu veröffentlicht unter dem Titel: D. Joh. Westermann, der Reformator Lippstadts und sein sog. Katechismus, das älteste literarische Denkmal der evang. Kirche Westfalens. Gotha, Schloßmann 1895. Die Bedeutung dieses Katechismus für die Reformation in Westfalen, schon immer bekannt, und von allen Seiten, auch der gegnerischen, anerkannt, ist von Knodt aufs neue nachgewiesen. Ich beschränke mich daher darauf für alles Einleitende auf diese Schrift Knodts zu verweisen, indem ich nur bitten möchte, den „Dominikaner-Prior“ Hunschius (Knodt S. 65—66) fortan zu streichen. Er ist eine Phantasie Hamelmanns, denn in Lippstadt gab es niemals ein Dominikaner-Kloster. Hunschius war Prior des Augustinerklosters, dessen Priore wechselten. Der Katechismus Westermanns, dem der Verfasser diesen Namen nicht

beilegte, erschien unter dem Titel: *Eyn Christlyke vhtlegyge der teyn gebodde / Des gelovens / Vn vader unses / ym Augustiner cloester tor Lippe yn der Fasten geprefet dorch broder Johan Westermann Doctor der hilligen scryst / In dem yaer M. D. XXIII.*

Man würde sehr irren, wollte man, verführt durch den Namen Katechismus, etwa ein Lehrbuch für Kinder in der uns gewohnten dialogischen Form erwarten. Westermann hat in den Fasten über die Gebote gepredigt, und was er gepredigt in einer dogmatisch-erbaulichen Volksschrift zusammengefaßt. Dennoch hat er sein Buch geschrieben „to nuttyheit den kinderen un clenen van verstande“ und „tho deynste den sympelen eynveldige Garten eyne korte Christlike vtlegyge van de gebruce un vorfallynge der Gebode to doen.“ Die Sprache ist, wie aus dem Zitat hervorgeht, die plattdeutsche. „Unde dat ick dyt boeckelyn yn dubeischer sprake late uth gaen / enholde my mymand to ungude.“ Die Einleitung setzt den doppelten Nutzen des Gesetzes auseinander. Gott hat den Menschen die Gebote gegeben „dorch twyngerlegge orsake. De erste orsake ys, dat de Mensche ey utwendich regiment vn ouinge hebbe, dar he syck vthwendich froemlick na regeer.“ Die Eltern, Obrigkeit, Herren und Frauen sollen darum über dem Gesetz halten. „De ander orsake ys, dat de gebodde sollen syn des menschen spengel, dar he yn sey unde syck solvest recht erkennen lere un recht beschauwe syne vnfullenkomenheit unde swachheynt to verfullen de gotliken gebodde . . . Wan eyn mensche to dem Verstande komet, so velt he aff vn der toversicht syner werke un synes verdeinstes un valt an goddes genade unde barmhertychent.“ Es ist die doppelte Bedeutung des Gesetzes, daß es sei ein Riegel und ein Spiegel, tertius usus der spätern Dogmatiker wird nicht besonders erwähnt, nur gestreift in einer Auseinandersetzung darüber, warum man sagen könne, daß Gott nach den Werken richte. Der Beschluß stellt diesen doppelten Gebrauch des Gesetzes noch einmal ausdrücklich zusammen, wie er auch in der Auslegung jedes einzelnen Gebotes wiederkehrt. Die Gebote werden nach der kirchlichen Überlieferung gezählt. Von antikatholischer Polemik ist nichts zu finden, doch wird die evangelische Position klar dargestellt. So wird alles Nötige auch über den Kern und Stern der Reformatoren — den rechtfertigenden Glauben — gesagt, obgleich das

Büchlein nur die zehn Gebote gibt, denen die zwölf Artikel des Glaubens nebst dem Vaterunser kurz beigelegt sind.

Das erste Gebot bringt nicht eine hölzerne Aufzählung der Eigenschaften Gottes, sondern malt ihn vor die Augen zum Trost aller verzagten Herzen in lebendigster Weise. „We mach den synen schedelick syn, so he by enne steit? Wat schadet ene de Doet, wann se hebben dat ewyge Leven? Wat schadet ene de Sunde, wann se yngekledet sint yn de gotlike Rechtverdycheit? Wat schadet ene de Helle off Vordoemnyffe, so se hebben de ewige Salicheit? Noch dusses, noch geyn ander Dinck ys einem Christen schedelick, wante God will eyn Upsyn hebben up de Synen un will de bewaren yn allen eren Wegen.“ Es ist aber nicht ein allgemeines Gottvertrauen, das der Verfasser empfiehlt, sondern der Glaube, der in Christo Gottes Kind geworden ist. „Der Derfack halven holt men eyn Cruce voer dengennen, de dar begynnen to sterven. Men gevet enne ock eyn Lecht yn de Hand, up dat, wenn se yn der Stunde des dodes myt dem düvel moten fechten un wann de dorch syne Lysticheit alle ere Werke hevet to nychte gemaket, dat sey dann noch myt dem Geloven vaste staen op dat Lyden Christi, wylcker Lyden sey dann allene sollen vor eren Dgen hebben. Dat bedüt dat Cruce, dat den Menschen wert tho der Tyd vor syne Dgen gehalten. Dat Lecht bedüdet den Geloven. Dorch düsse beyde moet de Mensche dem düvel be- gegnen un spreken: Ja ick bekenne, dat myne Werke nicht genog- sam en syn, dat ick derdorch moege selich werden, dar en sta ick of nicht up, sunder Christus, myn Herr, heft vor my un alle gelovyge Menschen den doyt geleden un vor myne Sünde genog gedaen.“ Glaube und gute Werke und ihr Verhältnis zu ein- ander — werden in einem schönen Gleichnis klar gemacht. „De Gelove ys gelych wu de Wortel offte Stamm, unde de Werke synt gelych wu de Fruchte un Blomen. Nu sehn wy, dat de Fruchte un Blomen lychtliken werden to nychte un dat se nicht mogen duren aen Worteln unde Stamm. Awer de Worteln blyvet, wann ock schon alle Fruchte un Blomen to nychte werden. Also blyvet ock de Gelove vaste up Christum yn der Tyd der An- fechtynge. Wann alle Werke synt verschwunden un to nychte ge- worden, wann keen Kreatur mer helpen kann, dann steyt noch de Gelove up Goddes Barmherticheit.“

Das dritte Gebot beruht nach dem Katechismus zuerst auf der Schöpfungsordnung, doch kann der Mensch das Gebot brechen um der Liebe willen, denn *quidquid pro charitate ordinatum est, non debet contra charitatem militare.* „All dat tho Borderynge de Leyffte is ingesatt, en soll nicht widder de Leiffte syn.“ Die Auseinandersetzung scharft nicht so sehr das Halten des Gebotes ein als die Ausnahme von der Pflicht des Ruhens. — Das Gebot beruht zum andern auf dem eigentlichen reformatorischen Grundsatz, daß „dat gemene Volk möge bequem Tyd hebben, Goddes Wort to hören.“ Der geistliche oder inwendige Gebrauch des Gebotes oder die wahrhaftige Feier des Tages steht darin, „wann eyn Mensche ledyck ys van allen synen Werken unde ys ganz stille (wo he eme selves doet wer) un lett God in sicc werden.“

Das vierte Gebot wird zur zweiten Tafel gerechnet, die die Pflichten gegen den Nächsten lehrt: der Mensch soll den Nächsten in Ehren halten, insonderheit Vater und Mutter, „na dem de Goddes Stadelhalder synt,“ (4. Gebot), dann dem Nächsten nicht „schedyck“ sein an seiner Person (5), noch an seiner ehlichen Hausfrau (6), noch an seinen Gütern (7) und zwar nicht mit Worten (8) noch Begehren (9 und 10). In jedem Gebot wird dann der „utwendige“ Gebrauch zuerst dargelegt und dann der „inwendige“. Die Ausführungen sind kurz und schlagend, wenn wir auch manchmal sie an andre Stellen setzen würden. Westermann redet z. B. unter dem 5. Gebot von den „Kleffers“, die den guten Ruf des Nächsten schädigen, rechnet dagegen unter das 8. Gebot auch die „valsche Lerers un Predikers, de dar geven valsche Getüchnyffe der gottlyken Warheit.“ Beim 9. und 10. Gebot wird ein Versuch, sie zu unterscheiden, wie er so oft gemacht ist, nicht gemacht, und ihre Bedeutung, um derentwillen sie ausdrücklich den Geboten zugefügt sind, die doch auch schon die Übertretung mit dem Herzen verbieten, dahinein gesetzt, daß wir unser inneres Elend und Schwachheit recht erkennen.

Angehängt ist der Darlegung der zehn Gebote ein kurzer Anhang vom Glauben und Vaterunser, in dem der Fortschritt vom Gesetz zum Glauben an das Evangelium in Luthers Sinn dargelegt wird. Der Verfasser schließt mit der Zusage „hievau un van dem Engelschen Grote will ick mit Goddes Hülpe up eyne ander Tid wyder reden. Syt nu Gode bevollen. Amen.“

Dann kommt noch der erste Vers des Hostis Herodes impie. Lipsie. Anno m d XXIII.

Die Rechtschreibung ist, soweit sich aus dem Knodtschen Abdruck ersehen läßt, durchaus nicht so willkürlich und regellos, wie sie wohl in hochdeutschen Drucken der Zeit, z. B. in dem hier folgenden Handbüchlein eines evangelischen Bürgers erscheint. Es ist auch wohl nicht eigentlich der westfälische Dialekt der plattdeutschen Sprache mit seinen vielen Doppel- und Vorschlagsvokalen, darin das Büchlein geschrieben ist. Offenbar gab es zu der Zeit eine Schriftsprache auch im Plattdeutschen. Einzelne Ausdrücke scheinen allerdings spezifisch westfälisch zu sein, so Queck für Vieh, Upfoding für Aufzucht, andre sind unbekannt geworden: das Buch der Tellinge ist die Genesis. Telling kommt her von tellen, erzeugen, gebären. Echschop ist das bekannte Wort für Ehe, „echte Lüde“ sind Eheleute, Bulbort ist Vollmacht, Erlaubnis.

1525 gab Westermann noch ein Schriftchen von einigen Quartblättern heraus: *Gyn suwerlyke Underwysinge, wā men beden schal unde von der Prozeffion in der Cruce Weke, 1525.* Auch Knodt hat das Schriftchen nicht aufgefunden.

2. Des evangelischen Bürgers Handbüchlein.

Göbel (Geschichte des christlichen Lebens I, 256) erzählt bei Gelegenheit des kölnischen Reformationsversuches unter Erzbischof Herm. von Wied: „Ein kölnischer Franziskaner, der gelehrte und angesehene Priester und Lizentiat der Theologie Johannes Meinerzhagen erklärte sich entschieden für die evangelische Lehre und gab einen deutschen Katechismus unter dem Titel: „Eines christlichen Bürgers Handbüchlein“ heraus, welcher wegen seines entschiedenen antikatholischen Inhalts vielen Eingang fand.“ Gropper habe deshalb ein „Handbuch der christlichen Lehre“ zur Verteidigung der römischen Lehre aber in lateinischer Sprache gegenübergestellt. Meinerzhagen, der 1543 auf Buzers Vorschlag zum Pfarrer der evang. Gemeinde zu Bonn ernannt sei, sei von Erzbischof Hermann hoch geschätzt, der gelegentlich einer Anklage des Domkapitels gegen M. so über ihn geurteilt habe: „Er habe an diesem Manne nichts gefunden, so getadelt oder gestraft zu werden verdiene. Derselbe bezeuge, daß er durch dieses Buch nichts anders als die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen

zu befördern suche und daß er bereit sei, von seinem Inhalte Rechenſchaft nach der Heiligen Schrift zu geben.“ — Auch v. Redlinghausen (Reformationsgeſchichte der Länder Zülich uſw. I, 293 und 294) kennt Meinerzhagen: Er ſei Kloſtergeiſtlicher Licentiat der Theologie in Köln geweſen und habe „ein ſogenanntes Bürgerhandbüchlein“ herausgegeben, darin die Hauptlehren des Chriſtentums rein und faßlich enthalten waren. Nachdem er zuerſt in Linz gepredigt, ſei er Pfarrer zu Bonn geworden. Die Nachricht, daß er zu Linz gepredigt, führt ſich auf Hamelmann zurück. (Oper. hiſt. geneal. S. 1353.) Ennen (Geſchichte der Reformation in Erzdiözefe Köln, S. 134) erwähnt ſeine Verheirathung und ſagt: „an ihm hatten als Prediger und Schriftſteller Buzer und Hermann v. Wied einen einflußreichen Gehülſen. Beim Volke ſtieg er bald zu hohem Anſehen und den Kurfürſten gewann er ganz durch ſein Schriftchen gegen die Katholiſchen unter dem Titel: „Handbüchlein eines Chriſtlichen Bürgers.“

Das war alles, was mir über den Verfaſſer wie ſein Buch bekannt war. Da fiel mir durch ein günſtiges Geſchick ein Exemplar des Büchleins in die Hände. Der Titel lautet: „Des Evangelischen Burgers Handtbüchlein / welches durch klare ſprüch des Alten unnd Neuen Testaments / recht Chriſtlich leben / und alles was dem menſchen zu wiſſen von nöten / anzeyget. jezt von neuwem gemehrt und gebessert. durch Herr Johann Meynerzhagen Licentiatenn / Diener der Kirchenn zu Bonn.“ Unten auf dem Titelblatt ſteht: „Gedruckt zu Bonn / bei Laurentz von der Müllen. Im jar 1544.“ Das Geſperre iſt rot gedruckt. Dazwiſchen iſt ein Holzschnitt: Moſes unter dem rechten Arm die zwei Tafeln haltend weiſt mit einem Stab, den er in der Linken hält, auf die eherne Schlange. Iſraeliten liegen theils am Boden, von Schlangen gebiſſen; ſtehen oder knien andernteils zur ehernen Schlange aufſehend. Im Hintergrunde ſind Zelte. Auf der zweiten Seite des Umſchlags wiederholt ſich das Bild, darüber die Erläuterung Joh. 3, 14 (Spruch ausgedruckt).

Darnach iſts zweifelhaft, ob die oben genannten Schriftſteller das Büchlein geſehen haben, da ſie ſämtlich den Titel falſch zitieren. Es muß ſelten geworden ſein, auch auf der Bonner Universitätsbibliothek findet es ſich nicht. (Coſack, zur Geſch. der evang. aſket. Literatur, S. 280). Wenn ferner Göbel recht hat

(a. a. D. S. 256), daß Erzbischof Hermann schon 1543 dieses Buch in Schutz nahm, dann muß das obige von 1544 die zweite Auflage sein. Damit würde die Bemerkung des Titels stimmen: „jeß von neuwem gemehret und gebessert.“ Berg (Reformationsgeschichte S. 65—66) bringt Gewißheit: 1538 erschien schon in Köln das Enchiridion christianae institutionis, Groppers Gegenschrift gegen das „Handbüchlein“, das darnach also älter sein muß. Vielleicht ist seine erste Auflage schon 1536 erschienen. Aber auch Berg hat das Handbüchlein nicht selbst gesehen, wie sein Irrtum über den Verfasser beweist; natürlich ist das noch weniger der Fall bei Jacobson (Gesch. der Quellen Nr. 465), der sich auf Berg beruft. Nach der Vorrede (auf Blatt II) ist Verfasser des Handbüchleins nicht Meinerzhagen, sondern — Arnt von Nisch (Nachen), von dessen Person wir nur wissen, was er selbst in der Vorrede sagt. Er war Laie und evangelischer Bürger, hat nie auf hohen Schulen gestanden. Er schreibt „Gott dem allmächtigen zu Ehren, zu Unterweisung meines gleichen einfältigen Menschen.“ „Ursach meines Schreibens ist nicht, daß ich vermessentlich lehren wölle und den Schriftgelehrten in ihr Amt treten, sondern will allein hiermit Ursach geben, andern christlichen hochgelehrten Männern diese Materie in bessere Form und Ordnung zu stellen und wo ich geirret habe, aus brüderlicher Liebe zu bessern.“ Er will aber nur „klare helle Sprüche“ der Heiligen Schrift zusammenstellen „ohne alle Zusatz und Glossen“ (Blatt VII), also eine Spruchsammlung geben, und er glaubt, „ein wolgeschliffnes Schwert des göttlichen Worts“ und einen „herrlichen Köcher voll der allerbewährtesten Pfeile göttlicher Speise“ zu übergeben, mit denen auch die Einfältigen gewaltiglich allen Sturmschlägen und giftigem Geschöß der Ungläubigen begegnen können. „Darum sollte dies Büchlein oder dergleichen den Kindern in allen deutschen Schulen gelehrt oder gelesen werden, auf daß von Jugend auf die evangelische Lehre in die reinen unverwirrten Herzen gepflanzet würde; so möchte es mit der Zeit besser werden, sonderlich wenn man an den Kindern anhöbe und sie kein unnütze Bücher lehren ließ, wie man bisher gethan hat zu großem Schaden der Christenheit.“

In diesen Worten gibt uns der Verf. recht, wenn wir sein Buch unter die Katechismen nehmen: er will es der Jugend in die Hand geben. Aber vielleicht ist aus der Behauptung, daß er

nur Sprüche und keine Glossen dazu geben wolle, noch mehr zu schließen. In der That enthält das Buch, wie es vorliegt, nicht nur Sprüche. Schon der erste Teil, der die alttestamentlichen Sprüche gibt, bringt auch Benedicite- und Gratiast-Gebete und der II., neutestamentliche Teil enthält durchgehends zuerst eine Darstellung des Lehrpunktes und dann die Sprüche dazu. Dürfen wir nicht jene Darstellung zu den von Arnt von Nisch abgelehnten „Glossen“ rechnen und sie dem Bearbeiter, Joh. Meinerzhagen, zuweisen, der es nach dem Titel „von neuem gemehrt und gebessert hat“? Wenn ich nun auf den Inhalt des Buches eingehe, so habe ich zuvörderst dem Herrn Professor Simons in Bonn meinen herzlichen Dank zu sagen für die Mitteilungen, die er mir über das Buch gemacht hat. Er hat mich auf Cosack's Buch „Zur Geschichte der evang. asket. Literatur“ hingewiesen, der unser „Handbüchlein“ darin bespricht. Die Veröffentlichungen des rheinischen wissenschaftlichen Prediger-Vereins sind mir freilich nicht zugänglich gewesen.

Und nun zum Handbüchlein selber! Das Büchlein (in 12^o) hat zwei Teile, der erste enthält die alttestamentliche Sprüche, hat ohne das Register LXI gezählte Blätter, die Seiten werden nicht gezählt. Es werden 94 Sätze abgehandelt. Cosack meint, „zur Not“ ließen sich Grundzüge eines christlichen Lehrsystems heraus erkennen. Jedenfalls beginnen sie mit dem Glauben und enden mit den letzten Dingen. Dazwischen wird gehandelt von Göttlicher Liebe, Bruderlicher Liebe, Vom Gesetz Gottes, rein zu bewahren, vom Wort Gottes, zu hören und dem aus Glauben zu gehorchen, Opfer, Wir sind alle Sünder von Natur, die gläubigen Fürsten, Herren und Richter seindt Götter, Gelübd halten, so nach Gottes Wort geschehen, Gottes Urteil und Sentenz kann keines heiligen Menschen Gebet verändern, Von der innerlichen Erkenntnis Gottes durch die Predigt des Evangelii und Gnade des heil. Geistes, Bekenntnis und Beichte der Sünden, Buße das ist wahre Erkenntnis der Sünden und des schweren Zornes Gottes gegen dieselben, und rechter Glaube in Christum mit Anrufung des Namens Gottes, Gebet, Amt der Oberkeit (wird sehr ausgeführt), endlich erfolgen vielerlei einzelne Vorschläge für ein christliches Leben.

Es ist natürlich, daß solche Punkte, die in jener Entscheidungszeit, wo es galt sich für oder gegen das Evangelium zu

entscheiden, besonders im Vordergrunde stehen, in das Licht des göttlichen Wortes gestellt und mit Sprüchen beleuchtet werden. Für die zahlreichen Klöster und deren Insassen war die Frage der Gelübde und deren Wert eine brennende. So findet sich hinter den Sprüchen, die von Haltung rechter Gelübde handeln, der Zusatz: Sie soltu nit, mein christlicher Leser, meinen, daß du alle gedlichen unmöglichen Gelübde zu halten schuldig seiest, als so einer gelobt, Keuschheit zu halten und steckt doch so voller Unkeuschheit, daß er für Hitze zerschmelzen will. Wer nun also für Hitze brennet, dem ist besser, daß er freie, denn brenne, wie S. Paulus lehret. Dieß verstehe auch von andern Gelübden. (XXVII) Die Betonung des Rechts und der Pflicht rechter Obrigkeit ist ebenso zu verstehen in einer Zeit, wo es in der Hand der Obrigkeit lag, dem Evangelium freie Bahn zu lassen oder nicht. Eine Überschrift lautet daher: Misbrauch d. i. öffentliche Abgötterei und falschen Gottesdienst mag ein Oberkeit billig von dannen thun. (LVI.) Doch kann man nicht sagen, daß eigentliche Polemik getrieben wird. Es handelt sich um rechte Gründung im evangelischen Glauben und Wesen. Schön ist das „Benedicite vor dem Essen.“ Nach dem Spruch aus Luthers Benedicite Aller Augen warten — folgt das schöne Gebet: „O allmächtiger ewiger Gott, wir bitten dich, du wollest uns diese Gaben benedeien, so wir von deiner milden gnadenreichen Hand empfangen, und wollest uns theilhaftig machen des ewigen Tisches, welcher uns verheißten ist durch deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum.“ (Amen fehlt.) Ebenso folgt nach Gratiassprüchen das schöne Gebet: „O allmächtiger, ewiger himmlischer Vater, wir sagen deiner göttlichen Majestät großen herzlichen Dank, daß du durch deine unaussprechlich Gewalt all Ding geschaffen hast, durch dein unerforschlich Weisheit alle Ding regierest, durch deine unausschöpfliche Güte alle Dinge speisest und ernährest, verleihe uns, deinen Kindern, daß wir zu seiner Zeit mit dir in deinem Reiche mögen trinken den süßen Trank der Unsterblichkeit, so du verheißten und zubereitet hast allen denen, so dich lieb haben, durch deinen geliebten Sohn, unsern Herrn Jesum Christum.“ Eine andre Dankagung lautet: O allmächtiger Gott, wir sagen dir Lob und Dank um die Gaben, so wir von deiner milden, gnadenreichen Hand empfangen haben, und bitten dich, allmächtiger, ewiger Gott, himmlischer Vater, vollstrecke dein angefangen Reich in uns durch Jesum Christum,

deinen einigen Sohn, unsern lieben Herrn. Amen. (XXIII.) Dem „unechten Fasten, Opfern, Beten, so ohne Glauben in Christum, Liebe zum Nächsten geschieht und nit auf Dämpfung des mutwilligen Fleisches gerichtet ist“ — wird gegenübergestellt „was die wahre Fasten, Beten und Feiern sei.“ (XLIII.)

Während der erste Teil keinen besonderen Titel hat — der Titel des ganzen Buchs gilt dafür — hat der zweite Teil ein besondres Titelblatt: Das Under theill des Evangelische Bürgers handtbüchlin / welchs durch klare sprüch des Neuwen Testameti / ein recht christlich leben / und alles was dem menschen zu wissen von nöten / anzeyget / jez von neuwen gemehret und gebessert / durch Herr Johan Meynerzhagen Licentiaten / Diener der Kirchen zu Bonn. Im Bilde des Titelblatts erscheint der Vater in den Wolken, in der Rechten die Erdfugel haltend, mit der Linken auf den unter ihm stehenden Sohn weisend und umgeben von dem Spruchbande: das ist mein sun / den solt ir hören. Unter dem Spruchbande schwebt die Taube des Heiligen Geistes über einer großen Volksmenge. Links von ihr steht der Sohn, mit dem Nimbus um das Haupt, in der Rechten den Hirtenstab, die Linke auf das Spruchband über ihm weisend: Ir solt all vo mir gelert werdñ. Ihm gegenüber steht eine Gestalt, auf dem Saum des Kleides als Johel bezeichnet, über der das dritte Spruchband schwebt: Got wirt syne geist über al Fleisch stürze. Auf der Rückseite des Titels ist das Bild wiederholt mit der Überschrift: Inhalt dieser Figur Es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, ich will ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch usw. Johel II. Actorum II.

Der zweite Teil hat ohne das Register CXXXIII Blätter, und enthält 136 Sätze, die gegen den ersten Teil also vermehrt sind, aber ungefähr denselben Gang innehalten, wie die des ersten Teils. Darin aber unterscheidet sich der zweite vom ersten Teil, daß er eigne Darlegungen des Verfassers bringt, so daß hier dessen Persönlichkeit mehr hervortritt. Von Interesse ist zu untersuchen, wie diese Persönlichkeit, die durchaus im evangelischen Lager steht, sich stellt zu den mannigfach sich kreuzenden Strömungen in eben diesem Lager. Es scheint auch mir, wie Cosack (a. a. D. 295), Luthers Bibeltext zu Grunde gelegt, soweit ich es nach der Bibelausgabe vor 1546 verfolgen konnte. Dennoch finden sich sehr viele Abweichungen, wo der Verfasser selbständig aus dem Grund-

text übersezt hat. Der kleine lutherische Katechismus findet vielfach Verwertung. Die Luthersche Zählung der Gebote ist beibehalten, die Erklärung Luthers klingt vielfach an. Geradezu dem Katechismus Luthers entnommen ist die Erklärung des Vaterunsers. So ersehe ich aus Gosack. Leider sind in meinem Exemplar die betreffenden Blätter (XXXIII—XLI) herausgeschnitten. Andererseits ist die Anordnung des Ganzen nicht die des kleinen Lutherschen Katechismus, der bekanntlich das Gesetz voranstellt. Hier wird — wie schon von Brenz geschehen — der Glaube vorangestellt. Das Gesetz hat wie bei Luther die pädagogische Bedeutung. Bei Darstellung der Sakramente wird die lutherische Lehre zwar mit einer gewissen Absichtlichkeit vorangestellt, aber die folgenden Ausführungen stehen eigentlich nicht recht in Einklang damit, legen wenigstens den Nachdruck auf andres. (Vgl. unten Tauf und Abendmahl.) Die Höllenfahrt wird in später reformiertem Sinne aufgefaßt. Jedenfalls zeigt sich in keiner Weise eine innerevangelische Polemik. Es klingt aus allem die helle Freude an der neugefundenen evangelischen Wahrheit hervor. Und eben darin liegt, wie Gosack hervorhebt, „der große unwiderrstehliche Reiz, den dieses Schriftchen hat. Es ist ein Geist edler Einfalt, heiliger Belustigung an dem Reichtum der göttlichen Barmherzigkeit, kindlicher Freude an der zweifellosen Klarheit des biblischen Worts von der Versöhnung, der die Schrift durchweht.“ Es war eine schöne Zeit — jene Zeit, da unser Büchlein entstand — für das Erzstift Köln. Ein frischer Geisteshauch ging durch die dumpfe Klosterluft des Gebietes. Man atmete auf, man freute sich der aufgehenden Sonne entgegen. Erzbischof Hermann sprach nur aus, was die Herzen hin und her im Lande fühlten und machte ihm die Bahn frei. Dafür ist Zeuge eben unser Büchlein, von einem Laien, der sich mit Freude einen „evangelischen Bürger“ nennt, verfaßt und nach bewährten Zeugnissen von mächtiger Wirksamkeit.

Damit man nun einen Eindruck gewinne von seiner Art, lasse ich etliches daraus folgen, und zwar zum bessern Verständnis in unsrer Rechtschreibung.

Von dem Sakrament der Taufe. Die Taufe, dadurch wir zu einem neuen himmlischen Wesen neugeboren und in die Christenheit angenommen werden, ist das erste Sakrament im Wasser, das durchs Wort geheiligt ist, in welcher sich alle Menschen

sollen taufen lassen und also wiederum von neuem geboren werden und einen christlichen Namen empfangen. Zu welcher Taufe sich der Mensch mit Christo verbindet und gelobt, ihm gehorsam zu sein, in allen seinen Geboten und Lehren zu wandeln, ihn allein zu ehren, zu preisen und anzubeten, und in allen seinen Werken allein die Ehre Gottes und Wohlfahrt des Nächsten zu suchen. Zu gleicher Weise widersagt der Mensch dem bösen Feinde, aller seiner Anfechtung und Listigkeit Widerstand zu tun, durch die Gnade und Hülfe Jesu Christi, darin er täglich anzurufen, die ihm auch in der Taufe versprochen, samt allerlei Versuchung der Welt und seines eignen Fleisches und alles, so wider Gottes Wort ist. Und aufnehmen alles, was Gott über ihn verhängt, es sei vom Teufel oder bösen Menschen; in was Gestalt solcher Anfall den Menschen überkommen mag, soll er mit Geduld als ein christlicher geschwornener Ritter leiden und tragen und also der Taufe Bedeutung und seinem Gelübde nachkommen bis an das Ende seines Lebens — bis so lange, daß Christus ihn selbst durch den natürlichen Tod aus der Taufe, welche ist allerlei Trübseligkeit dieser Welt, darin alle Christen getäuft und eingetaucht werden, erlöse und aushebe. Alsdann und nicht eher wird unser Elend und Mühseligkeit, so durch die Taufe bedeutet wird, ein Ende haben. Derhalben soll ein jeder Christenmensch der Taufe Verbündnis, Gelübde und Zusage alle Zeit mit wahrem Glauben betrachten und wahrnehmen, solches mit allem Fleiß, soviel menschlicher Natur in der Gnade Christi möglich ist, vollbringen und halten und alle andern eigen erwählte Gelübden fahren lassen. Derweil ein jeder Christ an der Taufe Gelübde sein Leben lang genug zu schaffen hat, also daß kein eigen erwählte Mönchsgelübde anziehen darf. Denn alle andren Gelübde sind in dem Taufgelübde begriffen. Also daß einem Christen nichts mehr zu geloben von Nöten ist zu der Seligkeit. — Es folgen die Sprüche Matth. 3, 14 und 13—17; Matth. 28, 19; Mark. 16, 16; Joh. 3, 5.

Von dem heiligen Sakramente des wahren Leichnam's Christi. Das hochwürdige heilige Sakrament des wahren Leichnam's Jesu Christi, darin uns Christus wahrlich seinen Leib und sein wahres Blut darreicht und übergibt, ist (wie das Wort Gottes) auch ein Speise und Leben der Seelen, welches uns Christus geben hat in seinem letzten Abendmahle aus großer Liebe

zu Vergebung der Sünden, und für diese große Wohlthat nichts begehrt, denn das Gedächtnis seines Leidens mit herzlicher gläubiger Dankfagung. Derhalben sollen alle sündigen Menschen ein besonder Begierd zu dieser allerheiligsten Speise haben und die oft mit großer Begierde empfangen. Wiewohl der Mensch solches nit würdig ist, noch nimmer würdig werden mag, soll er doch im Glauben und in großer Demütigkeit mit wahrer Erkenntnis seiner Sünden in herzlicher Reu und Leid über dieselben hinzugehen, unangesehen die Menge seiner Sünden, so sie ihm aus Herzen leid sind. Desgleichen soll sich auch kein Mensch vertrösten, noch sich würdig achten, so er viel guter Werke getan hat als beten, beichten, fasten u. dergl.; sondern so er diese Dinge alle getan hat, soll er sprechen und in seinem Herzen gedenken: O Herr, ein gar unnützer Knecht bin ich vor deinen Augen. Und also auf Gottes Gnad und Barmherzigkeit in festem Glauben fröhlich zugehen. Denn je schwerlicher er gesündigt hat, soviel desto mehr soll er nach dieser heilsamen Speise trachten, damit hinfort Christus in ihm und er in Christo leben möge, hier ein heiliges, dort ein ewiges und seliges Leben. Und ob es Sach wäre, daß ein Mensch nach dieser heilsamen Speise hungern und dürsten würde, und nicht bequem Zeit oder Stunde hätte oder von etlichen tyrannischen Menschen verhindert würde, wie das leider oft geschieht um einer geringen Sache willen, der mag diese heilsame Speise täglich im Glauben geistlich empfangen. Denn das ist fürwahr die allergewisseste und beste Empfängnis und Gott die angenehmste. Denn Christus unser einiger und ewiger Priester ist allezeit bereit zu speisen und zu tränken mit seinem heiligen Fleisch und Blut im Geiste alle, die das im Glauben begehren. Denn er ist gnädig und barmherzig und verläßt keinen, der seine Hoffnung in ihn setzt. Darauf mag sich ein jeder Christgläubiger treulich verlassen und dieser nachfolgenden Wort wahrnehmen, denn sie sind beide Geist und Leben, wie Christus selbst spricht.

Mit der Überschrift Von dem Himmelreich und ewiger Freud schließt das Büchlein eigentlich (Bl. CXXX), aber der Verfasser oder Bearbeiter, hat noch einen Abschnitt hinzugefügt Von den Städten als kräftige Schlußvermahnung an die Städte — zunächst des Erzstifts Köln — das Evangelium anzunehmen. Da heißt es: der Städte und Land Strafe ist daher, daß, so ihnen das Wort Gottes verkündigt, solchs nicht mit Glauben angenommen,

noch sich darnach gebessert haben. Matth. 11: Wehe dir Chora-
zim. — Matth. 24: Jerusalem, Jerusalem. Jonas 3: Darum
daß die ganze Stadt Ninive Buße getan hat, ist sie behalten blieben.
Derhalben, ihr frommen Städte, gebet euch in die Furcht Gottes
des Herrn und nehmet an neben gemeinem Nutz sein Wort und
brüderliche Liebe, soviel der Herr Gnade gibt. So wird es euch
nicht allein in Ewigkeit, sondern auch in dieser Zeit wohlgehen.
Matth. 6.

Nun folgt der „Besluß“: „Hier endet sich das evangelische
Handbüchlein, in welchem ein jeder gläubiger Mensch den göttlichen
Willen, rechten Glauben, die Gebote, Lehre und Exempel Christ-
lernen mag aus dem wahren Brunnen der Heiligen Schrift, von
welcher nichts ab noch mit keinerlei Beilehre menschlicher Gebot
oder Gesetzen vermischet soll werden. Bitte ein jeden Christ-
gläubigen Menschen, er wolle dieses mein einfältiges Schreiben,
so ich Gott dem allmächtigen zu Lob und meinem Nächsten zu
gut getan hab, brüderlich annehmen.“ Der Besluß schließt mit
dem Wort St. Pauli an die Galater (1, 6—8). Und doch will
der Verfasser in diesem Ton sein Büchlein nicht ausklingen lassen,
das nicht zum Fluch, sondern zum Segen geschrieben ist. So
kommt nun noch „ein christlich Gebet zu Gott dem himmlischen
Vater, zu erlangen die Gnad Gottes, auf daß wir mögen erkennen
und verbringen den Willen seines Worts,“ und endlich als letztes
Wort „ein Bekenntung der Sünden gegen Gott, so von den Hei-
bräern täglich gesprochen wird.“ Das letzte Amen aber klingt aus
in einem herzlichen: Lob, Ehr und Preis sei Gott in der Höhe
immer und ewiglich. Amen.

Damit sind auch wir am Ende. Des evangelischen Bürgers
Handbüchlein wie das Bonnische Gesangbuch — beider Bücher
Namen sind mit dem der evangelischen Gemeinde zu Bonn für
alle Zeit verbunden. Beide haben in weite Kreise gewirkt, vom
Bonnischen Gesangbuch wissen wir, daß es auf die Gestaltung
auch westfälischer Gesangbücher eingewirkt hat; aber auch das
Handbüchlein wird in den Bergen des seiner Zeit zu Köln ge-
hörigen westfälischen Sauerlands fleißig gelesen sein. Und so
neigen wir uns grüßend vor einer Gemeinde, deren Namen für
alle Zeit mit diesen zwei Büchern verbunden ist.

3. Der Katechismus des Justus Gesenius,

des hannoverischen Generalsuperintendenten war das offizielle Unterrichtsbuch in der Grafschaft Mark. 1736 beschloß die Synode: Bis der neue Märkische Katechismus edirt ist, soll kein anderer als der Lutheri oder Gesenii gebraucht werden. Freilich wird 1737 und 1738 festgesetzt: da man beschloßen, daß keine Ausgabe des Katechismus für die Grafschaft Mark herausgegeben werden soll, soll nur Luthers Katechismus gebraucht werden. (Vgl. Jacobson, Urkunden-Sammlung für die ev. Kirche von Rheinland und Westfalen Nr. 253, vgl. auch Hepppe, Geschichte der evang. Kirche von Kleve-Mark, Nr. 277). So ist denn der kleine luth. Katechismus für sich allein aber mit allen Anhängen vielfach gedruckt. Vor uns liegt ein Druck: Hagen, Vogt sel. Witwe (ohne Jahreszahl) mit dem Bilde Luthers. Dennoch ist der Katechismus des Gesenius immer weiter gebraucht worden. Im Jahrbuch von 1902 haben wir die Anzeige abgedruckt, in der Ennigsmann, Pastor zu Kirspe, den Tod seines Sohnes in der Lippstädter Zeitung s. 20. Okt. 1800 mitteilt. Sie ist originell, und gibt auch an: indem er den hannoverischen Katechismus ganz auswendig erlernt und in Latein übersezt, auch die Fragen teutsch und lateinisch zu beantworten wußte usw. Auch Delius bezeugt (Evang. Monatsblatt für Westfalen, April 1894, S. 110), daß die Katechismusfragen von Gesenius in Herford nicht unbekannt waren. Ebenso wurden sie in der lutherischen Kirche Lemgos in Lippe gebraucht, wo noch 1859 eine neue Auflage erschienen ist (Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung). In unserm Besitz ist ein Exemplar der Ausgabe Hannover 1781, im Verlag des Moringischen Waisenhauses.

So ist Gesenius offenbar mit seinem Katechismus ebenso auf katechetischem Gebiet wie mit seinem Gesangbuch auf hymnologischem Träger der hannoverischen Tradition bei uns. Freilich darüber, welche Ausgaben bei uns gebraucht wurden und ob etwa bei uns eigne Ausgaben erschienen, haben wir nichts in Erfahrung bringen können. Da dieser Katechismus für uns völlig verschollen ist, andererseits aber schon gründliche Besprechung erfahren hat, so gehen wir hier nicht weiter auf ihn ein. Dem Herrn Professor Knoke in Göttingen verdanke ich den Hinweis auf die Biographie: Justus Gesenius usw. von Dr. Bratke, Göttingen 1883.

Vgl. auch Ehrenfeuchter, Zur Geschichte des Katechismus. Göttingen 1857, S. 79 ff.

Erwähnt mag noch werden, daß in der lutherischen Kirche des Bergischen Landes der sächsische Katechismus eine Zeit lang gebraucht wurde. Die Synode von 1690 beschloß: die Konfirmation soll öffentlich in allen unsern Kirchen auf Dominika Quasimodogeniti und den Sonntag nach Michaelis geschehen, auch von allen Predigern und Schuldienern der Katechismus saxonicus nebst dem kleinen Katechismus Lutheri aufs fleißigste getrieben werden. (Vgl. Jacobson, Urkunden, S. 240.) Ebenso schrieb die Kirchenordnung von Essen (1. Dez. 1691) von der Konfirmation vor: zu halten nach Brauch der alten Kirchen und zwar in Konformität der Konfirmations-Ordnung, die wir im sächsischen zu Lennep a. 1690 auf Gutachten des Gülich. und Berg. Ministerii nachgedruckten Katechismus beigedruckt finden. (Vgl. Jacobson, a. a. O. S. 264.) Was das aber für ein sächsischer Katechismus gewesen ist, darüber finden wir wieder keinerlei Anhalt. Sollte nicht das Kirchenarchiv zu Lennep oder Essen noch irgend etwas darüber enthalten? Jedenfalls kann er nicht lange in Gebrauch gewesen sein. Denn die Bergische lutherische Synode vermochte, was die Schwestersynode der Mark nicht erreichte, einen eignen Katechismus herauszugeben, auf den wir nun näher eingehen.

4. Der Bergische Katechismus.

Der volle Titel lautet: Die Lautere und Reine Katechismus-Lehre, das ist: Kurze, deutliche und mit klaren Sprüchen der H. Schrift bewährte Auslegung des kleinen Catechismi Doct. Martin Luthers, den Kindern und Einfältigen zum Unterrichts, Stärkung und Wachstum in wahren Glauben und rechtschaffner Gottseligkeit, von Einigen Evangelischen Predigern abgefasset und mit einer Vorrede zeitlicher Inspektoren des Evangelisch-Lutherischen Ministerii in den Herzogth. Bergh und Gülich. Soest, in Verlegung Joh. Georg Hermanni, 1765.

Auf der Rehrseite des Titels folgen die fünf Sprüche: Ps. 34, 12; Hebr. 5, 12; 1. Petri 2, 2; 2. Tim. 3, 15; Sirach 51, 31 und 32. Die „Vorrede“ ist gewidmet „denen Evangelisch-luth. Ohn. Augsp. Confession zugethanen Gemeinden in denen Herzogthüm. Bergh und Gül.“ und erklärt den Titel des Katechismus aus Luthers Erklärung der ersten Bitte: Wo das Wort

Gottes lauter und rein usw. Will man den Hauptzweck des Christentums recht erreichen, so muß das Wort Gottes durch Predigten und Katechismusübungen bekannt gemacht werden. „Und fehlts zwar eben an jenen nicht, diese aber möchten an manchem Ort wohl fleißiger getrieben werden, gleichwie verschiedne gottselige und um die Aufrichtung des verfallenen Christentums herzlich bekümmerte Theologi und Gottesmänner längst erinnert und dabei die hohe Notwendigkeit und nimmer genug gepriesene Nutzbarkeit wohl eingerichteter Katechismus-Lehren eifrigst rekommandirt haben. In Erwägung, daß die menschlichen Herzen einem harten und etwa bergicht abhängenden Erdreich gleich sind, in welches der Regen nicht recht eindringt, sondern überhin schießt, erfolgreich aber dasselbe nicht fruchtbar machen kann, es sei denn, daß es vorher umgeackert und mürbe gemacht werde. Also, wenn mancher Mensch schon noch soviel weitläufige Predigten hört, gehen solche doch nicht zu Herzen oder werden nicht recht verstanden, sondern der Schall davon rauscht über sie hin und verschwindet. Wenn aber die harten und unwissenden Herzen durch deutlichen Katechismus-Unterricht vorhero bereitet sind, so können hernächst ausführliche Lehren, Warnungen, Vermahnungen und Trostreden desto besser eindringen, bekleiben und hundertfältige Früchte bringen. So hat man „in etlichen Synodal-Versammlungen reiflich überlegt und für gut und dienlich erachtet, daß aus andern weitläufigeren katechetischen Büchern nur das allernötigste und erbaulichste ordentlich zusammen getragen, auch mit beigefügten klaren Sprüchen der H. Schrift begründet und also eine kurze, jedoch zulängliche Auslegung des kleinen Katechismus mit Hintansetzung hoher Dinge und Streitfragen, einfältig und deutlich, der unerfahrenen Jugend zum besten abgefaßt würde. Worauf folgendes unter unsrer Direktion von einigen Predigern hiesigen Evang. Ministerii das Werk in Gottes Namen angefangen, zu Papier gebracht und von uns revidirt, auch nunmehr unter dem Titel: Lautere und reine Katechismus-Lehr zc. mit schönen und wohlunterschiednen Typen zum Druck befördert worden, wie gegenwärtig vor Augen liegt.“ So wird nun dieser Katechismus den Gemeinden, Predigern, Schuldienern, Hausvätern empfohlen zu fleißiger Übung. Den Zuhörern insgesamt, insonderheit der lieben Jugend wird das Wort zugerufen: festinent pedes tui ad catecheses audiendas d. i. „laß deine Füße eilen, den Katechismus

zu hören.“ Man höre und lerne aber also, daß man es nicht nur dem äußerlichen Buchstaben nach wisse, sondern auch von Herzen gläube und die Kraft davon im Leben und Wandel erweise, gleichwie der geistreiche Arndt (Lib. III. Christent. cap. 1) nach allen fünf Hauptstücken gezeigt hat. — Die Vorrede schließt mit einem Gebet. Leider fehlt die Jahreszahl, sodaß man aus dem vorliegenden die Entstehungszeit des Katechismus nicht datieren kann.

Diese Vorrede gibt über das Buch schon reichlich Auskunft. Es will kein selbständiges neues Werk sein, sondern in der Katechismus-Tradition stehen. Es trägt voll und ganz den Charakter des Pietismus an sich, wie die Ausführung es beweist. Es betont das tätige Christentum, es fragt immer nach Trost und Nutzen der einzelnen Lehren und legt also Wert auf die praktische Einwirkung. Es ist eine wirkliche Auslegung des kleinen lutherischen Katechismus; wenn es auch einzelne Theologika wie die drei Ämter oder die zwei Stände aufnimmt, so sind sie für den Gang der Darlegung unwesentlich.

Es hat im II. Hauptstücke schon den „allmächtigen Schöpfer“ und die „Gemeinschaft der Heiligen“, macht keinen Unterschied zwischen der Johannis- und der christlichen Taufe und hält am „Kinderglauben“ fest.

Es hält den Stufengang des Katechismus nicht inne, sodaß es die fünf Hauptstücke ohne Erklärung zuerst, dann dieselben mit Erklärung und endlich ihre Auslegung brächte, sondern hat alles in eine Darlegung zusammengefaßt, nur durch den Druck unterscheidend.

Es beginnt mit der Vorrede Luthers und geht dann „im Namen Jesu“ gleich zur Auslegung über, indem es den Katechismus in drei Teile gliedert.

Der erste Teil (Frage 1—24) enthält die bekannten Einleitungsfragen und die Lehre von der H. Schrift, deren Inhalt sich in Gesetz und Evangelium zerlegt. Zum Gesetz wird das I. Hauptstück und die Haustafel gerechnet.

Der zweite Teil umfaßt die Fragen 22—527 und enthält die fünf Hauptstücke.

Das I. Hauptstück (Frage 23—183) beginnt mit der Bedeutung des Gesetzes überhaupt; die zwei Tafeln werden zu drei und sieben Geboten gerechnet. Nach dem dritten Gebot ist „der

Sabbat verlegt auf den Sonntag.“ Die zweite Tafel beginnt mit Darlegung berechtigter Selbstliebe. Von Spener rührt dann die Behauptung her, die der Katechismus fast wörtlich ihm entnimmt, im neunten Gebot sei „die wirkliche böse Lust verboten, da der Mensch an seinen aufsteigenden bösen Begierden Gefallen hat, selbigen nachhängt und ins Werk zu setzen trachtet, im zehnten aber „die angeborene erbliche Lust.“ (Vgl. Palmer, Katechetik S. 326.)

Das II. Hauptstück (Frage 184—341) läßt besonders im zweiten Artikel es hervortreten, daß man den kleinen lutherischen Katechismus erklären will. Auffällig ist, daß im dritten Artikel nichts von Buße verlautet, die erst bei der Beichte (im Anhang) erwähnt wird.

Das III. Hauptstück (Frage 342—446) bringt und erklärt auch die Schlußdogologie. Das IV. Hauptstück (Frage 447—491) betont in pietistischer Weise die Verpflichtungen des „Taufbunds“. Das V. Hauptstück (Frage 492—527) läßt alle „hohen Fragen“ bei Seite und legt Wert auf die rechte Bereitung.

Der dritte Teil umfaßt die Fragen 528—611 und enthält zuerst die Beichte, wobei bei der lutherischen Privatbeichte gefragt wird: Ist denn solche Beichte für dem Prediger zur Erlangung der Vergebung der Sünden schlechterdings nötig? Antwort: Nein, sondern ohne dieselbe vergibt Gott auch sonst den Bußfertigen ihre Sünde täglich. Wann man aber zu mehrerem Trost die Absolution des Predigers verlangt, so wird dabei die Beichte als eine Bezeugung der Buße erfordert, weil der Prediger nur allein den Bußfertigen die Sünde erlassen, denen Unbußfertigen aber behalten“ (!). Es folgen dann Fragen über Buße 541—548. Darauf kommt das Lehrstück vom Amt der Schlüssel, das auffälligerweise ein andres ist als das des Bergischen Gesangbuchs (Singende und klingende Berge). Dann schließen die „Fragstücke für die, so zum Sakrament gehen wollen“ sich an, die in bekannter Weise Luthern zugeschrieben werden, dann die Haustafel „für allerlei heilige Orden und Stände“, die sich auch nicht immer mit der des Gesangbuchs deckt.

Auf S. 255 folgt dann noch Morgen- und Abendsegen. Auch dabei ist eigentümlich, wie eine andre Fassung gegenüber dem Gesangbuch nicht gescheut wird. Während letzteres das Kreuzeszeichen fortläßt, behält der Katechismus es bei, fügt aber folgende Bemerkung hinzu: „Durch das Kreuzmachen hat man

von Alters seinen Glauben an den gekreuzigten Heiland angezeigt und von Christo erworbenen Segen in Glauben sich zueignet. Wenn aber das Kreuzmachen aus bloßer Gewohnheit geschieht oder gar in der abergläubischen Meinung, als ob die äußerlich gemachte Kreuzform an und in sich selbst eine besondre geistliche Kraft hätte, so wird es billig verworfen.“ Dagegen fehlt beim Benedicite und Gratiäs der Hinweis „züchtig und mit gefalteten Händen,“ der wiederum im Gesangbuch steht. Darauf kommen 19 kurze „Reimgebetlein“ und „ein Gebet vor und nach der Kinderlehr.“ Das Gesangbuch hat nur eins nachher.

Endlich folgt eine „Anweisung der Fragen des Bergischen Katechismus, welche zur Ordnung des Heils gerechnet werden können,“ sie gibt also den ordo salutis; darauf noch „Abgefürzte Wiederholung der Ordnung des Heils nach obiger Abtheilung;“ und zuletzt „Anweisung deren Fragen des Bergischen Katechismus, welche zu den Festmaterien gehören.“

Wir werden sagen dürfen, daß „die lautre und reine Katechismuslehre“ sich gleichwertig den „Singenden und klingenden Bergen“, der Katechismus dem Gesangbuch zur Seite stellt. Die evangelische Kirche von Berg und Jülich hat an beiden Büchern treffliche Mittel der Erbauung und des Unterrichts gehabt und nimmt mit ihnen auf hymnologischem wie katechetischem Gebiete einen hohen Platz ein. Unverkennbar ist zumal beim Katechismus die Einwirkung des Pietismus. Wir brauchen sie im einzelnen nicht nachzuweisen: gibt doch die Vorrede selbst zu, „aus andern weitläuftigeren katechetischen Büchern“ geschöpft zu haben, worunter ohne Zweifel die Arnds, Speners und anderer Gesinnungsgeoffen gemeint sind, und es zeugt die ganze Art des Katechismus davon.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß der Bergische Katechismus bis ungefähr 1800 in Soest gebraucht worden ist.¹⁾ Wir haben somit ein Recht, ihn hier zu besprechen. Interessant würde sein, wenn ein weiterer Gebrauch des Katechismus zu beweisen wäre.

¹⁾ Vergleiche Pilgers Katechismus von 1805, S. XV. Buchdrucker Balcke hat das Buch noch 1790 gedruckt im Auftrag des Soester Ministeriums und protestiert gegen einen gemeinsamen Katechismus für ganz Preußen, wogegen sich wieder Pilger-Weßlern wendet.

5. Anweisung

wie ein evangelischer Christ bei seiner Religion beständig bleiben, gottselig leben, getrost und seliglich sterben könne nebst einer Vorrede H. C. Jo. Franc. Buddei — Professors zu Jena, allen evangelischen Christen zumal denen einfältigen zur Stärkung und Verwahrung wider alle Verführung bei diesen gefährlichen Zeiten in Frag und Antwort gestellet von M. Joh. Carthaus evangelischem lutherischem Pastore zu Schwelm in der Graffschaft Mark, 3. verbesserte und vermehrte Auflage, Soest, verlegt von Josef Wolschendorff, anno 1722.

Die Vorrede des Buddeus begründet das Erscheinen des Büchleins mit der überall spürbaren römischen Propaganda, die in der Meinung, „wenn die hohen Federn gefällt seien, würden die kleinen Bäume“ keine Schwierigkeit machen, sich besonders um hohe Personen bemüht. So sei List und Gewalt ihre Methode, List: die Hohen zu fangen, Gewalt: die Unterthanen darnach zu zwingen. „Unser getreuer Fürgänger, der sel. Lutherus, hat sich keiner andern Waffen bedient als des göttlichen Worts die stolze Tochter Babel zu stürzen; und so ja jemand nach der Zeit unter uns etwas anders gedacht oder getan, so ist doch gewiß, daß solches mit den Grundsätzen unsrer Religion nicht übereinkommt.“ Von Carthaus aber bezeugt Buddeus: „Der gelehrte Verfasser dieser Schrift hat von allen, die ihn kennen, dieses gute und wahrhaftige Zeugnis, daß er mit aller möglichster Treue und Sorgfalt der Herde Christi bis anhero fürgestanden. Es kann auch davon gegenwärtiges Werklein ein unwidersprechliches Zeugnis ablegen. Denn ob es zwar bis anhero durch Gottes Gnade an dergleichen Schriften nicht ermangelt, so wird doch ein jeglicher, der dieses liest, gar bald überzeugt werden und gestehen müssen, daß wohl wenige zu finden, welche an ordentlichem, deutlichem und richtigem Vortrag, bequemer Einrichtung, zwar kurzer doch aber sehr gründlicher Ausführung und ausbündiger Bewährung der strittigen Lehrsätze mit gegenwärtiger Schrift zu vergleichen sind.“

Das Büchlein ist zur Verteidigung mehr als zum Angriff geschrieben, wie aus der Vorrede schon hervorgeht. Es will die Evangelischen, zumal die unter andersgläubiger Obrigkeit oder in der Diaspora festmachen im Glauben. Die Form ist dialogisch. Die Schlußfrage der einzelnen Kapitel ist die nach dem Nutzen

und verrät die pietistische Schule des Verfassers. Nach einer „Vorbereitung von der wahren Religion“ beginnt der „erste Teil, von strittigen Religionspunkten“ (S. 7—125). Der zweite Teil handelt „von soviel andern Reizungen zum Abfall von der evangelischen Religion“ (S. 126—175). Es folgt dann „Zugabe etlicher Exempel aus der Profanhistorie, sowohl von denen, welche mit großem Ruhm in der evangelischen Religion beständig geblieben, als auch den schändlichen Abfall von derselben mit großer Angst des Gewissens empfunden haben“ (Franziskus Spiera) (S. 176—184). Zum Beschluß werden noch beigelegt zwei Lieder Wir führen billig alle Tag und Herr Jesu, aller Menschen Hort. (Letzteres siehe bei Fischer, Lexikon.) Schließlich folgt ein Register.

Wenngleich die Darstellung heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen würde, ist sie doch eine tüchtige Arbeit. Sie bewahrt die evangelischen Lehren mit zahlreichem Schriftbeweis, allerdings vielfach im Sinne der alten Zeit, die den Zusammenhang außer acht ließ. Sie ist volkstümlich gehalten und darin vor manchen Unterscheidungslehren heutiger Zeit ausgezeichnet. Sie ist ohne Invektiven gegen Andersgläubige. Sie gibt besonders im II. Teil praktische Ratschläge für Evangelische, die auch heute noch für unsre Diaspora und alle Orte mit gemischter Bevölkerung von großem Werte sind. An Einzelheiten seien erwähnt: Karthaus beansprucht den Namen der „Evangelischen“ für die Lutheraner (S. 22). Den Namen „Prädikanten“, der evangelischen Pastoren zum Spott beigelegt wurde, sucht er zu retten: Johannes der Täufer predigte in der Wüste (erat praedicans) und antwortet auf die Frage: Was sollen denn für Leute in den geistlichen Stand treten? Nicht sogenannte Brüder, die nicht studiert haben und meistens nur fratres ignorantiae sind usw. (S. 47 und 48). Für die Pfarrwahl erinnert er seine märkischen Landsleute: Sie haben die Freiheit, Prediger mit zu erwählen, so müssen sie ihres Rechtes nicht mißbrauchen, sondern Gott um sovielmehr um den Geist der Prüfung anrufen und demselben Raum lassen, aber alle schändlichen Affekten in der Predigerwahl beiseite setzen (S. 55). Katholische Paten lehnt er ab, die „Schmäh- und Lästerung vom Solenglauben“ (sola fide) weist er zurück (S. 87). Vom Schluß des Vaterunfers und ob man ihn beten solle, sagt er: „D ja, denn er steht ja beim Evangelisten Matthäus im 6. Kap. und kommt mit dem Lobspruch Davids

überein im 1. Buch Chron. 30, 11 und 12 und ist der allerkraftigste Glaubens- und Bewegungsgrund, darauf man die Hoffnung der Erhörung steift und Gott desto eher zur Erhörung bringen kann. Doch ist's auch keine Sünde, ohne den Beschluß das Vaterunser zu beten, wie von Evangelischen bei der Konsekration des heiligen Abendmahls und Einsegnung der Kinder an vielen Orten geschieht. Nur daß keines das andre aus der Ursache verkezert und verdammt" (S. 110). Vom Zeichen des Kreuzes sagt er: „Macht auch gleich ein evangelischer Christ oder Lehrer an manchen evangelischen Orten ein † vor sich in der Gemeinde, so geschieht's nur zu bedeuten, daß alles Gebet und Segen allein durch das Kreuz Christi, dessen man sich im Glauben dabei erinnern muß, seine Kraft habe" (S. 117).

Diese Einzelheiten werfen ein wenig Licht auch auf das kultische Leben der Vorfahren. Auf das ganze zurückschauend, ist zu sagen, daß diese alten Bücher bei Anfertigung neuer Lehrbücher vielmehr zu Rate gezogen werden sollten. Man könnte wenigstens das aus ihnen lernen, wie in die oft trostlose Nüchternheit der lehrhaften Darstellungen ein wenig Farbe und Leben gebracht werden kann.

6. Gott-geheiligte Kinderlehre / oder kurze Vorstellung /

wie der Catechismus Lutheri in unser Evangelischen Kirchen zu St. Thomae allhie / bißhero in denen Kinderlehren erklärt worden. Zu besser Behaltnuß / damit die Jugend des vielfältigen Abschreibens enthoben würde / zum Druck übergeben von Adolph Henrich Brockhaus / Evangel. Pastore in der Kirchen zu St. Thomae allhie. Soest in Verlag Goswin Otto Grave, Buchbinder. Gedruckt im Jahr 1710.

Das Exemplar dieses Katechismus, das uns vorlag, gehört der alten Ministerialbibliothek zu Soest, die auf dem Rathause sich findet. Das Buch enthält die Widmung auf der zweiten Seite: „Denen sämtlichen Herren Provisoribus der Kirchen zu St. Thomä allhier übergiebt mit herzlichher Anwünschung Seelen- und Leibes-Wohlergehen zur steten Erinnerung wie sie 1699 bei der damaligen hiesigen Predigerswahl die Einführung der nötigen Kinderlehre von mir ernstlich gesucht, daß auch solche nach meinem von Gott verordneten Abschiede von allen meinen Herren Suc-

cessoribus möge in dieser Gemeine kontinuiert werden, dieses Büchlein der Author.“

Im Jahre 1699 war Ad. Henr. Brockhaus dem altgewordenen Pastor Solms zu St. Thomae adjungiert. Er war bis dahin Privatlehrer bei Herrn v. Klepping gewesen und blieb es auch weiter, da er von dem Adjunktengehalte von 30 Taler nicht hätte leben können. Solms hatte seinen Sohn gewünscht, aber die Provisoren setzten die Wahl Brockhauses durch. Die Wahl geschah so, daß die Namen der vier Bewerber auf eine Schiefertafel geschrieben auf den Altar gelegt wurden, worauf die Provisoren einzeln herzutraten und unter den Namen Kandidaten einen Strich machten. Wer die meisten Striche hatte, war gewählt, und das war Brockhaus. Er war ein begabter Mann, wegen seiner Redegabe nannte man ihn den „Chrysoströmus der Soester.“ Nach der obigen Vorrede haben 1699 die Provisoren über die Einführung der Kinderlehre und wohl auch der Konfirmation mit ihm verhandelt, sodaß Brockhaus, als er 1700 ins Amt trat, mit der Konfirmation alsbald den Anfang gemacht haben wird. Immerhin ist zu betonen, daß der Anstoß zur Einführung von den Provisoren und nicht vom Pastor ausgegangen ist.

Was nun den Katechismus betrifft, so wissen wir von seinem Gebrauche nichts, als was Brockhaus im Titel selbst sagt. Kein Exemplar ist gerettet als das eine des Stadtarchivs, das wohl von Brockhaus selbst der Ministerialbibliothek überwiesen ist, wie die geschriebne Bemerkung des Titels bezeugen wird: Lib. Bibl. min. Susat.¹⁾ Darin unterscheidet sich der Katechismus von wohl allen seiner Art und Zeit, daß er nicht in dialogischer, sondern thetischer Form abgefaßt ist. Die Theologie ragt zuweilen stark in das Volksbuch hinein, wie lateinische Zwischensätze beweisen, die theologische Definitionen bringen und an Theologen sich adressieren. So die Erklärung: „Nomine Dei intelligitur essentia omnium prima, omnium nobilissima et quae caeterorum entium causa;“ oder: „Gott tut allen gutes (excipe diabolos).“ Bisweilen liegt die Ursache der Wahl des lateinischen Ausdrucks auf der Hand. Es tobte damals der Kampf zwischen den Pietisten und Orthodoxen. Unser Büchlein trägt stark die Spuren des Pietismus an sich, will es aber mit der Orthodogie

¹⁾ Ich verdanke es dem Stadtarchivar, Herrn Professor Vogeler-Soest.

nicht verderben. Bekannt ist die pietistische Behauptung, Spener selbst sei nie durch eine wissentliche Sünde aus der Taufgnade gefallen. Unser Buch nimmt seine Zuflucht zur lateinischen Sprache in der Frage (S. 299): An vero ullus homo sine omni peccato actuali, quo foedus baptismale transgredimur, vitam in hac mundo duxerit, ducat aut ducturus sit? Negant orthodoxi, nisi fundamentis (a) Rom. III, 23, I. Joh. I, 8; (b) nullus regeneritus nominari potest, qui ad finem vitae sine ullo peccato proaeretico Deo fidelis manserit. Testimonium de Zacharia et Elisabetha Luc. I, 6; de conatu non de eventu intelligendum. vid. Schellw. Synop, 120 et 122. Für die pietistische Art des Büchleins spricht auch ein Zitat aus Heinrich Müllers Liebesfuß (S. 266), mancher Anklang an fraglos pietistische Katechismen z. B. den Herforder, ferner der Spenersche Unterschied zwischen Erb- und wirklicher Lust im 9. und 10. Gebot, die Betonung des Wortes „wiedergeboren“, endlich der nach jeder Lehrdarstellung wiederkehrende Schluß: diese Betrachtung soll dienen a) zu einem heiligen Leben und b) zu einem kräftigen Trost. Dennoch steht Brockhaus nicht bedingungslos im pietistischen Lager. Er zitiert auch Schelwig, den heftigsten Gegner der Pietisten, auch Baier, ja die Konkordienformel. Er giebt dogmatische Definitionen, die heute in Katechismen kaum zu finden sind, z. B. wie Gott bei der Sünde konkurriere (S. 128); er untersucht das Empfangen vom Heiligen Geiste in einer körperlichen Weise, die ihm keiner mehr nachmachen dürfte; er zitiert die Bücher der Heiligen Schrift mit ihren theologischen Namen, die Kapitel mit römischen Ziffern. Kurz, das Buch hat die Eierchalen der Theologie noch vielfach an sich.

Wir kommen zu der Darstellung selbst. Der kleine Katechismus ist nicht nach Art des Gesenius vorgedruckt, sondern dem Texte selbst als zu erklärendes Thema einverleibt. Brockhaus will also den kleinen Katechismus wirklich erklären. Doch kommen ihm dabei dogmatische termini oft in die Quere, sodaß Verwirrung und Wiederholung sich häufig findet. So handelt er im II. art. zuerst die Person Christi ab, dann die beiden Stände (an der Hand des Wortlauts des Symbols), dann das dreifache Amt, wobei er das hohenpriesterliche voranstellt und das gelitten, gekreuzigt, gestorben wiederholt; endlich läßt er noch folgen die Lehre von der Erlösung, die das gesagte noch einmal wiederholt

und dazu vorausnimmt, was in der zweiten Tauffrage nachkommt. Im III. art. kommt die Einwohnung des Heiligen Geistes schon vor dem Werke des Heiligen Geistes, die Rechtfertigung aber erst bei „Vergebung der Sünden“, die Buße aber nach damaliger Art bei der Bereitung zum heiligen Abendmahl. — Ebenfowenig dürfte die Art, wie die Sprüche der Schrift ohne Rücksicht auf Zusammenhang oder ihr Stehen im Alten oder Neuen Testament verwandt werden, heute noch genügen.

Der Katechismus beginnt mit der berühmten Einleitungsfrage: Mein liebes Kind, was bist du? kommt dann auf die Lehre von der Schrift und von der Sünde. Beide Lehren aber sind für Katechismusanfänger viel zu schwer. Das I. Hauptstück umfaßt Nr. 14—110. Das 3. Gebot bringt keine Erklärung des Sonntags, streift aber die Frage, wenn er sagt: der Tag des Herrn wird geheiligt durch den öffentlichen Gottesdienst —, durch einen Gottesdienst, so wir zu Hause anstellen — und durch den innerlichen und geistlichen Sabbath, welcher nicht anders ist als eine Gott wohlgefällige Seelenruhe, die besteht a) in einer Ruhe von Sünden — b) in einer Ruhe im höchsten Gut, Ps. 73, 28: Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte. Wenn der Mensch sechs Tage gearbeitet und also ermüdet worden, so kann er lernen, daß in den Geschöpfen keine Ruhe oder Vergnügung für unsre Seele sei, am 7. Tage aber wird er unterrichtet, daß die Ruhe unsrer Seele allein in Gott zu finden sei in einer andächtigen Gelassenheit, da der Mensch sich seinem Gott ganz mit Leib und Seele und allen Kräften ergibt, den Bewegungen des Geistes sich nicht widersetzt, sondern dem Heiligen Geist Raum läßt, daß der Glaube, Liebe, Hoffnung in ihm wirken möge (S. 57—58). Das II. Hauptstück umfaßt die Seiten 110—243, das III. die Seiten 243—282. Kurz sind und machen den Eindruck der Ermattung die beiden letzten Hauptstücke. Die Taufe umfaßt S. 282—301, das heilige Abendmahl S. 301—322. Auf letzteres folgt die Schlußbemerkung: „Zur Ehre Gottes und Erbauung meiner Gemeinde“ nebst einer Bignette. Der ganze sonst gebräuchliche Anhang des Katechismus (Lehrstück von der Beichte, die Fragstücke zum heiligen Abendmahl, Morgen- und Abendsegen, Benedicite und Grantias, Haustafel) fehlt gänzlich. Vielleicht konnte das alles fehlen, weil das „Neueingerichtete

Geistliche Handbuch“ (Gesangbuch) Soest, Joh. Flertmann, 1707 das alles enthielt und in Gebrauch war. Trotz aller Mängel, die wir aufgewiesen, ist die „Gottgeheiligte Kinderlehre“ des alten Ab. Henr. Brochhaus sicherlich ein gesegnetes Buch gewesen, das wenigstens, bis „der Bergische Katechismus“ durchdrang, zum Glauben führen konnte.

7. Vollständige christliche Religions- und Tugendlehre

in einem Katechismus dargestellt und mit den nötigen Erläuterungen begleitet von J. D. C. Pilger, Prediger zu Weslarn bei Soest, 2., neubearbeitete und vermehrte Ausgabe; Soest bei dem Verfasser und Halle, in Kommission bei Hemmerde und Schwetschke 1810.

Das Buch ist der bekannte „Pilger“; in der traurigen Zeit des Rationalismus weit verbreitet, hielt er sich in den lutherischen Gemeinden Lippes bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, wo ihn dann freilich ein Sturm des Unwillens wegsegte. Die westfälische Provinzialsynode hatte ihn schon vorher außer Gebrauch gesetzt. Pilger hatte, wie er in der Vorrede zur ersten Ausgabe (1805) sagt, vom Soester Ministerium den Auftrag, den Katechismus zu schreiben. Außer diesem Ministerium halfen ihm durch Kritik und Belehrungen die Herren Bädeker, Generalinspektor des Märkischen Ministeriums, Höcker, Prediger zu Altena, Natorp, Prediger zu Essen (jetzt — 1810 — Oberkonsistorialrat in Potsdam), Frenzel, Rektor zu Soest. Pilger hatte einen umfassenden Plan. Es genügte ihm nicht, diesen einen Katechismus herzustellen. Er verfaßte noch gleich zwei andre, nämlich den „Kurzgefaßten Katechismus“, einen größern Auszug und einen kleineren Auszug unter dem Titel: christliche Lehre in Sätzen, Bibelsprüchen und Liederversen mit beigelegtem Katechismus Luthers, Gebeten und Denksprüchen. Und da nun vielfach noch unverfälschte Gesangbücher in den Gemeinden sich fanden, die mit den Predigten und Katechismen der Rationalisten nicht stimmten, so gab Pilger auch ein Liederbuch heraus, eine Blütenlese der traurigsten Poesie oder dessen, was sich für Poesie ausgab. Noch aus dem Jahre 1829 liegt uns eine Ausgabe dieser Poesie vor.

Der Katechismus muß zwei Auflagen erlebt haben, die erste von 1805, die zweite von 1809/10. In der Vorrede zur 2. Auflage stattet der Verfasser seinen Dank ab für den Beifall, den

die erste gefunden hat. Natürlich, wie sollte er nicht Beifall finden in jener Zeit? Dennoch macht man sich heute nicht immer einen rechten Begriff von den Abweichungen des Rationalismus. Es war ein anderer Glaube, der unter dem Vorgeben der endlosen Bervollkommnungsfähigkeit der Religion den armen Gemeinden aufgedrängt wurde. Der Hauptton liegt freilich überhaupt nicht auf der „Religion“, sondern auf der Moral. Aber auch die Moral ist „vervollkommenet“. Moses wollte mit den 10 Geboten „Juden bilden“, wir aber „wollen Christen veredeln.“ „Was Moses in seinem rohen Zeitalter übergehen mußte, muß von christlichen Religionslehrern ergänzt werden.“ So sind statt der „unvollkommenen mosaischen 10 Gebote“ neue von Herrn Prediger Pilger aufgestellt, im ganzen 17, nämlich vor allem sechs Gebote der „Selbstpflichten“ d. h. Pflichten gegen sich selbst und sechs „Pflichtgebote gegen andre.“ Zu letztern kommen noch die drei Gebote „der Redlichkeit, der Friedfertigkeit, der besondern Verhältnisse (!).“ Ferner geht den einen wie den andern „ein Gebot der Gesinnung als Hauptgebot“ voran.

Und nun greifen wir einiges aus dem Wust heraus: eine Erlösung am Kreuz gibt's nicht, der Heilige Geist ist keine Persönlichkeit, und Vergebung der Sünden? „Gott vergibt dem zur Tugend zurückgekehrten Sünder seine Sünden — das heißt: dem bekehrten Sünder wird sein Gewissen beruhigt durch das Bewußtsein seiner jetzigen guten Gesinnung.“ Für Gnadenmittel erscheinen „Tugendmittel“. Durch die Taufe erhalten Kinder die Vorteile: „sie werden feierlich in die christliche Religionsgesellschaft aufgenommen und erhalten dadurch die Anwartschaft auf eine christliche Erziehung und auf alle bürgerlichen Rechte der Christen vor den Nichtchristen.“

„Der kleinere Auszug“ kann sich dagegen noch für ein christliches Buch ausgeben, denn er will eine Auslegung des wörtlich gegebenen kleinen lutherischen Katechismus sein. Freilich bezahlt auch er wenigstens in den eingestreuten Versen dem Rationalismus seinen Zoll.

8. Der Konsistorialrat **Busch in Dinker** gab einen Katechismus heraus unter dem Titel: „Das Christentum, eine Kraft Gottes, alle Menschen selig zu machen. Ein Auszug aus dem größern Lehrbuche unter gleichem Titel für Katechumenen der

untern Klassen. Hamm, Wiedemann 1829.“ Dieser Katechismus wurde im Gegensatz zu den Werken Pilgers, deren Gebrauch verboten wurde, eine Zeitlang von der Provinzialsynode geduldet. Ebenso: „Der kleine lutherische und Heidelbergsche Katechismus. Mit kurzen historischen Einleitungen. Zum Gebrauch für evang Schulen und Gemeinden. Hamm, Wundermann, 1830.“ (Ob auch von Busch verfaßt?)

Gegenüber der Mannigfaltigkeit der Katechismen, in denen die Subjektivität der Pfarrer ihr Genüge suchte, kam in den Synoden immer wieder der Gedanke durch, einen einheitlichen Katechismus selbst zu verfassen. Zumal seit der Einführung der Union bemühte man sich mit der Schaffung eines offiziellen Katechismus für die unierte Kirche. Man sah die bisherigen Konfessionen als nicht mehr bestehend an und hatte nun die Aufgabe, den Lehrgehalt der neubegründeten Kirche darzustellen. Das war schwierig. Denn ob die Theologen auch wohl ohne große Überwindung den Heidelbergschen oder lutherischen Katechismus geopfert hätten, so hingen doch die Gemeinden noch daran. Und unter den Theologen waren andre noch tieferegehende Unterschiede zwischen „Neologie“ und „Mystik“. Daher klagt in den Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark von 1830 (Dortmund) der damalige Präses Bäumer (S. 56): „Die vorjährige Synode ernannte eine Kommission zur Anfertigung einer früherhin schon beschlossnen Vorarbeit, den Katechismus betreffend, bestehend aus dem Herrn Konsistorialrat Busch und den Predigern Nonne und Schneider aus Schwelm, welchen ich mich selbst anschließen wollte. Von den genannten Herren habe ich nichts in Betreff der übernommenen Arbeit vernommen; ich selbst habe sie angefangen, aber aus Mangel an Zeit nicht vollenden können.“ (Die genannten Busch und Nonne haben in dieser Zeit selbständig ihre Katechismen herausgegeben.) Die Sache schien auch der Synode nicht drängend zu sein, da sie „bei der jetzt noch herrschenden verschiedenen religiösen Denkart unter unsern Predigern und Gemeinden schwerlich zur Ausführung gebracht werden könne.“ Die Synode von 1832 hatte dann doch beschlossen, daß „jeder Prediger der Kommission seinen Gang beim Unterricht und seine Wünsche in Absicht auf den neuen Katechismus schriftlich angeben solle.“ Das Konsistorium erkennt diesen Weg, zu einem neuen Katechismus zu kommen, lobend an, der aber sich doch nicht als

gangbar erwies. Denn kein Prediger hat auch nur das geringste eingefandt, wie auf der Synode von 1833 konstatiert wird. Die erste westfälische Provinzialsynode (Soest 1835) steht auch sofort vor der Katechismusfrage. Sie erklärt (S. 51); „Unbedenklich ist die Ausarbeitung eines Katechismus für die ganze Provinzialsynode aus den in § 20 der vorjährigen Märkischen Synodal-Verhandlungen entwickelten Gründen die schwerste Aufgabe, die der Synode gestellt ist. Nach § 106 der neuen Kirchenordnung ist die Lösung derselben nicht durchaus notwendig, allein sie erscheint doch höchst wünschenswert . . . Seit langen Jahren hat die Märkische Gesamtsynode vergebens darnach gestrebt; und wenn ein solch mühevolleres Werk zustande gebracht war, wie z. B. von unserm ehrenvollen Br. Ronne, dann scheiterte der Beschluß über die allgemeine Annahme desselben an der mächtigen Klippe der Verschiedenheit der theologischen Denkart. Vielleicht fände sich unter den verehrten Brüdern der nicht Märkischen Kreissynoden einer, der Lust und Mut hätte, die Hand ans Werk zu legen. Namens der Synode bitte ich darum.“ Der Präses, Pastor v. d. Kuhlen zu Herringen, fügt diesen Worten seines Berichts die Ansicht bei, man müsse sich jedenfalls über die Vorfragen betr. Erfordernisse eines allgemeinen Katechismus erst verständigen. Zu diesen Vorfragen rechnet er die Fragen: Warum sind fast allgemein Luthers und der Heidelberger Katechismus beiseite gelegt? Nach welcher Ordnung sind die Wahrheiten der Religion aufzustellen — nach den fünf Hauptstücken oder nach der bei Neuereu beliebten, daß Dogmatik und Moral getrennt werden? Ob in Fragen und Antworten oder in kurzen Sätzen? usw. Die Synode beschließt, zunächst die jetzt gebrauchten Katechismen einer ersten Prüfung zu unterwerfen und eine Kommission von fünf Gliedern dazu zu ernennen. Auf der dritten Provinzialsynode (Soest 1841) berichtet diese Kommission, daß 52 gedruckte Katechismen — ohne die nur handschriftlich eingereichten — eingegangen seien. Bei der Prüfung habe man nach der synodalen Anweisung nicht die Form, sondern den Lehrbegriff der Bücher angesehen. Ein Buch scheidet aus, weil es beim Unterricht nicht gebraucht wurde; 23 Bücher wurden genehmigt, unter ihnen Karbach, Ronne, Herforder Katechismus; 21 Bücher wurden nicht genehmigt, unter ihnen Busch (das größte Werk), Hasenklever, Pilger, Lünig, Nordmeyer; 7 Bücher könnten einstweilen geduldet werden, unter ihnen Busch

(das kleinere Werk), Memann, Rauschenbusch. Von Interesse ist, daß in eben dieser Sitzung der Streit zwischen dem Pastor und Gemeinde Quernheim zur Sprache kam: der Pastor hatte den Herforder Katechismus abgeschafft und den Pilger eingeführt, was sich die Gemeinde nicht gefallen lassen wollte. Seitdem hat die Provinzialsynode fortgefahren, die eingereichten Bücher zu beurteilen, hat aber die Aufgabe, einen einheitlichen Katechismus zu schaffen, nicht weiter verfolgt. Eine Besprechung der im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter erschienenen Katechismen liegt nicht in unsrer Absicht.

Wir haben zum Schluß nur das wenige auszuführen, das wir über den **Gebrauch** des Katechismus in Schule und Kirche gefunden haben. In dem Programm des Soester Archigymnasiums von 1883, S. 14 und folgende ist abgedruckt Programma M. Moysis Gummersbach rect. scholae Susatensis — 1569. Es schreibt für Quintaner, Sextaner, Septimaner den Katechismus D. Mart. Lutheri vor. Die Leges scholae Susatensis per Mosen Gummersbachium rectorem 1570 schreiben de pietate eine längere Ausführung, der wir entnehmen: libellos psalmorum teutonicos omnes habento, cum caeteris piis praecantor, canunto, docentem diligenter attendunto . . . Peccata sua et Deo et praeterea etiam sacerdoti confitentor ii, qui sacramentum corporis et sanguinis Christi participare volent, ut in catechesi traditur. Mane cum surgunt, meridie cum prandere, vesperi cum coenare aut cubitum ire volunt, sic praecantor, sic gratias agunto, ut est in catechesi. Wir sehen hier die Schule sich verpflichtet fühlen, am kirchlichen Leben fördernd zu helfen. Dennoch klagt Superintendent Simon Musäus 1574 über die Unkenntnis der Schüler, wenn sie zur Beichte kämen. Die Kirchenordnung von 1575 greift darum ein, indem sie aber die deutschen Schulen besonders hervorhebt (Jacobson II, 29): die Punkte über die Schulen in der alten Kirchenordnung sind wohl bedacht und geordnet, haben aber schwache Nachfolge, denn wenig Bürger halten die Kinder zur Schule, auch haben die Jungfrauen keine eigne Schule, sondern gehen mit den Knaben gemengt. Auch können alle wenig vom Katechismus. Daraus erscheint, daß er in der Schule nicht fleißig getrieben werde usw. 1594 überreicht das Ministerium „Bedenken des Ministerii zu Suisst wegen einer nützlichen und verständigen Refor-

mation der Schulen daselbst“ (Schulprogramm von 1884/85, S. 9 ff.): „In der octava oder infima classis sollen die Kinder erstlich lernen buchstabieren und lesen die lateinischen enchiridia oder Handbüchlein, worin das Alfabet, die 10 Gebote, der Glaube, das Vaterunser und was sonst mehr zum Katechismus gehört, gedruckt ist. Dann den catechismus Lutheri etc. Die Septimaner sollen mit den Sextanern hören den Katechismus Luthers und zwar die Sextaner den catech. Luth. latine mit der Auslegung. Ebenso die Quintaner. Die Quartaner und Tertianer sollen den catechismus Chytraei wörtlich auswendig lernen, die Sekundaner noch dazu das examen Philippi oder Heshusii. Auf die Schulzucht und die Schulzustände werfen folgende Vorschriften ein Licht: Es steht übel, wenn die Schüler unter der Predigt und ehe der Gottesdienst gar verrichtet ist, ja wohl zur einen Thür ein zur andern stracks wieder hinauslaufen und über den Kirchhof wie junge Kälber springen und sich lieber im Branntweinskrüge oder an andern Orten, denn bei der Predigt göttlich's Worts finden. Gleichfalls steht's übel, wenn die Schüler in der Kirchen unter der Predigt Mutwillen und Leichtfertigkeit treiben mit Schwätzen, Karten, Würfeln, Mühlenspiel und dergleichen, dadurch andre Leute sehr geärgert und am Gehör göttlich's Worts gehindert werden. Es soll den Schülern mit der ganzen Gemeine in der Kirche andächtig zu beten, zu singen und Gott zu loben, den großen sowol als den kleinen, befohlen werden. Es soll ferner den Schülern befohlen werden, daß sie jederzeit, wenn sie in oder aus der Schulen, desgleichen in oder aus der Kirchen kommen, fein züchtig über die Gassen gehen, sie auf keinerlei Weise verunreinigen, keine Fenster in Kirchen und Schulen und andern Häusern auswerfen, sondern für aller Unhöflichkeit sich hüten.

Die didascalica — Schulgesetz von 1618 — schreibt vor für classis octava et septima: Parvus catech. Lutheri germanicus, für cl. sext. et quint.: catechismus Luth. lat., für quarta: D. Hafenrefferi compendium theologicum, für tertia: loci communes theologici Hafenrefferi, für secunda: compendium Hafenrefferi. — Die didaskalia von 1676 (Gymnasial-Programm von 1887, S. 22—25) schreibt vor für octava generalia praecepta et capita germanici cat. Luth., für septima parvus cat. Luth. latinogermanicus, für sexta und quinta

catech. Luth. latinus, für quarta und quinta compendium Lutteri theologicum, für secunda lectio theologica secundum ductum compendii Lutteri, tabellae metaphysicae Rudrauffii. — Die Leges didascaliae von 1702 (Programm von 1890, S. 7) sehen vor für octava cat. Luth. germ. in fünf Stunden, für septima denselben in vier Stunden und eine Stunde latinogermanicum, für sexta cat. Luth. latinogerm. in zwei Stunden, für quinta catech. Dieterici in zwei Stunden, für quarta und tertia compendium Lutteri in zwei Stunden, für secunda compendium Hutteri in zwei Stunden und eine Stunde metaphysica Rudrauffii.

Die Schulgesetze von 1730 (Programm von 1890, S. 42) schreiben über christliche Erziehung: Sonderlich müssen paedagogi die Kinder zur Erkenntnis und Übung des Christentums sorgfältig anführen. Die noch nicht lesen können, müssen doch nach ihrem Begriff zu einiger Erkenntnis von ihrem Schöpfer und Erlöser gemächlich geführt, zum Beten angehalten und in Erlernung einiger kleiner Sprüche geübet werden, wozu sie durch vieles Vorsagen und Fragen gebracht werden können. Die zu lesen anfangen, müssen den kleinen catechismum Lutheri durch öfters wiederholtes lautes Lesen erlernen, daraus ihnen auch täglich ein Stück also erklärt werden muß, daß sie die Worte desselben verstehen und damit die vorgelegten Fragen beantworten lernen, auf welche Weise es auch mit den Kernsprüchen gehalten werden muß. Die übrigen müssen auch die hier gebräuchliche Auslegung des catechismi (welche?) lesen oder auch, nachdem selbige ihnen erklärt worden, lernen.

Ähnlich werden die Vorschriften für die höhern Schulen der Graffschaft Mark, soweit deren vorhanden waren, überall gewesen sein. Wenigstens verordnet die Märkische Kirchenordnung von 1687 (in XCIII), daß der Katechismus Lutheri latein und deutsch mit Fleiß getrieben werden solle.

In den niedern, den sogenannten Rüsterschulen, wurde der Katechismus in gleichem Maße getrieben. „Die christliche Instruktion“ von 1628 schreibt für Soest folgendes vor (vgl. Kirchspiel von St. Thomae, S. 97): „Alle Rüster sollen bei Verlust ihres Dienstes Kinderschule halten und die liebe Jugend lehren recht buchstabieren, lesen und schreiben, daneben auch allewege mit Andacht lassen singen des Morgens: Komm, Heiliger Geist, des

Mittags: Es wolle uns Gott oder Allein zu dir, Herr Jesu Christ und des Abends Verleih uns Frieden. Nach dem Morgengesange sollen zwei Knaben und folgend's zwei Mägdlein gegen einander stehend ein Stück des Katechismus durch Frage und Antwort auswendig rezitieren, fein langsam und verständlich, damit es die andern alle mögen recht hören und fassen.“ Bekanntlich hat sich dieses gemeinsame Rezitieren des Katechismus in der kirchlichen Katechismuslehre noch lange gehalten.

Über die kirchliche Katechismusübung schreibt die Kirchenordnung Demeckens von 1532 für Soest vor (Jacobson II, 13 und Knodt, Demecken S. 48): „Des Sondages schall am Morgen um Seyers 4 in dreien, andermals um Schicht und andere Parren, dar nicht des Namiddages prediket wird, der Katechismus, dat is ein Underrichtunge der tein Gebade Godes ganz dudtlick verständig gelehrt werden, ebenso der Geloven an Jesum Christum, Baderunse, of van den twe gnadenriken göttliken Verbundssegeln, der Döpe und des hochw. Testaments des wahren Lives und Blodes unsres Herrn Jesu Christi. Hier schölen de Prädikanten nicht över de Wolken flegen, mit hogen Worden oder hoger Wisheit, ehre Kunst damit to bewisen, sondern einfältig, dat ydt ein Jedermann verstaen könne.“

Die Kirchenordnung von 1619 (caput III, Kirchspiel von St. Thomae, S. 75) schreibt vor: kein anderer Katechismus soll in unsrer Kirchen und Schulen vorgetragen werden, denn der Katechismus D. Mart. Lutheri, welcher in den zwei Kirchen zu St. Peter und zur Wiese soll in den Sonntagsfrühpredigten aufs längste alle 3/4 Jahr zum Ende geführt werden. Das vierte Vierteljahr soll dann die Haustafel verhandelt werden. Vor einer jeden Katechismuspredigt sollen die fünf Hauptstücke des Katechismus samt den Worten der Absolution aus Joh. 20 und Matth. 15 und 18 und den Fragestücken Lutheri, doch ohne die Erklärung, auch der Morgen- und Abendssegens dem Volke fürgelesen und gesagt werden — nicht anders als sie stehen im Katechismus Lutheri — und alsdann mag man in der Auslegung fortfahren, da mans gelassen hat in der nächsten Predigt. Darbenebst soll der Pastor zur Höhe alle Sonntage von 2 bis 3 Uhr examen catecheticum halten, dahin zu gehen alle Pastores ihre Katechumenos, Kinder, Knechte, Mägde sollen fleißig vermahnen. Nach Gewohnheit der niedersächsischen Städte soll alle Jahr nur

einmal in acht Predigten der Katechismus von unserm Inspektori verhandelt werden, welches geschehen soll die vier Donnerstag und Dienstag, so vor dem heiligen Christfeste hergehen (Adventszeit), des Donnerstags in der Morgenpredigt, des Dienstags aber zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags. Alle Pastoren sollen ihre auditores mit Ernste vermahnen, die Predigten zu besuchen, jung und alt, alle vier Sonntag, so vor diesen Tagen am nächsten vorhergehen und sollen alle Glocken in der alten Kirche dazu gezogen werden. Soll auch sonsten einem jeden Prediger gebühren, daß er in allen seinen Predigten den armen Laien zeige, in was Stück des Katechismus gehöre die ganze Summe des Textes, welchen er erklärt.

„Die christliche Instruktion“ von 1628 schreibt für die Soester Börde vor (Kirchspiel zu St. Thomä S. 95): die Prediger auf den Dörfern sollen ihnen solches lassen angelegen sein, nach geendigter Hauptpredigt¹⁾ die sechs Hauptstücke des heiligen Katechismus von Worten zu Worten der anwesenden ganzen Gemeinde fein deutlich von der Kanzel zu verlesen, des Nachmittags aber das examen catecheticum mit den Kindern und Hausgesinde zu halten. Welche den Katechismus samt einverleibten Fragestücken noch nicht wissen oder da sie denselben schon auswendig rezitieren und gleichwohl sich nicht selbst prüfen können wie St. Paulus erfordert 1 Kor. 11, 28, die sollen zum heiligen Abendmahl wie auch zur Gevatterschaft nicht zugelassen werden. Damit aber solch hochnötiges exercitium des heiligen Katechismus möge ohne Verdruß verrichtet werden, sollen in jeglichem Kirchdorf die Eingepfarrten sich dazu fleißig einstellen. Welche aber mutwillig ausbleiben, sollen deswegen öffentlich gestraft werden. Wenn aber solche Kirchenstrafe bei ihnen nicht haften wollte, mag der Prediger sich dessen beklagen bei der Obrigkeit, welche alsdann aus christlichem Amtseifer sie durch andre Mittel dazu nötigen wird. Übrigens brachte die während des großen Krieges in Abgang gekommenen Katechisationen der Pastor an St. Pauli (von 1635—56) Gerling wieder in Gang. (Soester Gymnasial-Programm, 1887, Nr. 6.)

¹⁾ Diese Predigt soll nach der Kirchenordnung von 1609 nicht über eine Stunde dauern, damit die Leute desto besser nachmittags in die Katechismuspredigten kommen aus den weitabgelegenen Dörfern und Höfen.

Es mag hier noch gleich erwähnt werden, daß in den Stadt- wie Landkirchen Soests statt der Veststunde, die Sonntags nachmittags im Winter gehalten wurde, noch im Jahre 1809 im Sommer Kinderlehre in der Kirche gehalten wurde. Ein eigentümlicher Brauch fand sich 1809 in der Petrikirche zu Soest: An die „Zirkularpredigt“ in St. Petri schloß sich eine Katechese durch einen Petripastor. Vor der Ernte aber wurden einige Sonntage die Kinder der Petrilandschulen in die Kirche geführt, hier öffentlich geprüft zu werden. Endlich wird noch 1737 für Kirchenvisitationen in Soest angeordnet, daß gefragt werde, ob die Gemeinde, junge und alte, mit Bibeln und Gesangbüchern und mit dem Katechismus versehen sei.

Wie in Soest es gehalten wurde, so auch in der Grafschaft Mark. Die lutherische Generalsynode (Anna 9. Juli 1659 vgl. Jacobson, II, 130 ff.) ordnete Katechismuspredigten auf die Nachmittage der Sonntage, in denen der ganze Katechismus jährlich einmal ausgelegt werde, „so soll auch die Kinderlehr oder Katechismusverhör in allen Gemeinden jährlich gehalten werden.“ Die luth. Kirchenordnung von 1687 setzt fest (XIX): Wenn auch die Nachmittagspredigten ausfallen mußten, „so soll doch zum wenigsten die Kinder- oder Katechismuslehr mit den Schülern, auch der Jugend ingemein für der solchen Ends versammelten Gemeinde getrieben, auch solcher in Haltung der Kinderlehr bestehender Nachmittagsgottesdienst gleich andern mit Gebet und Gesang angefangen und geendigt werden.“ In den Nachmittagspredigten sollen die fünf Hauptstücke, aber ohne die Erklärung jedesmal „klar- deut- und verständlich“ vom Prediger abgelesen werden. Für die Kinderlehr schreibt die Kirchenordnung ferner vor (XXVIII), daß die Prediger „einer solchen Sanftmut und Gelindigkeit werden dabei zu gebrauchen wissen, daß keine dabei irrend oder schamrot gemacht, sondern die Fertigen in ihrer Antwort gelobt, die noch Unerfahrenen aber durch jener Exempel aufgemuntert werden.“

Ähnlich war es in Essen (Jacobson II, 161). In Hörter (Jacobson II, 497) war im Jahre 1743 in beiden Kirchen zu St. Kiliani und St. Petri für den Nachmittag Epistelpredigt angeordnet, an die sich dann im Winter wie im Sommer die Kinderlehre anzuschließen hatte, jedoch soll auch in der Woche zweimal eine $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ stündige Kinderlehr in der Schule gehalten werden.

Der außerordentliche Konvent der lutherischen Klasse Wetter, der 1712 auf dem Hofe zum Krumstück zusammentrat (Jacobson II, 251) beschloß, „daß nach wie vor die Katechisationen des Sonntag-Nachmittags von Ostern bis Martini mit allem Fleiß und Eifer gehalten werden sollen; damit aber wegen der Nachmittags-Predigten solche Katechisationen nicht zu lang fallen, so sollen jene nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde extendiert werden. Weil noch an etlichen Orten der schändliche Gebrauch ist, daß nur die Schulkinder den Katech.-Examibus sistieren, die andern Kinder aber außen bleiben, so sollen die Eltern ermahnt werden, daß sie alle Kinder, sonderlich die, welche von dem Alter sind, daß sie zum heiligen Abendmahl gehen können, zu der Kinderlehre schicken. Wo aber die Gemeinen allzu weitläufig sind, sollen die Prediger mit Zuziehung der Ältesten es überlegen, ob nicht dann und wann, sonderlich des Sommers die Prediger die Hausleute an einen bequemen Ort in den Bauerschaften zusammen fordern und dergleichen Katechisationen, Examina und christliche Übungen anstellen könnten.“

Diese Katechismusunterweisung gipfelte dann in der Zulassung zum heiligen Abendmahl. Darüber bestimmte die lutherische Kirchenordnung der Mark von 1687 (Jacobson II, 32): „Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst alsdann, wenn sie sich prüfen und den Tod des Herrn Christus verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen, auch solchen Ends sowohl von den Eltern und ihren Schulmeistern als auch Predigern fleißig unterwiesen, imgleichen von den Predigern in einem jeglichen halben Jahre ein gewisser Sonn- oder Buß- und Festtag dazu bestimmt werden, an welchem diejenigen, welche sich nunmehr des heiligen Abendmahls allererst gedenken zu gebrauchen, in einem spezial oder besondern Katechismus-Verhör vor dem Prediger erscheinen, ihrer heiligen Taufe, auch Taufgelübde treulich erinnert, aus dem Katechismus und den darin befindlichen Fragstücken auch der Lehre vom heiligen Abendmahl befragt und demnächst als vor öffentlicher Gemeinde darzu tüchtig erkannt, an einem besondern darauf bald folgenden Sonn- oder Festtag, ob schon sonst keine mehr zum heiligen Abendmahl zugleich admittirt und zugelassen werden.“

Danach stellte sich die Sache also so, daß von der Reformation an alsbald Katechismuspredigten und zwar entweder früh vor dem Hauptgottesdienste oder nachmittags gehalten wurden.

Später schloß sich dann an die Nachmittags-Katechismuspredigt die Kinderlehre, eine katechetische Unterweisung der Jugend. Diese Unterweisung wurde in pietistischer Zeit in die Woche verlegt — wohl deshalb, weil die häusliche Unterweisung durch die Eltern versagte und auch die Unterweisung durch die Küster nicht genügte. Das Ziel der Unterweisung war die Zulassung zum heiligen Abendmahl: das Beichtverhör hatte die Reife festzustellen, wurde aber zur Zeit des Pietismus durch die Konfirmation ersetzt.

Zum Schluß möchte ich herzlich bitten, alte Katechismen, besonders aus der vorrationalistischen Zeit, aufzuspüren und zugänglich zu machen. Auch wäre ich dankbar für jede Notiz über den Gebrauch eines Katechismus, die sich etwa in alten Akten findet.

Eine Gesangsbuchs-Revolution.

Von Pastor Nothert.

Man redet von einer Gesangsbuchs-Revolution. Es ist die am Ende des 18. Jahrhunderts geschehene Abschaffung der alten guten Gesangbücher, die der Rationalismus weiter zu gebrauchen sich weigerte. Man änderte die alten ehrlichen Lieder bis zur Unkenntlichkeit, man dichtete selbst neue salzlose Reimereien, man faßte das alles zusammen in neue Gesangbücher und suchte sie den Gemeinden aufzudrängen. Eins der berühmtesten Bücher dieser Art ist das Berliner von 1780, das in allen königlich Preussischen Landen eingeführt werden sollte. Das Buch ist längst verdienter Vergessenheit anheimgefallen; es hat keinen Verteidiger mehr und ist ästhetisch wie religiös allgemein zu den Toten geworfen. Einst aber wurde mit Nachdruck an seiner Einführung auch in unsrer Mark gearbeitet. Als indes die Regierung von Kleve sich zum Bannerträger dieser Gesangsbuchs-Revolution machte, traf sie in unsrer Mark auf einen Widerstand, der sich nicht niederzwingen ließ. Der Gesangsbuchs-Revolution von oben antwortete der alte selbständige Geist unsrer Gemeinden in einer Art, die man in den regierenden Kreisen auch wiederum als Revolution anzusehen sehr geneigt war. Es war aber nur die Treue, die sich für „Kern und Mark“ nicht leeres Stroh aufdrängen lassen wollte. Und Kern und Mark war das alte Gesangbuch, das die märkische Synode einst für ihre Gemeinden geschaffen hatte.

Die Geistlichen selbst nicht unberührt von dem Geiste der Zeit, ließen sich zum Teil zu dem Versuch bereit finden, das Berliner Buch in den Gemeinden einzuführen. Der Inspektor der lutherischen Kirche, v. Steinen, erließ an die Geistlichen die Aufforderung, den Gemeinden auf Neujahr 1785 die Einführung des Buchs anzukündigen. Doch erwies sich schließlich, daß nur neun Gemeinden es annahmen, nämlich Hamm, Mark, Frömern,

Hörde, Raftrop, Ümmingen, Bochum, Herne, Sichel. In allen andern lutherischen Gemeinden wurde es abgelehnt und zwar zum Teil, wo man die Gemeinden zu vergewaltigen suchte, unter großen Unruhen.¹⁾ In diese Unruhen führt ein Altenstück aus dem Archiv der Gemeinde Lütgen-Dortmund hinein,²⁾ das die Gerichtsverhandlungen über die versuchte aber gescheiterte Einführung enthält und aus dem hier ein zusammenfassender Auszug folgen soll.

Vom 1. Advent 1784 an war viermal durch die beiden Pastoren, Friedrich Ludwig Clafen und Adolf Dietrich Franz Kannegießer die Einführung des Gesangbuchs auf Neujahr 1785 angekündigt. Freilich gehen darüber die Aussagen auseinander, ob von diesem Tage an beide Gesangbücher nebeneinander oder nur das neue gebraucht werden sollten. Das erstere behaupten die spätern Angeklagten, das letztere die Geistlichen. Darin aber stimmen beide überein, daß am Neujahrstage wie an den beiden folgenden Sonntagen alles ruhig blieb. Die Geistlichen danken der Gemeinde sogar dafür und stellen sie als Muster für andere Gemeinden hin. Die Angeklagten sagen aber, es sei wenig oder gar nicht gesungen. Jedenfalls hat man sich zahlreich die neuen Bücher angeschafft — es sollen über 300 in der Gemeinde gewesen sein — und sitzt in den Häusern, wie aus dem Hause eines Holz berichtet wird, mit den Nachbarn zusammen und vergleicht das alte ehrwürdige Gesangbuch „Kern und Mark“ mit dem neuen Buche. Es mußte sich doch auch dem einfachsten Verstande aufdrängen, daß ein anderer Geist in dem neuen wehe als in den Liedern des alten. Zwar wird dieser Unterschied in den spätern Aussagen wenig betont, daß man ihn aber empfand, geht schon aus der Wahl der alten Lieder hervor, mit denen man später gegen die neuen Lieder anfang. Jedenfalls ist nicht die Geldausgabe für das neue Buch der Grund des Widerstandes. Man hatte es sich schon angeschafft. Übrigens ist das Verhalten der einzelnen Bauerschaften nicht gleich. Am freundlichsten stellt man sich zu dem neuen Buche in Werne, am energischsten dagegen in Despel, Marten, Westrich, Somborn. Und so geht in den ersten Wochen des Jahrs 1785 ein Raunen und eine Unruhe

¹⁾ Vgl. dazu Heppe, Gesch. der ev. Kirche in Kleve-Mark S. 281 u. ff.

²⁾ Das Altenstück ist mir durch Herrn Lehrer Barich zu Dortmund zur Verfügung gestellt, dem ich dafür verbindlichst danke. R.

durch die ganze Gemeinde, die immer ernsthafter wird. Das Konsistorium, d. h. das Presbyterium — es sind Siefelkamp, Kirchmeister Paschmann, Provisor Teinert, Westermann u. a. sind einflusslos und jedenfalls nicht die Urheber der Unruhe. Aber die Schulden zum Somborn und zu Limbeck, dann Barich, Lammert, der Schulte zu Marten, Winkelmann zu Despel sind die Führer der Unzufriedenen. Man bereitet alles auf den Widerstand zu. Die Geistlichen aber sagen später, daß auf dem Kornmarkt zu Witten das böse Feuer in ihrer Gemeinde angezündet sei. Dort sei man aufgehetzt worden. Wie dem sein mag, man will kein Lied aus dem neuen Buch mehr singen. In Ostermanns Hause zu Despel übt der Lehrer Wupper die Lieder des alten Buches ein, die man singen wird; wobei Winkelmann und Kellermann sich besonders finden lassen. Ebenso hat man Lehrer Haardt zu Westrich im Hause des Holz gebeten zu singen. Der Vorsteher Barich zu Marten versammelt die Bauerschaft in der Schule und legt ein Schriftstück vor, das der alte Lehrer Diepenbrock aufgesetzt hat und in dem man sich vereinigt, bei dem alten Buche zu bleiben; 175 unterschrieben es. Einige Deputierte gehen zu den Geistlichen zu bitten, es bei dem alten Buche zu lassen. Man ist entschlossen zu erproben, ob man der Gemeinde das alte Buch und damit den alten Glauben ohne sie zu fragen, wird nehmen können. Und nun ist der dritte Sonntag nach Neujahr gekommen. Als der Gottesdienst beginnt, sitzen die Bauerschaften auf ihren „Böden“, d. h. Bühnen in der Kirche. Wo die Despelsche Bühne an die Kirchenwand stößt, sind mit schwarzer Kohle die Nummern des alten Gesangbuchs angeschrieben — Winkelmann aus Despel solls getan haben —, und von hier erschallt am lautesten der Gesang der alten Lieder. So sagen wenigstens die von Werne. Ob nun gleich beim Eingangsliede die Unruhe begann, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls wird der „Glaube“, es ist das Lied Luthers, das die Gemeinde damals sang, während heute der Pastor das Apostolikum verliest — noch einhellig gesungen. Aber bei dem sogenannten Hauptliede bricht der Kampf aus. Die Orgel spielt das auf der Nummertafel angestechte Lied des neuen Buches, einige singen es mit. Aber die meisten singen ein Lied aus dem alten. „Es stände ihm bevor,“ sagt später einer der Angeklagten, „daß es das Lied Nr. 309 gewesen sei.“ Die Aussagen sind also sehr vorsichtig und zurück-

haltend. Die Zeugen wollen keine Namen der Übeltäter nennen, und die Letztern sich nicht verraten. Aber aus dem: „es stände ihm bevor“ leuchtet doch ein wenig der Schalk hervor. Denn Nr. 309 ist das Lied, das in allen Gemeinden der Schlachtgefang war, mit dem man gegen das neue Buch zu Felde zog, das Lied Vogts, von dem hier die erste Strophe wenigstens hergesezt sei.

Halte, was du hast empfangen,
mein so teur erkaufter Christ,
da viel Geister ausgegangen,
die durch ihre schänd'ge List,
schändlich alle wollen gern
dir den heiligen Morgenstern
nehmen oder dunkel machen,
ach, es ist hier Zeit zu wachen.

Es ist ein sehr kräftiges Lied, in dem die Sorge um den rechten Glauben eine deutliche Sprache redet. Und es ist eine unbeschreibliche Szene, die in der Kirche entsteht, als der Gesang dieses Liedes sich gegen die Orgel erhebt. Bei der folgenden Predigt ist's stille. Als aber nach der Predigt wegen des neuen Buches etwas publiziert wird, wird's wieder sehr unruhig. Die Leute heben ihre alten Bücher dem Geistlichen entgegen, weisen mit der Hand darauf, lauter Tumult erfüllt die Kirche. Am folgenden Sonntage ist's noch viel schlimmer. Morgens findet Pastor Clasen am Klöppel seiner Haustür ein Pasquill, das ihn sehr erbittert. Und als der Küster auf der Orgel präludierte, sang man schon, so daß der Küster in den Lärm ruft: „Wenn ihr singen wollt, will ich schweigen,“ und schlägt gewaltig auf die Orgelbank. Winkelmann aber droht mit der Faust gegen die Orgel. Pastor Kannegießer, der zu predigen hat, schlägt mit der Bibel auf die Kanzel, um sich so Schweigen zu erzwingen. Der Schulte zu Limbeck aber liest einen Spruch, den Kannegießer in der Predigt anführt, in der Bibel seines Nachbars nach — denn Bibel und Gesangbuch waren zu der Zeit noch meist zusammengebunden und man scheute auch die „dicken Bücher“ nicht — und sagt: „Die Prediger könnten die Sprüche auslegen, wie sie wollten, sie seien doch selbst schuld an der Unruhe.“ Gelächter, Gespräch, Lärm herrscht auch während der Predigt, und nach der Predigt bricht es so los, daß der Segen nicht gesprochen werden kann, wie vor der Predigt das Evangelium nicht gelesen werden konnte. Der Pastor Clasen aber geht durch die Reihen und, da

er kurzſichtig iſt, ſo gebraucht er ein „Perſpektiv“, um zu ſehen, wer die Lärmmacher ſind und ruft, ſie ſollten ſtille ſein. Ja und nun erzählen ſpäter die Angeredeten, wie er zu ihnen geſagt: Ihr Teufelskinder, ihr Rebellen, ihr Teufelshöllentränke, der Teufel redet aus eurem Maul, packt euch aus der Kirche mit euren Teufelsliedern. Da bricht ein großes Gepolter los und die meiſten verlaſſen die Kirche.

Damit iſt der Tumult nicht beendigt, in Nachmittags-gottesdienſten gehts gerade ſo her. Bei Beerdigungen leiden die Leute nicht, daß Jeſus meine Zuverſicht geſungen wird, ſie ſingen ihr altes Nun laſſet uns den Leib begraben. Ja ſchon bei der Kommunion am erſten unruhigen Sonntage hatte man das alte Lied angeſtimmt: Jetzt komm ich als ein armer Gaſt. Und die Kunde von dem allen fliegt durch das Land. Wohl wird's an den folgenden Sonntagen ſtiller, denn die Geiſtlichen laſſen Lieder ſingen, die in beiden Büchern ſtehen und die am wenigſten geändert ſind. Aber das Verhältnis der Geiſtlichen zu ihrer Gemeinde iſt ſchwer geſtört. Auch die neue Bücher haben, bringen ſie nicht mit zur Kirche; niemand kommt mehr zur Beichte. Nun nimmt das Gericht die Sache in die Hand. Vom 21. Februar 1785 an finden die Vernehmungen vor ihm ſtatt.

Zuerſt die Geiſtlichen und die Mitglieder des Konſiſtoriums. Kannegießer bleibt zunächſt aus, um nicht gegen ſeine Gemeinde zu zeugen, muß ſich dann aber doch dazu bequemen. Nur hüten ſich alle, die Urheber und Lärmmacher zu nennen. Die Verdächtigen aber, die danach in langer Reihe zitiert werden, geben ſo wenig als möglich zu! Als „Urfache“ des Tumults gibt der Schulte zu Somborn an, daß ein gleichzeitiger Gebrauch beider Geſangbücher verſprochen, aber nicht gehalten ſei. Die meiſten wollen erſt in die Kirche gekommen ſein, als der Glaube geſungen ſei, geben wohl zu, daß ſie aus dem alten Buch geſungen hätten, weil das von allen geſehen ſei, behaupten auch, eigentlich keine Unordnung gemerkt zu haben, während andre ſagen, ſchon auf dem Kirchhofe habe man den Lärm hören können. Einige Verdächtige aber fordern zunächſt Zeugengebühr und dann, daß man ihre Ankläger nenne. Keiner gibt einen andern an, und wenn einer genannt wird, der mitgeſungen habe, dann iſt's ein Fremder aus einer andern Gemeinde. Offenbar iſt die Bewegung durch die ganze Gemeinde gegangen, die Schulden zu Somborn, Marten,

Berghoven, Limbeck, angefehene Männer wie Barich und Lammert stehen an der Spitze, die jungen wie Winkelmann und merkwürdig viele Soldaten und die Knechte auf den Höfen haben den Gesang getragen. Kellerhof aus Stockum fing auf dem Werneſchen Boden am zweiten Sonntag an. Ob es andrerſeits der Wahrheit ganz entſpricht, was Paſtor Claſen über die Worte ſagt, die er an die Tumultuierenden gerichtet, ſteht doch auch dahin. Er ſagt: „Um dieſen Tumult und abominables Argerniß zu hemmen, hätte er, Komparent, ſich aus der Sakriſtei nach dem Chor und in die Kirche begeben und die Tumultuanten ſehentlich und ernſtlich erinnert, ſich doch in der Kirche ruhig und anſtändig zu betragen. Wie aber der Tumult und das Geſchrei dennoch nicht nachgelaſſen, ſondern ſtärker geworden, dergeltalt, daß ſie ſeinen Kollegen Kannegießer, ſogar als er auf der Kanzel geſtanden, mit einem vollen Hohngelächter laut ausgelacht und nach der Predigt vor und unter der Kommunion mit vollem Geſchrei alle Andacht auch der Kommunikanten geſtört, ſo hätte er aus Not gedrungen und um die gänzliche Störung der Kommunion womöglich zu hemmen, ohngefähr in dieſen Worten ſeine Gemeinde ermahnt: Ob ſie dann gar nicht mehr bedächten, wo ſie wären und was ſie täten. Ihr Schreien und Rufen ſei wider alle Ordnung und wider alle Ehrfurcht, die ſie Gott jederzeit, beſonders aber an dem Orte ſchuldig wären, der der andachtsvollen Verehrung Gottes gewidmet ſei. Gott könnte an einem ſolchen unerhörten Betragen, wodurch ſie Gott entehrten und den Gottesdienſt und die Religion auch bei andern zum Gelächter machten, ein Mißfallen haben, zumal da ſie jezt auch die Kommunikanten in ihrer Andacht ſtörten. Ob ſie dann nicht daran dächten, daß nach 1. Joh. 3, 8 und 10 alle die, welche Sünde täten, vom Teufel wären? Sie vergingen ſich auch gegen die königlichen Geſetze und Kirchenordnung und ſollten zugleich bedenken, wie teuer ihren Vorfahren ein Tumult hier in der Kirche zu ſtehen gekommen. Besser wäre geweſen, wenn ſie aus der Kirche geblieben, als daß ſie den Gottesdienſt auf eine ſolche Gott vergeſſende Weiſe ſtörten. Statt aber auf dieſe Ermahnung ihres Seelſorgers zu achten, wäre mit den Füßen geſtampft, in den Händen geklatſcht und gar Hoho gerufen worden, ſo daß es leicht begreiflich, warum er, weil wie bekannt in der Ferne nicht deutlich ſähe, ſich eines bei ſich gehabt kleinen, gewöhnlichen

Verklärungsglases bedient, nämlich die Störer des Gottesdienstes persönlich zu bemerken.“ Die Regierung zu Kleve beauftragt infolge dieser Darstellung am 6. Mai den Pastor Clasen, da die ihm zugeschriebenen Ausdrücke auf Mißverständnis zu beruhen schienen, solle er das Mißverständnis seiner Gemeinde aufdecken. Im übrigen solle das Landgericht zu Bochum die Unruhen in Güte beilegen, was um so leichter geschehen könne, wenn von den 2000 Kommunikanten sich nur 175 gegen die Einführung des neuen Buches setzten. Indessen beruht diese letzte Angabe auf einer falschen Annahme. Überhaupt erscheint die Regierung sehr schlecht unterrichtet, sie spricht vom „Porstensch“ Gesangbuch, das die Leute behalten wollten. Gemeint ist das Gesangbuch von Porst, das in der Mark Brandenburg gebraucht wurde. Von „Kern und Mark“ aber scheint die Regierung nicht zu wissen.

Nun folgen Verhandlungen, in deren Verlaufe die Regierung bereit ist, abwechselnden Gebrauch beider Bücher zu gestatten (16. September 1785), daraufhin erscheinen Gemeindeglieder aus Werne vor dem Landgerichte zu Bochum und bitten um diesen abwechselnden Gebrauch. Als die beiden nun vorsichtigen Geistlichen darauf nicht alsbald eingehen, „bestehen sie schlechterdings darauf,“ daß Nachmittags aus dem neuen Buche gesungen werden müsse. Doch wollen sie ihre Namen verschwiegen haben!! Das Landgericht verfügt in dem Sinne an die Geistlichen und „warnt die Gemeinde zugleich aufs ernstlichste, sich aller eigenmächtigen Störung des Gottesdienstes bei Vermeidung der schwersten Strafe zu enthalten.“ Dagegen wendet sich Kannegießer: In den Nachbargemeinden Witten, Langendreer, Harpen und Mengede gebrauche man nur das alte Buch; führe man auch nur für den Nachmittagsgottesdienst das neue in Lütgendortmund ein, so würde „der noch wütende Pöbel dadurch nur um so rasender werden.“ „Gott weiß, daß ich ein Verehrer des neuen Buchs bin,“ aber eingeführt könne es hier nur werden, wenn das allgemein geschehe. Er versichert: „Sie glauben es nicht, meine hochgeschätzten Herren, was bei der bisherigen Stille — er schreibt im November 1785 — noch vor ein entsetzlicher Abscheu gegen das schöne Buch von dem blinden Pöbel gehegt wird. Ein trauriges Beispiel haben wir davon an der Gemeinde Altena. Am verwichenen zweiten Sonntag des Advents, da der Prediger gesonnen gewesen ist, das neue Gesangbuch einzuführen, soll er von der Kanzel gerissen, aufs

ärgste prostituiert und fast gesteinigt worden sein, wenn ihn nicht das Landgericht persönlich nach seinem Hause geleitet hätte. Vestigia me terrent. Wenn aber ein löbliches Landgericht die privative Einführung des Buchs ohne Rücksicht auf benachbarte Gemeinden hieselbst zu Lütgendortmund allein befördert sehen will, so bitte ich mir gehorsamst aus, daß solches unter persönlicher Assistenz des löblichen Gerichts selbst mit Zuziehung von nicht weniger als 200 Schützen auf Kosten der Supplikanten geschehen möge, wobei ich mich jedoch aller Verantwortung entschlage.“ Zum Schluß erklärt er, daß der alte Schulte zu Somborn und Barich zu Marten bei ihm gewesen seien, um Herstellung des Friedens gebeten, aber erklärt hätten, sie wollten das alte Gesangbuch behalten, sowohl Vor- wie Nachmittags, „es koste auch, was es wolle.“

Dennoch verfügt das Landgericht am 15. Dezember 1785, daß die Pastoren bei 20 Taler Strafe am künftigen Sonntage nachmittags das neue Gesangbuch in Gebrauch zu nehmen hätten. Bei der geringsten Widerseßlichkeit würden nicht bloß die Erzedenten, sondern auch „die sich selbst aufgeworfenen Deputierten“, Schulte zu Somborn, Barich und Lammert, zur Verantwortung und gebührender Strafe gezogen werden.

Damit schließt das interessante Aktenstück. Wir wissen nicht, wie es am künftigen Sonntage geworden ist. Aber wir wissen, daß das neue Buch niemals in Lütgendortmund eingeführt ist. Die Gemeinde, die den Kampf um das alte Gesangbuch als einen Kampf um den Glauben der Väter auffaßte, hat recht behalten. Friedrich der Große, der auf dem Schlachtfelde manchen Sieg erfochten hat, mußte auf diesem Schlachtfelde den Sieg in den Händen unsrer märkischen Gemeinden lassen, die sich so ihr altes Glaubensgut bis in das 19. Jahrhundert retteten, das uns im Bergisch-Märkischen und nunmehr vor allem im neuen westfälisch-rheinischen Gesangbuch die alten Lieder unverderbt wiederbrachte.

Die Glocken in Minden-Ravensberg.

Von Pfr. Johannes Plath in Herford.

Es bedarf nicht vieler Worte zur Einleitung in die folgenden Seiten. Die in den Jahrbüchern 1900 und 1903 veröffentlichten Glockenarbeiten Pfarrer Niemöllers in Elberfeld legten es nahe, auch die Glocken Minden-Ravensbergs allen denen zugänglich zu machen, die ihnen selbst einen Besuch weder abstatten können noch wollen. Wenn in der folgenden Zusammenstellung die Art und Weise der früheren Aufsätze beibehalten ist, so ist dies nicht nur um der Einheitlichkeit willen geschehen, sondern weil sie sich auch mir bei der Arbeit bewährte. So ist z. B. in den angefügten Verzeichnissen der Gießer, Namen u. dgl. auf jene Jahrbücher zurückgegriffen worden. So kann dann, wenn hoffentlich in einem der nächsten Jahrbücher auch die noch fehlenden Synoden (Münster, Baderborn, Siegen, Wittgenstein)

Quellen:

1. D. Dr. Heinrich Otte, Glockenkunde. 2. Aufl. Leipzig 1884.
2. Derselbe, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 3. Aufl. Leipzig 1854.
3. Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Minden. Münster 1902.
4. Leopold von Ledebur, Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates. VIII. 1832. Daraus S. 71 u. d. f. „Über die Glocken im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg.“
5. Einzelne Lokalgeschichten: Blotho (Harland), Neust. Kirchgem. Bielefeld (P. Jordan), Bethel 28. Nov. 1884, Herford, Evangel. Gemeindebote, IV, 1903.
6. H. Bergner, Landschaftliche Glockenkunde. (In den deutschen Geschichtsblättern von Dr. Armin Tille. IV. 1903. Heft 9.)
7. Mitteilungen fast sämtlicher Herren Geistlichen der Synoden Minden, Blotho, Herford, Lübbecke, Halle, Bielefeld, einiger Herren Lehrer sowie der Herren Dr. Harald Tenge in Schloß Holte und Regierungsbauführer G. Erdmenger z. Zt. in Minden. Allen diesen Herren sei hiermit für die bereitwillige Hülfe herzlichst gedankt.

ihre Bearbeitung gefunden haben werden, sich jedermann leicht die „Evangelische Glockenkunde Westfalens“ zusammenstellen. Damit wäre dann auf einem Gebiete, das lange gar nicht oder nicht genug beachtet wurde, etwas Vollständiges geschaffen. — Daß in die vorliegende Arbeit auch die Synode Bielefeld mit hineingezogen wurde, obwohl sie zum großen Teil geschichtlich und geographisch nicht mehr zu Minden-Ravensberg zu rechnen ist, findet in dem engen Zusammenhang, in dem ihr christliches und kirchliches Leben mit dem des ganzen Landes steht, seine Erklärung und Berechtigung.

I. Synode Minden.

1. Barthauen.

3 Glocken f-g-a.

Die Glocken wurden aus eroberten französischen Geschützen (Bronze), die Kaiser Wilhelm I. schenkte, gegossen. Inschriften:

- a) Die größte: Ehre sei Gott in der Höhe.
- b) Die mittlere: Und Friede auf Erden.
- c) Die kleinste: Und den Menschen ein Wohlgefallen.

2. Bergkirchen.

2 Glocken. f-fis.

- a) Die große; verziert mit einer oben umlaufenden Epheuranke und Rundbogen, auf dem Mantel mit einem schönen Kreuz. Inschrift: JEREM. 22, 29. O LAND, LAND, LAND, HOERE DES HERRN WORT! I. COR. 3, 11. EINEN ANDERN GRUND KANN NIEMAND LEGEN AUSSER DEM, DER GELEGT IST, WELCHER IST JESUS CHRIST! — MICH GOSS FRANZ SCHILLING IN APOLDA 1901.

Diese Glocke hatte eine Vorgängerin, welche im Jahre 1805 von Berend Heinrich Fricke in Gütersloh mit folgender Inschrift gegossen war: Joseph Luhn, Prediger zu Bergkirchen. Jobst Heinrich Castrup, Küster und Kantor daselbst. Friederich Felber und Daniel Meier, Untervogte. Johann Ernst Blase und Johann Heinrich Steinmann, Altarmänner.

Die ihr mich höret, wenn ich schlage,
Erwägt der Stunden Flüchtigkeit!
Kommt, ehret Gott, erfüllet alle
Was fremde Noth zu thun gebeut.
Denkt, wenn mein Trauerton euch ruft,
Dann auch an eure Totengruft.

- b) Die kleine; Verzierung: Bärenklau. Inschrift: oben:
SEMPER . CUM . DEO . GOS . MICH . ME . FECIT .
JOHANN . LUDEWIG . ALTENBURG . AUS . BÜCKE-
BURG . Auf der einen Seite: HEINRICH . GOTT-
LIEB . FRIEDERICH . FREDERKING . PASTOR .
JESUS . CHRISTUS . GESTERN . UND . HEUTE .
UND . DERSELBIGE . AUCH . IN . EWIGKEIT .
EBR . XIII . V . 8 . Auf der anderen Seite: JOHANN
. HEINRICH . SUNDERMEIER . REINHART .
SCHNACKE . ALTARMÄNNER . IN . SUNDERN .
GEGOSSEN . DEN . 31TEN . MEY . ANNO . 1782 .
KOMT . MENSCHEN . WEN . MEIN . SCHAL .
EUCH . RUFT . INS . GOTTES . HAUS . ZUR .
TOTEN . GRUFT . ZU . STREITEN . VOR . DAS .
VATERLANT . UND . AUS . ZU . LÖSCHEN .
FEUER . UND . BRANT .

3. Buchholz.

2 Glocken. e-g.

Die Glocken, romanisch mit Rankenornament, ohne In-
schriften. Durchmesser 1,09 m und 1,06 m.

Eine Sage behauptet, daß in alten Zeiten die Glocken von
Buchholz und Heimsen miteinander vertauscht worden seien.

4. Dankersen.

2 Glocken. g-h.

- a) Die große; Inschrift: ALEXIUS PETIT GOSS MICH IN
GESCHER BEI COESFELD 1827.
- b) Die kleine; Inschrift: oben: LOBET DEN HERRN MIT
HELLEN CYMBELN, LOBET IHN MIT WOHL-
KLINGENDEN CYMBELN v. V. Unten am Rande:
DURCHS FEWER BIN ICH GEFLOSSEN GOTT
ZU EHREN DEM KIRCHSPIEL DANKERSEN ZUM

BESTEN BIN ICH VON HARMS IN MINDEN
GEGOSSEN 1691. Der Mantel trägt an zwei einander
gegenüberliegenden Stellen je ein Kreuzifix.

5. Friedewalde.

2 Glocken.

- a) Die große; Inschrift: SEMPER CUM DEO GOSS MICH
JOHAN STATZ ALTENBURG IN SACHSEN ANNO
1743. PSALM 122 v. 1 u. 2.
- b) Die kleine; Inschrift: FRIEDWALT 1666.

6. Hartum.

3 Glocken.

- a) „Wer Ohren hat zu hören, der höre. Gegossen im
Jahre der Einweihung der neuen Kirche 1892 unter
dem Pfarrer Pape und dem Kirchmeister Bischoff
Nr. 14 Hartum.“
- b) „Ehre sei Gott in der Höhe. Umgegossen im Jahre
1874 unter dem Pfarrer Keferstein.“
- c) † Urbaen es mine name. añ mccccliiii“ (1454).
Durchmesser 0,85 m.

Hahlen.

Zu Hartum gehörig.

1 Glocke.

Inschrift (nach Mitteilung des zeitigen Pfarrers): tempore quo
dirus miles quem Gallia misit, campanas abstulit, nova
fusa fuit pastore J. D. Weddigen cum juratis Anno 1680.

Ludorff (1902) und vor ihm von Ledebur (1832 [siehe
Quellenangabe]) geben die Inschrift folgendermaßen: „Got
zu ehren und der gemeinde to haller zum besten ist
diese klocke wie die vorrigen wieder von neien wieder
fertiget anno 1680. Durchs Feuer bin ich geflossen
. . . Harms in Minden hat mich gegossen, soli deo
gloria.

Tempore, quo dirus miles, quem Gallia misit,
Aufert campanas, haec nova fusa fuit.

Pastor erat Johann Daniel cognomine Weddig
Qui cum juratis promovit illud opus.“

Einige Abweichungen zwischen Ludorff und Ledebur sind hier nicht berücksichtigt. Nach letzterem standen auf einer von 1679 stammenden Glocke zu Volmerdingsen die gleichen Verse jedoch mit Namensänderung in der dritten Zeile „Gerhard Hermann cognomine Cramer.“

7. Heimsen.

3 Glocken.

- a) „Me fecit Johan Ludewig Altenburg Bückeburg anno 1751. I. Cor. 10. v. 31. Was ihr thut, so thut es alles zu gottes ehre.“ Durchmesser 0,89 m.
- b) „Alexius Petit goss mich in Gescher Kreis Coesfeld 1829.“ Obere Verzierung: ein Kranz aus Bäumen, Hirschen und Schafen.
- c) Gothisch, mit Ritterfigur. Durchmesser 0,33 m.

8. Hille.

3 Glocken.

- a) Die größte; „Gegossen von H. L. Lohmeyer in Gütersloh im Jahre 1867.“ Darunter ein Weinlaubkranz und bogenförmiges Eichenlaubgewinde. Inschrift: „Ich will reden von deiner schönen herrlichen Pracht und von deinen Wundern. Psalm 145 v. 5.“ Am unteren Rande: „Zeitiger Pastor: H. Saffe. Presbyter: Uphoff. H. Meyer. Barner. L. Meyer. Droste. Bultmann. Tiemann. Wiese. von Behren.“
- b) Die mittlere; Betglocke. Ein doppelter Kranz von Arabesken und Blumen ziert die Glocke. Inschrift: „Umgegossen durch Bottel et Du Bois 1837. Eintracht ist mein Name. Friede bringe mein Geläute.“
- c) Die kleinste; Durchmesser 0,77 m. Inschrift: In nomine sanctae trinitatis me fieri fecerunt Laurent. Ebe. (ling) P. (astor) Johan Schroder Voigt. Hermen Glindm. (eier) Gerke Droge Aelterleut. Pohlm. (ann) M. Johan Sachs. (en) Werckm. (eister). — Am unteren Rande: S. Burm. (ester) Johan D. und V. Tho Hille. M. Har- men Kellermann von Widenbrügge me fecit anno 1611.

9. Kleinbremen.

3 Glocken.

- a) Durchmesser 1,06 m. Inschrift: Anno 1724 Johan Adam Wercamp Pastor, Johann Rotger Vogt, Johann Cord Morchhof Altarmenner.

Ich lobe den wahren Gott, versammle die Gemeinde;
Ruffe den Priester, betraure die Todten,
Zeige an Buss, Bett und Fasttage,

Intimire und deute an die hohen Feyer und Festtage.

- b) Durchmesser 1,03 m. Inschrift: Semper cum deo. Goss mich Meister Johann Ludewig Altenburg in Bückebug anno 1783 d. 24. July. Christian Henr. Erbmeier p. t. Pastor. Altarleute Joh. Cord Mons hoff Ernst Wilhelm. Vogt Joh. Henr. Poler.

D. aonn 1723 d. 24. Febr. zuerst verdorben ganz durch Brand und Feuer, geborsten bald hernach und zum Gebrauch nicht gut, bin ich bald beyde Mahl von neuem hergestellt durch eines Kunstles Hand und beygebrachtes Geld von Jungen und von Alten, die ich nun dienen kann, wenn ich durch meinen Schall sie treulich führe an so lange sie leben noch zur Buss und Gebet und endlich, wenn es nun mit sie zu grabe get.

- c) Durchmesser 0,47 m. Inschrift: Soli deo gloria. me fecit Christian Voigt anno 1720 den 18. February durch einen Sturmwind zerschlagen anno 1721 den 30. Juny aus der Armencassa von Sanct Nicolai und Gasthause wieder reparieret tempore provisoris Gabriel Kühnemann.

10. Sahde.

2 Glocken.

- a) Durchmesser 1,02 m. Inschrift: Durch Feuer bin ich geflossen. M. Christian Voigt aus Minden hat mich gegossen anno 1721. Borchert Helle Pastoris et Anton Henrich Helle, Arend Wibke, Eberdt Blecke, Daniel Hartmann, Cordt Henrich Redenbeck, Hans Henrich Wibke Altarleuthe.

- b) Durchmesser 0,98 m. Inschrift: Gos mich Meyster Johann Ludewig Altenburg in Bückebug. Auf Kosten der Lader Gemeinde umgegossen im Jahre 1788. Deo et

Patria. C. L. Baumann Pastor. Hockenmeier, Hommeier, Thiele, Limbach, Blecke, Schwieb Vorstehers.

Ich bin zu Gottes Ehre und Menschen Dienst bereit
Ich gabe wen ich sol den Doten das Geleit.

11. Serbeck.

3 Glocken.

- a) Die größte; Inschrift: Kommt herzu, lasset uns dem Herrn frohlocken und jauchzen dem Hort unseres Heils! Psalm 95, 1. — Gegossen von Gustav Collier in Zehlendorf 1890. — Geschenk vom Commerciennrath F. A. Meyer, Glasfabrik Porta Westfalica. Auf dem Mantel: Kruzifix mit zwei klagenden Gestalten zur Seite.
- b) Die mittlere; Inschrift:
1. Reihe: KOMPT HERZV LASSET VNS DEM HERRN FROLOCKEN VNDT IAVCHTZEN DEM HORT VNSERS HEILS. LASSET VNS MIT DANCKEN  PSALMO 95 
 2. Reihe: FÜR SEIN ANGESICHT KOMMEN . GEORGIUS LYRA PASTOR * M. ENGELHARDT KROGER HAT MICH GEGOSSEN ZV MINDEN. ANNO 1659 
- c) Die kleinste; ohne Ornamentik und Inschrift.

12. Minden.

I. Marienkirche.

3 Glocken. c-d-e.

- a) Die größte; Gewicht 40 Ztr. Inschriften:

Am oberen Rand: Gegossen von G. L. Lohmeyer in Gütersloh im Jahre 1865.

Auf dem Mantel um ein Kruzifix herum: Soli deo gloria. Ich aber will zu Gott rufen und der Herr wird mir helfen.

Des kurzen Lebens Werth verkündet dieser Ton,
er ruft zum Dienst des Herrn, wirkt, wenn Gefahren drohn.
Mit großer Kraft, o Gott, weck uns dein Wort und Leben,
so darfst in Not und Tod dein wachsam Volk nicht beben.

Am unteren Rande: Zeitiger Pfarrer G. Menning,
Hilfsprediger Aug. Gottschalk, Presbyter F. Clemen, Th.

Riel, G. L. Meyer, Chr. Meyer, L. Müller, Aug. Reimer, Ad. Schmidt, C. Schwabe.

b) Die mittlere; Gewicht 30 Ztr. Inschriften:

Am oberen Rande: Gegossen von G. L. Lohmeyer in Gütersloh.

Auf dem Mantel ein Kreuzifix mit der Umschrift: Allein Gott in der Höh sei Ehr. Zur Ehre Gottes gewidmet vom Kaufm. Adolph Schmidt Presb. Minden 11. Juli 1865.

Am unteren Rande: Zur Andacht, zu lobpreisendem Vereine versammle die erlösete Gemeinde.

c) Die kleinste; Gewicht 20 Ztr. Inschriften:

Am oberen Rande: Anno 1704 sind Diaconus der Kirche zu Sanct Marien in Minden der Herr Virgigen Meister Balthasar Hübsche, Friedrich Andreas Schlipke, Johann Möller und Johann Heinrich Radaugen.

Auf dem Mantel eine Darstellung der Kreuzigung, vor dem Kreuz ein Volkshaufe; das Ganze von einem Strahlenkranz umgeben. „Heilig, heilig, heilig ist der Herr Gott Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll. Halleluja, Halleluja, Halleluja.“ — Gegenüber steht:

Kommt, Kommt zu diesem Ort, kommt, daß ihr höret Gottes Wort. Laßt euch das Irdische seumen nicht, wollt ihr sehen Gottes Angesicht.

Am unteren Rande: Alles, was mein Thun und Anfang ist, das geschee im Nahme Jesu Christ; der steie bey mir früh und spat bis all mein Thun ein Ende hat. Hat mich gegossen M. Jobst Heinrich Lampen in Hildesheim.

Leteln.

(Zu Minden-Marien gehörig.)

1 Glocke. Gewicht 485 Pfd., Durchmesser 0,70 m.

Inschrift: „LOBET DEN HERRN MIT HELLEN CIBELEN. MIT WOHLKLINGENDEN CIMBELN LOBET IHN. PS. 150. ANNO 1660. M. JOHAN ENGELRING ZU BILFELDT.“

II. Martinikirche.

4 Glocken.

a) Durchmesser 1,79 m. Inschrift: Ein Blitz verzerte Martins Thurm und als ich in der Glut zerfloss den 18. Junius 1773 war Johann Friedrich Altenburg aus Sachsen-

hagen der Meister der mich wieder goss. A. F. Grotian. O. Ph. Hoberg. C. Horckel. G. H. Blancke. p. t. Diaconi.

soLa e CaMpanIs qUatUor reDeo UnICa qUInta. deo patriae.

- b) Durchmesser 1,38 m. Inschrift: Semper cum deo. — Goss mich d. Meister Johan Friederich Altenburg aus Schassenhagen anno 1774. deo patriae.
- c) Durchmesser 1,10 m. Inschrift: jesus maria johannes. Dato anno dni m^occcc^oxliv^o (1442) feria sexta corporis xp . . . meister arnold schelle fecit.
- d) Durchmesser 0,75 m. Kuschellenform.

III. Petrifirche.

2 Glocken. e-g.

- a) Gewicht 20 Ztr.

Kaiser Wilhelm II. 1897.

Lobet den Herrn in seinem Heiligthum. Psalm 150, 1.

- b) Gewicht 10 Ztr.

Großer Kurfürst 1651.

Kommt, denn es ist alles bereit. Luk. 14, 17.

Die reformierte Petrigemeinde zu Minden ist vom Großen Kurfürsten gestiftet. Der Turm der Kirche ist erst 1897 erbaut. Kaiser Wilhelm II. schenkte zum Guß der Glocken die nötigen Kanonen resp. das Geld zu deren Ankauf.

IV. Simeonskirche.

1 Glocke. Oben läuft eine dreireihige Inschrift herum:

- 1. Reihe: GRANDISONO · HAEC · IMPLENS · CAMPANA · SOLVMQVE · POLVMQVE · CLANGORE · AD · TEMPLVM · CONVOCAT · ORA · GREGVM ·
- 2. Reihe: ARA · MOVENT · SON · TVS · MOVEANT · ANIMOSQVE · PIORVM · SOSTMANNVS · DOCET · HIC · DET · DEVS · MOCCE · LVCRO ·
- 3. Reihe: AEDIS · PRAEFESTI · BARCKMAVS · ET · ZE · VOCANTVR · FVNDIT · ALBERTVS · SCHVLZIVS · ARTE · MANV · AO · 1669 ·

Am unteren Rande: ICH DIENE DEINER EHR - O - GOTT MIT MEINEM THON, LEIT OOC DIE LEBEND SIND VND TODT ZV DEINEM THRON.

ACH FOLGE O MENSCH DEM KLANG DER NVR
DIE OHREN SO WIRDT GOTT OHR VND
HERTZ HIE V. DORT EWIG STILLLEN.

13. Ovestädt.

2 Glocken. f-g.

- a) Die große; Inschrift: Psalm 117. Lobet den Herrn, alle Heiden; preiset ihn alle Völker. Denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit. Halleluja! — Das Presbyterium. H. M. Focke, Pastor. Ch. D. Strohmeyer, Kirchmeister. Chr. Böwert, D. L. Schrader, Älteste. C. Hornmann, J. D. Stegemeyer, L. H. Hornmann Diakonen. 1848. Petit und Gebr. Edelbrock haben mich gegossen.
- b) Die kleine; Inschrift: Hebr. 4, 9. Darum ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volke Gottes. — Ovestedt im Jahre 1856. Pastor Focke, Küster Hornmann, Presbyter H. Becker, Chr. Böwert, C. Hornmann, C. Romermann, D. L. Schrader, J. Stegemeyer. — Pttt & Fratres Edelbrock Fecerunt.

14. Petershagen.

2 Glocken.

- a) Durchmesser 1,12 m. Inschrift: Ach Gott, gib Frid in deinem Lande Gluck und Heil zu allem Stande. Als S. M. Julius Schmid Pastor ordinarius, Johan Meirose Burgermeister und Johan Behre Wichmann Schomburg Johan Moler Hermen Horer Heinrich Schwier Altarleute waren. An Gottes Segen ist alles gelegen. Durch das Feuer bin ich geflossen, M. Engehart Kroger hat mich gegossen. Dir, o Gott, die Ehre. anno mdclxvii (1647).
- b) Durchmesser 1,08 m. Inschrift: Anno 1764 bin ich gegossen von Johann Friederich Altenburg in Sachsenhagen me. i. l. a. da Herr Nic. F. Herbst Consist. rath und Superintendent im Fürstenth. Minden Herr E. W. Gaden konigl. Amtmann u. Hr. J. P. Aschoff Burgm. u. J. H. Rolle F. Steffen C. H. Ruter u. G. H. Hollow Altarleute waren.

Kommt Christen, kommet jung undt alt
So oft mein muntre Thon erschallt

Hort Gottes Wort, hort seinen Lehren,
Last ihm zum Ruhm, zum Dank undt Ehre
Ein frolich Hallelujah hören.

15. Schlüsselburg.

3 Glocken.

- a) Die größte; Durchmesser 1,07 m. Inschrift: Psalm 150.
Alles was Odem hatt lobe den Herren. Alleluja. —
Anno domini 1658 hatt das Flecken Schlusselfurg
Vorbürg und Rohender diese Glocken zur Ehre Gottes
giesen lassen durch M. Engelhart Kroger. Der alte
Ambtmann Rudolf Schroder dazu verehret 50
- b) Die mittlere; Durchmesser 0,76 m. Inschrift: ick hete mar-
grete. de borgers van der slotelborch haben mi laten geten
anno mccccxxxi (1541).
- c) Die kleinste; Schlagglocke der Turmuhr, aus dem Jahre 1889
stammend. Ohne Inschrift.

16. Todtenhausen.

1 Glocke. Inschrift in drei Reihen.

1. Reihe: ☀ AUF · BEFORDERUNGE · HERRN · HOF-
MEISTER · BARDOLT · ROMERS · UNDT · GERDT ·
2. Reihe: ☀ KRUSE · GOS · MICH · ZUR · EHRE · GOT-
TES · FÜR · DIE · DÖRFER · THODENHUSEN · UNDT
3. Reihe: ☀ KUTENHAUSEN · ANNO · 1653 · M · ENGEL-
HARDT · KROGER ☀

17. Windheim.

3 Glocken. Gesamtwert 4500 M.

- a) Die größte; Durchmesser 1,23 m. Inschrift: J. E. Ebmeier
Past.(or) H. Stoppenhagen. J. H. Salge. J. H. Brocking.
J. H. Rowolt Altarleute. Zur Ehre Gottes und zum
Nutzen der Gemeine zu Windheim g.(oss) m.(ich)
M.(eister) J.(ohann) L.(udewig) Altenburg in Buckeburg
anno 1781.
- b) Die mittlere; Durchmesser 0,68 m. Inschrift: me fecit
Christian Voigt in Minden 1708.
- c) Die kleinste. Inschrift: Alexius * Petit * Goss * Mich *
In * Gescher * Bei * Coesfeld * 1827.

II. Synode Blotho.

1. Eidinghausen.

1 Glocke; Durchmesser 0,98 m.

Inskrift: nach dem der franzose anno 1679 uns dreier glocken beraubet ist diese glocke durch des hochsten gnade anno 1682 von m. iohan fricken gegossen da christian von schlon genannt gehle und philippina laisa von dorup ehe leute der kirchen zu eidinghausen colatores arnold adolph kloker pastor war.

2. Eisbergen.

3 Glocken.

- a) Die größte; gegossen 1891 von Gustav Collier in Zehlendorf.
Inskrift: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden!“ und die Namen des derzeitigen Presbyteriums zur Hälfte.
- b) Die mittlere; gegossen wie a.
Inskrift: „Gemeinde, höre des Herrn Wort!“ und die andere Hälfte der Namen der derzeitigen Presbyter.
- c) Die kleinste; Durchmesser 0,63 m. Inskrift:
soli deo gloria. von dem gräflichen schauburg lip-pischen stueck giesser iohann ludewig altenburg in buckeburg gegossen anno 1766. gott zu ehren und der kirche zur zierde bin ich von einen fall zerbrochen wieder hergestellt und umgegossen mit vor wissen des zeitigen predigers anton friederich benken auf ausdrückliches verlangen durch frey willige gabe der gemeinde und altarleute iobst heinric meyer und harm struven aus eis bergen cord dorste aus lohfeldt heinrich huck aus fulm.

Die beiden Vorgängerinnen von a und b waren 1690 mit einem Gesamtgewicht von 17 Ztr. 66 Pfd. gegossen. Auf der einen stand: „Levin Bernhard Fischhaupt, Pastor zu Eisbergen, Cord Mohme und Johann Voeth Altarleute. Gegossen von M. Johann Fricken. Anno 1690.“

Auf der anderen: „Vox sum vitae, voco vos, audire venite!“

3. Erter.

1 Glocke; Wert 800 Thlr.

Inschrift:

ICH LAD EUCH CHRISTEN GROS UND KLEIN
DURCH MEINEN SCHALL ZUR ANDACHT EIN.
CASPAR UND JACOB GREVE AUS BRILON
GOSSEN MICH

✿ 1821 ✿

4. Gohfeld.

3 Glocken. g-a-h.

- a) Die größte; Inschrift: Anno 1742 zum ersten, anno 1786 zum andern Male umgegossen. M. B. H. FRICKE AUS GÜTERSLOH ME VECIT.
- b) Die mittlere; Inschrift: GOTT ALLEIN DIE EHRE! IM IAHRE 1852 gegossen von H. L. LOHMEYER in Gütersloh für die Gemeinde Gohfeld. Wache auf, der du schläffst, und stehe auf von den Toten, so wird dich Christus erleuchten. Eph. 5. Vers 14.
- c) Die kleinste; Inschrift: Umgegossen 1888.

In Freud und Leid

In Not und Tod

Kling ich und ruf zu eurem Gott.

Darunter ein Wappenschildchen mit Monogramm F. E. und eine Glocke.

5. Hausberge.

2 Glocken.

- a) Die große; Durchmesser 1 m. Inschrift: n. i. 1683 ob fracturam novam transfusa formam electorali brandenburgico satrapa † hausbergensi generoso dn̄ christophoro hilmaro de grapendorp pastore m. adamo werkampio † aedilibus iohan bergman iurgen plohr ludolph kleine cordnagel fusore m. iohan fricke.
- b) Die kleine; Durchmesser 0,84 m. Inschrift: 1798 umgegossen von altenburg (Bückerburg).

6. Holtrup.

2 Glocken.

- a) Die große; Inschrift:

FÜHR DIE GEMEINDE· HOLTRUP GOSS MICH
HEINRICH WILHELM ALTENBURG IN BÜCKE-
BURG IM JAHR 1810. FLORENZ AUGUST HABBE
PASTOR. JOHANN PHILIPP SCHAIDER CUSTOS.
G. WESTERMANN UND JOHANN SELLMANN
ALTARLEUTE. W. BÜSCHING UND KRÜGER-
MEIER VORSTEHER.

TREU RUF ICH EUCH MENSCHEN IN FREUD
UND LEID

WOHL EUCH! WENN IHR EUCH EINANDER
MIT TREUE VERBLEIBT.

- b) Die kleine; Durchmesser 0,86 m. Inschrift:

GOS MICH MEYSTER H. W. ALTENBURG IN
BÜCKEBURG.

AUF KOSTEN DER HOLTRUPER GEMEINDE
UM GEGOSSEN IM JAHRE 1788.

J. L. KUCKENBURG PASTOR

H. W. SCHAIDER KÜSTER.

IN FREUDE UND LEIT IN NOT UND

DOT BIN ICH DER BOT.

7. Holzhausen.

2 Glocken.

- a) Die große; Durchmesser 1,19 m. Inschrift: ALLE · DINCK
· IS · VORGENGLICK · AWERST · GADES · WORT ·
BLIFT · EWICH · SALVATOR · HETE · ICK · HANS ·
RABE · GOIT · MICH · 1657.

- b) Die kleine; Durchmesser 1,03 m. Inschrift: SANCTE · SIMO
· UN · IUDAES · IS · MI · NAME · MI · LUT · SI · GOT ·
BEQUAME · AN · DOM · 1492 · DARBI · DO · GOT ·
LUKE · APENGHETER · UN · HERMEN · VOGEL · MI ·

Nordhemmern.

(Zu Holzhausen gehörig.)

1 Glocke.

Inschrift: H. Past. C. A. Gieseler. Schulm. J. W. Linne-
mann. Gott allein zur Ehre und der Gemeinde Nord-
Hemmern zu Nutz und Besten. Kirchen-Vorsteher
J. H. Lucht und E. Grannem. J. Meyer. —

M. Johan Friedrich Altenburg in Sachsenhagen anno 1779 hat mich gegossen.

8. Lohje.

2 Glocken. „Bochum 1873“ resp. „1874“.

Ein Geschenk der Gemeinde Deynhausen, die sie früher benutzte, an die 1889 gegründete Gemeinde Lohje.

9. Mahnen.

3 Glocken. h-a-f.

Aus Gußstahl 1896 in Bochum gegossen.

Durchmesser 1,33 m. 0,99 m. 0,89 m.

Gewicht 1020,5 kg. 432,75 kg. 313,75 kg.

Namen: Glaube, Hoffnung, Liebe.

10. Deynhausen.

4 Glocken aus Bronze; gegossen von Schilling in Apolda. 1904.

- a) Gewicht 900 kg. Inschrift: Luc. 2, 14. „Ehre sei Gott in in der Höhe“ usw.
- b) Gewicht 750 kg. Inschrift: Mrc. 1, 15. „Tuß Buße“ usw.
- c) Gewicht 500 kg. Inschrift: 1. Thess. 5, 17. „Betet ohne Unterlaß.“
- d) Gewicht 250 kg. Inschrift: Philipp. 1, 21. „Christus ist mein Leben“ usw.

11. Rehme.

2 Glocken.

- a) Die große; Durchmesser 0,95 m. Inschrift: Johann Georg Bleger Cantor. Anton Henrich Heldt Kirchenprovisor. Johan Gotthilf Klee Pastor. M. B. H. Fricke in Gütersloh me fecit anno 1791.

Kommt, Christen, fromm zu heiligen Stätten.

Liebt Gott, wenn ihr mein Läuten hört.

Eilt, macht euch loos von müden ketten.

Eilt, macht euch eures Jesu werth.

- b) Die kleine; Durchmesser 0,94 m. Inschrift:
Anno 1710 die festa ansage die Totten beklage ich.
Gott sey Dank für diesen Klang. J. H. Schelle Cust.
C. Voigt. Henr. Weydemann. Henr. Bonenkamp. Arn.
Joh. Asche. H. Heldt. J. H. Tilmann.

12. Baldorf.

3 Glocken.

- a) Auf dem Pfarrhofe zu Wehrendorf, 1860 umgegossen.
- b) Im Turm der Kirche zu Baldorf, ohne Inschrift, 1845 umgegossen.
- c) An demselben Ort wie b. Inschrift:
 1. Reihe: ora pro populo precare pro clero ○ martir
XPI ○ katerina ○ astantem p.(o)p.(u)l.(u)m. lau-
dantem te ⊕
 2. Reihe: clerum fove, regens per secula. anno dm.
MDXIII (1514).

Diese Glocke hat wahrscheinlich früher in der angeblich im 30jährigen Kriege zerstörten Kapelle in Wehrendorf, die 1477, als der heiligen Katharina geweiht, erwähnt wird, ihren Platz gehabt.

13. Veltheim.

2 Glocken.

- a) Die große; Durchmesser 1 m. Inschrift: anno 1663 hat die gemeine zu veltheimb diese glocke zu der ehre gottes erinnerung des gebets und menschlicher sterblichkeit durch christofel kleiman von lemgo umgisen lassen als her johann rudolp stolte pastor johan voth und cordt voth altarleute gewesen.
Am unteren Rande: her straf uns nicht in deinem zorn und zuchtige uns nicht in deinem grimm gedenke herr an deine barmherzigkeit die vor der welt her gewesen ist.
- b) Die kleine; Durchmesser 0,74 m. Inschrift: Semper cum Deo. MDCCCXII. J. C. Baumann. Pastor. H. F. Strat(mann). Küster. C. N. Gellern. Cant. Maire in Hausberge. Vorsteher H. Poock. Altarmann J. A. Stohlmann.
Am unteren Rande: Die Veltheimer Gemeinde hat mich von W. Altenburg in Bückeburg giessen lassen.

14. Blotho.

I. St. Stephanskirche. (Lutherisch).

2 Glocken.

- a) Die große; Inschrift: „Die Glocke, welche im Jahre 1714 geborsten und in Minden umgegossen worden, hat anno

1784 abermals ein solches Schicksal gehabt und ist darauf in demselben Jahre zu Schiffe nach Bremen gesandt und von J. Philipp Bartels aufs neue gegossen worden. Die Prediger zu der Zeit in Blotho waren: Magister Bernhard George Dreckmann und Friedrich Gerhard Wehrkamp. Die Provisores: Jobst Henrich Bellmann und Ernst Henrich Honerhoff. Gott bewahre diese Glocke und mache recht nutzbar ihren Klang.“

- b) Die kleine; Inschrift: „Fraw Anna Margareta, Wittib von der Horst, Drostinne zu Bloto, hat Gott zu Ehren und der Gemeine zum Besten diese Glocke in anno 1640 umgossen lassen. In anno 1641 ist diese Glocke wieder durch Bürgermeister und Vorsteher alhie mit 3 Centnern verbessert. Meister Christoffer Kleimann, Glockengeiter von Lemgo.“

Am unteren Rande: „In anno 1663 ist diese Glocke weiters auf des Herrn Drostens Arnoldt Christopher von der Horst, Herrn Liborii Rosemeiers und M. Conradi Smidts, beider Pastorn alhie und igtiger Provisoren und Bauherrn Claus von Briel, Arendt Beckers, Engelke Trosts, Jobsten Voltings und Johann Schlüters Beförderung mit 2 Centnern verbessert.“

II. St. Johanniskirche. (Reformiert.)

2 Glocken. Gegossen von J. J. Radler und Söhne in Hilbesheim.

- a) Die große; Gewicht 1076 Pfd. Inschrift: O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort! Jer. 22, 29.

- b) Die kleine; Gewicht 617 Pfd. Inschrift:

In Freud und Leid, in Noth und Tod
Kling ich und ruf zu eurem Gott.

Außerdem auf beiden Glocken gleichlautend folgende Worte:

„Durch Kaiserliche Huld aus französischem Geschütz.

A. Schmidt, Pastor; C. Armbster, L. Kirchhoff, F. Hünefeld,
H. Burg, C. Schlink, Presbyter.“

15. Volmerdingsen.

2 Glocken.

- a) „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. 1880.“ Gießewappen von

- J. Otto in Gemelingen. Der Mantel ist mit einem Kreuzifix geschmückt.
- b) „Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst du und dein Haus selig. 1880.“ Wappen wie a. Der Mantel trägt ein Bildnis Luthers und die Umschrift: Dr. Martin Luther Reformator. Diese beiden Glocken wurden gegen eine frühere eingewechselt.
- Vergl. auch die Notiz zu Hahlen S. 207.

16. Wittekindshof.

Die Kirchweih hat am 31. August 1904 stattgefunden. Dabei ist u. a. auch für die noch fehlenden Glocken gesammelt worden.

III. Synode Herford.

1. Bünde.

I. Alte Kirche.

4 Glocken.

- a) Die größte; Höhe ca. 1,40 m; Durchmesser 1,20 m; Gewicht 300 Ztr. Am oberen Rande befindet sich eine Verzierung: nach einem Fruchtbaum strecken zwei rechts und links lagernde Figuren ihre Hände aus.
Inscription: ME SERVIRE DEO BUNDA PARATA
JUBET ET P HEMONY ME FECIT HERFORDT
ANNO POST NATIVITATEM CHRISTI 1646.
LOBET DEN HERRN IN SEINEM HEILIGTUMB.
LOBET IHN MIT HEILIGEN CYMBELN. LOBET
IHN MIT WOHLKLINGENDEN CYMBELN.
- b) Die zweite; Höhe ca. 1,20 m. Durchmesser ca. 1 m.
Inscription: Ich schreie, rufe und klinge, daß alles wohl ge-
linge. Soli deo gloria. M. Johann Fricke von Gütersloh
hat mich gegossen anno 1681.
- c) Die dritte; Höhe und Durchmesser ca. 1 m.
Inscription: 1556 HANS BODE: WENN ICH SCHRIEGE,
SO BIDDET VON HARTEN IM GEBEDE UM DE
SALLDHEIT UNDE DEN FRIEDE.
a bis c bilden das recht unharmonische Geläut es-f-f.

- d) Die kleinste; Höhe 0,50 m, Durchmesser desgl. Sie trägt die Jahreszahl 1727. Seit alter Zeit wird sie, wenn ein Sterbefall in der Stadt ist, drei Mittage hintereinander geläutet.

II. Neue Kirche.

3 Glocken. d-f-as.

Aus eroberten französischen Kanonen, die Kaiser Wilhelm I. der Gemeinde geschenkt hat, gegossen und zum ersten Male bei Einweihung der Kirche im Jahre 1874 geläutet.

- a) Die große; Höhe 1,20 m. Durchmesser ca. 1 m.

Verzierung in der Mitte des Mantels: die deutsche Kaiserkrone, die über zwei sich schräg kreuzenden Kanonen schwebt. Rechts und links davon die Zahlen 70 und 71. Unter dem ganzen: W. I.

Inschrift: Der evangelischen Gemeinde zu Bünde. Ehre sei Gott in der Höhe.

- b) Die mittlere.

Inschrift: Gegossen 1871. Friede auf Erden.

- c) Die kleine.

Inschrift: Den Menschen ein Wohlgefallen. Gegossen von Gebr. Wellbrok.

2. Enger.

5 Glocken. Davon hängen vier in dem von der Kirche getrennt stehenden Turme, die fünfte in dem Dachreiter der Kirche.

- a) Diese Glocke ist aus einer früheren, am 24. Juli 1837 für 573 rthl. 3 Sgr. gegossenen umgegossen worden.

Inschrift: Wittekind. 1. Cor. 16, 13. Wachtet, stehet fest im Glauben, seid männlich und seid stark. Gemeinde Enger im Jahre 1851. Petit und Gebrüder Edelbrock haben mich gegossen.

- b) Brandglocke; Gewicht 1878 Pfd.

Inschrift: Petit et fratres Edelbrock me fecerunt.

- c) Bürgerglocke. Inschrift:

Dionysius bin ik geheten

Dat Kirspel to Enger häft mi laten geten

Christus schop mi, Johann Als goht mi 1566,

Ein böser Slag verderbte mich,

Das Kirspel Enger sterkte sich,

Es gab die Kosten her und ließ mich wieder gießen.
Sollte ich dafür nicht danken müssen?
Ich will Jehova dir zu Ehren
So lang ich bin mich lassen hören.

M. B. H. E.

J. W. Steinenbohmer, Fürstenau, C. H. Bartling,
J. G. Wörmann, W. Rosenbaum.

Verdorben bei dem Brand 1747
Geheilt durch Gottes Hand 1752
Gott segne Stadt und Land.
W. Consbruch.

- d) Viertelglocke. Inschrift:
Thomas Falke hat mi in Gottes Namen geaten
dorch dat Fuer bin ik geflaten
Anno Domini 1596.
- e) Ringelglocke. Ohne Inschrift.

3. Herford.

I. Münsterkirche. (Altstadt.)

5 Glocken. Davon dienen zwei, leider sehr der Verwitterung ausgesetzte, kleinere Glocken dem Schlage der Uhr; eine trägt eine im Zusammenhang nicht mehr zu entziffernde Inschrift. Die anderen drei bilden das Geläut es-e-f.

- a) Die kleinste; verziert mit zwei Reliefs, die in zierlichen Linien auf dem Mantel verlaufen: Christus am Kreuz und Maria mit dem Jesuskinde. Gussjahr 1444.

Inschrift:

ex dñi dono · fulg' · frägēs · d'o sono †
mil · qd'ngēō da · sū q'rto q'd'geo ihesus
funera sermōēs matris missa · mae festa ☩

- b) Die mittlere. Inschrift:

MARJA · IOHANNES · †
LEDJTE : DEVJCTA : SANTASMATA : SUM :
BENEDJCTA †
NOMJNE : REX : DJE : PROTEGE :
CUNCTA : PJE †

- c) Die größte; von der oben in zwei Reihen umlaufenden Inschrift ist das in der obersten Zeile durch zwei Kreuze

eingeschlossene Wort an den Schluß der unteren Reihe zu setzen, wie Sinn und Versfuß erfordern. Sie lautet:

1. Zeile: IHSVS : CRISTUS : MARIE : VIR-
GINIS : SPIRVS : SPT : NOBIS : PRO-
PTIUS : AMEN † : VOCOR †

2. Zeile: GRATE : BONIS : BELLO : CIVI :
DEMONE : NOBIS : BELLO †
NAM : GEORGIUM : VOCOR : SESTA :
COLENDO †

II. Stift Berg.

3 Glocken, es-g-b, mit gleichlautender Inschrift.

„Was die böse Zeit im Jahre 1810 der Berger Kirche raubte, das ersetzte 1840 des Königs Friedrich Wilhelm III. Gnade und der Gemeinde frommer Sinn durch das vollständige Geläut drei neuer Glocken. PETIT ET FRT: EDELBROCK ME FECERUNT.

III. Johanniskirche. (Neustadt.)

3 Glocken.

Einer ungeheuren Feuersbrunst, die in der Nacht vom 25. zum 26. Juli 1638 auf der Neustadt ausbrach und sich bis zur Radewig (s. u.) fortpflanzte, waren die damaligen Glocken zum Opfer gefallen. Vgl. die Inschrift c.

a) Die größte; Inschrift:

Psalm 85, 5. Consolare nos Deus salutaris noster et averte iram tuam a nobis. Anno 1646 mense maio procons. dom. Theod. Corbejo M. D. Past. Dom. Ioan. Redekero. provisoribus Ad. Alb. Rotmann Herm. Schmackpepper Anto Ruschenbusch Nic. Conr. Lub. F A P Hemony me fec. Herford.

b) Die mittlere; Inschrift:

Misericordiae domini, quia non sumus consumpti. Procons. . . usw. wie a bis . . Redekero. Provisoribus Matthaeo Stuten et Conr. Lubbert. 1639 mense Augusto fusa.

c) Die kleinste; Inschrift:

Matth. 8. Domine serva nos, quia perimus. post ingens incendium ao 1638 noctu inter 25 et 26 Juli hic exortum sequenti anno 1639 mense Augusto haec campana fusa et suspensa.

IV. Jakobikirche. (Kadewig.)

3 Glocken. e-fis-gis.

a) Die größte; Inschrift:

Kommt folget meinem Schalle,
ihr Christen alle,
und sammelt euch:
Jehovah zu verehren,
sein Wort zu hören,
zu bau'n sein Reich.

b) Die mittlere; Inschrift:

Christi Liebe dringe euch,
wollt ihr einst ins Himmelreich;
dieses ruft ein tönend Erz
allen Christen in das Herz.

c) Die kleinste; Inschrift:

Haltet Ohr und Herzen offen,
Lernet glauben, lieben, hoffen!

Außerdem steht auf allen drei Glocken die gleichlautende Notiz: „Herford 1837. Die Gemeinde zur Kadewig. In deren Namen das zeitige Presbyterium daselbst. Brinkdöpke. Schulze. Rittershausen. Havergo. Weihe. Gofß uns alle drei: P. Voitel und J. Dubois.“

V. Petrikirche. (Reformiert.)

3 Glocken. des-f-as.

a) Die große; bei Schilling in Apolda gegossen. Inschrift:
„Stehe fest auf dem Felsengrunde Jesu Christi. Petri-
Gemeinde Herford 1902.“

b) Die mittlere; die alte Herforder Ratsglocke. Sie wurde der Gemeinde für ihr am 3. September 1902 eingeweihtes, neues Gotteshaus vom Magistrat geschenkt. Inschrift:

Mein Klang bedient den Rat,
mein Sturm zeigt Feuersnot.
Laß dir befohlen sein
die Stadt, o großer Gott.

M. Johann Fricke hat mich gegossen Anno 1690.

c) Die kleine; gegossen wie a. Inschrift:

„Allein Gott in der Höh sei Ehr.“

VI. Laar.

(Kapellengemeinde, zur Münsterkirche gehörend.)

1 Glocke; hängt in einem Eichbaum bei der Kapelle. Die Glocke wurde aus einem bronzenen, französischen Geschützrohr gegossen.

Inskrift: „Anna. Ps. 34, 4. Preiset mit mir den Herrn und laffet uns mit einander Seinen Namen erhöhen. Gegossen für den Betfaal in Laar 1878.“

4. Hiddenhausen.

3 Glocken. g-b-e.

a) Die größte; unter einer Weinranke folgende Inskrift:

— GOTT ALLEIN DIE EHRE. — DURCH EINMÜTIGKEIT RESTAURIERT UND GEGOSSEN DURCH LEHRER LOHMEIER GÜTERSLOH 1852.

Ferner unter einer Guirlande von Rosetten:

DIE GEMEINDE HIDDENHAUSEN.

b) Die mittlere; Inskrift:

MARJA IS MYN WIFE

⊙ myn ghebit sy gode bequame de leuendigen ropick de doden bechreuck

ghegoten int jar XVII^c †. (1509)

c) Die kleinste; Inskrift in zwei Reihen:

1. Reihe: CONSENSU PR. AEOB. ET ILLUSTRIVIR. F. GENE. MAJO. BARON. WULFF ERNST ABELL FRI. DOM. IN LOBE BUSTET

2. Reihe: DN. OF. CONS. BRUCH AMB. F. M ANGERIU. HAC CAMPANA FACTA EST MENS . . . A. D. MDCLXVI. (1666.)

5. Kirchlengern.

3 Glocken. f-as-c.

a) Die größte; Gewicht 1299 Pfd. Inskrift:

Umgegossen im Jahre des Herrn 1880.

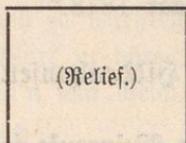
Ehre sei Gott in der Höhe.

Petit u. Gebr. Edelbrock.

Diese Glocke ist aus einer früheren umgegossen worden, auf welcher folgende Inskrift stand: „H. Johann Marmelstein, Pastor zu Lenigern. Henrich Ebbecke, Jürgen Bokemeier anno 1656.“

- b) Die mittlere; Gewicht 755 Pfd. Inschrift:
Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.
Petit usw. wie a.
- c) Die kleinste; oben mit einem reichen Blumen- und Blätter-
kranz verziert. Auf dem Mantel ein Relief: David, kniend,
spielt die Harfe, darunter eine Krone. Die Inschrift:

Soli Deo



gloria

1770.

F. M. Rincker zu Osnabruck goss mich.

C. Th. Heidsiek Pastor.

J. A. Kriger Z. H. (= zu Häver).

J. W. Grovemeier Z. L. (= zu Lengern).

6. Löhne.

3 Glocken. f'-c''-d''. 1898 von F. Otto in Hemelingen
bei Bremen gegossen.

- a) Die größte; Gewicht 2230 Pfd., Verzierung oben ein Kranz.
Magdalena.

Thut Buße.

- b) Die mittlere; Gewicht 671 Pfd., Verzierung wie a.

Maria.

Leins ist not.

- c) Die kleinste; Gewicht 475 Pfd., Verzierung wie a.

Martha.

Dienen einander.

Gebrauch der Glocken: gewöhnlich.

Betglockenwerk von J. F. Weule, Bockenem a. S.

Eine alte, im Jahre 1898 verkaufte Glocke von 250 Pfd.,
Ton f'', trug die Inschrift: „M. Hans Bethink het mi ge-
gaten . in gades namen bin ick geflaten. 1609.“

7. Wennighüffen.

2 Glocken mit gleicher Inschrift:

„Ich wurde umgegossen durch P BOITEL U. J. DU BOIS
aus Frankreich im Jahre 1837.“

8. Rödینگhausen.

3 Glocken.

- a) Die größte; Inschrift:

GOTT ALLEIN DIE EHRE! IM JAHRE 1850
GEGOSSEN VON H. L. LOHMEIER IN GÜTERS-
LOH FÜR DIE GEMEINDE RÖDINGHAUSEN.

LUTHER.

KOMMT WENN ICH EUCH RUFE
IHR RÖDINGHEUSER ZU FREUD UND LEID.

- b) Die mittlere; Inschrift:

IM JAHRE 1850 . . . wie a.

MELANCHTHON.

GOTT ALLEIN DIE EHRE.

- c) Die kleinste; Inschrift wie b, doch ohne den Namen.

Auf allen 3 Glocken befindet sich über der Inschrift ein
Kranz aus Weinranken, unter derselben ein solcher aus Eichenlaub.

9. Stift Quernheim.

3 Glocken mit gleichlautender Inschrift.

„Dieses vollständige Geläute dreier neuen Glocken ist im
Jahre 1845 auf Kosten des Staates unter König Friedrich
Wilhelm IV. durch die Gebrüder Edelbrock in Gescher
gegossen.

Vivos voco, Mortuos plango, Fulgura frango.

Petit et Frt. Edelbrock me fecerunt 1845.“

IV. Synode Lübecke.

1. Alswede.

3 Glocken.

- a) Die größte; Durchmesser 1,22 m.

Zwischen Weinranken und Rosettenverzierungen folgende
Inschrift: „Kommt, laßt uns auf den Berg des Herrn
gehen, zum Hause des Gottes Jakobs, daß er uns lehre
seine Wege, und wir wandeln auf seinen Steigen. — Um-
gegossen für die Gemeinde Alswede von H. L. Lohmeier in
Gütersloh im Jahre 1864.

Augustin, zeitiger Pastor“ . . . Folgen die Namen von 11 Presbytern.

- b) Die mittlere; Durchmesser 1,08 m.
Oben trägt die Glocke Verzierungen: ein Bäumchen reißt sich an das andere. Dann folgt die Inschrift: „Alexius Petiti me fecit anno 1821.“ Darunter ein Kranz von Quasten.
- c) Die kleinste; Durchmesser 0,74 m.
Inschrift: „Lobet den Herrn mit hellen Cymbeln; lobet ihn mit wohlklingenden Cymbeln! Alles was Odem hat, lobe den Herrn. Hallelujah! — Me fecit Christian Voigt anno MDCCXII (1712). — Joh. Diederich Schlichthaber Pastor“ Folgen die Namen von 3 Altarleuten.

2. Blasheim.

3 Glocken. Gesamtwert 1700 Tlr.

- a) Die größte; Inschrift: Ps. 29, 2. Bringet dem Herrn die Ehre seines Namens; betet an den Herrn in heiligem Schmuck. Gegossen von H. L. Lohmeier in Gütersloh 1862 für die Gemeinde Blasheim im Jahre 1862.
Der Mantel trägt ein Kreuzifix.
- b) Die mittlere; die Inschrift ist völlig unleserlich.
- c) Die kleinste; „Armenglocke“, weil für ihr Geläut 1 M. extra zugunsten der Armen bezahlt wird.
Inschrift: Aus dem Feuer bin ich gegossen M. Johst bei Bockhorn hat mich gegossen anno 1614 im Namen des Herrn.

3. Börninghausen.

3 Glocken.

- a) Die größte; Inschrift: Johann Christoph Becker Pastor zu Börninghausen.
Hört dieser Glocken Schall ruft euch in Gottes Haus
Räumt alles Eitle nun aus eurem Herzen aus
Begebet euren Sinn zu Christo von der Erden
Lasst euch zu eurem Heil sein Wort verkündigt werden.
Den 7. May anno 1772 M. Fricken Guerschlo.
- b) Die mittlere; Verzierungen: Eichenkranz, kleine Tierbilder (Rehe, Hunde u. ä.). Inschrift: „Gott allein die Ehre. Gegossen von H. L. Lohmeier in Gütersloh im Jahre 1855 für die Gemeinde Börninghausen.“
- c) Die kleinste; in allem wie b.

4. Dielingen.

3 Glocken.

a) Die größte; Inschrift:

maria * mater * gratiae * mater * misericordiae *
tu * nos * abhoste * protege * in * hora * mortis *
suscipe * anno * domini * m * cccc * † (1502).

c) Die mittlere; Inschrift:

1. Zeile: ANNO · DOMINI · M · CCCCC · L · XXXVI ·
IHESUS · NASARENUS · REX · JUDEORUM ·
HENRICUS · LEO · PASTOR ·

2. Zeile: HERMANN · ET · FRIEDRICH · DE · HORST
· AMELUNCK · DE · STREITHORST · HER-
MANN · BUCK · CORT · STRATEMEIER · D ·

3. Zeile: HERMANN · BUCK · V · W · (1586.)

c) Die kleinste; Inschrift:

Ihesus * maria * iohannes * sancta * anna * ora
pro nobis * anno * domini * m * cccc * m * iohannes
* pot * pleban * huī * ecclesie † (1503).

5. Gehlenbeck.

3 Glocken.

a) Die größte; Höhe 1,20 m. Durchmesser 1,23 m. Inschrift:

1. Reihe: Semper cum Deo gos mich der Meister Johan
Friederich Altenburg in Sachsenhagen Anno 1785.

2. Reihe: Pastor H. W. Vahrenkamp-Gehlenbeck.

H. W. Brüning Rechnungführ.

Deo Patriae.

b) Die mittlere; Höhe 1 m. Durchmesser 0,99 m. Inschrift:

Gott las bei unserm Schall die Bus das Hertz durch-
dringen

Das neue Sünden nicht ein neues Unglück bringen.

Auf dem Mantel ein Wappen mit der Umschrift:

VAHRENKAMP 1772 PASTOR.

c) Die kleinste; Höhe 0,68 m. Durchmesser 0,69 m. Inschrift:

F. M. Rincker v. Osnabrück me fecit nach Gehlen-
beck 1772.

Auf dem Mantel: David, kniend, spielt die Harfe, darunter
eine Krone (vgl. Kirchlengern).

Am unteren Rande: ICH ABER WILL ZU GOTT
RUFEN VND DER HERR WIRD MIR HELFEN.
PSL 54 VERS 17.

Die Inschrift der zweiten Glocke bezieht sich wohl auf den großen Brand in Gehlenbeck im Jahre 1767, durch den auch das Dach des Turmes mit zerstört wurde. Notwendigerweise wurden damals neue Glocken gegossen, und zwar von dem Stück- und Glockengießer Friedrich Moritz Rinker zu Osnabrück. Ihr Gewicht betrug 2124, 1288, 407 Pfd. Die größte mußte 13 Jahre später noch einmal umgegossen werden.

6. Holzhausen.

3 Glocken.

a) Die große; Gewicht 1749 Pfd., Wert 874 rthl. 15 Sgr. — Inschrift: Im Jahre 1837 hat mich die Gemeinde Holzhausen umgießen lassen. — J'AI ÉTÉ FONDUE PAR BOITEL ET DU BOIS.

b) Die mittlere; Wert 600 rthl. Das Lagerbuch sagt: „Maria genannt, im Jahre 1548 zur Ehre der Jungfrau Maria, laut der daran befindlichen Inschrift, gegossen.“ Die Glocke trägt außer einem doppelten Blumenkranz ein Bild der Maria mit dem Jesuskinde und das eines Apostels (?) als Schmuck. Inschrift:

† z. vocor maria † petrus diermann pbr. z. curatus
de abarippa

In honore beatissime marie virginis jubilemus.

c) Die kleine; Wert 150 rthl. Inschrift:

IM JAHRE 1774 HAT FRAU DOROTEA KATRINA
SCHRODERS WITWE HUSEMANNS ZU DIESER
GLOCK 100 R. T. GESCHONKEN. DAS ÜBRIGE
IST AUS DIESER GEMEINDE ZUSAMMEN GE-
BRACHT. DER NAHME DES HERRN SEI GE-
LOBET. FRIDRICH MORITZ RINKER VON
OSNABRÜCK GOSS MICH NACH HOLTZHAUSEN.
Am Balken des Glockenstuhles steht: „Anno 1763 den
19. October.“

7. Hüllhorst.

3 Glocken. as-c-es.

Bochumer Verein. Gussstahlfabrik. 1876.

8. Isenstädt.

3 Glocken.

- a) Die größte; Inschrift: Gehet zu Gottes Thoren ein mit Danken und zu seinen Vorhöfen mit Loben. Isenstedt 1879.

Auf dem Mantel ein Lutherbrustbild mit der Umschrift: Doctor Martin Luther Reformator.

- b) Die mittlere; Inschrift: Kommt vor den Herrn in heiligem Schmuck und betet an. Isenstedt 1879.

- c) Die kleinste; Inschrift: Lasst euch versöhnen mit Gott. Isenstedt 1879.

Auf allen drei Glocken eine Weinrankenverzierung und das Wappen des Gießers: F. Otto in Hemelingen.

9. Levern.

3 Glocken.

- a) Die größte; Gewicht 2418½ Pfd. Inschrift: Gegossen für die Gemeinde Levern von H. L. Lohmeyer in Gütersloh 1886.

Ich rufe immerfort:

Kommt her, hört Gottes Wort,

Denn Gottes Wort und Luthers Lehr

Bergehet nun und nimmermehr.

- b) Die mittlere; Inschrift: Semper cum De. O. Gos mich der Meister Joh. Friedrich Altenburg in Sachsenhagen Anno 1786. Jul. Aug. Fried. Freiherr v. D. Horst. König. Geheimer Stats-Minister u. Probst. Amalia Julian. Frei-Frau v. D. Horst Abtissin. Joh. Chr. Fried. Holdhagen Amtmann. Chr. Arnolt Schulze. Anton Friedr. Hellen Prediger. Chr. Friedr. Meyer. Hen. Chr. Marpe. Altarleute.

- c) Die kleinste; Inschrift: M. Johann Fricke hat mich gegossen. Gloria in excelsis. Anno 1682.

Die größte Glocke ist aus der am 28. August 1886 gegessenen umgegossen worden. Diese trug folgende Inschrift: G. Hachmeister, Inspector et Pastor. Joh. Henrich Christophor Depenbrok Pastor. Gerd Henrich Kölmann et H. C. Krohn Altarleute. Johann Philipp König me fecit. — F. von der Horst Propst. E. S. L. von Korf Abtissin. von Botmar. von Scheele. V: C. von Bieren. von Boulu.

von Langen. von Schelen. V: der G: von Horsten. von Ripperda. Vincken. Chanoinessinnen. Meyer, Amtmann. Anno 1747.

10. Lübbeke.

5 Glocken. Davon hängen 3 im Turme, 2, die zugleich der Uhr dienen, in Turmöffnungen. Material: Bronze.

A. Im Turm. c-es-f.

- a) Die größte; Gewicht 4923 Pfd. Oben und unten ist die Glocke mit Eichenlaub verziert. Inschrift: GEGOSSEN IM JAHRE DES HEILS 1844 NACH EINMÜTIGEM BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG.

EIN FESTE BURG IST UNSER GOTT,
EINE GUTE WEHR UND WAFFEN.

MARTIN LUTHER.

Stadtwappen von Lübbeke.

PETIT ET FTR EDELBROCK ME FECERUNT.

- b) Die mittlere; Gewicht 3500 Pfd. Oben Perkusston von Sternen und Blumen. Inschrift: maria mater gracie mater misericordie tu nos ab hoste protege in hora mortis suscipe anno domini MCCCC v m (1508).

- c) Die kleinste; Gewicht 1779 Pfd. Verzierung wie a. Inschrift: ALLEIN GOTT IN DER HÖH SEY EHR UND DANK FÜR SEINE GNADE.

JOHANN CALVIN.

B. In den Turmöffnungen. e-fis.

- d) „Ringelglocke“, bei sogen. vollem Geläut mit A gebraucht, sonst Viertelstundenglocke der Uhr. Gewicht 315 Pfd. Inschrift: „GEGOSSEN VON H. L. LOHMEIER IN GÜTERSLOH 1887.“

- e) Stundenglocke der Uhr. Gewicht 1500 Pfd. Verzierung oben stark verwittert. Inschrift: sturm flocke ist mein name gotts hilf sters zu mir fame MCCCCCLXXVII (1577).

11. Preuß.-Oldendorf.

3 Glocken.

- a) Die größte; Inschrift: Verbum domini manet in aeternum. Anno domini 1542.

Saluator est nomen meum
ecce vivos voco
defuctos deploro
fulgura frango.

- b) Die mittlere; Inschrift: Gotte dem dreieinigen allein die Ehre.
Aedibus hic faveat nostris tueatur et illas
et quacunq;ue probat parte juvare jubet.
Fusa haec campana anno nato christo 1667.
- c) Die kleinste; Inschrift: Durch Gottes Hülfe ist es uns gelungen.

Scommata nunc vulgi nil nos perversa moramur
stat bene nam nostris partibus usque deus.
anno 1662.

Prov. C. 3 V. 9. Ehre dem Herrn von deinem Gut, und von den Erstlingen alles deines Einkommens; so werden deine Scheunen voll werden, und deine Kelter mit Most übergehen.

12. Nahden.

3 Glocken.

- a) Die größte; Verzierung oben umlaufend eine Waldgegend mit Tieren, und eine andere, in der ein urnenartiges Gefäß wiederkehrt. Zwischen beiden die Inschrift: ALEXIUS · PETIT · GOSS · MICH · IN · GESCHER · BEI · COESFELD · 1826 ·
- b) Die mittlere; oben und unten von Blattornamenten eingefasst die Inschrift: SPC · D : ME · FECIT · IOHANN · LUDEWIG · ALTENBURG · ANNO 1752 ·

Auf dem Mantel:

THOMAS · HENRICH · HOLLWEDE · AMTMANN ·
FRANTZ · CHRISTIAN · BORRIES · AMTMANN ·
FRIEDERICH · WILHELM · STOLTMANN · PASTOR ·
GEORG · RUDOLPH · HARTOG · PASTOR ·
JOHAN · HEINRICH · SCHWARTZE · CUST ·
JOHAN · ADAM · SCHOMBURG · PROVISO ·
FRANTZ · JOHANN · HOLLWEDE ·
CONRAD · MICHEL · BLANCKE ·
JOHANN · ADAM · DOBKE · ALTARLEUTE ·
JOHAN · WILHELM · HOEN · BOURRICHTER ·

Gegenüber:

1. Reihe: I : B : Z : G : E : U : M : D : B : I : G : W : I :

2. Reihe: S : D : T : D : G : L : C : P : I : M : N : I : R :

3. Reihe: I : M : V : L : D : F : B : I : G : F : I : L : A B :

4. Reihe: H : M : G : G : B : A : M :

- c) Die kleinste; Blattornament wie b. Inschrift: SEMPER · CUM · DEO · FECIT · IOHANN · LUDEWIG · ALTENBURG · ANNO : 1752 ·

Dann folgen die zehn Namen wie auf b.

13. Schnathorst.

2 Glocken.

- a) Die große; Inschrift: oben: Der hochwürdige hochwohlgeborene Groß Voigt und Landrat von Korff zu Renkhausen.

Auf dem Mantel:

Invito omnes sanguine Christi redemptos.

Semper cum deo . goss mich . me fecit

Johann Ludewig Altenburg aus Bückeburg

Anno 1785.

Gegenüber: J. M. Heyer. H. (uius) L. (oci) P. (ro) T. (empore) Pastor.

Gotthilf Georg Dreckmeier. Custos.

Johann Berning Minor.

Henrich Hermann Sieveking.

Henrich Hermann Homann Provisoris.

Johann Christian Berning. F. M.

- b) Die kleine; Inschrift:

Presbyterium

Pastor Johanning.

aus Schnathorst: Zelle Nr. 33. Reckert Nr. 7. Kahre 8.

aus Tengern: Kreft 5. Vincke 31.

aus Holsen: Sielermann 1. Kottmeier 13.

aus Bröderhausen: Kuhlmeier 7. Linneweber 25.

Kommt, es ist alles bereit.

Wache auf, der du schläfst.

Gegossen von H. L. Lohmeyer in Gütersloh 1873.

14. Preuß.-Ströhen.

3 Glocken. Bronze; zusammen 22 Ztr. schwer. 1890 bei Erbauung des Turmes der „Immanuelkirche“ von der Gemeinde

beschafft, von J. Otto in Hemelingen gegossen. Gleichmäßig sind sie oben mit einer Weinranke verziert. Inschriften:

- a) KOMMET HERBEI: HIER IST IMMANUEL.
- b) DIE LIEBE HOERET NIMMER AUF.
- c) VERLEIH UNS FRIEDEN GNÆDIGLICH.

15. Wehdem.

3 Glocken.

- a) Gegossen 1494. „In Marien Ehre bin ich laten, Maria ben ich auch hatten. Johann St. Muria.“
- b) „Soli deo gloria. Freuet euch, daß eure Namen im Himmel geschrieben sind.“ 1754.

Diese Glocke ist aus einer früheren umgegossen, welche folgende Inschrift hatte:

I. H. S.

Agmina collando superisque placere creator

Teque Deo colo fugo culmina concito plebem. 1522.

- c) Gegossen 1723. „Pastor Döding. Altarleute Joh. Christoph Piper, Friedrich Kramer, Joh. Bach, Joh. Schnier.“

V. Synode Halle.

1. Bockhorst.

2 Glocken; g-a.

- a) Die große; Gewicht 1230 Pfd., für 425 Tlr. umgegossen.
Inschrift: „Wenn ich rufe so komme du. Bockhorst 1859.
Petit und Gebrüder Edelbrock haben mich gegossen.“
- b) Die kleine: „Betglocke“; Gewicht 874 $\frac{1}{2}$ Pfd., für 304 Tlr. umgegossen.
Inschrift: SOLI DEO GLORIA. BOCKHORST 1850.
H. A. DIESTELKAMP PASTOR. P. H. STRATMANN
KIRCHMEISTER. C. H. MEIER PETER DIACONUS.
PETIT ET FRATRES EDELBROCK ME FE-
CERUNT 1850.

2. Borgholzhausen.

4 Glocken.

- a) Die Spitzglocke, im Helm des Turmes angebracht. Sie wird bei Beerdigungen und Krankenkommunionen angeschlagen.
Inscription: Laudo . Deum . caeli . verumque . Georgius . dicor . MCCCCCXU . (1515)
Die anderen 3 Glocken bilden das Geläut: h-dis-fis.
- b) Die größte; sie wird als Betglocke (Vaterunserglocke) und bei bürgerlichen Beerdigungen gebraucht.
Inscription: Doxa. Ehre sei Gott in der Höhe. 1889.
- c) Die mittlere; läutet am Sonnabend-Abend und Sonntag-Morgen den Tag des Herrn ein.
Inscription: Eirene. Friede auf Erden. 1874.
- d) Die kleinste; zum Einläuten der Nachmittags- und der Fastengottesdienste.
Inscription: Eudokia. Den Menschen ein Wohlgefallen. 1874.
b-d tragen am unteren Rande folgende Worte:
„Gegossen von W. Rincker in Westhofen.“

3. Brochagen.

3 Glocken.

- a) Die größte; aus dem Jahre 1632 stammend, ist diese Glocke 1879 gesprungen und 1880 durch Gebrüder Lohmeier in Gütersloh umgegossen worden. Gewicht 1270 Pfd. Ton: g.
Inscription: Zu Gottes Wort, zu Gottes Ort hier oder dort, ruf ich alle fort und fort.
- b) Die mittlere; Inscription: oves meae vocem meam audiunt. anno dom. 1674 haben mich Mr. Joh. Engelke und Mr. Hermann Hörmann Bürger in Bielefeld gegossen.
Gott verehere ich,
Das Volk rufe ich,
Das Fest ziere ich,
Den Tod klage ich.
- c) Die kleinste; aus einer von 1617 stammenden, 1896 gesprungenen, durch C. Munte in Witten 1897 umgegossen. Gewicht 250 kg. Ton: h.
Inscription: „Ehre sei Gott in der Höhe.“

4. Halle.

4 Glocken.

- a) Glaube. Petit und Gebrüder Edelbrock haben mich gegossen.
Durch freiwillige Gaben der Gemeinde Halle gegossen im
Jahre 1849.
- b) Liebe. Sonst wie a.
- c) B. V. R. G. C. R. Philipp Henr. Meier. Johann Konrad
Dreckmann (schwer zu entziffern) Gegossen
im Jahre 1682.
- d) Anno 1732.

5. Hörste.

3 Glocken. g-a-d.

- a) Die größte; gegossen von Lohmeier in Gütersloh.
Inscription: oben: „Im Jahre des Herrn 1890. Ehre sei
Gott in der Höhe! Luc. 2, 14.“ — Auf dem Mantel:
Gegossen unter dem Presbyterium:
Clemen, Pfarrer.
Kamp, Dockweiler, Fronemann, Klack, Mufmann.
- b) Die mittlere.
Inscription: oben: „Johann Brockhausen, Pastor. Johann
Harstromberg. Gerhard Meyer. Provisores. Anno 1723.
Christian . Voigt . me . fecit.“ — Auf dem Mantel:
Der Weise suchet Ruh
und fliehet das Getümmel.
Sein Elend ist die Welt,
sein Vaterland der Himmel.
Auf der anderen Seite des Mantels ist die Glocke mit
einem 20 cm großen Relief, das wahrscheinlich den Apostel
Petrus mit Schlüssel und Bibel darstellt, und mit zwei
Medaillen geschmückt.
- c) Die kleinste; Inscription: oben: „Alles was Obem hat, lobe
den Herrn. Ps. 150, 6. Gegossen im Jahre des Herrn
1890“ . . . usw. wie a.

6. Spenge.

3 Glocken. es-g-b.

- a) Die größte; Inscription: Glaube. PETIT ET FTR
EDELBROCK ME FECERUNT 1844.
- b) Die mittlere. Liebe. Sonst wie a.

c) Die kleinste. Hoffnung. Desgl.

Als Material sind die früheren Glocken verwandt worden, die „sehr alt“ gewesen sein sollen. v. Ledebur gibt die Jahre 1500 und 1671 an.

7. Steinhagen.

3 Glocken. a-h-d.

a) Die größte; Inschriften:

Oben: DER UMGUSS IST GESCHEHEN IM JAHRE
1861 VON H. L. LOHMEIER IN GÜTERSLOH.

Auf dem Mantel: DIE HEBAMME WITTE
BRINKKOETTER ZU STEINHAGEN HAT ZUM UM-
GUSS DIESER GLOCKE 50 THALER GESCHENKT.

STEINHAGEN, LASS DICH WECKEN,
EH GOTTES STRAFEN SCHRECKEN.

ICH RUFE DICH ZUR BUSZE,
FALL DEINEM GOTT ZU FUSZE.

IN JESU CHRISTI NAMEN

SPRECHT ALLE JA UND AMEN.

Am unteren Rande: STEINHAGEN, IM SOMMER
1861. HEINR. AUGUST SCHIERHOLZ DER ZEIT
PASTOR.

b) Die mittlere; mit einem Kreuzifix geschmückt.

Inschrift: AVE · MARIA · PLENA · GRACIA ·

c) Die kleinste; Inschrift auf dem Mantel: SERENISSIMAE

PRINCIPISSAE AC DOMINAE DOMINAE JO-
HANNAE CHARLOTTAE REGIAE PRINCIPISSAE

DOMUS BORUSSO BRANDENB. ANHALTINAE
ET RELIQUA. LIBERI IMPRIALIS COENOBII.

HERFORDENSIS ABBATISSAE ECCLESIAE PA-
TRONA CLEMENTISSIME FELICITATEM GLORIAM

FAUSTA QUAEVIS DEMISSO ANIMI AFFECTU
DEVOTISSIME PRECATUR ET HANC CAMPANAM

EA, QUAE PAR EST, PIETATE OFFERT ECCLE-
SIAE STEINHAGENSIS ET JO. MATTHIAS CAPPEL-

MANN PASTOR LOCI 1740. — HENRICH HERMANN
GRISE ET UXOR AGNETHA GNEGELERS DEDER.

40 REICHSTHALER.

Die in dieser Inschrift erwähnte Johanne Charlotte war die Witwe des Markgrafen Philipp Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt, eine geborene Prinzessin von Anhalt-Deßau und Schwester des „alten Deßauer“. Sie wurde am 4. Februar 1729 zur Äbtissin des freiweltlichen Stiftes Herford erwählt und am 10. Oktober d. J. inthronisiert. Sie starb am 31. März 1750.

8. Versmold.

3 Glocken. dis-f-fis.

- a) Die größte; Gewicht 3131 Pfd.; Kosten des Umgusses 628 Thlr. Inschrift:

EVANGEL. GEMEINDE VERSMOLD 1850. PETRI
UND SPECKMANN, PFARRER. ANTON HEINRICH
DELIUS, KIRCHMEISTER. PETIT UND GEBRÜDER
EDELBROCK HABEN MICH GEGOSSEN.

FOLGE FREUDIG MEINEM KLANGE

WENN ER DICH ZUR ANDACHT RUFT;

BALD BEGLEITET ER ZUR GRUFT

DICH AUF DEINEM LETZTEN GANGE.

Diese Glocke ist der Umguß einer älteren Glocke, die am Weihnachtsabend 1849 während eines Begräbnisgelautes gesprungen ist. Diese hatte folgende Inschrift:

Ad res divinas populo pia classica canto

In laudem domini funera ploro pia.

M. Bernhard Heinrich Fricke me fudit anno 1717.

M. E. F. V. die generosiss. dom. satrapa Henrich de Ledebur, Stockhausen, Schmising Erbexen. Johann Engelbert Schwertfeger praefectus. Anton Nortzel et Christian Cato pastores. Henrich Sieveking consul. Johann Peter Paul provisor. anno 1717.

- b) Die mittlere; Inschrift: ANNO 1766 DEN 27. JUNI IST
DIESE GLOCKE VON MEISTER FRICKE IN
GÜTERSLOH GEGOSSEN, 3 JAHRE NACH GE-
ENDIGTEM SIEBENJÄHRIGEN KRIEGE. ZU DER
ZEIT WAREN JOHANN ANTON CLAMOR LÖNING
UND WILHELM ERASMUS EBELING PASTORES
UND ANT. HEINR. DELIUS MED. DR. PROVISO
DER KIRCHE.

GOTT GIB FRIED IN DEINEM LANDE,
GLÜCK UND HEIL IN ALLEM STANDE,
WEHRE ALLER FEINDE MACHT,
JESU, NIMM DEIN VOLK IN ACHT.

- c) Die kleinste; zugleich Stundenglocke der Uhr. Inschrift:
DO · SIGNUM · CLANGENS · ARTIS · ET · IGNIS ·
ORE · J · A · SCHEVENIUS · PAST ·
Diese Glocke stammt vermutlich aus dem Jahre 1667, in
dem Schevenius alleiniger Pfarrer in Bersmold war. (Vgl.
Speckmann, Geschichtl. Nachrichten über d. Gem. B.)

9. Wallenbrück.

3 Glocken.

- a) Die größte; Gewicht 25 Ztr. 63 Pfd. Am oberen Rande
Bäumchen, Schafe, Ziegen usw. Inschrift: J. LEBRECHT
GOEPEL PREDIGER. C. F. SCHMELTZER VICA-
RIUS. J. F. HARTING KÜSTER UND ORGANIST.
COLON J. H. TIEMANN PROVVISOR.

MENSCH, WENN ICH DICH RUFEN, SO HÖRE!
DIENE GOTT MIT WILLIGKEIT.
AUCH WENN ICH DICH STERBEN LEHRE,
MACHE DICH ZUM TODT BEREIT.

ALEXIUS PETIT ME FECIT 1816.

Diese Glocke ist seit 1651 (vgl. c) dreimal gesprungen und
erneuert.

- b) Die mittlere; Gewicht 18 Ztr. Inschrift: † ANNO 1651
CIRCA FESTUM B. MARIAE VIRGINIS FUSA IN
WALLENBRÜCK. PROVVISOR HINRICH MEIER A
DUTTINGHROP ET ADOLPH GODINCKHUSEN.
PLURIMA NON CASU SED STATUENTE DEO.

Darunter Verzierungen von Rosetten und nach unten
hängenden Zweigen, dann ein Wappen mit der Umschrift:
ECHARD NAGEL.

- c) Die kleinste; zugleich Stundenglocke der Uhr. Gewicht 10 Ztr.
Inschrift:
JOSEPHUS MICHELIN NOS TRES FECIT A^o.
1651 † ALLES WAS ODEM HAT LOBET DEN
HERREN.

10. Werther.

3 Glocken.

a) Die große; „Gemeinde-, Bet- oder Festglocke“ genannt. Gewicht 34 Ztr.

Inschrift:

1. Zeile: O Johannes . wiswiter)(johann)(stute kronsbein . provisoren . wth . dem)(fuer bin . ich . gefluten . rochvs . nelmann . hadt . mich . gegaten . ano

2. Zeile)(domini md lxxviii)((1528).

b) Die mittlere; „Bürgerglocke“ genannt. Gewicht 20 Ztr.

Inschrift:

1. Zeile: CONSILIARIO · IUSTITIAE · DOMINO · DE · SOBBE · HIC · PRAEFECTO · REGIO · PASTORIBUS · LINCKMEYERO · ET · WEHRKAMPIO ·

2. Zeile: PROVISORIBUS · CONSULE · SCHEIBERO · ET · WALBAUMIO · HAEC · CAMPANA · GUTTERSLOHAE · TRANSFUSA · FICIT · 1 · 7 · 8 · 3 ·

3. Zeile: MENSCH · DEIN · HERTZE · NICHT · VERSTOCKE · WENN · ICH · LET · UND · TODTENGLOCKE · DICH · ZU · GOTT · GEN · HIMMEL · LOCKE : M. B. H. FRICKE ·

4. Zeile: ME · FECIT ·

c) Die kleine; „Pennyglocke“ genannt. Gewicht 9 Ztr.

Inschrift:

1. Zeile: IST · DIESE · GLOCKE · BEI · LEBEZEITEN · H^{NF} · HENRICH · CONSBRUCH · PET · SUSSICK · HENR : BUSCHERS ·

2. Zeile: LUDOLPH · BUTHENUTHS · HENRICH · GREVEN · VOGTS · PASTOREN · UND · PROVIDOREN · DURCH ·

3. Zeile: M · JOHAN · ENGELKEN · VMGEGOSSEN · WORDEN · ANNO · 1 · 6 · 7 · 0 ·

Ferner 2 Uhr Glocken. Unzugänglich.

VI. Synode Bielefeld.

1. Bethum.

Auskunft war nicht zu erhalten. (D. Verf.)

2. Bethel.

I. Zionskirche.

3 Glocken.

- a) „Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, werden wir sein wie die Träumenden.“
- b) „Man lobt dich in der Stille zu Zion.“
- c) „Land, Land, Land, höre des Herrn Wort.“

Diese Glocken wurden zur Einweihung der Zionskirche am 28. Nov. 1884 gestiftet, und zwar a von Westfälischen Schül-
kindern, b von Ravensberger Jünglings- und Jungfrauenvereinen,
c von Herrn Direktor Schwanitz.

II. Sareptakapelle.

2 Glocken.

- a) Die große; Inschrift: „Sarepta. Er wird sitzen und schmelzen und das Silber reinigen.“
- b) Die kleine; Inschrift: „Bethel. Hier ist nichts anderes denn Gottes Haus und die Pforte des Himmels.“

Zu diesen Glocken haben viele Kinder mehr als 100 000 alte Kupfer- und Silbermünzen gesammelt.

3. Bielefeld.

I. Nicolaiikirche. (Altstadt.)

A. 4 Glocken, die das Geläut bilden.

- a) Größte Glocke; Inschrift:

EHRE SEI GOTT IN DER HÖHE.

LUC. 2. 14.

PETIT ET FTR EDELBROCK ME FECERUNT 1841.

- b) Zweitgrößte Glocke; Inschrift:

KOMMT LASZT UNS ANBETEN VOR DEM HERRN.

PS. 95. 6.

Sonst wie a.

- c) Drittgrößte Glocke, auch „Schülerglocke“ genannt, weil sie an Schultagen eine halbe Stunde vor Schulanfang geläutet wird. Inschrift:

KOMM ZUM HAUSE GOTTES DASZ DU HÖREST.

PR. 5. 17. (4, 17.)

Sonst wie a.

d) Kleinste Glocke; Inschrift:

UNTER GLORWÜRDIGSTER REGIERUNG FRIEDRICH I. KÖNIG IN PREUSZEN HAT HIESIGE STADT UND GEMEINDE ZUR BEFÖRDERUNG DES GOTTESDIENSTES UND DEM GEMEINEN BESTEN DIESE GLOCKE VERFERTIGEN LASSEN 1705.

B. 2 Glocken für die Uhr.

a) Die Vollglocke; Inschrift: THOMAS FALKE HAT MI IN GOTTES NAMEN GEATEN DORCH DAT FUR BIN ICH GEFLATEN 1597.

b) Die Viertelglocke; Inschrift: MEISTER HINRICH WOLTMAN HEFT MI GEGOTEN IM NAMEN DES HEREN DORCH DAT FUR BIN ICH GEFLATEN 1619.

II. Pauluskirche.

3 Glocken. d-e-fis. Von Kinker in Sinn 1883 gegossen.

a) Die größte; Gewicht 1200 kg. Inschrift: Paulus. Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.

b) Die mittlere; Gewicht 847 kg. Inschrift: Luther. Sola fide.

c) Die kleinste; Gewicht 596 kg. Inschrift: Melancthon. Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.

III. Johannis-kirche.

3 Glocken. Alle drei „Gegossen vom Bochumer Verein in Bochum 1900“.

a) „Christus spricht: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid.“ — Gewicht 1390,5 kg à 1,10 M. = 1529,55 M.

b) „Johannes schreibt: Gott ist die Liebe.“ — Gewicht 1057 kg. Preis 1162,70 M.

c) „Luther singt: Ein feste Burg ist unser Gott.“ — Gewicht 718,5 kg. Preis 790,35 M.

IV. Neustadt.

3 Glocken. es-f-g.

- a) Die größte; die sogenannte Betglocke, am obern Rande, wie auch die beiden andern, mit einer  Hand der Erbarmung (?) und mit einem † Zeichen der Gnade (?) (vgl. dazu Otte S. 120, der Hand und Kreuz für Anfangs- resp. Schlußzeichen der Zeilen hält), und in der Mitte mit dem Ravensberger Wappen und der Jahreszahl 1660 bezeichnet, trägt die Umschrift:

Me fieri in Christi Merkelbach consul honorem

Urbis suffragio civis et aere jubet.

Und darunter: Gott sey gedanket, der uns alzeit den Sieg gibt in Christo. 2. Kor. 2 B. 14. M. Josephus Michelin me fecit.

Diese Glocke ertönt, außer beim vollen Geläute an Sonn- und Feiertagen, auch täglich morgens, mittags und abends, und zwar in zehn langsamen Schlägen, die Gemeinde zum Gebet des heiligen Vaterunfers zu mahnen, die zehn Schläge den Eingang, die sieben Bitten und den Schluß, der letzte das Amen ausdrückend; auch wurde sie früher gezogen, wenn Feuer in der Stadt entstand.

- b) Die mittlere; Inschrift:

Haud minus immensis fieri me sumtibus urbis

Concedunt proceres, Gloria sola Deo.

Und darunter: Gott ist ein Rächer, für Ihm gilt kein Ansehen der Person. Sirach 35 B. 15.

Die Glocke ertönt allein bei dem ersten Einläuten des Gottesdienstes.

- c) Die kleinste; Inschrift:

Dissona vox urbis, pax templi, cura perennis,

Larga manus civis me voluere novam.

Und darunter: Den Frommen geht ein Licht auff in Finsternis. Psalm CXII. V. 4.

V. Reformierte Kirche.

3 Glocken. b-d-f. Gegossen 1862.

- a) „Sursum corda! (Renovatum.)“
b) „Gloria deo in excelsis. Geschenk von Abraham Rottebohm, Amsterdam.“
c) „Zur Ehre Gottes. Geschenk . . .“ wie b.

Nach alten Nachrichten hat eine frühere Glocke die Inschrift getragen: Sancta Anna Jesus Maria Johannes. anno domini MCCCCXIII. (1514.)

VI. Martinikirche. (Gadderbaum.)

Die Kirche ist noch ohne Turm und ohne Glocken.

4. Brackwede.

3 Glocken. 1894 von Petit und Gebrüder Edelbrock gegossen.

- a) „Seid fröhlich in Hoffnung. 1895 zum Advent erhalten von der Gemeinde Sandhagen.“
- b) „Seid geduldig in Trübsal. 1895 vier Jahre nach Erbauung der Kirche.“
- c) „Haltet an am Gebet. 1895 im Jubeljahr der Erinnerung an den deutsch-französischen Krieg.“

Der Guß dieses Geläutes wurde von der Gemeinde beschlossen, als eine der beiden alten Glocken gesprungen war. Diese trugen folgende Inschriften:

- a) Jhesus maria johannes sancta margareta. anno domini millesimo quingentesimo sexto. Johann Griese. Megger Wilken.
- b) Johann Richard Redeker, Pastor. J. F. Petri, Custos. G. Kemper, Provisor. C. Konradi, Amtsführer. C. W. Kampmann, J. A. Lutterjohann, Vorsteher. Gegossen von F. H. Notbrock sive B. H. Fricke in Güterslo anno 1793.

5. Dornberg.

3 Glocken.

- a) Die kleinste; „Rufglocke“: sie ruft den Pastor in die Kirche, da sie bei dem Geläute zu Beginn des Gottesdienstes nach dem Schweigen der beiden anderen zuletzt allein einen Puls läutet. Inschrift: herbert van bidden was de mi got. du alder hilligste moder godes m cccc x (1510).
- b) Die mittlere; „Bet- und Feuerglocke“. Inschrift: Ich wurde gegossen von H. L. Lohmeier in Gütersloh im Jahre 1851 für die Gemeinde Dornbergs. Gott die Ehre.

Jesaias 55 vers 6: Suchet den Herrn, weil er zu finden ist, rufet ihn an, weil er nahe ist.

V. Buch Mose 4 vers 29: Wenn du aber daselbst den Herrn deinen Gott suchen wirst, so wirst du ihn finden, wo du ihn wirst von ganzem Herzen und von ganzer Seele suchen.

c) Die größte; Inschrift:

Hort den Lehr Wehr und auch Nehrstand
Zuruffe ich durchs ganze Land
Vor Donner Krieg und Feuersnot
Bewahre all o treuer Gott
Aus lauter Gnad auch durch dein Wort
Schleus ihnen auf die Himmelsport.

H. Franz Vallentien Tiemann, Amtsraht. H. Peter Slüter, Prediger. Clamor Albert Graf, Küster. Johann Adolph Meier zum Hoberge. Hartwig Herm. Pothof. M. B. H. F. 1743. (Meister B. H. Fricke?)

6. Friedrichsdorf.

2 Glocken; d-fis. 1877 vom Bochumer Verein gegossen.

- a) Die große; Gewicht ca. 200 kg. Inschrift: Gloria in excelsis deo.
b) Die kleine; Gewicht ca. 115 kg. Inschrift: Laborate et orate.

7. Gütersloh.

I. Alte Kirche.

4 Glocken, von denen 3 das Geläut bilden.

- a) Die größte; nach 1800 bei Aufhebung des Stiftes Buxtorf zu Paderborn angekauft. Inschrift: Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango. Joh. de tremonia me fecit 1484.
b) Die mittlere; Inschrift:

Pancratius ist mein Nahme
mein Geluth sei Gott bequeme,
de levendigen rope ich,
de doden beschreye ich,
Hagel und Donner breke ich,
Joseph Michelin heft mich ghemact.

A° 1640.

Diese Glocke ist mit Engelföpfen, Füllhörnern und Blumen nach damaligem Geschmack geziert.

c) Die kleinste; Inschrift:

Concordia res parvae crescunt.

Anna ist mein Nahme,
mein Geleut sei Gott bequame,
de Lebendigen beruffe ich,
de Todten beschreye ich,
Hagel und Donner breche ich.

M. B. G. Fricke 1765.

d) Die Betglocke oben am Turme aus dem Jahre 1640.

II. Neue Kirche.

3 Glocken. c-g-e.

Alle drei tragen oben zwischen einem Weinlaub- und einem Eichenfranz die gleichlautende Inschrift: „Gegossen von H. L. Lohmeier in Gütersloh im Jahre 1866.“

a) Die größte; Inschrift: auf dem Mantel: Gloria in excelsis Deo. Am unteren Rande: Pastor Meyer Pastor Greve Bermpohl Wolf Singenstroth Friedrichs Dester Bartels Baumotte Zurmühlen Westheermann Maas Ottenottebrock Flöttmann.

Durchmesser 1,56 m. Höhe 1,42 m.

b) Die mittlere; Inschrift: auf dem Mantel:

Ich töne laut mit schönem Klang
Und rufe oft zum heiligen Gang.
O daß doch alle darauf hörten
Und Gott den Herrn mit Freuden ehrten.

Am unteren Rande: Geschenk von Johann Friedrich Poggenklas geb. den 13. Mai 1819 gest. den 21. Mai 1864.

Durchmesser 1,24 m. Höhe 1,15 m.

c) Die kleinste; Inschrift: auf dem Mantel:

Lobet den Herrn in seinem Heiligtum
Lobet ihn in der Feste seiner Macht.

Am unteren Rande: Geschenk von Frauen, Wittwen und Jungfrauen der Gemeinde.

Durchmesser 1,02 m. Höhe 0,96 m.

8. Seepfen.

2 Glocken.

a) Die große; Gewicht ca. 3000 Pfd. Inschrift: Her Herma Cöster Pastor. Meiger Gerd to Egeltorp. Beret Korte.

Inlef Dekes in de Jaxlum (?). Her Ludeke van Warendorp. Bernt sin Broder. Beata Karf vedue ere leve Moder.

Diese Glocke hat keine Jahreszahl. Ihr Alter ergibt sich jedoch daraus, daß Hermann Köster von 1536—1562 Pastor zu Heepen war. v. Ledebur nennt das Jahr 1548.

- b) Die kleine; Gewicht 1941 Pfd. Umgegossen aus einer 1730 gegossenen Glocke. Inschrift: Ehre sei Gott in Wohlgefallen. Gesprungen und wieder gegossen im Jahre des Heils 1848 von H. L. Lohmeier in Gütersloh für die Gemeinde Heepen. Pfarrer Heidsiek und Schack, Presbyter M. zu Bentrup, v. Borries, Brosent, Hagemann, M. zu Hartlage, Heitland, Kronshage, Niedermeyer, Schelp, M. zu Siefert, Siefmann, Speckmann.“

9. Schloß Holte.

2 Glocken.

- a) Die größere; beim Gottesdienst in der Schloßkapelle geläutet.

Inschrift:

† S IOES · ET · ANNA · PRO · AVERTENDA · PESTE
· FAME · BELLO ·

† FVLGVRE · ET · TEMPEST · INTERCEDITE
PRO · NOBIS ·

† F · IOAN · PARIS · ORD · MIN · STR · OBS · FVDIT ·
ANNO · 1 · 6 · 3 · 0 ·

Die Abkürzungen der dritten Zeile = ordinis minorum strenuae observantiae. — Unter der Inschrift befinden sich zwei kleine gräflich Rietbergische Insignel. Ferner trägt der Glockenmantel ein etwa 15 cm hohes, reich mit Blumen verziertes Kreuz. Über und unter der Inschrift laufen verschörkelte Bänder um die Glocke.

Durchmesser 225 mm. Höhe 360 mm.

- b) Die kleinere; Turmuhrlocke am Schlosse. Inschrift:

Ihesus † Maria † anno MCCCCLXIII (1463).

Durchmesser 320 mm. Höhe 250 mm.

10. Söllenbeck.

Auskunft war nicht zu erhalten. (D. Verf.)

11. Iffelhorst.

3 Glocken.

- a) Die größte; mit gotischen Verzierungen und einer Christusfigur geschmückt. Unter dieser die Inschrift: „Luc. 2, 14. Ehre sei Gott“

Auf der anderen Seite steht: „Beim Kriegsläuten am 2. Sept. 1870 zersprang die alte Glocke; zu dieser neuen schenkte S. M. der Kaiser und König Wilhelm I. huldvollst ein erobertes Geschütz.“

- b) Die mittlere; Kreuz und Bibel, darunter: „Wir aber predigen den gekreuzigten Christus. 1. Cor. 1, 23.“

Auf der anderen Seite: ein Kelch, darunter: „Mein Blut ist der rechte Trank. Joh. 6, 55.“

- c) Die kleinste; Lamm mit Kreuz, darunter: „Siehe, das ist Gottes Lamm. Joh. 1, 29.“

Auf der anderen Seite: „Der Herr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden. 4. Mos. 6, 26.“

Das ganze Geläut wurde 1818 von Alexius Petit in Gescher bei Münster gegossen, die größte Glocke 1870 von Große in Dresden erneuert.

12. Delde.

Siehe Beckum.

13. Rheda.

3 Glocken.

- a) „wan ich scalle an diesem ohrt so kompt zu horen gottes heyliges worth. clas noorden et jon albert de grave me fecer. amstelod. a° 1714.“

Durchmesser 1,12 m.

- b) „wan ich mich lasse hören macht euch bereit umb gottes word zu kommen hören. me fecit jan albrecht de grave amsterdam 1722.“

Durchmesser 1,16 m.

- c) „Zur Ehre Gottes und zum Andenken an den 400jährigen Geburtstag D. Martin Luthers — gestiftet zum 10. November 1883.“ — Diese Glocke ist zum bleibenden Andenken an die Lutherfeier 1883 von Fürst Franz zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda gestiftet.

14. Nietberg.

1 Glocke.

Inskrift: Pax in terris. Gegoßen von H. L. Lohmeier zu Gütersloh 1865.

15. Schildesche.

I. Johanniskirche.

3 Glocken.

a) Die größte; Gewicht 2400 Pfd. Inskrift:

Am oberen Rande: Ihesus nasareus rex Judeorum
veni cum pace in honore beatissime virginis marie et
joh. anno d. mcccclxi (1461) lanbertus de benessen pptus.

Am unteren Rande: defunctos plango vivos voco
fulgura frango vox mea vox vite voco vos ad sacra
vemte (mente?). rex caspar rex melchior rex balthasar.

† † †

Die ehemalige Stiftskirche ist der Maria und Johannes dem Täufer geweiht. — In der Chronik findet sich über den Gebrauch dieser Glocke folgende Notiz: „Starb eine Stiftsdame, so wurde mit der jetzt noch vorhandenen großen Glocke geläutet, die sonst nur zum Einschlagen oder wenn der Landesherr starb, benutzt ward.“

b) Die mittlere; Gewicht 1130 Pfd. Inskrift: „Ehre sei Gott in der Höhe! Gegoßen von H. L. Lohmeier in Gütersloh im Jahre 1869.“ — Verzierung: Weinlaub- und Eichenkranz.

c) Die kleinste; Gewicht 650 Pfd. Inskrift: „Friede auf Erden.“
Sonst wie b.

Die mittlere Glocke ist aus zwei älteren gegossen, die vielleicht beim Zusammenbruch des alten Turmes im Jahre 1811 beschädigt wurden.

II. Kapelle in Sudbrak.

1 Glöckchen vom Bochumer Verein. — Unzugänglich.

16. Senne II.

Kirche noch ohne Turm und ohne Glocken.

17. Stieghorst.

2 Glocken, aus Bronze. f-des.

a) Die große; Gewicht 18 Ztr. Oben am Rand filigrirtes Lilien- und Rankenwerk. Auf dem Mantel ein Kreuzfigür.

Inskrift: „Wer aus Gott ist, der höret Gottes Wort.
Gegossen 1899.“ Monogramm von Petit und Edelbrock.

- b) Die kleine; Gewicht 6 Ztr. Inskrift: „Ehre sei Gott . . .
Wohlgefallen. Gestiftet von Sandhagen, Gemeinde Gadder-
baum. 1892.“ Sonst wie a.

Die große Glocke war früher in Salzuflen, die kleine in
Brackwede.

18. Ubbedissen.

2 Glocken. e-g.

- a) Die große; Inskrift: „Gegossen von Petit und Gebrüder
Edelbrock in Gescher im Jahre MDCCCLXXVIII. Ehre
sei Gott in der Höhe!“

- b) Die kleine; Inskrift wie a, nur: „. . . July 1878. Bis
hierher hat uns der Herr geholfen!“

19. Ummeln.

3 Gußstahlglocken, 1897 vom Bochumer Verein gegossen.

- a) Die größere; Durchmesser 1255 mm, Gewicht 820,25 kg.

- b) Die mittlere; „ 890 mm, „ 286,50 „

- c) Die kleinste; „ 800 mm, „ 238,00 „

Gesamtpreis pro Kilo 1,10 = 1479,23 M.; mit eisernem
Glockenstuhl, Läutezubehör und Aufstellungskosten: 2732,53 M.

20. Wiedenbrück.

1 Glocke mit der Inskrift: Kommet her, höret zu alle, die
ihr Gott fürchtet. Psalm 66 B. 16. Gegossen für die evan-
gelische Gemeinde zu Wiedenbrück im Jahre 1860 von H. L.
Lohmeier zu Gütersloh.“

Die Glockengießer.

An dem Guß der Glocken Minden-Ravensbergs sind Meister
aus 6 Jahrhunderten beteiligt. Dem Glockenkundigen altbekannte
Namen und solche, die vielleicht bisher unbekannt waren, stehen
da zu lesen. Wenigstens habe ich Namen wie: Harms in
Minden, Arnold Schelle, Engelhart Kroger, Hans Rabe, Thomas
Falke u. a. anderwärts nicht gefunden. Dagegen sind auch hier

eine Reihe älterer und neuerer Glockengießer vertreten, wie z. B. Lufen apengheter, Rochus Nelmann, B. G. Fricke in Gütersloh, H. L. Lohmeier ebenda u. a., denen wir auch in anderen Gegenden Westfalens begegnen. Zur näheren Orientierung über diese, die wir zunächst zusammenstellen, sei auf die Jahrbücher von 1900 und 1903 verwiesen. Unter Nr. 2 sind dann die Glockengießer genannt, die man dort nicht findet; und unter diesen wieder sind diejenigen mit einem * bezeichnet, die auch Otte in seiner Glockenfunde nicht nennt. Ein † bedeutet, daß die Glocke nicht mehr vorhanden ist. — Bei einer großen Reihe von Glocken sind die Gießer nicht mitgeteilt. Ob „lambertus de benessen“ (Schilbesche I), dem die Buchstaben pptus (prae-positus?) beigefügt sind, ein Glockengießer seiner Zeit (1461) war, habe ich nicht feststellen können.

1. Glockengießer, deren Namen schon in den Jahrbüchern von 1900 und 1903 erwähnt sind.

Herbert van Buppen [Jahrb. 1903]: Dornberg 1510. Bochumer Verein: Lohe 1873 und 1874, Mahnen 1896, Hüllhorst 1876, Bielefeld III. 1900, Friedrichsdorf 1877, Ummeln 1897. Joh. von Dortmund (de tremonia): Gütersloh I 1484. B. G. Fricke (Gütersloh) [1900]: Bergkirchen †1805, Gohfeld 1786, Rehme 1791, Bersmold 1766, †1717, Werther 1783, Brackwede †1793, Dornberg 1743, Gütersloh I 1765. Peter Hemoni [1903]: Bünde I 1646, Herford III 1646; wahrscheinlich wurden diese Glocken zusammen in Herford gegossen, (vgl. Bünde). H. L. Lohmeier (Gütersloh): Hille 1869, Minden I 1865, Gohfeld 1852, Hiddenshausen 1852, Rödingerhausen 1850, Alswede 1864, Blasheim 1862, Levern 1886, Lübbecke 1887, Schnathorst 1873, Brochhagen 1880, Hörste 1890, Steinhagen 1861, Dornberg 1851, Gütersloh II 1866, Heepen 1848, Rietberg 1865, Schilbesche 1869, Wiedenbrück 1860. Lufen Apengheter und Hermann Vogel: Holzhausen (bei Porta) 1492. C. Munte (Witten): Brochhagen 1897. Johan Paris [1900]: Schloß Holte 1630. Rochus Nelmann: Werther 1578. F. Otto (Hemelingen): Volmerdingsen 1880, Löhne 1898, Preuß.-Ströhen 1890. Alexius Petit (Gescher, Kreis Coesfeld) [1903]: Heimsen 1829, Windheim 1827, Alswede 1821, Wallenbrück 1816, Rahden 1826, Jffelhorst 1818. Petit

und Gebrüder Edelbrock: Ovestaedt 1848 und 1856, Enger 1851, Herford II 1840, Kirchlengern 1880, Stift Quernheim 1845, Lübbecke 1844, Bockhorst 1850 u. 1859, Halle 1849, Spenge 1844, Versmold 1850, Bielefeld I 1841, Brackwede 1894, Stieghorst (Brackwede) 1892, Stieghorst (Salzflen) 1899, Ubbedissen 1878. J. J. Radler und Söhne (Hildesheim) [1903]: Blotho II 1870. W. Rinder (Westhofen): Borgholzhausen 1874 und 1889. F. W. Rinder, Sinn [1900]: Bielefeld II 1883. Schilling (Apolda): Bergkirchen 1901, Deynhausen 1904, Herford V 1902.

2. Glockengießer, die in den Jahrbüchern von 1900 und 1903 noch nicht erwähnt sind.

Johann Als: Enger 1566. Vielleicht ist dieser Meister der von Otte, Glockenkunde S. 180 aufgeführte J. Alves (Alves), der 1564 eine Glocke für Gesmold (Kreis Melle) goß. Johann Friedrich Altenburg aus Sachsenhagen (Hessen-Nassau): Minden II 1773 u. 1774, Petershagen 1764, Friedewalde 1743, Nordhemmern 1779, Gehlenbeck 1785, Levern 1786. *Johann Ludwig Altenburg aus Bückeburg, Gräflich Schaumburg-Lippischer Stückgießer (vgl. Eisbergen): Bergkirchen 1782, Heimsen 1751, Kleinbremen 1783, Lahde 1788, Windheim 1781, Eisbergen 1766, Schnathorst 1758, Rahden 1752. *H. W. Altenburg in Bückeburg: Holtrup 1788 u. 1810, Hausberge 1798, Beltheim 1812. *J. Philipp Bartels, Bremen: Blotho I 1784. *Hans Bethink: Löhne †1609. *Hans Bode: Bünde I 1556. *P. Voitel und J. Dubois „aus Frankreich“ (vgl. Mennighüffen). Der in der „Mindenschen Fama“ (Sonntagsblatt) 36. Stück vom 3. September 1837 enthaltene Bericht über den Guß der Glocken von Herford IV sagt, daß Dubois des alten Voitel Neffe sei. Voitel wurde vom Presbyterium berufen, die gesprungenen Glocken zu besehen; auch wurde ihm dann der Umguß übertragen. Bei der Gelegenheit hat er wohl die anderen Glocken auch gegossen: Hille, Herford IV, Mennighüffen, Holzhausen (unterm Limberge); alle 1837. Gustav Collier, Zehlendorf (aus einer alten Glockengießerfamilie, vgl. Otte S. 185): Eisbergen 1890, Lerbeck 1890. Joh. Engelke (vgl. Otte S. 187): Werther 1670; und *Hermann Hörmann, „Bürger in Bielefeld“: Brockhagen 1674. *Johann

Engelring zu Bielefeld: Leteln (zu Minden I) 1660. *Thomas Falke: Enger 1596, Bielefeld I 1597. Johann Fricke in Gütersloh (vgl. Otte S. 188): Eidinghausen 1682, Eisbergen †1690, Hausberge 1683, Bünde I 1681, Herford V 1690, Levern 1682. Jan Albert de Graave, Amsterdam: Rheda 1714 (zusammen mit *Clas Noorden) und 1722. Ein besonderer Meister im Verfertigen von Glockenspielen, z. B. des auf der Parochialkirche in Berlin (35 Glocken). *Caspar und Jakob Greve aus Brilon: Exter 1821. Große in Dresden: Jffelhorst 1870. *Harms in Minden: Dankersen 1691, Hahlen (zu Hartum) 1680. *Johst bei Bockhorn: Blasheim 1614. Harmen Kellermann (vgl. Otte S. 197): Hille 1611. Christophel Kleimann, „Klofengeiter von Lemgo“ (vgl. Otte S. 197): Beltheim 1663, Blotho I 1663. Johann Philipp König, Dsnabrück (vgl. Otte S. 198): Levern †1747. *Engelhart Kroger: Petershagen 1647, Schlüsselburg 1658, Totenhausen 1653, Verbeck 1659. *Johst Heinrich Lampen, Hildesheim: Minden I 1704. Joseph Michelin (vgl. Otte S. 202): Wallenbrück 1651, Bielefeld IV 1660, Gütersloh I 1640. *Hans Rabe: Holzhausen (bei Porta) 1657. Friedrich Moriz Rincker in Dsnabrück (vgl. Otte S. 207): Kirchlengern 1770, Gehlenbeck 1772, Holzhausen (u. Limberge) 1774. *Arnold Schelle: Minden II 1442. *Johann Staß, Altenburg in Sachsen: Friedewalde 1743. *Christian Voigt aus Minden (wohl aus der gleichnamigen Glockengießerfamilie des 18. Jahrhunderts): Kleinbremen 1721, Lahde 1721, Windheim 1708, Alswede 1712, Hörste 1723. *Gebrüder Wellbrof: Bünde II 1871. *Hinrich Woltmann: Bielefeld I 1619.

Glockennamen.

Wenn es im allgemeinen auch bestätigt werden kann, daß wesentlich die vorreformatorischen Glocken mit Namen belegt sind, so finden sich doch in Minden-Ravensberg eine ganze Reihe aus nachreformatorischer, ja neuester Zeit, die auch Namen tragen. Dabei ist bemerkenswert, daß diese sich nicht auf biblische (Personen- oder Ortsnamen) und Heiligennamen beschränken,

sondern sich als „Dora, Sirene, Eudokia“ (vgl. Borgholzhausen 1898 und 1874) oder „Glaube, Liebe Hoffnung“ (vgl. Mahnen 1896, Spenge 1844, Halle 1849), oder als „Eintracht“ (vgl. Hille 1837) einführen. Ja, sogar aus Kirchen- und Weltgeschichte sind Namen, deren Träger zu dem betreffenden Kirchort oder der Kirche selbst Beziehungen hatten oder bekommen haben, genommen worden. Auffallend ist, daß bei einigen mit Namen genannten Glocken aus katholischer Zeit sich eine mehrfache Häufung der Namen findet; so z. B. „Jesus Maria“ (Schloß Holte 1463), „Jesus Maria Johannes“ (Minden II 1442), „J. M. J. St. Anna“ (Dielingen 1503, Bielefeld V 1514), oder „St. Margareta“ (Brackwede 1506); auch „Maria Johannes“ (Herford I) und „St. Johannes et Anna“ (Schloß Holte 1630). Die übrigen Glockennamen sind:

I. Biblische und Heiligennamen.

1. Anna: Laar 1878, Gütersloh I 1765; vgl. Jahrbuch 1900, S. 57.
2. Bethel: Bethel II; vgl. 1. Mos. 28, 19.
3. Dionysius: Enger 1566; vgl. Jahrbuch 1900, S. 57.
4. Georg: Borgholzhausen 1515; vgl. Jahrbuch 1903, S. 174.
5. Gloriosa: Herford I, Jahr unbekannt. „gloriosa vocor.“ Wahrscheinlich eine ähnliche Bezeichnung wie die der beiden größten mittelalterlichen Glocken des Kölner Domes von 1448 und 1449, die „Preciosa“ und „Speciosa“ heißen. Vielleicht ist aber auch der Name „Maria“ zu ergänzen. „Maria Gloriosa“ hieß die große Glocke von Erfurt, die 1472 schmolz, und ihre 1497 gegossene Nachfolgerin; vgl. Otte, S. 21.
6. Katharina: Baldorf 1514; vgl. Jahrbuch 1900, S. 58.
7. Margareta: Schlüsselburg 1541; vgl. Jahrbuch 1900, S. 58.
8. Maria: Hiddenhäusen 1509, Löhne 1898, Holzhausen u. Limberge 1548, Wehden 1494; vgl. Jahrbuch 1900, S. 58.
9. Magdalena: Löhne 1898; vgl. Jahrbuch 1903, S. 174.
10. Martha: Löhne 1898.
11. Pancratius: Gütersloh I 1640; vgl. Jahrbuch 1903, S. 175.
12. Paulus: Bielefeld II 1883.

- Oft mit einem Schwert oder auch zwei Schwertern dargestellt, wobei das zweite dann als Schwert des Geistes (Eph. 6, 17) zu deuten ist. Auch sieht man ihn mit Schwert und Buch: „Mucro furor Pauli, liber est conversio Sauli.“
13. Salvator: Holzhausen b. Porta 1657, Preuß.-Oldendorf 1542.
 14. Sarepta: Bethel II. „Schmelzhütte“ vgl. 1. Kön. 17, 9 mit Mal. 3, 3.
 15. Simon und Judas: Holzhausen b. Porta 1492.
Simon mit der Säge, Judas mit der Keule dargestellt. S. u. J. kommen zusammen als Patrone z. B. von Goslar vor.
 16. Urban: Hartum 1454; vgl. Jahrbuch 1903, S. 175.

II. Kirchen- oder weltgeschichtliche Namen.

1. Calvin: Lübbecke 1844.
2. Großer Kurfürst: Minden III 1897.
3. Kaiser Wilhelm II: Desgl.
4. Luther: Rößinghausen 1850, Lübbecke 1844, Bielefeld II 1883.
5. Melancthon: Rößinghausen 1850, Bielefeld II 1883.
6. Wittekind: Enger 1851.

In der Kirche zu Enger werden die Gebeine Wittekinds in einem Glasschränkchen aufbewahrt; auch steht dort ein eherner Sarkophag des Sachsenherzogs.

Glockeninschriften.

1. Sprache der Inschriften. Vgl. Jahrbuch 1900, S. 59.
2. Inhalt der Inschriften.

a) Sprüche, welche sich auf die Bestimmung der Glocke beziehen.

I. Lateinische Sprüche:

1. Ex domini dono fulg'(ura) frangens domini sono. Herford I 1444.
2. Grande boans bello cum demone noxia pello
nam gloriosa vocor festa colenda iocor. Herford I. Jahr?
3. Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango. Stift
Quernheim 1845.

Ecce vivos voco, defunctos deploro, fulgura frango.

Preuß.-Oldendorf 1542.

Defunctos plango, vivos voco, fulgura frango;

Vox mea vox vitae voco vos ad sacramentem (?).

Schildesche I 1461.

4. Vox sum vitae voco vos audire venite! Eisbergen †1690.
5. Grandisono haec implens campana solumque polumque clangore ad templum convocat ora gregum. Minden IV 1669.
6. In honore (!) beatissimae mariae virginis iubilemus. Holzhausen u. Limberge 1548.
7. Invito omnes sanguine Christi redemptos. Schnathorst 1785.
8. Agmina collando superisque placere creator teque Deo colo fugo culmina concito plebem. Wehden 1522.
9. Laudo deum caeli verumque. Borgholzhausen 1515.
10. Ad res divinas populo pia classica canto in laudem domini funera ploro pia. Versmold †1717.
11. Do signum clangens artis et ignis ore. Versmold 1667.

II. Deutsche Sprüche:

1. „Die ihr mich höret, wenn ich schlage, erwägt der Stunden Flüchtigkeit“! usw. Bergkirchen †1805.
2. „Kommt, Menschen, wenn mein Schall euch ruft“ usw. Ebenda 1782.
3. „Eintracht ist mein Name, Friede bringe mein Geläut.“ Hille 1837.
4. „Ich lobe den wahren Gott, versammle die Gemeinde“ usw. Kleinbremen 1724.
5. „Ich bin zu Gottes Ehre und Menschen Dienst bereit“ usw. Lahde 1788.
6. „Des kurzen Lebens Wert verkündet dieser Ton“ usw. Minden I 1865.
7. „Zur Andacht, zu lobpreisendem Vereine versammle die erlösete Gemeinde.“ Minden I 1865.
8. „Kommt, kommt zu diesem Ort“ usw. Minden I 1704.
9. „Ich diene deiner Ehr, o Gott“ usw. Minden IV 1669.
10. „Kommt Christen, kommet jung und alt, so oft mein muntre Ton erschallt“ usw. Petershagen 1764.
11. „Gemeinde, höre des Herrn Wort!“ Eisbergen 1891.

12. „Ich lad euch Christen groß und klein durch meinen Schall zur Andacht ein.“ Erter 1821.
13. „In Freud und Leid, in Not und Tod kling ich und ruf zu eurem Gott.“ Gohfeld 1888.
14. „In Freude und Leid, in Not und Tod bin ich der Bot.“ Holtrup 1788.
15. „Treu ruf ich euch Menschen“ usw. Ebenda 1810.
16. „Kommt, Christen, fromm zu heiligen Stätten“ usw. Rehme 1791.
17. „Die Feste ansage ich, die Toten beklage ich“ usw. Rehme 1710.
18. „Wenn ich schreie, so biddet von Harten im Gebede um de Saldheit (zusammenhängend mit lat. salus, althochdeutsch sâlida, mittelhochdeutsch saelde, Glück, Heil; verwandt mit dem neuhochdeutschen Worte „Seligkeit“) unde den Friede.“ Bünde I 1556.
19. „Ich schreie, rufe und klinge, daß alles wohlgelinge.“ Bünde I 1681.
20. „Kommt, folget meinem Schalle“ usw. Herford III 1837.
21. „Christi Liebe dringe euch“ usw. Ebenda ej. a.
22. „Haltet Dhr und Herzen offen“ usw. Ebenda ej. a.
23. „Mein Klang bedient den Rat der Stadt“ usw. Herford V 1690.
24. „Kommt, wenn ich euch rufe, ihr Rödinhäuser zu Freud und Leid.“ Rödinhäuser 1850.
25. „Hört, dieser Glocken Schall ruft euch in Gottes Haus“ usw. Börninghausen 1772.
26. „Gott, laß bei unserm Schall die Buß das Herz durchdringen“ usw. Gehlenbeck 1772.
27. „Ich rufe immerfort: kommt her, hört Gottes Wort“ usw. Levern 1886.
28. „Wenn ich rufe, so komme du.“ Bockhorst 1859.
29. „Zu Gottes Wort, zu Gottes Ort hier oder dort rufe ich alle fort und fort.“ Brockhagen 1880.
30. „Gott verehere ich“ usw. Ebenda 1674.
31. „Steinhagen, laß dich wecken“ usw. Steinhagen 1861.
32. „Folge freudig meinem Klange, wenn er dich zur Andacht ruft“ usw. Versmold 1850.
33. „Mensch, wenn ich dich rufe, so höre!“ usw. Wallenbrück 1816.
34. „Mensch, dein Herze nicht verstocke“ usw. Werther 1783.

35. „Hört, dem Lehr-, Wehr- und auch Nährstand zurufe ich durchs ganze Land“ usw. Dornberg 1743.
36. „De Lebendigen rope ich“ usw. Gütersloh I 1640 u. 1765.
37. „Ich töne laut mit schönem Klang“ usw. Gütersloh II 1866.
38. „Wann ich scalle an diesem ohrt, so kompt zu horen gottes heyliges worth.“ Rheda 1714; ähnlich ebenda 1722.

b) Andere Sprüche.

Aus der Fülle derselben seien nur einige besonders hervorgehoben:

1. Deo patriae. Minden II 1773 u. 1774, Gehlenbeck 1785.
2. Cedite devicta fantasmata usw. Herford I. Jahr unbekannt.
3. Aedibus hic faveat nostris tueatur et illas et quacunq̄ue probat parte iuvare iubet.
Preuß.-Oldendorf 1667.
4. Scommata nunc vulgi nil nos perversa moramur
stat bene nam nostris partibus usque deus. Ebenda 1662.
5. Plurima non casu sed statuente deo. Wallenbrück 1651.
6. „Alles, was mein Tun und Anfang ist“ usw. Minden I 1704.
7. „Ach Gott, gib Fried in deinem Lande“ usw. Petershagen
1647, Versmold 1766.
8. „Verleih uns Frieden gnädiglich“ usw. Preuß.-Ströhen 1890.
9. „Alle dinck ist vorgenglick, awerst Gades Wort blift ewich.“
Holzhausen b. Porta 1657.
10. „Stehe fest auf dem Felsengrunde Jesu Christi.“ Herford V
1902.
11. „Der Weise suchet Ruh und fliehet das Getümmel,
Sein Glend ist die Welt, sein Vaterland der Himmel.“
Hörste 1723.

u. v. a.

c) Bibelsprüche; vgl. Jahrbuch 1900, S. 61.

I. Alttestamentliche Sprüche:

1. Mos. 28, 17; 4. Mos. 6, 26; 5. Mos. 4, 29; 1. Sam.
7, 12; Ps. 29, 2; 34, 4; 38, 2; 54, 17; 55, 17; 65, 2;
66, 16; 85, 5; 95, 1. 6; 100, 4; 112, 4; 117; 122, 1. 2;
126, 1; 145, 5; 150, 1. 5. 6; Spr. 3, 9; 4, 17; Jes. 2, 3;
6, 3; 51, 6; Jerem. 22, 29; Klageel. 3, 22; Mal. 3, 3;
Sir. 35, 15.

II. Neutestamentliche Sprüche:

Matth. 8, 25; 11, 15. 28; Mark. 1, 15; Luk. 2, 14; 10, 20. 42; 14, 17; Joh. 1, 29; 6, 55; 8, 47; 10, 27; Apg. 16, 31; Röm. 12, 12 (auf 3 Glocken verteilt); 1. Kor. 1, 23; 3, 11; 10, 31; 13, 8; 16, 13; 2. Kor. 2, 14; 5, 20; Phil. 1, 21; 1. Theff. 1, 17; 1. Petr. 1, 25; 4, 10; 1. Joh. 4, 16; Hebr. 4, 9.

d) Geschichtliche Notizen.

Viele Glocken tragen die Daten ihrer eigenen Geschichte: ihres Gusses, Springens, Ungusses, wiederholten Ungusses (Blotho I, Kleinbremen); reden von Sturmwind (Kleinbremen) und Blitz (Minden II), die den Turm beschädigten und so auch seinen Bewohnerinnen verhängnisvoll wurden. Eine Glocke zu Iffelhorst sprang beim Siegesläuten am 2. September 1870. Den Wert von Lokalgeschichte haben all die Aufzeichnungen der Pastoren, Provvisoren, Kirchmeister, Altarmänner (Altermänner, Altarleute), Presbyter, Vorsteher und dergl. m. Sie finden sich sehr zahlreich auf den Glocken Minden-Ravensbergs. Herford III und Gehlenbeck nehmen auf große Brände Bezug. Der Donatoren Andenken bewahren: Lerbeck, Todtenhausen, Giddenhausen, Stift Quernheim („auf Kosten des Staates“), Holzhausen u. L., Steinhagen, Brackwede, Gütersloh II. Von Orts- zu Weltgeschichte führen hinüber: Gahlen und Eidinghausen, die von französischer Ausplünderung 1679 erzählen; ferner Herford II, das 1810 von den Franzosen seiner Glocken beraubt wurde. Des siebenjährigen Krieges gedenkt Versmold 1766. Geschützbronze von 1870/71 wurde zu mehreren Glocken geschenkt, z. B. Blotho II, Bünde II, Iffelhorst u. a. Das „Jubeljahr der Erinnerung an den deutsch-französischen Krieg“ (1895) feiert eine Glocke zu Brackwede. In Rheda stiftete der Fürst Franz zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda eine solche „zum Andenken an den 400jährigen Geburtstag D. Martin Luthers“.

Zum Schluß dürfte folgende Zusammenstellung von Interesse sein. Von den in vorstehender Arbeit erwähnten und mit Jahreszahl aufgeführten Glocken stammen:

aus dem 15. Jahrhundert	8 Glocken.
„ „ 16.	20 „
„ „ 17.	40 „

aus dem 18. Jahrhundert	49	Glocken.
" " 19.	138	"
" " 20.	10	"

Die acht der aufgeprägten Jahreszahl ältesten Glocken befinden sich:

in Minden II	aus dem Jahre	1442.
" Herford I	" " "	1444.
" Hartum	" " "	1454.
" Schilbesche I	" " "	1461.
" Schloß Holte	" " "	1463.
" Gütersloh I	" " "	1484.
" Holzhausen b. Porta	" " "	1492.
" Wehdem	" " "	1494.

SEMPER CUM DEO!

Miszellen.

Beschwerdeschrift des Pfarrers Kaspar Rodenrodt an den Rat der Freiheit Wetter aus dem Jahre 1644.

(Veröffentlicht von Pfarrer Schühler in Blasbach bei Weplar.)

Wie über ganz Deutschland so hat auch über unsre Mark der 30jährige Krieg seine furchtbare Geißel geschwungen. Endlose Einquartierung verrohter Söldnerscharen und unerschwingliche Kriegskontributionen saugten Land und Leute bis aufs Blut aus. Spanier und Italiener, Schweden und Pappenheimer, brandenburgische und holländische Truppen durchzogen je nach dem Wechsel des Kriegsglücks kreuz und quer das arme Land plündernd und fegend und verließen es zum Teil auch dann noch nicht, als der Westfälische Friede geschlossen war. Auch über die Gemeinde, Dorf und Freiheit Wetter an der Ruhr brachen die Schrecken des Krieges herein und zerstörten das blühende Gemeinwesen fast gänzlich. Als im Jahr 1642 der Kaiserliche Kriegs-Kommissar „eine richtige bestandige specification von Ihrer Beschaffenheit, Handel Und Wandel, auch quanti, Und qualitet der Bürgerschaft“ verlangte, da gab der Droste Hans Friedrich von Loe die amtliche Erklärung ab, „daß Ihn Ihrer Gemeinde (von 82) ad 32 haußliche wohnungen Und gütern ganz oder Wüste und dero gestalt ruiniert sich befinden, daß sie nicht bewohnt Und zu abstattung lauffender Contribution Und Kriegsbeschweruß nichts davon erzungen werden kan, Und Überall nuhr 21 Persohnen welche praesentes sein, . . . in obangeregter Gemeine befunden worden.“ Und 1646 berichten derselbe Droste und der Richter Johann Kramer, daß „die widem und vicarienhäuser umbgefallen, auch Keine mittel, daß dieselben wieder aufgebawet werden möcht, vorhanden.“ (Vgl. Rudolf Buschmann: Wetter a. d. Ruhr, ein Beitrag zur Geschichte der Heimat, S. 294 ff.)

Den Beginn dieser Schreckenszeiten hat in Wetter der Pfarrer Johannes Herdinghauf aus Herdinghausen im Kirchspiel Wengern, „der über die 41 Jahre Pastor gewesen und ao. 1638, den 28. aprilis von Gott dem Allmechtigen auß dieser Welt abgefördert“ (aus dem Protokollbuch der Gemeinde Wetter vom Jahre 1638), noch miterlebt. „Darauff dan“ — so heißt es weiter, — „durch sonderliche schickungh alhie ankommen, so wegen des betrübten Kriegswesens und ruin seines Vaterlands verweichen müssen, Casparus Rodenrodt von Waltlaubersheim auß der Pfalz, ein frommer Wollgelehrter, Cyfferiger Herr, Mß nun anno, quo CaeSarIs et regUM IVnXIt paX aVrea DeXtras, Und in der Pfalz auch wiederümb friede worden, Und obgEn. Rodenrodt Zu seiner Pfarr gefördert, Ist Er ao. 1655 den 15. nov. wieder dahingezogen.“ Von ihm ist eine interessante Beschwerdeschrift aufbewahrt geblieben. Sie trägt noch ziemlich unverletzt sein Siegel und die Aufschrift: „Herrn Bürgermeister des Raths der Freyheit Wetter zu behändigen.“ In ihrer treuherzigen schlichten Fassung ist sie ein rührendes Zeugnis dafür, wie auch die Pfarrer unter der schweren Not der Kriegszeit zu leiden gehabt haben und mit welcher Mühe sie ihre Stellung behaupten mußten.

Zum Verständnis der Beschwerde seien noch folgende Bemerkungen vorausgeschickt. Nach uraltem Rechte hafteten wie fast überall in der Mark so auch in Wetter an den Häusern und Liegenschaften der Bürger neben bestimmten Rechten auch eine Reihe bürgerlicher Lasten, die der jeweilige Besitzer durch seinen Bürgereid mit übernahm. Sie bestanden in gewissen Abgaben und Leistungen. Dazu gehörte unter anderem auch die Verpflichtung, Wache zu stehen oder zu stellen. Von diesen Real- und Personallasten waren nur befreit diejenigen Besitzungen, die altes Burglehen des Landesherrn waren, die Pfarrer und die Gemeindebeamten, wie Küster, Überführer an der Ruhrfähre, der „Gemeinheit fron“ oder Pförtner und die Viehhirten. Ein solches „Burglehen“ hatte der Richter Johann Klöver, der etwa von 1620 bis 1639 amtierte, in der Freyheit Wetter erworben und weigerte sich daher, die vorgenannten Bürgerpflichten zu erfüllen. Die Gemeinde strengte bei der Regierung Klage gegen ihn an und führte den Prozeß auch nach seinem Tode gegen die Witwe weiter. Erst 1657 fanden die Verhandlungen ihren Abschluß

damit, daß die Wittib Klöver schuldig befunden wurde, nicht nur die restierenden, sondern auch laufenden Abgaben zu entrichten und die Kosten (des Verfahrens) zu tragen.“¹⁾ Inzwischen hatte Rodenrodt, wahrscheinlich zu Anfang der vierziger Jahre, die Witwe Klöver geheiratet, wie sich aus der Bemerkung in den Akten ergibt „Frau Wittib Klöver, nunmehr Froeve Pastörſche Rodenroth“. Er war aber zu ihr in ihr Haus gezogen, da das Vikarienhaus und der „Wittumbhof“ zerstört und unbewohnbar war. Der Rat verlangte daher, daß er auch die Wache mit übernehme oder eine ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung beziehe. Daraufhin muß er wohl dem Rat den in seinem Schreiben mehrfach erwähnten Revers vorgelegt haben, in dem er wahrscheinlich für seine Person Befreiung von den auf dem Hause seiner Frau ruhenden Lasten erbat unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses Privilegium nur ihm persönlich, nicht aber etwa auch seinem Rechtsnachfolger gelten solle. Allein der Rat ging nicht auf seinen Vorschlag ein, sondern suchte den Pfarrer oder vielmehr seine Frau durch den Pförtner (Ratsdiener) unter Androhung der Pfändung zur Wachtleistung zu zwingen. Gegen dieses Anstinnen legte Rodenrodt in dem nachfolgenden Schreiben Beschwerde ein. Ob er den gewünschten Erfolg damit errungen hat, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Antwort des Rates verloren gegangen ist. Doch scheint er sich nachher nicht allzuwohl mehr in Wetter gefühlt zu haben, da er 1655 wieder in seine Heimat zurückkehrte. Vielleicht haben die schweren Schulden, die infolge des Prozesses auf das Klöversche Eigentum kamen und 1657 zur Verpfändung desselben führten, ihm den Aufenthalt in Wetter verleidet, so daß er gerne die Gelegenheit ergriff, die ihm in der Pfalz angebotene Stelle zu übernehmen.

Herrn Bürgermeister des Raths der Freyheit Wetter zu behändigen.

Ehren Beste, Insonders günstige Herrn Und freunde.

Nächst meinem glaubigen Gebett, Und dienstl. erbiethen verhalte nit, daß der corrigirte revers von S. Vicario Johanni

¹⁾ Vgl. Buschmann a. a. D. S. 171 ff.

Ernesti und Jörgen Schuppen¹⁾ mir wol insinuiert worden, wariunen nach fleißiger Verlesung befunden, daß Sie meinen Ihnen herausgegebenen revers in Etlichen puncten geendert, Und 1. daß Wort personal(freyheit), 2. daß sie VersProchenermaßen dießen Sommer daß Wittumbhauß mit zugehörigen scheunen Und stallung repariren, außgelassen, worauff sie auch am Berlittene Donnerstag, den 14. dießes in meiner abwesenheit die Meinigen auff die Wacht durch den Pfordner gebottet, Und mit Bedrawung der Pfandung darzu anhalten wollen, anderen tages den 15. dießes, als wieder naher Hauß kommen, kompt der Pfordner zu mir selbstn, sprechend, Burgermeister Und Rath hetten Ihme befohlen, mir an Zusagen, die Wacht zu beschicken, worauff dem Pfordner geantwortet, weil ich als Ein Kirchen Wächter tag Und nacht für sie wache, laß Ich sie bitten, auch Vor mich zu wachen. Den 16. dießes habe meine Knechte mit der Wittumsgüter Beßerung führen lassen, welches man Ihnen, wie der Knecht anbracht, mit harten Worten verbiethen wollen. Nun habe ich mir die geringste Gedanken nit gemacht, daß Ihr gegen mich als eine freye persohn, Und zwar Euren Seelsorger, der Ich auch, wie Ihr wißet, alle Freundschaft gesucht, also die scharffe Vorwenden, Und gleich einen Unfreyen dienstbaren Knecht zu gemeinen Diensten mit scharffen Dräuworten zu Zwingen, Unterstehen dürffen, Angesehen 1. Meine Freyheit in Gött- Und weltlichen Rechten fundiret. Gott hatt in seinem Gesez den Geistlichen Freystätten Und Wohnungen Verordnet, Dabey es auch die weltlichen Rechten bewenden lassen, Unser Gnädigster Landfürst thut auß diesem Fundament den Geistlichen in dero Fürstentumben Und Landschafften auch manutenentz 2. habe Vermöge allegirte Rechten, hierselbsten als pastor Und Rector Capellae Im Dorff Und Freyheit meine personal Gerechtigkeiten, weil aber beyde heußer in Dorff Und Freyheit ruiniret Und Ich (wie Euch wißent) an solchem ruin kein schuld habe, maßen vor 4 Jahren die Bornembsten auß der Bürgerschaft bey daß Verfallene Wittumbhauß geführt selbiges zu besichtigen, mit begehren, die reparation Vor die Hand zu nehmen, darmit mein Haußweßen darin haben könne, seind auch Zum Ueberfluß

1) Sch. war nach dem Protokollbuch seit 1639 Kirchmeister und Provisor der Gemeinde Wetter Dorf und Freiheit und wurde 1658 Bürgermeister des Rats Wetter.

Verschiedene Churfl. Befehl darüber ergangen, aber im geringsten nichts darauff erfolgt, In Ansehung dessen wird man mir mit fug In meiner Haußfrawen behausung meine personalfreyheit nit verweigern können, biß daß Wittumbhauß in stand gebracht, In noch weiterer Betrachtung, daß 3. In dieser Graffschafft anderen Geistlichen, absonderlich H. Pastoren zu Westhoven Und Herr Johan Kallenio zu Hertick wegen ruin der WittumbhöBe In Ihren Eigentümblichen Heußern mit Ihrem Weib Kindern Und Gefind (ohn mennigliche einßerrung) Ihre personal freyheit gestattet wird, Darzu auch 4. hieselbst der Cüster, die Überführer an der Ruhr, der gemeinheit fron die Viehhirten Von gemeinen Diensten Und Läften befreyet werden, Nun laße Ich Geistliche Und Weltliche judiciren, ob man mich mit fug mit gemeinen Diensten beschweren könne, sonderlich, Weil es umb ein geringe Zeit zu thun, sintemal Ich mich nachmahls erbiethē, wan Berßprochenermaßen der WittumbhöBe noch diesen Sommer repariret würde, selben mit den Meinen zu beziehen, Und Niemand beschwerlich zu sein, Und ob man mir schon das Hauß, In welchem ißt der Sauhirt wohnet, Zur Wohnung einräumen wil, so ißt doch selbiges ein gemein Bürgerhauß, auch nit bequem, Und darzu gar nit rathsam, daß Wittumbhauß in Ewigkeit Uberhauß liegen lassen, Und anderer Leutt Heußern zu bawen, sonderlich weil man sich besorgen muß, daß ein rechtmäßiger possessor kommen Und mich darauff jagen mögte. Und wan daß schon nit geschehe, so geschiehet doch (leider) bey dieser Kriegsgefahr offters, daß die Dorffleutt' von Hauß Und Hoff Verweichen müssen, mit waß gewissen wil man mich dan in sothane notorische Gefahr stecken, Zumal weil diese Vergünstigung der ganzen Burgerschaft Vermöge des revers zu keinem Nachtheil zu Ewigen Zeiten gereichen kan, Ich suche nichts als meine personal freyheit, Und wie ich die Gemein Ihrer Freyheiten nit begehre zu priviren, sondern als ein Seelsorger in terminis pleibe, Und Ihr bestes suche, also werde sie auch gegen mir als Ihrem Seelsorger Verhoffentlich gesinnet sein, Und daß mit Einer guten Wohnung versehen, mir gerne gönnen, Und mich nit ferner Übergebür betrüben Und belästigen, dessen sich ja bey redlichen Kriegen die Kriegsleutt nit Unterstehen Und wan es gleich Barbarische, Unglaubige Heyden gewesen, haben sie gleichwol der geistlichen Verschonet Und Ihnen Ihre freyheiten gelassen, Und da man Über

dieß alles noch Ein Und ander bedencken hette, so doch der revers aufhebet, solte man sich doch billig Umb des lieben Evangelii so Ich Euch Verkündige, niedrig nit erZeigen, Und darneben in gute Consideration Ziehen, waß wegen der Capellen Vorgangen Und noch Vorgehen mögte, Wan Unter Uns einige differentzen sich ereygnen solten, der liebe Gott wolle alles Unheil Verhüten, Uns Und Unßre posteritet bey seinem I. heiligen Wort erhalten, Dienstfl. bittende Dießes alles reifflich Und wol Zu betrachten, bößen Rathgebern Und Priesterfeinden kein gehör Zu geben, sondern meine personal-Freyheit, Wittumbs Und Capellen gerechtigkeiten in meiner haußfrawen behausung ein Zeitlang Vergünstigen, mich auch nit weiter turbiren, Ich beZeuge Zum Überfluß, daß es Niemand Zum Nachtheil gereichen sol, Ich wil auch Umb sie Und Ihre Kinder, so lang Ich leb, in allen Fällen, als Einem treven Seelsorger gebüret, hinwieder Verschulden, Und an Jenem großen tag alle erZeigte Wolthaten rühmen, welches auch der Vielgetrewe Gott, Ein Vergelter alles Guten, nit wird Unbelohnet laßen, In deßen Schughand Ich Euch sampt den Ewrigen Zum trewlichsten wil befohlen haben, wilfähriger resolution erwartende

E. dienst Und gebettwilliger

Wetter am 20t. April
Ao. 1644.

Casparus Rodenrodus
p. mp.

Wie ein westfälischer Bauer zu dem Kaiser Napoleon kam.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung von P. Stenger, Mengede.)

Als am 12. Dezember 1808 die Verordnung des Kaisers Napoleon betreffs Abschaffung der Leibeigenschaft und der daraus entsprungenen Verbindlichkeiten, namentlich der Hand- und Spanndienste erschien, glaubten die Bauern der ehemaligen Grafschaft Mark, daß jene Verordnung auch ihnen Freiheit gewähre. Wirklich unterließen auch mehrere die bisherigen Leistungen. Sie wurden aber eingeklagt und verurteilt. Diese Erfahrung führte einige Bauern zu dem Entschluß, dem Kaiser Napoleon, unter dessen Herrschaft sie standen, eine Bittschrift zu senden, um zu erfahren,

ob die Verordnung auch auf die Besitzer der Leib- und Zeit-Gewinngüter Anwendung finde. Einer von ihnen entschloß sich, nach Paris zu reisen und die Bittschrift dem Kaiser zu überreichen, der junge Alf von Westersilbe bei Mengede, während die anderen sich verbanden, das Reisegeld und die Kosten des Aufenthalts in Paris zusammenzubringen. Alf reiste anfangs Januar 1809 nach Paris und mußte dort sechs Monate warten ohne Erfolg. Aber mit westfälischer Bauernzähigkeit hielt er aus.

Endlich nach vielen vergeblichen Versuchen hatte er am 9. Juli das Glück, dem Kaiser in St. Cloud selbst die Bittschrift zu überreichen, eben als derselbe an der Seite seiner Gemahlin ausfahren wollte. Der Kaiser nahm sie entgegen und sprach mit dem westfälischen Bauer, aber der verstand kein Wort und konnte auch keine Antwort geben, auch war niemand in dem Gefolge, der Deutsch verstand.

Da hatte die Kaiserin (die österreichische Prinzessin) die Huld, Dollmetscher zu sein zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem westfälischen Bauer. Darauf wurde Alf einige Tage später nach St. Cloud bestellt. Er ging in Begleitung eines in Paris wohnenden Deutschen aus hiesiger Gegend dorthin. Aber der Hofstaat hatte St. Cloud schon verlassen und war nach Schloß Trianon (2 $\frac{1}{2}$ Stunden weiter) übergesiedelt.

Unverdroffen eilte Alf dorthin und ließ sich melden. Der Kaiser, der sich seiner sofort erinnerte, ließ ihm sagen, er möge sich nur beruhigen, zwar habe Majestät noch keine Zeit gehabt, den Gegenstand genau zu prüfen, wenn aber seine Sache begründet gefunden werde, solle den Bauern Gerechtigkeit widerfahren.

Am nämlichen Abend schon wurde Alf aufgefordert, bei dem Staatsrat Merlin und nachher bei dem General-Advokat Daniels, dem berühmten Übersetzer des Code Napoléon, zu erscheinen, um nähere Auskunft zu geben. Viele Fragen wurden ihm hier vorgelegt, die er beantworten mußte.

Bereits für den dritten Tag wurde dem Bittsteller Resolution versprochen. Diese ist auch tatsächlich erfolgt im Dekret vom 13. September 1809 und lautet:

Artikel 1. Von jetzt an ist die Leibeigenschaft und sind alle darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten abgeschafft.

Artikel 19. Die durch Vereinbarung mit ihren Herren frei gelassenen Kolonen, die als Erbpächter oder unter was immer für einem anderen Titel zum Besitz des Kolonats gelangt sind, sollen ebenfalls frei sein.

Stiftungs-Urkunde der Pfarrkirche zu Mengede durch Bulle des Papstes Honorius 1222.

(Aus dem Archiv zu Münster.)

Honorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis, praeposito et conventui ecclesiae Scheidensis salutem et apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et vota, quae a rationis tramite non discordant, effectu prosequenti complere.

Ea propter, dilecti in domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu jus patronatus in ecclesia de Mengede, quod a quondam Jonathan de Ardeia de consensu venerabilis fratris nostri Coloniensis archiepiscopi diocesani loci dicitis vobis esse collatum et ipsam ecclesiam cum pertinentiis suis sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis, vobis et per vos ecclesiae vestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum.

Dat. Laterani II nonas januarii pontificatus nostri anno VI Honorius Pius p. p. III.

Stiftungs-Urkunde der Kapelle zu Westhusen (Schloß) 1361.

(Aus dem Archiv zu Münster.)

Universis ad quos praesentes literae pervenerint, Ego Gerlacus de Westhusen, Elyzabeth mea uxor legitima atque

Giselbertus et Henricus, nostri liberi, cupimus fore notum, quod cum expresso consensu et bona voluntate omnium heredum nostrorum ob honorem et gloriam Dei omnipotentis et pro animarum nostrarum et omnium progenitorum nostrorum remedio et salute dedimus et tenore praesentium donatione inter vivos donamus fundum in curia nostra Westhusen situm, ad construendam super ipso fundo Capellam in honore decem millium martirum crucifixorum, ac beatae Katerinae virginis et martiris, et ad erigendum altare in eadem, nostris laboribus, sumptibus propriis et expensis, quam quidem Capellam dotavimus et reddituavimus perpetuis redditibus septem marcorum denariorum Tremoniensium legalium et dativorum, in et ex bonis nostris in Dyngen sitis, quae Theodoricus dictus Vryleman ad praesens colit et inhabitat, dandis perpetuo et levandis. Nec non agris seminabilibus, sex maldra bladi in semine capientibus, infra mansionem nostram Westhusen ac infra dictam Asbroeck et villam Nette sitis, quos quidem Redditus et agros praedictos Rector Capellae praedictae quicumque pro tempore extiterit hereditarie et irrevocabiliter suis usibus applicabit. Assignamus etiam et donamus pro dote, in qua Rector ipsius Capellae soleat commorari, aream quandam in villa Nette prope piscinam sitam et domum super eandem constructam et (h)ortum* prope domum. Jus etiam patronatus dictae capellae in venerabilem virum divina patientia praepositum Monasterii Scheydensis et suos successores transferimus, qui ipse dictam Capellam, ad officendum eam debite et honeste, personae idoneae conferat pleno jure, Hoc adjecto, quodsi Rector dictae Capellae, qui pro tempore fuerit, nobis et nostris successoribus in Westhusen commorantibus in posterum ex culpis legitimis et causis rationalibus quomodolibet fieret inconveniens et in(h)abilis**, extunc venerabilis vir praepositus Monasterii Scheydensis praedicti pro tempore existens aliam personam idoneam convenientiorem et (h)abiliorem*** pro competentia ac voluntate Pastoris in Mengede ad rectoratum dictae Capellae destinabit. Insuper Rector Capellae praedictae, Officio suo in dicta Capella peracto, juvabit Rectorem Ecclesiae in Mengede in hiis, quae sibi ad expletionem Regiminis suae (ecclesiae

necessaria)**** et profutura existunt, quodcumque ab eo requisitus.

Oblationes etiam quas nos aut heredes nostri seu familia nostra super altare dictae Capellae obtulerimus, seu quas nos (offerre)***** super dictum altare contigerit, has et non alias Rector ipsius Capellae suis usibus applicabit, Quatuor festivitatibus in anno scilicet Nativitatis domini, Paschae, Penthecostes et Assumptionis beatae Mariae virginis, atque quatuor temporibus, quibus commemorationes animarum fiunt, in hiis exceptis, quibus festis et temporibus nos et heredes nostri debemus, ut tenemus, Ecclesiam matricem in Mengede personaliter visitare, nisi legitimae et rationabiles causae, puta guerrae, aegritudines vel alia impedimenta probabilia nos impediunt et excusent, Et tunc stabit in nostro et nostrorum heredum ac familiae nostrae arbitrio, utrum velimus in Mengede vel in Westhusen communicari, sed oblationes eisdem festis super altare dictae Capellae oblatae integrae praesentabuntur Pastori in Mengede ut superius est expressum. Insuper Rector saepedictae Capellae oblationes altaris in Anniversario dedicationis ejusdem Capellae solus totaliter obtinebit. Praeterea nos vel heredes nostri non debemus ultra gratias superius expressas nobis indultas ampliores petere; Sed hiis contenti nullas vias seu modos aliquo ingenio sive arte quaerere, per quos possit Ecclesia parochialis in Mengede defraudari, dolis et fraudibus semper cessantibus in praemissis. Ut autem omnia supradicta firma in suo robore perseverent Nos Praepositus et conventus Ecclesiae Scheydensis praedictae, et Johannes tunc temporis Plebanus in Mengede, ex parte una, Ac ego Gerlacus de Westhusen, Ghiselbertus et Henricus mei liberi parte ex altera, sigillum Nobilis viri Engelberti Comitis de Marca, cum sigillis nostris propriis, impetramus praesentibus literis applicari. Et Nos Engelbertus Comes de Marca, ad instantiam precum omnium praedictorum quorum interest, pro majori et ampliori evidetia et ratificatione omnium articulorum, praedictorum, sigillum nostrum appendi jussimus et fecimus huic scripto. Nos quoque Praepositus et conventus Ecclesiae Scheydensis saepedictae, una cum Plebano in Mengede nostri ordinis,

sub sigillis nostris praesentibus appensis praemissa omnia ratificantes approbamus et confirmamus, volentes ea ab omnibus successoribus nostris in perpetuum inviolabiliter observari. Et ego Gerlacus de Westhusen, ac Ghiselbertus et Henricus mei liberi praedicti, sub sigillis praedictis una cum sigillis nostris ad petitionem nostram praesentibus appensis, Recognoscimus cum omnibus haeredibus nostris omnia praemissa esse vera. Datum et actum Anno domini Millesimo Tricentesimo Sexagesimo primo, crastino beatae Agathae virginis et martiris.

Ann. Die eingeschlossenen Buchstaben und Wörter, mit Sternchen noch besonders bezeichnet, sind im Original, das an diesen Stellen schadhaft ist, nicht mehr vorhanden, jedoch in einer Abschrift von 1835 seitens des kgl. Archivars Dr. Erhard in Münster nach Wahrscheinlichkeit ergänzt worden. Das Original, aus dem Archiv des ehemaligen Stiftes Scheda herrührend, ist jetzt im Archiv zu Münster wohl nicht mehr vorhanden.

Literarisches.

Von Professor Eichhoff in Hamm.

Leben und Wirken von August Rauschenbusch, Professor am theologischen Seminar zu Rochester in Nordamerika, angefangen von ihm selbst, vollendet und herausgegeben von seinem Sohne Walther Rauschenbusch, Prof. an derselben Anstalt. Cassel 1901, Kommissionsverlag von J. G. Duden Nachfolger. Geb. 2,70 M.

Das Buch enthält die Lebensbeschreibung eines früher in Westfalen viel genannten Mannes. R. war der Sohn des Pastors R. an der lutherischen Gemeinde in Altena. Höchst interessant sind die Mitteilungen der Autobiographie über den Ursprung der Familie, über Jugend, Vorbildung und Universitätsstudium. Sie werfen manches Schlaglicht auf die Geschichte der evangelischen Kirche Westfalens und die kirchlichen Verhältnisse der Monarchie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die theologische Entwicklung von R. war in vielfacher Beziehung eine abrupt und sprungweise erfolgende. Wir gewinnen nicht den Eindruck, daß er sich eingehend mit dem Lehrsystem einer Kirche oder eines Professors beschäftigt hat, sondern er ist ganz eigenartige Wege gegangen. Gottes Wege, die zum Glauben führen, sind bekanntlich sehr verschieden, und niemand wird behaupten, daß sein Weg der normale Weg sei. Und so wird auch niemand behaupten wollen, daß die Wendung R.'s vom wissenschaftlichen Studium zum Pietismus vorbildlich für andere sei. Sein Eintritt ins Pfarramt zu Altena, wo R. Nachfolger des Vaters wurde, die Flucht vor einem Empfang durch die Gemeinde und die anfängliche Weigerung, die Antrittspredigt zu halten, und dann die auf eindringliches Zureden seines Vorgesetzten gehaltene Antrittspredigt, welche in eine scharfe Kritik der Sünden der Gemeinde ausartete, erregen gerechtes Bedenken. Hierin Gottes

Willen erblicken zu wollen, ist uns unmöglich, ebensowenig als in dem späteren plötzlichen Verlassen der Gemeinde und des Amtes. Während andere Glaubenszeugen jener Zeit im Ravensbergischen und Lippischen trotz schwerer Kämpfe aushielten und schließlich den Sieg errangen, verläßt R. Heimat und Vaterland und geht nach Amerika. Seine ferneren Schicksale in Amerika, wo er anfangs im Dienste der Traktatgesellschaft stand, dann als Baptistenprediger und Professor am theologischen Seminar in Rochester tätig war, enthalten viele hochinteressante Lichtblicke in das kirchliche Leben Nordamerikas. Wir gewinnen daraus ein Bild von der rastlosen, selbstverleugnenden Tätigkeit des Mannes. Das Unruhige freilich, was er schon früh in seinem Wesen zeigte, hat er auch später nicht abgelegt. Bald, nachdem er eine Sache angefangen, bricht er ab, und es treibt ihn die Wanderlust weiter. Das Bekenntnis der Gemeinde, der R. in Altena diente, hat er wohl nie recht geteilt und sich angeeignet, und so hat er zur Taufe früh eine Stellung eingenommen, wie sie in Gemeinschaftskreisen heute üblich ist. Überzeugend wirkt die Begründung der baptistischen Tauflehre und Praxis in dem Buche nach keiner Seite. Auch die historischen Ausführungen über dieselbe halten wir für verfehlt. Wenn die „Lehre der zwölf Apostel“ bereits die adpersio kennt, wenn Tertullian so heftig gegen die Kindertaufe eifert, so deutet dies alles auf ein frühzeitiges Eindringen des jetzigen ritus in die christliche Kirche hin. Kein Wunder, daß sich unter den historischen Theologen Deutschlands der Baptismus keiner Anhänger erfreut. Das Bedürfnis nach christlicher Gemeinschaft hat viele Glieder den Baptisten zugeführt, weniger die Tauflehre. Ein Blick in unsere kirchliche Vergangenheit, besonders im 16. Jahrhundert, erweckt keine Sympathien für den Baptismus, und nach unserer Ansicht wird Luthers Stellung zur Taufe auch in der Zukunft bei den evangelischen Deutschen maßgebend bleiben. Die großartige Entwicklung der lutherischen Kirche Nordamerikas legt das beste Zeugnis davon ab.

Bilder aus den religiösen und sozialen Unruhen in Münster während des 16. Jahrhunderts von Dr. Heinrich Detmer, Königl. Oberbibliothekar in Münster. Münster, Verlag der Copenrath'schen Buchhandlung.

1. Johann von Leiden, seine Persönlichkeit und seine Stellung im Münsterischen Reiche. 1903. 1,25 M.
2. Bernhard Rothmann. Kirchliche und soziale Wirren in Münster 1525—1535. Der täuferische Kommunismus. 1904. Geh. 1,75 M.
3. Über die Auffassung von der Ehe und die Durchführung der Vielweiberei in Münster während der Täuferherrschaft. 1904. 0,80 M.

Der am 25. Januar dieses Jahres leider seinem Berufe durch den Tod entrissene Verfasser behandelt in den genannten drei Hefen eine Epoche der Kirchengeschichte Westfalens, die unsrer Heimatprovinz zur Zeit der Reformation und späterhin einen üblen Ruf verschafft hat. Mit Recht fragen wir uns heute: Wie war es möglich, daß unsere nüchtern und bedächtig urteilenden Landsleute in die Nege täuferischen Wahnwizes und politisch-sozialer Revolution hineingerieten? Detmer gibt uns in seinen Büchern durch eine scharfsinnige und von großer Sachkenntnis unterstützte Analyse des Charakters und Wirkens der führenden Persönlichkeiten eine Antwort auf unsere Frage. Die Schuld liegt in erster Linie ganz und allein auf Bernhard Rothmann, der es nie zu einer klaren, aus christlicher Erfahrung und theologischem Verständnis hervorgegangenen Überzeugung gebracht hat, sondern bei dem alles in fortwährendem Fluß blieb.

Wir möchten den ersten Teil, der die Persönlichkeit des Täufers Königs Joh. von Leiden behandelt, als den am besten gelungenen des Werkes bezeichnen. Hier sind alle Momente, religiöse, politische, soziale, die von Bedeutung auf die Entwicklung dieser dämonischen Persönlichkeit gewesen sind, so lichtvoll und klar hervorgehoben, daß wir verstehen, wie alles so kommen mußte, wie es gekommen ist. Was uns D. hier bietet, ist weniger ein historisch getreuer Bericht mit allen Einzelmomenten, als ein innerer Entwicklungsgang der Persönlichkeit, und an einer solchen Darstellung fehlte es bisher.

Das zweite Heft, welches das erste an Umfang um das Dreifache übertrifft, behandelt die für uns entscheidende und am meisten ins Gewicht fallende Persönlichkeit Bernhard Rothmanns. Dieselben Vorzüge der Darstellung und Charakterzeichnung wie in der ersten Schrift sind hier zu rühmen. Wir werden in das Werden und Anwachsen der gesamten kirchlich-sozialen Bewegung

hineingeführt, und lernen dabei die mächtige Persönlichkeit Rothmanns und ihren gewaltigen Einfluß auf die gesamte Bewegung kennen. Ein wahrer Unstern hat über dem Wirken dieses Mannes gewaltet. Während andere Reformatoren Westfalens wie Hermann Hamelmann, Hermann Bonnus und später Nikolai — lauter kraftvolle Gestalten — sich einfältig an Luthers Lehre hielten und damit Dauerndes schufen, schwankt Rothmann ratlos hin und her. Wir vermissen hier in Detmers Biographie eine eingehende Darstellung der theologischen Wandlung Rothmanns und seines Überganges zu Zwingli und später zu den Schwärmern und Täufern. Gerade weil sich in unsrer Zeit ähnliche Erscheinungen auf kirchlichem Gebiete bemerkbar machen, würde eine Darstellung dieser inneren Entwicklung Rothmanns von großem Interesse sein. Zur klaren Erfassung der Situation und zum Verständnis dieser Dinge gehört aber nicht nur eine historische, sondern vor allem eine gute kirchlich-theologische Bildung. In diesem letzteren Punkte läßt der Verfasser manches vermissen. Die Bedeutung des Briefes Luthers und die völlig richtige Beurteilung der Lage durch den Reformator hätte mehr hervorgehoben werden müssen. Es ist nicht zufällig, daß alle größeren Städte Westfalens von Essen bis Minden, von Osnabrück bis Hörter sich der lutherischen Reformation angeschlossen haben. Nach den Erfahrungen des Bauernkrieges und der Münsterschen Empörung gab es für sie keine andere Wahl. Völlig richtig und erschöpfend scheint uns der Verfasser die Person und das Wirken des Syndikus von der Wieck, des Führers der lutherischen Partei, dargestellt zu haben. Die Verirrungen Rothmanns und sein verhängnisvoller Ausgang scheinen uns erstens in einer großen Selbstüberschätzung zu liegen, zweitens in einer falschen subjektiven Stellung zur Schrift. Das letztere ist bekanntlich ein Anfang alles Übels, und so ist und bleibt dies Charakterbild überaus lehrreich für die Beurteilung kirchlicher Zustände der Vergangenheit und Gegenwart.

Die dritte Schrift behandelt die Auffassung der Täufer über die Ehe. Es geht aus der Darstellung hervor, daß die Durchführung der Polygamie nicht ohne heftige Kämpfe erfolgt ist und daß der ehrliche Sinn der Bürger sich anfangs aufs heftigste gegen diese entsetzliche Ausgeburt der sinnlichen Phantasie Johanns von Leiden wehrte. Aber da es ja nach der Auffassung

der Täufer Propheten und Offenbarungen außerhalb der Heiligen Schrift gab, denen man gleichen Gehorsam schuldete, so war schließlich auch diese Institution zu rechtfertigen. Der Verfasser hat diesen Teil seines Werkes nur als Manuskript eines in Münster gehaltenen Vortrages hinterlassen. Um so dankbarer müssen wir der Verlagshandlung sein, daß sie sich entschlossen hat, auch dieses opus postumum des Verfassers zu veröffentlichen, ehe er das Material zu einem größeren Aufsatz verarbeiten konnte.

Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke kritisch neu herausgegeben von Dr. Heinrich Detmer, Kgl. Oberbibliothekar. — Band I: Schriften zur nieder-sächsisch-westfälischen Gelehrtengegeschichte. Heft I. De quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt, oratio. Münster i. W. 1902, Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. 2 M.

Die große Bedeutung unseres Landsmannes Herm. Hamelmann für die Geschichte und weiterhin für das religiöse und literarische Leben unserer Heimat erhellt am besten daraus, daß im Laufe der Jahrhunderte seine Schriften immer von neuem gedruckt werden müssen. Sie sind dem Geschichtsforscher eben unentbehrlich. Die letzte Ausgabe war in Lemgo 1710 erschienen. Diese war, wie uns die Vorrede des vorliegenden Heftes sagt, vielfach lücken- und fehlerhaft. Darum muß das vorliegende und die vier in Aussicht gestellten Hefte auf das dankbarste begrüßt werden. Der leider der Wissenschaft zu früh entriessene Verfasser hat nicht nur den Text nach den ältesten Ausgaben — Manuskripte Hamelmanns existieren nicht mehr — sorgfältig hergestellt, sondern durch eine Fülle von Anmerkungen ihn erläutert und auf andere gleichzeitige Quellen hingewiesen, die dem Leser nicht leicht bekannt waren. Was nun den Inhalt der genannten Schrift anbelangt, so ist es eine Freude, an der Hand eines so sachkundigen und für seine engere Heimat so begeisterten Mannes wie Herm. Hamelmann durch die Ruhmes-titel westfälischer Gelehrten zu schreiten. Wahrlich, wir Westfalen haben Stamm und Heimat leider zu lange vergessen, und seit

der unseligen und verderblichen Zertrümmerung Westfalens durch Barbarossa eine elende politische Scheineristenz geführt. Erst in unseren Tagen wurden wir der Eigentümlichkeit unseres Stammes wieder bewußt, und da kann uns Hamelmann ein trefflicher Wegweiser dazu sein, wie wir westfälische Art und, wir können es mit Stolz sagen, Gelehrsamkeit schätzen lernen. Er selbst und Diedrich von Steinen, zwei Diener der lutherischen Kirche Westfalens, haben uns das beste Beispiel eifrigen theologischen Studiums in Verbindung mit gründlicher anderweitiger wissenschaftlicher Bildung gegeben.

Die Geschichte der evangelischen Gemeinde Paderborn von 1803—1903. Festschrift zum 24. und 25. März 1903, verfaßt von Karl Klingender, Pfarrer zu Paderborn. Gütersloh 1903, C. Bertelsmann. (45 S.) 50 Pfg.

Gern zeige ich dieses kleine Schriftchen an, das uns in das religiöse Leben einer Gemeinde einführt, die von jeher die Augen des evangelischen Westfalens auf sich gelenkt hat. Es sind gerade 300 Jahre her, daß die evangelische Lehre in Paderborn unterdrückt wurde. Die einst der lutherischen Lehre ganz zugefallene Bischofsstadt beherbergt heute nur eine kleine evangelische Minorität, aber die Geschichte der Gemeinde beweist es, wieviel Liebe und Glauben seit hundert Jahren in dieser Gemeinde vorhanden gewesen ist und wieviele treue Geistliche ihr gedient haben. Förmlich angeheimelt hat auch das, was über die innere würdige Ausschmückung der Kirche und das reiche gottesdienstliche Leben an Sonn- und Werktagen erzählt wird. Warum muß den übrigen evangelischen Gemeinden dies versagt bleiben? Die eintönige Form unserer Gottesdienste ist für uns ein Armutzeugnis. Und das Singen des Geistlichen, wie es in Paderborn geschieht, wird vielfach als katholisch angesehen. O sancta simplicitas! Zum Schluß richten wir an die Paderborner Gemeinde und alle Freunde der Kirchengeschichte die dringende Bitte, dafür sorgen zu wollen, daß bald eine Geschichte der alten evangelischen Gemeinden des Paderborner Landes, die eine wahre Märtyrergeschichte ist, erscheint. Das ist eine einfache Pflicht evangelischer Pietät, die wir den Bekennern der Vorzeit schuldig sind.

Zeugen und Zeugnisse aus dem christlich-kirchlichen Leben von Minden-Ravensberg im 18. und 19. Jahrhundert.

1. Heft. 2. Aufl. 1896. 40 Pfg. — 2. Heft. Von H. Budde. 1899. 50 Pfg. — 3. Heft. Von demselben Verfasser. 1901. 75 Pfg. Bethel bei Bielefeld, Buchhandlung der Anstalt Bethel.

Der Verfasser von Heft 2 und 3, welcher selbst den Zeugen Ravensbergs angehört hat, ist seit dem Frühjahr 1904 zur Schar derer versammelt, zu denen er wie zu seinen geistlichen Vätern aufgeschaut hat. Heft 1 ist von dem † Pfarrer Kuhlmann in Werther geschrieben. Beide haben mit den drei Schriften den weiten Kreisen der Gläubigen dienen wollen, die vom Werden und Wachstum des geistlichen Lebens Ravensbergs etwas zu erfahren wünschen. Sie schreiben nicht kirchengeschichtliche Aufsätze, sondern erzählen treu und schlicht, wie sie den Stoff aus mündlichen und schriftlichen Quellen geschöpft haben. Jeder, der die drei Bändchen liest, muß sagen: Was für ein gesegnetes Land muß doch Ravensberg sein, das so viele geistliche Zeugen gehabt hat! Im ersten Heft berichtet K. hauptsächlich über die geistlichen Väter Ravensbergs zur Zeit des Pietismus, Clauder in Bielefeld, Edler in Gütersloh, Weihe in Gohfeld, Rauschenbusch in Bünde u. a. m. Auch werden uns Züge von dem geistlichen Leben gläubiger Männer aus dem Laienstande mitgeteilt. Das zweite Bändchen enthält die Lebensbeschreibungen von Männern aus der Zeit des wiedererwachenden Glaubenslebens im 19. Jahrhundert. Unter den Geistlichen begegnen uns Männer wie K. C. C. Seippel, F. A. Weihe, der Enkel des obengenannten und Ernst Braun in Löhne († 1885). Im dritten Bande führt uns Budde durch die Lebensbeschreibungen Strossers, des politischen Führers Ravensbergs, der Pastoren Krefeler und Ed. Kuhlo, des Posaunenvaters, bis in die Neuzeit. Lebensbeschreibungen der Superintendenten Schröder in Bünde, Stockmeyer in Lage im Lippischen und des schlichten Laienchriften Kaspar Lippelmann aus Wallenbrück erinnern uns auch in diesem Bändchen an die große Erweckungszeit der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Daß über die Stundenhalter und die Ravensberger Missionsfeste in den früheren Bändchen die Rede ist, sei nur nebenbei erwähnt. Auffallen könnte, daß von dem größten Zeugen Ravensbergs, Joh. Heinrich Volkening, gar nicht die Rede ist.

Vielleicht hat der Verfasser damit zurückgehalten, weil sonst seiner schon oft gedacht ist. Auch existiert bis zum heutigen Tage keine ausführliche Biographie dieses großen Zeugen. Jedenfalls haben die Verfasser den Zweck, welchen sie bei der Herausgabe der Bändchen ausgesprochen haben, in hohem Maße erreicht. Es sind Schriften fürs christliche Volk, wahrhaft erbaulich zu lesen und wohl geeignet, in vielen Seelen Glauben zu erwecken. Für eine Darstellung der Ravensbergischen Kirchengeschichte werden sie später eine Fundgrube sein.

Christliche Lebenszeugen aus und in Westfalen von Emil Knodt, Prof. am theolog. Seminar in Herborn. Gütersloh, C. Bertelsmann.

I. Gerdt Dmeken, eine reformationsgeschichtliche Skizze. 3 M., geb. 3,80 M. 1898.

II. Sturm, Ansgar, Liudger, kirchengeschichtliche Skizzen. 1 M. 1900.

Wir beginnen mit der Besprechung des zweiten Buches, weil es zeitlich dem ersten vorangeht. Die beiden Männer Sturm und Ansgar haben nur vorübergehend Beziehungen zu der westfälischen Kirche gehabt, Sturm in der Gefolgschaft Karls des Großen während der Sachsenkriege und Ansgar durch seinen Aufenthalt im Kloster Neu-Corvey. Beide Männer sind keine geborene Westfalen gewesen. Viel enger mit der Kirchengeschichte unserer Provinz ist der Name Liudgers, des ersten Bischofs von Münster, verknüpft. Sein Name lebt noch in den Namen von Kirchen und Plätzen fort und ist im katholischen Volke populär. Knodt will hier keine kirchengeschichtlich neue Forschung bieten, sondern eine leicht faßliche Übersicht über das Leben und die Wirksamkeit der drei Männer, wie sie sich aus der Zusammenstellung der neuesten Resultate der kirchengeschichtlichen Forschung ergibt. Die drei Skizzen lesen sich leicht und orientieren über die genannten Persönlichkeiten in guter und ausreichender Weise.

Die Lebensbeschreibung des Gerdt Dmeken bietet für uns Westfalen viel des Interessanten. Sie ist ein Beleg für die starken Beziehungen, welche Westfalen vom Beginn der Reformationszeit bis Ende des 18. Jahrhunderts mit Rostock und dem mecklenburgischen Lande hatte. So weit die plattdeutsche Sprache reichte, fand ein überaus lebendiger literarischer, aber auch persönlicher

Berkehr zwischen den Ländern dieser Zunge statt. Wie ist das jetzt so ganz anders geworden! Omeken steht unzweifelhaft unter den Bahnbrechern der reformatorischen Lehre in Westfalen mit an erster Stelle. Seine Wirksamkeit in Soest, Lemgo und Minden ist von großer Bedeutung gewesen, besonders in Soest. Die dortigen Vorgänge, welche Knodt sehr ausführlich dargestellt hat, sind überaus lehrreich. Was kann man nicht aus der einfältigen, sichten und gesunden Stellung dieser Männer zum Evangelium heute noch lernen! Omekens spätere Schicksale im Lüneburgischen und Mecklenburg liegen uns ferner und doch haben sie für den Kirchenhistoriker Bedeutung. Seine derbe und gerade, oft eigensinnige Westfalennatur verleugnet Omeken auch fern von der Heimat nicht. Wir sind dem Verfasser dankbar für die ausführliche Wiedergabe der Schriften Omekens, meinen aber doch, er hätte damit etwas sparsamer verfahren und das Material mehr sichten müssen. Biographien dürfen nicht mit Exzerpten, die über die Hälfte des Buches füllen, gesättigt sein, sondern verlangen eine Durcharbeitung des Materials, welche den Inhalt dem Leser leicht zugänglich macht. Es empfiehlt sich außerdem, in der Rechtschreibung und Interpunktion so zu verfahren, wie es neuerdings in dem Neudruck der Schriften Luthers geschieht. Die unveränderte Wiedergabe des alten Drucks erschwert das Lesen. Möge Knodts fleißige Sammelarbeit manche Nachfolger auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte Westfalens finden!

Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. 5. Band.

Kerffenbrochs Wiedertäufergeschichte, Hrsg. von Dr. G. Detmer.

1. Bd. G. v. Kerffenbrochs Leben und Schriften. (462 S. und G. v. K.s Wiedertäufergeschichte 1. Teil 380 S.)

2. Bd. Der Wiedertäufergeschichte 2. Teil S. 381—997. Münster 1900 und 1899, Theissing'sche Buchhandlung. Zusammen 36 M.

Die beiden im Auftrage des Vereins für vaterländische Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen stattlichen Bände behandeln einen Gegenstand, dem seit vier Jahrhunderten schon viele Schriften gewidmet sind. Erschöpfend hat bisher niemand die Geschichte des Täuferreichs in Münster behandelt. Die Arbeiten von Keller und Kornelius haben der vorliegenden Arbeit vielfach gut vorgearbeitet. Eine umfassende Durchdringung und

Beherrschung der gesamten Quellenliteratur dieser Zeit, wie sie der leider zu früh der Wissenschaft durch den Tod entrissene Verfasser besaß, konnte nur von einem Manne geleistet werden, der sich einen großen Teil seines Lebens ausschließlich dieser Aufgabe widmete. Es ist geradezu staunenswert, in welchem Maße Detmer die gesamte Literatur über diesen Gegenstand beherrscht, und man darf sagen, daß nunmehr die in den letzten Dezennien viel behandelte Frage zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Der erste Teil enthält zunächst das Leben Kerffenbrochs und eine Würdigung seiner Schriften. K. stammt aus dem Lippischen, wo die Familie jetzt noch Güter besitzt, das eigentliche Stammgut liegt bei Borgholzhausen (jetzt im Besitze des Grafen v. Korff-Schmising). Er ist nacheinander Rektor der höheren Schulen in Hamm, Münster, Paderborn, Werl und zuletzt in Osnabrück gewesen. Also ein reichbewegtes Leben eines Schulmannes! Seine Geschichte bietet uns einen überaus interessanten Einblick in das gesamte literarische und humanistische Leben jener reich bewegten Zeit. Kerffenbroch, dem Herm. Hamelmann auf evang. Seite als Geschichtsschreiber Westfalens verglichen werden kann, hat als Lehrer, Gelehrter, gewandter lateinischer Schriftsteller und zuletzt Historiker Bedeutendes geleistet. Seine kirchliche Anschauung wurzelte im katholischen Glauben, dem er zeitlebens treu blieb, wenn er auch im Alter seine Anschauungen milderte, da er Lutheraner zu Kollegen an den Anstalten zu Paderborn und Osnabrück hatte. Seine ganze Natur war eine konservative. Er ist ein Feind des vielköpfigen Hausens, aber auch der lutherischen Lehre, denn sie untergräbt die kirchliche Autorität und die unerfreulichen Erscheinungen des Täufertums sind nur eine Folge der neuen Lehre. Ganz ausgezeichnet hat Detmer Kerffenbroch nach seiner schriftstellerischen Seite gewürdigt. Seiner Gewandtheit in der Darstellung stehen seine Parteilichkeit und oft auch schwere Mängel der historischen Darstellung gegenüber. Doch hier gilt das Wort: Non omnia possumus omnes. Höchst eingehend ist der Streit K.s mit dem Rat und den Gilden Münsters dargestellt, die sich durch sein Geschichtswerk beleidigt und in ihren Rechten gekränkt glaubten. K.s Charakter erscheint in dieser Sache nicht ganz intakt. Er gab Versprechungen, die er nicht hielt. Wenn man eine Lebensbeschreibung wie die vorliegende und daneben eine Darstellung der Tätigkeit Hamelmanns und seiner huma-

nistischen Lehrer in Münster liest, so erhält man einen Eindruck davon, welche ein geistiges Kapital damals in Westfalen vorhanden war, wie sehr Künste und Wissenschaften blühten. In der Zeit der Gegenreformation erlischt dieses alles, und Grabesstille herrscht über dem geistigen Leben der Provinz. Nach der Lebensbeschreibung K.s habe ich noch die mit größter wissenschaftlicher Akribie erfolgte Herausgabe des Textes von dem Werke K.s zu erwähnen. Alle früheren Ausgaben, deutsch oder lateinisch, ermangeln durchaus dieses Vorzuges und sind fehlerhaft und lückenhaft. In den Anmerkungen, welche Detmer zu dem Texte gegeben hat, steckt eine wahre Fülle von Belehrung und umfassendem Wissen. Wo Kerßenbroch irrt und chronologisch unrichtig berichtet, erfolgt in der Anmerkung die nötige Korrektur. Die Bedeutung dieser Ausgabe kann nur derjenige ermessen, welcher die früheren Textausgaben kennt und erfährt, daß bis 1711 nur Abschriften existierten und erst da eine gedruckte deutsche Ausgabe erschien. Zum Schluß können wir angesichts der reichen wissenschaftlichen Tätigkeit, welche jetzt gerade in den leitenden historischen Kreisen Münsters herrscht, den Wunsch nicht unterdrücken, daß doch bald einmal eine berufene Hand die Geschichte des Protestantismus im Münsterlande schreiben möge. Leider ruht bisher über dieser Sache ein fast undurchdringliches Dunkel, und es herrschen die verkehrtesten Vorstellungen darüber. Eine Publikation, die den ausgesprochenen Wunsch erfüllte, würde in weiten Kreisen großem Interesse begegnen.

Jahresbericht.

Am 28. Juli 1904 tagte der Vorstand im Hotel zur Hellen im Bade Hamm. Auf der Tagesordnung stand das Jahrbuch 1905, das, abgesehen von notwendig gewordenen Veränderungen, den Beschlüssen entsprechen dürfte. Außerdem wurde ein „Tag“ beschlossen, den man in Witten abhalten wollte. Der Tag hat am 12. Oktober stattgefunden. Er begann nachmittags 3 Uhr mit einer Generalversammlung im evangelischen Gemeindehause (Augustastrafe), in der der Vorsitzende, Direktor Dr. Goebel, die Anwesenden begrüßte und der Schriftführer danach den Bericht erstattete. In der folgenden Besprechung teilte Pfarrer Stenger-Mengede mit, daß es sich auf der Synode (28. Okt.) entscheiden würde, ob Siegen unserm Verein beitrete. Mit dem Beitritte Siegens würde die Organisation des Vereins die ganze Provinz umfassen. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß sie in allen Synoden sich wirklich lebenskräftig erweist. Dennoch konnte hervorgehoben werden, daß die Mitgliederzahl durchaus steigende Richtung aufweist. Von 192 im Jahre 1899 ist sie bis jetzt schon auf fast 400 gestiegen. Als Ort der nächsten Tagung wurde Gütersloh bestimmt, wenn man uns dort glaube aufnehmen zu können.

An diese Versammlung schloß sich eine Besichtigung des „Märkischen Museums“ unter Führung des Buchdruckereibesizers Pott, dem für die treffliche Vorbereitung des „Tages“ der herzliche Dank des Vereins gebührt. Um 8 Uhr fand eine öffentliche Versammlung im Saale des Gemeindehauses statt, die sehr gut besucht war. Pfr. Niemöller-Elberfeld hielt in seiner begeisternden Art einen Vortrag über: „Evangelische Heldengestalten aus der Reformationsgeschichte Westfalens, dem jetzigen Geschlechte zum Vorbilde und zur Nacheiferung.“ Gespannt und hochbefriedigt folgte die große Versammlung den beredten Ausführungen des Redners. Die Versammlung wurde eingeleitet und geschlossen

durch Pfr. Kellermann-Witten, der danach die Anmeldungen zum Eintritt in den Verein entgegennahm. Es traten sofort 21 neue Mitglieder ein.

Ein Telegramm des in Münster zum Examen weilenden Herrn Präses König erfreute die Versammlung. Man wird sagen dürfen, daß der Tag von Witten den Verein wieder einen guten Schritt weiter gebracht hat. Zwar reißt der Tod immer Lücken — im vergangenen Jahre starben Pfr. Braecker-Brafel und Gutsbesitzer Schulze-Drechen in Soest, durch Austritt schieden auch einige Mitglieder aus — aber diese Lücken werden reichlich durch neue Beitritte ausgefüllt.

Unsere Vertrauensmänner, die den Vorstand bilden, sind in der Mitgliederliste durch den Druck hervorgehoben. Die Mitgliederbeiträge (3 M.) werden an Pfarrer Raabe in Meiningen bei Soest erbeten.

An Mitarbeit hat es uns im vergangenen Jahre nicht gefehlt.¹⁾ Wir haben zu danken für viel warmes und schönes Interesse und bitten um Geduld, wenn es nicht immer möglich ist, einen Aufsatz alsbald ins nächste Jahrbuch aufzunehmen. Je höher unsere Mitgliederzahl wird, desto größer kann das Jahrbuch werden. Darum gilt's vor allem, in der Verbearbeit für den Verein nicht zu ermüden.

Soest, 22. Oktober 1904.

J. A. der Schriftführer Rothert.

¹⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß jeder Verfasser die Verantwortung für seinen Aufsatz selbst und allein trägt.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.

(Die Namen der Vertrauensmänner sind gesperrt gedruckt.)

Westfalen.

Reg.-Bez. Arnsberg.

Synode Bochum.

- | | |
|---|---|
| 1 Achenbach, Herm., Witten. | 19 Hemmerich, Wilh., Witten. |
| 2 Althüser, Pfr., Bochum. | 20 Hohrath, Otto, Witten. |
| 3 Annen-Wullen, Presbyterium. | 21 Israel, Pastor, Gerthe
b. Bochum. |
| 4 Becker, Karl, Lehrer, Herne. | 22 Kellermann, Pfr., Witten. |
| 5 Berger, Karl, Witten, Ruhrstr. | 23 Klinker, Friedr., Witten. |
| 6 Bläsing, Pfr., Castrop. | 24 König, Sup., Witten. |
| 7 Bockamp, Pfr., Bochum. | 25 Kösgold, Buchhändler, Witten. |
| 8 Castrop, Presbyterium. | 26 Kriebitz, Pfr., Hamme b. Boch. |
| 9 Deppe, Pfr., Witten. | 27 Langgrebe, Pfr., Langendreer. |
| 10 Dönhoff, Herm., Crengeldanz
b. Witten. | 28 Marten, Presbyterium. |
| 11 Dördelmann, Karl, Witten,
Viktoriastraße. | 29 Middelhauve, Heinr. sen.,
Witten. |
| 12 Feller, Fr., Lehrerin a. d. höh.
Töchterschule, Witten. | 30 Mitsdörfer, Fr., Lehrerin a. d.
höh. Töchterschule, Witten. |
| 13 Görz, Prediger, Witten. | 31 Müllensiefen, Heinrich, Witten. |
| 14 Grügelsiepe, Pfr., Langendreer. | 32 Müllensiefen, Frau Hermann,
Witten. |
| 15 Haarmann, Alb., Witten,
Hauptstraße. | 33 Neuhaus, Ernst, Witten,
Ruhrstraße. |
| 16 Haarmann, G., Witten, Bahn-
hoffstraße. | 34 Niederstein, Pfr., Altenbochum. |
| 17 Hamme b. Bochum, Presbyt. | 35 Pönsgen, Pfr., Bochum. |
| 18 Harpen, Presbyterium. | 36 Pott, Buchdruckereibesitzer,
Witten. |
| | 37 Prietsch, Pfr., Langendreer. |
| | 38 Rausch, Pfr., Hamme b. Boch. |
| | 39 Schluck, Karl, Witten. |

- 40 Schmidt, Pfr., -Bochum.
 41 Schmitz, Fr., Lehrerin a. d. höh. Töchter-
 schule, Witten.
 42 Weskott, Pfr., Lütgendortmund.
 43 Wiemelhausen, Ev. Schul-
 gemeinde.
 44 Witten, Presbyterium der ev.
 Gemeinde.
 45 Wortmann, Pfr., Lütgen-
 dortmund.

Syn. Dortmund.

- 46 Althoff, Karl, Steig., Huckarde.
 47 Barich, Fr., Lehrer,
 Dortmund.
 48 Bartels, Pfr., Hörde.
 49 v. Bodelschwingh-
 Pleitenberg,
 Graf, Bodelschwingh.
 50 Brand, Pfr., Eving.
 51 Brockhaus, Pfr., Dortmund.
 52 Buschshulte, Rechnungs-
 rat,
 Dortmund.
 53 Danz, Pfr., Rüd-
 ingshausen.
 54 Donsbach, Pfr., Dortmund.
 55 Dortmund, Reinoldi-
 Gemeinde-Bibliothek.
 56 Frey, Pfr., Lünen.
 57 Goldberg, Pfr., Dortmund.
 58 Gregorius, Dr., Gymn.-
 Ober-
 lehrer, Dortmund.
 59 Große-Detringhaus,
 Pfr.,
 Hörde.
 60 Hermann, Apotheker,
 Dortmund.
 61 Hombruch, Presbyterium.
 62 zu Inn- u. An-
 nyphausen, Frhr.,
 Dorloh b. Mengede.
 63 Jucho, Pfr., Dortmund.
 64 Kirchhörde, Presbyterium.
 65 Krestt, Pfr., Wellinghoven.

- 66 Landgrebe, Pfr., Lünen.
 67 Meininghaus, Aug., Dr. jur.,
 Dortmund.
 68 Mendel, Pst., Gahmen-
 Lünen-
 Süb.
 69 Mohme, Pfr., Dortmund.
 70 Rüb-
 el, Prof., Dortmund.
 71 Schlett, Sup., Brechten bei
 Dortmund.
 72 Schnapp, lic. theol. Pfr.,
 Dortmund.
 73 Schragmüller, Amtmann,
 Mengede b. Dortmund.
 74 Stein, Pfr., Dortmund.
 75 Stenger, Pfr., Mengede.
 76 Wewer, Pfr., Dortmund.

Syn. Gelsenkirchen.

- 77 Beckmann, Pfr., Eickel bei
 Gelsenkirchen.
 78 Daniels, Sup., Eickel bei
 Gelsenkirchen.
 79 Eickel b. Gelsenkirchen,
 Leise-
 zirkel der Lehrer.
 80 Eickel b. Gelsenkirchen,
 Presb.
 81 Engeling, Pfr., Eickel bei
 Gelsenkirchen.
 82 Franken, Herm., Fabrikbesitzer,
 Schalk-
 e.
 83 Kalthoff, Pfr., Bladenhorst
 b. Gelsenkirchen.
 84 Leich, Pfr., Gelsenkirchen.
 85 Mittorp, Pfr., Hefler bei
 Gelsenkirchen.
 86 Müller, Rektor, Eickel.
 87 Niedermeier, Pfr., Baukau
 bei Gelsenkirchen.
 88 Potthoff, Rektor, Schalk-
 e.
 89 Schalk-
 e, Presbyterium.

- 90 Schmidt, Pfr., Hüllen bei
Gelsenkirchen.
91 Schumacher, Pfr., Bismarck
i. Westf.
92 Schumacher, Pfr., Schaffe.
93 Boswinkel, Pfr., Gelsen-
kirchen.
94 Wulff, Pfr., Crange bei
Gelsenkirchen.

Syn. Hagen.

- 95 Hagen, luth. Presbyterium.
96 Hengstenberg, Pfr.,
Wetter.
97 Kerstin, Dr. Pfr., Vorhalle.
98 zur Nieden, Pfr., Hagen.
99 Schütte, Pfr., Herdecke.
100 Steinbrink, Pfr., Haspe.
101 Weiter-Dorf, Kirchengem.

Syn. Hamm.

- 102 Becker, Pfr., Ahlen.
103 Eichhoff, Prof., Hamm.
104 Flume, Pfr., Bönen.
105 Hamm, Presbyterium.
106 Hilbeck, Kr. Hamm, Presbyt.
107 Kirchengesangsverein Westfalen
(Sup. Nelle-Hamm).
108 Lenßen, Pfr., Hamm.
109 Nelle, Sup., Hamm.
110 Rhynern, Kr. Hamm, Presbyt.
111 Schmalenbach, Referendar,
Hamm, Mittelstraße.
112 Uentrop, Kr. Hamm, Presbyt.
113 Vogel, A., Mühlenbesitzer,
Hamm.
114 Wittmann, Pfr., Mark
b. Hamm.
115 Zimmermann, Pfr., Bönen.

Syn. Hattingen.

- 116 Augener, Pfr., Königssteede.
117 Blankenstein, Presbyterium.
118 Bommern, Presbyterium.
119 Golte, Wilh., Bommern.
120 Hattingen, Presbyterium:
Sup. Meier-Peter.
121 Herbede, Presbyterium.
122 Herzkamp, Presbyterium.
123 Königssteede, Presbyterium.
124 Linden a. Ruhr, Presbyt.
125 Niederwenigern, Presbyt.
126 Schulte-Kleinherbede, Aug.,
Bommern.
127 Silschede, Presbyterium.
128 Stiepel, Presbyterium.
129 Wengern, Presbyterium.

Syn. Iserlohn.

- 130 Berchum b. Halden, Presbyt.
131 Deucker, Aug., Architekt,
Iserlohn.
132 Evingsen b. Altena, Männer-
verein.
133 Falkenberg, Pfr., Westhoven
a. d. Ruhr.
134 Fromme, Pfr., Iserlohn.
135 Graeve, Pfr., Schwerte.
136 Heinenberg, Pfr., Schwerte.
137 Hemer, Ev. Arbeiterverein.
138 Hohenlimburg, Ev. Männer-
verein. [verein.
139 Iserlohn, Luther = Männer-
140 Iserlohn, städt. Mädchenschule.
141 Iserlohn, Realgymnasium.
142 Iserlohn, evang. Volksschule.
143 Jürgensmeyer, Pfr., Iserlohn.
144 Lemme, Dr. Pfr., Ber-
chum b. Halden.

- 145 Letmathe, Ev. Männerverein.
 146 Menden, Presbyterium der ev. Gemeinde.
 147 Destrich b. Letmathe, Evang. Männerverein.
 148 Pafe, Pfr., Hemer.
 149 Pickert, Sup., Iferlohn.
 150 Schmöle, Aug., Komm.-Rat, Iferlohn.
 151 Schütte, Pfr., Destrich bei Letmathe.
 152 Schwerte, Evang. Arbeiter- und Bürgerverein.
 153 Terberger, Pfr., Schwerte.
 154 Winkelmann, Pfr., Elsen b. Hohenlimburg.

Syn. Lüdenscheid.

- 155 Büren, W., Kaufm., Lüdenscheid.
 156 Dressbach, Pfr., Halver.
 157 Frerich, Pfr., Attendorn.
 158 Huffelmann, Pfr., Neuentade.
 159 Klein, Pfr., Plettenberg.
 160 König, Pfr., Lüdenscheid.
 161 Lüdenscheid, Presbyterium.
 162 Meinerzhagen, Presbyterium.
 163 Meyer, Pfr., Werdohl.
 164 Niederstein, Sup., Lüdenscheid.
 165 Nierhoff, Pfr., Nierspe.
 166 Pröbsting, Pfr., Lüdenscheid.
 167 Schweizer, Lehr., Lüdenscheid.
 168 Walbert, Presbyterium.

Syn. Schwelm.

- 169 Bröking, J. C., Fabrikant, Gevelsberg.
 170 Eicken, Wilh., Gevelsberg.

- 171 Gevelsberg, luth. Presbyt.
 172 Kockelke, Sup., Schwelm.
 173 Schlömann, Pfr., Gevelsberg.

Syn. Siegen.

- 174 Adrian, Pfr., Wilnsdorf, Kr. Siegen.

Syn. Soest.

- 175 v. Bockum-Dolffs, Kgl. Kammerherr, Landrat, Völlinghausen.
 176 Boesche, Real-Gymn.-Dir., Lippstadt.
 177 Bredenbreucker, Pfr., Lohne.
 178 Brüninghaus, Pfr., Brilon.
 179 Clarenbach, Pfr., Borgeln
 180 Dassel, Fabrikbesitzer, Allagen a. d. Möhne.
 181 Dörrenberg, Dr., Kreisarzt, Soest.
 182 Frahne, Pfr., Soest.
 183 Göbel, Prof., Gymn.-Dir., Soest.
 184 Harnisch, Pfr., Schwefe (Kr. Soest).
 185 Hennecke, Geh. Justizrat, Soest.
 186 Hemmer, Georg, Soest.
 187 Hernekamp, Pfr., Welver.
 188 Josephson, Pfr., Soest.
 189 Klammer, Pfr., Gesefe.
 190 Kögel, Pfr., Soest.
 191 Kopfermann, Pfr., Werl.
 192 Ruhr, Pfr., Weslarn (Kr. Soest).
 193 Lange, Gutsbesitzer, Windhof b. Neuengeseke (Kr. Soest).

- | | |
|--|---|
| <p>194 Lippstadt, Presbyterium der ev. Gemeinde.</p> <p>195 Marpe, Sup., Dinker (Kr. Soest).</p> <p>196 Müller, Direktor d. Prediger-Seminars, Soest.</p> <p>197 Niemöller, Pfr., Erwitte.</p> <p>198 Nottebom, Pfr., Warstein.</p> <p>199 Pansch, Professor, Soest.</p> <p>200 Raabe, Pfr., Meiningsen (Kr. Soest).</p> <p>201 Rademacher, Gerichtsrat, Soest.</p> <p>202 v. Renesse, Pfr., Soest.</p> <p>203 Ringleb, Pfr., Neheim.</p> <p>204 Rothert, Pfr., Soest.</p> <p>205 Schulte-Lebbing, Pfr., Soest.</p> <p>206 Schulze, Pfr., Ostönnen</p> <p>207 Soest, Archigymnasium.</p> <p>208 Soest, Predigerseminar.</p> <p>209 Soest, Provinzial-Kirchenarchiv.</p> <p>210 Soest, Sonntagsblatt „Tag des Herrn“.</p> <p>211 Soest, St. Thomägemeinde.</p> <p>212 Wagner, Oberlehrer, Soest.</p> <p>213 Weise, Pfr., Saffendorf.</p> <p>214 Wischnath, Pfr., Soest.</p> <p>215 Wolf, Pfr., Neuengeseke.</p> | <p>222 Hilburg, Pfr., Aßeln.</p> <p>223 Janßen, Pfr., Fröndenberg.</p> <p>224 Jürgensmeyer, Pfr., Wickede-Aßeln.</p> <p>225 Kreislehrerbibliothek v. Unna und Kamen (Rektor Siegler in Kamen) von 1905 ab.</p> <p>226 Meinberg, Pfr., Aplerbeck.</p> <p>227 Prein, Pfr., Methler b. Kamen.</p> <p>228 Pröbsting, Pfr., Kamen.</p> <p>229 Seidenstücker, Pfr., Aplerbeck.</p> <p>230 Sybrecht, Pfr., Frömern.</p> <p>231 von Belsen, Pfr., Unna.</p> |
|--|---|
- Syn. Wittgenstein.
- | | |
|--|--|
| <p>204 Rothert, Pfr., Soest.</p> <p>205 Schulte-Lebbing, Pfr., Soest.</p> <p>206 Schulze, Pfr., Ostönnen</p> <p>207 Soest, Archigymnasium.</p> <p>208 Soest, Predigerseminar.</p> <p>209 Soest, Provinzial-Kirchenarchiv.</p> <p>210 Soest, Sonntagsblatt „Tag des Herrn“.</p> <p>211 Soest, St. Thomägemeinde.</p> <p>212 Wagner, Oberlehrer, Soest.</p> <p>213 Weise, Pfr., Saffendorf.</p> <p>214 Wischnath, Pfr., Soest.</p> <p>215 Wolf, Pfr., Neuengeseke.</p> | <p>232 Rase, Pfr., Birkelbach.</p> <p>233 Stenger, Pfr., Berleburg.</p> <p>234 Wieminder, Pfr., Wingshausen.</p> |
|--|--|
- Reg.-Bez. Minden.**
- Syn. Bielefeld.
- | | |
|---|--|
| <p>216 Bertelsmann, Pfr., Kamen.</p> <p>217 von Bodelschwingh = Plettenberg, Freiherr, Haus Heeren b. Kamen.</p> <p>218 Bruch, Pfr., Methler.</p> <p>219 Cremer, Pfr., Unna.</p> <p>220 Goflich, Pfr., Kef b. Kamen.</p> <p>221 Herdieckerhoff, Sup., Unna.</p> | <p>235 Bausi, Gottfr., Bielefeld.</p> <p>236 v. Bodelschwingh, W., Pfr., Gadderbaum.</p> <p>237 Bunnemann, Oberbürgermeister, Bielefeld.</p> <p>238 Dahlmann, Pfr., Schildesche.</p> <p>239 Gravenstein, cand. theol., Bielefeld.</p> <p>240 Luchzermeier, Justizrat, Bielefeld.</p> <p>241 Luchzermeier, Pfr., Heepen bei Bielefeld.</p> <p>242 Jordan, Pfr., Bielefeld.</p> <p>243 Kleffmann, Pfr., Rheda.</p> <p>244 Knolle, Pfr., Bielefeld.</p> |
|---|--|

- 245 Kortmann, Pfr., Bielefeld.
 246 Lappe, Pfr., Bielefeld.
 247 Mangelsdorf, Pfr.,
 Schildejche.
 248 Meinshausen, Pfarrer,
 Gütersloh.
 249 Mohr, Verlagsbuchhändler,
 Gütersloh.
 250 Möller, Pastor, Gütersloh.
 251 Neuhoff, Pfr., Stieghorst
 b. Bielefeld.
 252 Niemann, Hugo, Bielefeld.
 253 Ostermann, Pfr., Brackwede.
 254 Siebold, Pfr., Gütersloh.
 255 Simon, Sup., Bielefeld.
 256 Tiemann, Aug., Fabrikdir.,
 Bielefeld.
 257 Tiemann, Theod., Bielefeld.
 258 Trappe, A., Baumeister,
 Bielefeld.
 259 Ufener, Pfr., Bielefeld.
 260 Volkering, Pfr., Jöllenbeck.
 261 Zander, Prof., Gütersloh.

Syn. Halle.

- 262 Becker, Pfr., Halle i. W.
 263 Eggerling, Sup.,
 Versmold.
 264 Fiebig, Pfr., Werther b. Halle.
 265 Jellinghaus, Pfr., Wallen-
 brück b. Halle.
 266 Jungholt, Pfr., Boekhorst.
 267 Kluck, Pfr., Halle.
 268 Münter, Pfr., Werther b. Halle.
 269 Rathert, Pfr., Hörste.
 270 Rudorf, Landwirt, Werther.
 271 Saeger, Hauptlehrer, Becke-
 loh b. Versmold.

- 272 Sander, Pfr., Borgholz-
 hausen.
 273 Schneider, Pfr., Spenge.
 274 Borschulze, Pfr., Brochagen
 275 Wiesner, Pfr., Versmold.

Syn. Herford.

- 276 Ameler, Sup., Herford.
 277 Baumann, Pfr., Bünde.
 278 v. Bodelschwingh, Pastor,
 Dünne b. Bünde.
 279 Bult, Postverwalter, Enger.
 280 Cremer, Pfr., Mennighüffen.
 281 Düttemeyer, Pfr., Mennig-
 hüffen.
 282 Ernstmeier, G., Fabrikant,
 Herford.
 283 Flachmann, Aug., Fabrikant,
 Herford.
 284 Gottschalk, Pfr. Herford.
 285 Hartmann, Pfr., Rößing-
 hausen b. Herford.
 286 Höpfer, Sup., Kirchlengern.
 287 Niemann, Pfr., Herford.
 288 Pape, Pfr., Stift Duernheim.
 289 Philipps, Pfr., Enger.
 290 Plath, Pfr., Herford.
 291 Ravensbergische Bücherei z.
 H. des Pastor Plath.
 292 Richter, Pfr., Herford.
 293 Rübefam, Pfr., Bünde.
 294 Suhre, Rektor, Enger.
 295 Windel, Dr., Gymn.-Dir.,
 Herford.

Syn. Lübbecke.

- 296 Blankenstein, Pfr., Preuß.
 Oldendorf.

- 297 Besch, Major. a. D., Pr.
 Oldendorf.
 298 Büchendorf, Rahden.
 299 Büchfel, Past., Gehlenbeck.
 300 Dodt, Pr., Pr. Ströhen.
 301 Güse, Pfr., Lübbecke.
 302 Hartmann, Apotheker, Pr.
 Oldendorf.
 303 Klein, Pastor, Oberbauer-
 schaft, Post Hüllhorst.
 304 Kuhler, Pfr., Dielingen.
 305 Kuhlo, Pfr., Hüllhorst.
 306 Lauffher, Pfr., Wehden.
 307 Meyer, Pfr., Gehlenbeck.
 308 von der Recke, Freiherr, Erb-
 marschall, Obernfelde.
 309 Rohlfing, Pfr., Rahden.
 310 Stallmann, Pfr., Börning-
 hausen.
 311 Volkening, Sup., Holzhausen.
 312 Volkening, Pfr. Pr. Olden-
 dorf.

Syn. Minden.

- 313 Bruns, Hofbuchdruckerei-
 besitzer, Minden.
 314 Büttner, Pfr., Minden.
 315 Gräve, Pfr., Minden.
 316 Kindermann, Schulrat,
 Minden.
 317 Lemke, past. em., Minden.
 318 von Lüpke, Oberregierungs-
 rat, Minden.
 319 Prieß, Sup., Bergkirchen.
 320 Richter, Pfr., Peters-
 hagen.
 321 Sasse, Pfr., Hille.
 322 Toedtmann, Pastor, Verbeck.
 323 Wehmeier, Pfr., Minden.

Syn. Paderborn.

- 324 Delius, Pfr., Lippspringe.
 325 Hartmann, Pfr., Paderborn.
 326 Hartog, Pfr., Hörter.
 327 Klingender, Sup.,
 Paderborn.
 328 Schumacher, Gymn.-Oberl.,
 Hörter.
 329 Wilms, Pfr., Nieheim (Kr.
 Hörter).

Syn. Blotho.

- 330 Balke, Pfr., Hausberge (Kr.
 Minden).
 331 Bastert, Kaufmann, Deyn-
 hausen (Kr. Minden).
 332 Brünger, Pastor, Wittel bei
 Blotho.
 333 Duftmann, Pfr., Bolmer-
 dingsen.
 334 Engeling, Pfr., Eisbergen.
 335 Lohmeyer, Pfr., Blotho.
 336 Meyer, Pfr., Baldorf.
 337 Niemann, Pfr., Beltheim (Kr.
 Minden).
 338 Schmidt, Pfr., Blotho.
 339 Tiegel, Pfr., Deynhaus.

Reg.-Bez. Münster.

Syn. Münster.

- 340 Arndt, Pfr., Reddinghausen.
 341 Bartels, Konf.-Rat, Münster.
 342 Burgbacher, Pfr., Münster.
 343 Bülow, Pfr., Ober-
 disteln.
 344 Crüsemann, Pfr., Dorsten.
 345 Evers, Sup., Werth i. W.
 346 Franke, Pfr., Buer i. W.

- | | |
|---|--|
| 347 Gemen, Presbyt. d. ev. Gem. | 369 Fromme, Pfr., Bornheim b. Bonn. |
| 348 Koesfeld, Presbyterium. | 370 Fromme, Pfr., Obercassel, Siegfkreis. |
| 349 Münster, Kgl. Konsistorium. | 371 Grevel, Rentner, Düsseldorf, Rosenstraße. |
| 350 Münster, Kgl. Staatsarchiv. | 372 Herdieckerhoff, Pfr., Mülheim a. Rhein. |
| 351 Rebe, D. Gen.-Sup., Münster. | 373 Hörstebroch, Pfr., Rablinghausen b. Bremen. |
| 352 Philippi, Dr. Archiv-Dir., Münster. | 374 Ilgen, Dr., Archiv-Direktor, Düsseldorf. |
| 353 Redeker, Hauptm., Münster. | 375 Lohoff, Pfr., Rödelheim bei Frankfurt-Main. |
| 354 Schüs, Pfr., Münster. | 376 Riemöller, Pfr., Elberfeld. |
| 355 Spannagel, Prof., Münster. | 377 Rottebohm, Gen.-Sup., Breslau. |
| 356 Starke, Konf.-Rat, Münster. | 378 Petrenz, Pfr., Elberfeld. |
| 357 Stockmann, Dr. Konf.-Präf., Münster. | 379 Rentrop, Pfr., Königswinter. |
| 358 Trippe, Pfr., Neckinghofen (Kr. Recklinghausen). | 380 Rother, Dr. jur. Reg.-Assess., Johannisburg, Ostpreußen. |
| 359 von Wedel, Graf, Landrat, Haus Sandfort (Kr. Lüdinghausen.) | 381 Rother, Leutnant, Weilburg. |
| 360 v. Westhoven, Konf.-Präf., Münster. | 382 Schneider, Pfr., Elberfeld. |
| 361 Zilleßen, Konf.-Rat, Münster. | 383 Schüßler, Pfr., Blasbach b. Wehlar. |
| 362 Kemper, Rektor, Münster i. W., Josephstr. 12 I. | 384 Semmelroth, Pfr., Altenkirchen i. Westerwald. |
| Syn. Tecklenburg. | |
| 363 v. d. Becke, Pfr., Tecklenburg. | 385 Simons, D. Univ.-Prof., Gr. Lichterfelde. |
| 364 Schmiesing, Pfr., Emsdetten. | 386 Terlinden, Pfr., Duisburg. |
| Auswärtige. | |
| 365 Anspach, Pfr., Kreuznach. | 387 v. Zelewski, Frl., Ballenstedt a. Harz. |
| 366 Baedeker, Jul., Boppard. | 388 Zurhellen, Sup., Mülheim a. Rhein. |
| 367 Daniels, Reg.-Rat, Posen. | |
| 368 Großcurth, Pfr., Arolsen. | |

Verichtigungen :

Nr. 239 Gravenstein jetzt Hilfsprediger, Hohenlimburg.
 Ausgetreten sind 48. 56. 170. 220. 248. 276. 303.
 Neueingetreten ist: Grote, Paul, Schwelm.

Austauschverbindungen:

1. Bergischer Geschichtsverein (Herr Bibliothekar D. Schell in Elberfeld).
2. Historischer Verein für Essen (Herr Dr. Ribbeck in Essen).
3. Verein für märkische Heimatskunde in Witten (Herr Buchdruckereibesitzer Pott in Witten).
4. Oberhessischer Geschichtsverein (Herr Prof. Haupt in Gießen).
5. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg (Herr Dr. Tümpel in Bielefeld).
6. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Herr Prof. Spannagel in Münster).
7. Verein für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen (Herr Pfarrer Arndt in Halberstadt, Gleimstr. 6).
8. Dr. Armin Tille, Leipzig, Kaiser Wilhelmstr. 26.
9. Brandenburgischer Kirchengeschichtsverein, Sup. Niemann, Kyritz, Bez. Potsdam.

Register.

- Nachen 48 163
 Nddinghoff 116 118 119
 122—124 126 127
 Adolf von der Mark 5
 Afrika 8
 Agatha St. 272
 Alch Arnt von 163 164
 Albrecht von Baiern 20
 — Erzherzog 31
 Alsf 268
 Almann 187
 Als 221 253
 Alswede 228 252 254
 Altena 2 7 23 79 154
 183 201
 Altenhagen 29 30 32 34
 38 53 68 70
 Alte Kirche 246
 Altenburg (Stadt) 206
 254
 Altenburg Glockengießer
 205 207 208 210—218
 229 231 233 234 253
 Altstädt. Gemeinde 156
 242
 Altvied 13
 Altes 253
 Almelungh 140
 Amsterdam 244 249 254
 Angeltotte 93
 Anhalt 238 239
 Anna St. 23—25 225
 247 255
 Antoinette von Lothringen
 21
 Anton v. Köln 19
 Antonius St. 6
 Apenburger 114
 Apengehler 216 252
 Apolda 204 217 224 253
 Ardei v. 269
 Armbfster 219
 Arndt 174 176
 Arnßberg 95
 Asbeck 98
 Asbroech 270.
 Asche 217
 Ascheberg 102 103 106
 109 110
 Aschhoff 212
 Asien 8
 Asseln 3
 Attendorn 73
 Augsburg. Conf. 8 9 12 16
 66 67 102 125 130
 136 153 172
 — Religionsfriede 15 16
 August v. Sachsen 8
 Augustin Pfr. 228
 Augustiner 7 157 158
 Bädeder 102—105 110
 183
 Baden 20
 Bach 235
 Baier 181
 Baiern 18 20 21 42 46 89
 Balke 176
 Barcholt 151
 Barich 196 197 200 202
 Barthaufen 204
 Barmen 103
 Bartels 219 247 253
 Bartling 222
 Bastner 137
 Bathey 71
 Bauer 99
 Baumann 209 218
 Bäumer 185
 Baumotte 247
 Baunscheidt 37
 Beda 4
 Becker 212 219 228
 Beckert 27
 Beckmann 53 70
 Beckum 7 242 249
 Beerhorst 152
 Beghinen Begharden 6
 Behre 212
 Behren 117
 — von 207
 Bellerfen 118 139
 Bellmann 219
 Benediktiner 125
 Beneke 152
 Benessen de 250 252
 Bente 214
 Bensberg 39 41 50
 Bentheim = Tecklenb. 249
 260
 Bentrup 248
 Berchtesgaden 61
 Berchum 76
 Berg 5 10 22 48 73 172
 176 183
 — Reformationsgeschichte
 163
 — Gesangbuch. Ein-
 gende u. kl. B. 175 176
 — Katechismus 172—176
 183
 — Stift 223
 Berge auf dem 69
 — vom 51
 — Schlacht am weißen 51
 Berghoven 200
 Bergkirchen 204 252 253
 257
 Bergmann 215
 Bergner 203
 Berlin 49 94 95 254
 Berliner Gesangbuch 195
 Bernpohl 247
 Bernhard Bischof 125 138
 141 142
 Berning 119 122—124
 149 234
 Bethel 203 243 255
 Bethint 226 253

- Bettiner 147
 Bielefeld 17 55 63 68 72
 81 156 203 204 210
 236 242 252—256
 Bieren von 231
 Bilstein 47
 Bippen van 245 252
 Bischof 206
 Blanke 64 211 233
 Blankenagel 99
 Blankenstein 72
 Blasbach 262
 Blase 204
 Blasheim 228 252 254
 Blasius 152
 Blecke 208 209
 Blefen 118 139
 Bleger 217
 Blücher 106
 Bochum 72 154 195 201
 217 230 243 246 250
 251 252
 Bodenem 226
 Bochhorn 228
 Bochorst 235 253 254
 258
 Bode 220 253
 Boen 139 142
 Boet 152
 Böhme 101
 Böhmen 57
 Bois du 207 224 226
 230 253
 Boitel 224 226 230 253
 Bokemeier 225
 Böle 5 30 55 71 72 103
 Bonenkamp 217
 Bonn 157 161 162 164
 166 170
 Bonn Heinr. 118
 Boos 11
 Borberg 8 57—62 64 67
 71
 Börde 191
 Borgholzhausen 236 253
 255 257
 Borggräfe 27
 Borke zur 149 151
 Börninghausen 228 258
 Borries 233 248
 Borsfeld 148 150
 Botmar 23
 Bottel 207
 Bottrop 6
 Bonillon 61
 Boulu 231
 Böwert 212
 Brabec v. 125
 Brackel 3 142 152
 Brackwede 245 251—253
 255 260
 Brandenburg 29—31 41
 42 44 45 48 49 51
 58 61 62 64 66 67 81
 201 238 239 262
 Brandenb. Tor 106
 Bratte 171
 Braunshweig 8
 Breckerfeld 2 24 78 85
 157
 Bremen 2 219 226 253
 Brenne 99
 Brenz 167
 Briel v. 219
 Brilon 215 254
 Brindöpfe 224
 Brinkmann 68 71
 Brodes 2
 Brochagen 236 252 253
 258
 Brochhaus 179 180 181
 Brochhausen 237
 Broding 213
 Bröderhausen 234
 Brosent 248
 Brüggmann 75
 Brüning 229
 Brünninghaus 54
 Brüssel 31
 Buchholz 205
 Buch 229
 Büdeburg 205 207 208
 213—216 218 234 253
 Buddenberg 152
 Buddenbring 68
 Büderich 6
 Buddes 177
 Bultmann 207
 Bünde 220 221 252—254
 258 260
 Bünting 8
 Burg 219
 Busch 184—186
 Busch Haus 30 32 37
 Büscher 241
 Büsching 216
 Buschmann 262 264
 Busmann 148
 Bustrorf 246
 Buthenuth 241
 Buzer 161 162
 Calvin 109
 — (Glockenname) 232 256
 Cappelmann 238
 Cäsarius 55
 Castrop 110 196
 Castrup 204
 Catharina St. 24 218
 255 270
 Cato 239
 Chemnitz W. 8
 Clafen 196 198 200 201
 Claudius 101
 Clemens 209 237
 Clemen 118 147 148 152
 Cleve 1 5 6 7 9 11 15—17
 19 21 22 32 34 42 43
 45 48 51 57 65 67 72
 76—79 81 84 85 90
 91 94—96 99 101 102
 171 195 196 200
 Clopris 6
 Cloud St. 268
 Collier 209 214 253
 Consbruch 222 241
 Corbach 7
 Corbejus 223
 Cortenbach 68
 Cosack 162 164 166 167
 Cöster 32 34 36—40 50
 52—55 65 66 68 247
 248
 Cremerius 70
 Creuziger 9
 Crop 120—123 126 132
 137 147
 Daelmann 29 30
 Dahl 5 55 64 71 72 102
 Dahlentamp 102
 Dähnert 90 95 99—101
 Daniels 268
 Danterfen 205 254
 Danzig 2
 Davidis 60 61
 Deies 152
 Delbrügge 133
 Delius 155 156 171 239
 Dellbrügger 71 72
 Delftern 5 77 81
 Denne 152
 Depenbrof 231
 Dessau 239
 Detert 55 56 72
 Detmold 171
 Dieck op dem 27 69
 Dieckmann 132 149
 Dietrich Bischof 150
 Dielingen 229 255
 Diepenbrof 197
 Diermann 230
 Dieft 65
 Diefteltamp 235

- Diez 140 142
 Dinter 95 185
 Dinslaken 38
 Dionysius (Glockenname)
 221 255
 Disje 148
 Dobte 233
 Dockweiler 237
 Döbbing 235
 Dömin 100
 Dönhoff 89
 Dolle 90 94
 Dominikaner 157
 Dorenhagen 121
 Dornberg 245 252 259
 Dornemann 120 144 148
 150
 Dortmund 3 6 25 32 35
 49 57—59 73 79 100
 185 196 246 252 270
 Dorste 214
 Dorup v. 214
 Doya (Glockenname) 236
 254
 Drechmann 156 219 237
 Drechmeier 234
 Dresden 249 254
 Dringenberg 135 153
 Droge 207
 Drosenhagen 144
 Droste 207
 Drude 64 71 86 89—91
 94
 Dübink v. 29 30 32 34
 36—40 53 55 68 70
 Duisburg 36 39 48
 Dulläus 100
 Dume 152
 Dümpelmann 92.
 Dunschen 118 122 123
 Düren 13 48
 Düsseldorf 3 10 21 28
 31 39 40 41 44 48 52
 58 81
 Duttingdorf 240
 Dyngen 270

 Ebbete 225
 Ebbinghaus 30
 Ebeling 207 239
 Ebersbach 155
 Ebmeier 213
 Eckesey 5 81 99
 Edelbrock 212 221 223
 225 227 232 235 237
 239 242 245 251 253
 Egeltorp 247
 Eggert 95

 Ehrenfechter 155
 Eidel 91 154 195
 Eidelkamp 197
 Eidinghausen 214 254 260
 Eilpe 5 73 74 81
 Eintracht (Glockenname)
 207 254
 Eirene (Glockenname) 236
 255
 Eisbergen 214 253 254
 257
 Elberfeld 203
 Elsey 53 70 76 103
 Emden 141
 Emmerich 59
 Emminghaus 1 8 54 63
 64 67 72 75 77—79
 81 88 89 90 94 101
 Ende 100
 Engelbert v. d. Mark 271
 Engelle 236 241 253
 Engelring 210 254
 Engels 75
 Enger 221 253—256
 Engern 61
 England 84 95
 Ennen 162
 Ennepe 85 96—99
 Ennemann 171
 Eppenhäusen 1 2 5 64
 81 99
 Erasmus 9 10
 Erbmeier 208
 Erdmann 152
 Erdmenger 203
 Erfurt 157 255
 Erhard 272
 Ernesti 265
 Ernst v. Brandenb. 36
 45 48
 — Bischof 46
 Esch 6
 Essen 48 51 172 183 192
 Eudokia (Glockenname)
 236 254
 Europa 8
 Ewald 4
 Exter 215 254 258
 Eymest 64

 Falke 222 243 251 254
 Felber 204
 Ferdinand Kaiser 13 17
 18 51 56
 — Bischof 46
 Fischer 98—101 178
 Fischhaupt 214
 Flertmann 183

 Fley 5
 Flöttmann 247
 Florschütz 109
 Focke 212
 Fortmann 156 157
 Frauchimont 61
 Frankfurt 2
 Frankfurterstraße 4
 Frankreich 48 57 226 253
 Franziskaner 161
 Fraterherren 6 7
 Frederking 205
 Freihoff 146
 Frenzel 183
 Fride 204 214 215 217
 220 224 228 231 239
 241 245 246 247 252
 254
 Friedewalde 206 253 254
 Friedrich röm. Kaiser 128
 — I v. Preußen 243
 — d. Große 84 88 94 99
 202
 — Wilh. Gr. Kurfürst 65
 67
 — — (Glockenname) 211
 256
 — Wilh. I 88 89 92 101
 — — III 108 223
 — — IV 227
 Friedrichs 247
 Friedrichsdorf 246 252
 Friesland 137
 Frohne 33
 Frohnen-Kotten 81 82 83
 Frömer 195
 Fromemann 237
 Funke 64 86 90 94 99 100
 Fürstenau 222
 Fürstenberg v. 46
 Fürsteners 46

 Gadderbaum 245 251
 Gaden 212
 Garenfeld 76
 Gehlenbeck 229 230 253
 254 258—260
 Gelbern 13
 Gellern 218
 Gelfentirchen 155
 Georg (Glockenname) 236
 255
 Georg Wilhelm 38 42 45
 48 49 57 60 61
 Gerle 207
 Gerling 191
 Gerolstein 62
 Gerresheim 100

- Gerbershagen 1
 Gesangbuchs = Revolut.
 195 - 202
 Gesenius 171 172 181
 Gesler 205 207 213 227
 233 249 251 252
 Geßler 71
 Gemold 253
 Gevelsberg 3
 Giefeler 216
 Geßen 155
 Gladbach 38 57 58
 Glaser 90
 Gläser 103
 Glaube (Glockenname) 237
 255
 Glindmeier 207
 Glocken v. Mind.-Kavbg.
 203 - 261
 Gloriosa (Glockenname)
 255
 Gnegeler 238
 Gobel v. Altena 23
 Göbel Gesch. d. christl.
 Lebens 161 162
 Godinghusen 240
 Gogravins 46
 Gogreve 118 122 126 129
 Gohfeld 215 252 258
 Goldberg 106
 Göring 94 100
 Gotha 157
 Göttingen 171 172
 Gottschalt 209
 Graf 246
 Grannem 216
 Grapendorp v. 215
 Grautevens 37
 Grave 179
 Grave Graabe de 249 254
 Grebe 32 34 35 38 68 69
 71 101 215 241 247
 254
 Griese 245
 Grise 238
 Groot 6
 Gropper 161 162
 Groffe 249 254
 Grotian 211
 Grovemeier 226
 Gruber 147 148 152
 Grummert 68 69
 Grümelin Krümmel 53 69
 Grunau 8
 Grüter 78 79
 Gummersbach M. 187
 Günther 119 126 127 129
 130 139 142
 Gustav Adolf 56
 Guße 68
 Gütersloh 204 207 209
 210 215 217 220 225
 227 228 231 232 236
 237 239 241 245 - 249
 251 252 254 255 259
 260 261
 Haardt 197
 Haarmann 99
 Habbe 216
 Hackmeister 231
 Hackenberg 14 23 - 27 30
 38 56 63 66 69
 Hacktäuer 106
 Hafenschefferus 188
 Hagedorn 156
 Hagemann 248
 Hagen 1 - 112 (Geschichte
 der Kirche) 171
 Hager-Bauerstift 81
 Hagerhof 69
 Hagerwald 77 86
 Hahnen 206 220 254 260
 Hahn 95
 Halden 5 33 76 81 94 99
 Halle a. S. 93 183
 Halle i. B. 203 237 253 255
 Halle Hallé 110
 Hamburg 2
 Hamelmann 157
 Hamm 3 25 185 195
 Handbüchlein des ev.
 Bürg. 161 ff.
 Hanit 100
 Hannover 8
 Hanja 2
 Har v. d. 30
 Harde 152
 Harfort 90 94
 Hartfotten 68
 Harland 203
 Harms 205 251 254
 Harpen 201
 Hartromberg 237
 Harting 240
 Hartlage 248
 Hartmann 137 208
 Hartum 206 254 256 261
 Hasenkleber 186
 Haspe 1 77 96
 Hassenburg 72
 Hasley 33 64
 Haterbusch 144
 Hauck 109
 Hausberge 215 218 253
 254
 Hausmann 91 94 - 96 99
 100
 Haber 60 102
 Habergo 224
 Häver 226
 Haxthausen 125
 Heepen 247 248 252
 Heibing 26
 Heidelberg 49
 — Katechismus 154
 Heiden zur 95
 Heidsiet 226 248
 Heilbrunner 60 102
 Heimdahl 75
 Heinsen 205 207 252 253
 Heinrich der Löwe 4
 Heistermann 153
 Heitland 248
 Heldt 217
 Helle 208
 Hellen 231
 Hellingbroit 123 126
 Hellweg 22
 Hemelingen 220 226 231
 235 252
 Hemer 93 156 157
 Hemmerde u. Schwesste
 183
 Hemony 220 223 252
 Hengitenberg 106 109
 Henfels 75
 Hennen 154
 Henoth 47
 Hepp 6 7 15 56 102 154
 171 196
 Herbeck 5 68 81
 Herdecke 5 14 23 25 34
 55 56 87 103 266
 Herdinghaus 263
 Hereschbach 10
 Herford 156 181 186 187
 203 220 222 - 224 238
 239 252 - 256 258 -
 261
 Hermann v. Wied 13 15
 16 161 162 163 167
 Hermann 157 172
 Herne 196
 Herringen 186
 Herrnhuter 92 93
 Herzog Real-Encycl. 14
 108
 Heshusius 188
 Heßen 6 13 16 140 142
 145 149 152 153 253
 Heyer 234
 Hiddenhaußen 225 252 255
 260

Hieronymus 106
 Hildesheim 61 210 219
 253 254
 Hilligenland 87
 Hille 207 252—255 257
 Hiltrop 101
 Hoberg 211 246
 Hobrecher 26 27 63
 Hobrucker Hobrucker 82 83
 Hockenmeier 209
 Hocker 183
 Hoen 233
 Hoffbauer 156
 Hoffnung (Glockenname)
 238 255
 Höffinghof 87 98
 Höhe zur 190
 Hohenlimburg 57
 Hohensyburg 4
 Höttinghaus 23 32—34 40
 52 53 55 59 70
 Holdhagen 231
 Holland 2 3 19 43 44
 51 52 85 89 262
 Hollow 212
 Hollwebe 233
 Holzen 234
 Holzstein 68
 Holte 203 248 252 255
 261
 Holtey 27
 Holtshausen 5 81
 Holtrup 215 216 253 258
 Holz 196 197
 Holzbrink 79
 Holzhausen 216 230 252—
 257 259 260 261
 Homann 234
 Hommeier 209
 Honerhoff 219
 Honorius 47 269
 Honsbruch 45 46
 Hoppe 57—59 64 98
 Horckel 211
 Hörde 25 27 196
 Horer 212
 Hormann 212
 Hörmann 236 253
 Horst v. d. 125 219 229
 231
 Hörste 237 252 254 259
 Horsten von 232
 Horsthausen 152
 Hösterei 26
 Hövel 23 68
 Hörter 192
 Hübsche 210
 Hücking 99 100

Hudtbrandt 75
 Hüllhorst 230 252
 Hültsberg 75
 Humanisten 9 10
 Hundecker 94 97 99
 Hünefeld 219
 Hunschius 157
 Hufemann 230
 Huß 100
 Hutterus 189
 Jacobe von Baden 20 21
 Jacobikirche 224
 Jacobsen 154 163 171
 172 187 190 192 193
 Jodstein 108
 Jena 177
 Jerome 106
 Jesuiten 45 46 51 61 118
 124 134 135 150
 Jomannestirche 234
 Interim 14 15 28
 Johann St. 24 25 38
 222 255
 — von Cleve 5 9 11 12
 85
 — von Waldeck 14
 — Friedr. v. Sachsen 10
 — Sigismund 38 42 44
 — Wilh. v. Cleve 19 20
 21 22
 Johanne Charl. v. Brandb.
 238 239
 Johanneskirche 4 24 27
 79 106 107 219 223
 243 250
 Johanning 234
 Jochst 228 254
 Jonas 9
 Jollenbeck 248
 Josenstädt 231
 Jherentraver 148
 Jherlohn 22 54 156
 Jiffelburg 101
 Jiffelhorst 249 252 254
 260
 Jtalien 61 262
 Judas (Glockenname) 216
 256
 Jülich 5 10 31 43 48 52
 69 99 100 162 172 176
 Kahre 234
 Kallenig 25
 Kallenius 266
 Kamen 3 6
 Kamp 237
 Kampmann 245

Kannegießer 196 198—
 201
 Kappelen 30
 Karbach 186
 Karf 248
 Karl d. Gr. 3 4
 — V 13 14 16
 — Friedr. v. Cleve 19
 Karthaus 91 92 95 97—
 100 157 176 177 178
 — Katechism. 177 ff.
 Karthausen 27
 Kassel 148 153
 Katechismusgeich. 154—
 194
 Katzenelenbogen 140 142
 Kayenhof 152
 Keferstein 206
 Keller Gegenreform. 31 38
 41 42 44 47 50
 Kellermann 55—59 66
 70 80 197 207 254
 Kemper 245
 Kempten 47
 Kerthoff 147 152
 Kern u. Mart 195 196 201
 Kerzenbrugh 138
 Ketteler, v. 18
 Kiel 210
 Kierspe 171
 Kiliani, St. 192
 Kirchhoff 219
 Kirchlengern 225 229 253
 254
 Klack 237
 Klee 217
 Kleimann 219 254
 Kleinbremen 208 253 254
 257 260
 Kleine 100
 Kleinforgen 4
 Klepping 64 180
 Klofer 218
 Klöver 263 264
 Knobt 157 161 190
 Knoke 155 171
 Koch 114 137 147
 Köckeritz 89 90
 Koesfeld 46 205 207 213
 233 252
 Kohrmann 148
 Koiten 7
 Kofer 150
 Kölmann 231
 Köln 3 5 6 12 15 25 27
 31 34 36 47—50 61
 62 65 125 161 162
 167 169 269

- Rönemann 27—30 32—
 34 36 37 39 40 50
 52 53 54 60 66 69—
 71 102
 König 231 254
 Königslow 100
 Konfordienformel 181
 Konrad 245
 Köpfern 72 77
 Kopper Schmidt 144
 Korf, von 231 234
 Korf 152
 Körn, Körnemann 69
 Korte 247
 Kofthoff 26 27 66 78
 Köster 99
 Koftniß 5
 Kothe 148 150
 Kottmann 71
 Kottmeier 234
 Kramer 57 58 235 262
 Kramerius 25
 Krefst 78 99 234
 Kremerius 30
 Kriger 226
 Kroger 209 213 251 254
 Krohn 231
 Kronshage 248
 Krüger-Meier 216
 Krümmel 55
 Krummstück zum 193
 Kruse 213
 Kückelhaußen 33 87
 Kühlen, v. d. 186
 Kuhlmeier 234
 Kuhnemann 208
 Kuhlning 138
 Kunibert 3
 Küper 109 110
 Kupfer 72 77
 Kutenhausen 213

 Saar 225 255
 Sahde 208 253 254 257
 Lambert's 131 139 145 148
 150
 Lammert 197 200 201
 Lampen 210 254
 Langen, von 232
 Langendreer 201
 Laref 25
 Lateran 269
 Ledebur, von 203 206
 207 238 239 248
 Lehr's 73
 Leimbach 156
 Leipzig 156
 Lemgo 4 171 218 219 254
 Lemmerholt 152
 Lennep 32 36 172
 Lengern 225 226
 Leo 229
 Leopold, Erzherzog 31
 Lerbeck 156 209 253 254
 260
 Leteln 210 254
 Leuchtenberg 21 61
 Lebern 231 252—254 258
 Liebe (Glockenname) 237
 255
 Liga 42
 Limbach 209
 Limbeck 197 198 200
 Limberg 253—255 257
 Lindemann 33
 Lindenstraße 4
 Linkmeier 241
 Linnemann 216
 Linneweber 234
 Linz 162
 Lippe 137 171 183 214
 253
 Lippfpringe 138
 Lippstadt, Lippe 6 7 15
 51 157 158 171
 Lößbecke 33
 Loen, Loe, vom 52 54
 62 65 69 71 72
 Lohse 217 252
 Lohfeld 214
 Lohmeier 207 209 210
 215 225 227 228 231
 232 236 237 245 247—
 249 251 252 255
 Löhne 226 252
 London 85
 Lönning 239
 Löper 46
 Lothringen 21
 Luchthoven 71
 Lübbecke 203 227 232
 252 253 256
 Lübbert 223
 Lübeck 2 100
 Lucht 216
 Luckey 86 99 100
 Lüdenschaid 82 83
 Ludorf 203 206 207
 Lügde 152
 Lüning 186
 Lütgendortmund 154 196
 201 202
 Luther 6 7 11 109 260
 — (Glockenname) 227 231
 232 243 256
 Lutherkirche 24
 Lutherischer Katechismus
 154 ff.
 Lütke 101
 Lutterjohann 245
 Lütlich 61
 Lykaula 7
 Lyra 156 209

 Maas 247
 Magdalena St. (Glocken-
 name) 226 255
 — von Bayern 42
 Magdeburg 84
 Mahnen 217 252 254
 Mährische Brüder 93
 Main 2
 Manderscheid, von 62
 Marburg 121 131 132
 157
 Margareta (Glocken-
 name) 245 255
 Maria, St. 28 222 225
 226 230 232 235 248
 255
 Maria v. Habsburg 13
 Marienkirche 209 210
 Markt, Grafschaft 1—112
 154—194 195—202
 262 263 271
 —, von der 74 75
 —, (Dorf) 195
 Markkirche 128 151
 Marmelstein 225
 Marquardt 120
 Marpe 231
 Marten 196 198 202
 Martha (Glockenname)
 226 255
 Martinus, St. 27
 Martinikirche 210 245
 Matthias, Kaiser 44 51
 Maximilian II Kaiser 18
 Maximilian v. Bayern 21
 42 43 44 46
 — Heinrich Erzbischof 61
 Meier 204 237 246—248
 Meier-Peter 235
 Meinerzhagen, Joh. 161—
 164 166
 Meirose 213
 Melanchthon 7 109
 —, (Glockenname) 227
 243 256
 Melle 253
 Menden 3
 Mendoza 22
 Mengebe 201 267—271
 Mengeringhausen 14

Menius 9
 Menken 152
 Mennighüffen 226 253
 Menjing 209
 Merleibach 244
 Merlin 268
 Meyer 171 207 209 210
 214 216 231 232 237
 247 248
 Michaelis 130
 Michelin 240 244 246 254
 Minden 156 203—205
 208—211 213 218
 251—257 259—261
 Möding 87
 Mohme 214
 Moler 212
 Moller 27 139
 Möller 103 210
 Möllenhof 91
 Monschoff 208
 Morchoff 208
 Moringisches Waisenhaus
 171
 Moriz v. Hessen 140 142
 145 148 152
 — v. Nassau 65
 — v. Sachsen 16
 Mühberg 13
 Müllen, v. d. 162
 Müller 56 92 95 181 210
 München 41—44
 Münster 2 7 17—20 25
 26 46 203 249 269
 272
 Münstertirche 222 225
 Munte 236 252
 Murjanus 54
 Musäus 187
 Mußmann 237
 Myconius 9 10

N
 Nagel 240
 Napoleon 106 107 267
 —, Code 268
 Nassau 65 108 253
 Natorp 94 183
 Nelmann 241 252
 Nette 270
 Neuburg 44 45 47—49
 55 66 69 70 81
 Neue Kirche 247
 Neuenrade 18
 Neuhaus 119 126 127
 129—131 145 146 152
 Neustadt 91 244
 Nicolai, Pß. 14
 Nicolai-Kirche 156 242

Nicolaus St. 25 208
 Nidda 140 142
 Nieden, zur 1
 Niedermeier 248
 Niedernhof 30 32
 Nieheim 139 142 143 152
 Niemöller 156 203
 Nifanius 156
 Nimbesthor 147
 Nölle 74 75 77 86
 Nonne 109 185 186
 Noorden 249 254
 Nordhemmern 216 253
 Nordmeyer 186
 Norpel 239
 Notbrack 245
 Nottebohm 244
 Nuttebohm 71
 Obermeier 153
 Oberpfalz 61
 Oeynhaus 217 253
 Oßermann 35
 Ode 249
 Oidendorf Preuß. 232 256
 257 259
 Ömete 6 190
 Orgelmacher 150
 Os, von 15
 Öspel 196 197
 Osabrück 2 226 229 230
 254
 Öster 247
 Östermann 197
 Östönnen 156
 Ötreich 57
 Otte 203 244 252—255
 Ottenoitebrock 247
 Otterstedt 152
 Otto 220 226 231 235
 252
 Ovelacker 30 32
 Ovenstädt 212 253
 Pader 115 137
 Paderborn 46 113 114
 116 119 122 124—126
 129 131 133—136
 138—145 149 152 203
 246
 Palästina 8
 Palmer 175
 Pancratius 246 255
 Pantofe 152
 Pape 206
 Pappenheim 262
 Paris 268
 Paris, Glockengießer 248
 252

Parochialkirche 254
 Passauer Vertrag 16
 Passmann 197
 Paul 239
 Pauli St. 191
 Paulus (Glockenname)
 243 255
 Pauluskirche 243
 Peddinghaus 101
 Petershagen 212
 Petit 205 207 212 213
 221 223 225 226 228
 233 235 237 239 240
 242 245 249 251—255
 259
 Petri St. 190 192 211
 224
 Petri 239 245
 Pfalz 29—31 40 41 47
 49 57 66 81 263 264
 Philipp v. Hessen 6 13 16
 — v. Spanien 19
 — Ludwig v. d. Pfalz 44
 — Wilh. v. Brandenb.
 239
 Pilger, Katechismus 176
 183 184 186 187
 Piper 235
 Piscatorius 2
 Pius IV. 18
 Plath 203
 Plattenberg, v. 146 148
 149 151
 Plohr 215
 Poggentlas 247
 Pohlmann 207
 Pöler 208
 Pommern 84
 Poot 218
 Porst 201
 Porta 252 254 256 259
 261
 Post 98 99
 Pot 229
 Potthof 246
 Potsdam 183
 Prag 51
 Preciosa (Glockenname)
 255
 Preußen 62 110 238 243
 Primwintel 133
 Provinzialarchiv 17

Q
 Quernheim 187 227 253
 256 260

R
 Rabe 216 251 254
 Rabaugen 210

- Raden 152
 Radewig 223 224
 Radler 219 253
 Rafflenbeul 14
 Rahben 233 252
 Rameshausen 152
 Rath 99
 Raufchenberg 31
 Raufchenbusch 187
 Ravensberg 5 155 156
 203 204 242 244 251
 254 260
 Redelmann 52 54 69 72
 Redert 234
 Reddinghausen 22
 —, von Ref. = Geschichte
 162
 Redeker 223 245
 Redenbeck 208
 Reh 76
 Rehme 217 252 258
 Reichertshofen 45
 Reimer 210
 Reineke 147 152
 Reinhard 110
 Relatio historica 113—
 153
 Religions Recess Bielef.
 17 55 63 68 72 81
 Remlingrade 64
 Remond 53 55 69
 Renkhausen 234
 Revelmann 59
 Revolution, franz. 105
 Rheda 249 254 259 260
 Richtwein 116 126
 Riepe 69 95
 Rietberg 121 137 138
 141 143 144 146—148
 150—152 248 249 252
 Rinhof 76
 Rinter 226 229 230 236
 243 253 254
 Ripperda, von 232
 Rittershausen 224
 Rodenroth 262—264 267
 Röddinghausen 227 252
 256 258
 Rohender 213
 Rolle 212
 Rom 43
 Romberg 98
 Romberg, v. 35—37 54
 58 59 71 79
 Romer 213
 Romermann 212
 Rommelskirchen 25
 Rosemeier 219
 Rosenbaum 222
 Rosenthal 47
 Rosing 113 152
 Roßbach 100
 Rottger 208
 Rothert 154 195
 Rotterdam 9
 Rottmann 69 98 223
 Rowolt 213
 Rubenus 118 124
 Rudolf, Kaiser 21
 Rudrauff 155 189
 Rumpäus 156
 Ruischenbusch 223
 Rußland 106
 Ruß 150
 Rüter 212
 Rütthen 34 40
 Sachsen 3 4 7 8 10—13
 16 51 56 73 206 254
 Sachsen, Johann 207
 Sächj. Katechismus 172
 Sachsenhagen 210—212
 229 231 253
 Salentianum 134
 Salge 213
 Salzotten 133 134
 Salzfuffeln 251 253
 Salvator, (Glockenname)
 216 256
 Sandhagen 245 251
 Sarepta 242 256
 Sasse 207
 Sauerland 47
 Sauerland, Geschichte v.
 hagen 28 32—34 37—
 39 50 55 58
 Schack 248
 Schaidt 216
 Schamann 150
 Schaumburg 214 253
 , Adolff von 15
 Scheda 269—272
 Scheele, von 231
 Schelen, von 232
 Schelle 217 251 254
 Schelm 152
 Schelp 248
 Schelwig 181
 Schenkern, v. 21
 Scherz 106
 Schevenius 240
 Schierholz 238
 Schildesche 250 252 257
 261
 Schilling 118 139 145 204
 217 224 253
 Schlichthaber 156 228
 Schlint 219
 Schlon, v. 214
 Schloßmann 157
 Schloßelburg 213 254 255
 Schlüter 219
 Schmatzpepper 223
 Schmalzkalden 13
 Schmelzer 240
 Schmidt 210 212 219
 Schmießing 239
 Schmade 205
 Schnapp 113
 Schnathorst 234 252 253
 257
 Schneider 185
 Schnier 235
 Schölling 26 27
 Schomburg 212 233
 Schönsfeld 37
 Schonloer 118 152
 Schöpppenberg 33 85
 Schrader 212
 Schroder 207 213 230
 Schröder 95
 Schudmann 108
 Schulte 27 64 99
 Schulze 211 224 231
 Schuppe 265
 Schürhoff 59
 Schürmann 148 150
 Schüßler 262
 Schwägelin 47
 Schwake 210
 Schwarze 233
 Schwarzenberg, v. 40 49
 Schweden 57 262
 Schwedt 239
 Schwelm 2 3 5 28 52
 61 72 77 100 106 157
 177 185
 Schwerte 54 74 91 103
 Schwertsfeger 147 148 152
 239
 Schwette 183
 Schwiß 209
 Schwier 212
 Scof 147 152
 Scopmann 130
 Sellmann 216
 Senne 250
 Siegen 203
 Siefer 248
 Siemann 248
 Sielermann 234
 Siebefing 234 239
 Sigismund 5
 Simeonskirche 211

- Simon, (Glockenname) 216 256
 Simons 164
 Singenstroth 247
 Sinn 243 253
 Sinter 246
 Sobbe, v. 241
 Söding 69
 Sodingen 23 85
 Soest 3 6 10 15 49 51
 72 90 95 154—157 172
 176 177 179 183 186
 187 189—192
 Solenander 21
 Solingen 7
 Solms 180
 Somborn 196—198 202
 Sonderloh 77
 Sötleisch 155
 Soter 7
 Spalatin 9
 Spanien 2 19 48 49 51
 53 54 56 57 69 132
 141 262
 Speciosa, (Glockenname) 255
 Speckmann 239 240 248
 Spener 175 176 180
 Spenge 237 253 255
 Spert 47
 Spiegel 125
 Spiera 178
 Spinola 49 51
 Stael 68
 Stahl 61
 Stamb 136 143 144 147
 152
 Stas 206 254
 Steffen 212
 Stegemeyer 212
 Steinen, v. 1 4 23 24 30
 50 54 154 157 195
 Steinenbohmer 222
 Steinhagen 238 252 258
 260
 Steinhäus 87 88
 Steinmann 204
 Stellingh 152
 Stenger 267
 Stephanskirche 218
 Stieghorst 250 253
 Stockhausen 239
 Stockum 200
 Stohmann 218
 Stolte 218
 Stoltmann 233
 Stoppenhagen 213
 Straßburg 31
 Stratemeier 229
 Stratzmann 218
 Streithorst 229
 Ströhen, Preuß. 234 252
 259
 Strohmeier 212
 Stroiß 131 139 142
 Strube 214
 Stunius, Stubius 30 71
 72
 Stute 223 241
 Suberg 98
 Sudbrat 250
 Süderland 22
 Sulzbach 47
 Sümmermann 96
 Sundermeier 205
 Sundersn 205
 Sussit 241
 Syberg 30 32 33 37 40
 41 50 55
 Sybille v. Cleve 10 20
 Tecklenburg 249 260
 Teiner 197
 Tenge 203
 Tengen 234
 Thiele 209
 Thomä, Et. 179 180 189
 190
 Thorwesten 149
 Tiedemann 157
 Tiemann 207 240 246
 Tille 203
 Tillmann 217
 Todtenhausen 213 254
 260
 Tolle 152
 Trianon 268
 Trient 16
 Trost 219
 Trucht 101
 —, op der 27
 Türkensteuer 133 134
 Twißberg 41
 Twitting 33
 Tyroll, Terelli 57—59
 Ubbedissen 251 253
 Ümmingen 196
 Ummeln 251 252
 Ungarn 137
 Union, (Bund) 48
 —, Evang. 107—109
 Anna 38 54 60 61 102
 111 154 156 192
 Uphoff 207
 Urban, Et. 206 256
 Ursula, Et. 32 33 36 49
 57 61 62 64—66
 Wahrenkamp 229
 Waldorf 156 218 255
 Welaßto 49
 Weis 18
 Welthaus 118 126
 Weltheim 218 253 254
 Wennebein 131
 Wersmold 239 240 252
 253 257—260
 Wiets 152
 Willigt 74
 Winte 234
 Winte, von 109
 Winken 232
 Wlotho 203 214 218 219
 253 254 260
 Wockenhagen 1
 Woës 6
 Woeth 214
 Wogel 216 252
 Wogeler 180
 Wogt 171 198 208
 Woigt 99 100 101 208
 213 217 228 237 254
 Wolmarstein 5 53 57 59
 61 66 70
 Wolme 85
 Wolmerdingsen 219 252
 Wolting 219
 Womede, Worman 27
 Worbürg 213
 Würde 1 2 27 30 36
 Würder-Bauerſchaft 5
 Wörhale 1 5
 Wößwinkel 8
 Woth 218
 Wrylemann 270
 Wahl, v. d. 57—59
 Waldbauerſchaft 5 77 81
 Waldeck 7 14
 Waldenfer 6
 Wallbaum 241
 Wallenbrüd 240 252 254
 258 259
 Walttaubersheim 263
 Wangemann 14
 Warburg 149 152
 Warenborn, v. 248
 Weber 9 81 82
 Wedanus 39 40
 Weddigen 206
 Wehberg 33 86 94 99
 Wehdem 235 255 257 261
 Wehrendorf 218

- | | | |
|---|--|---|
| Wehringhausen 5 27 32
34 81 87 96 | Westphall 120 146 148
151 152 | Wisby 85 |
| Wehrtamp 219 241 | Westrich 196 | Wischelingen 41 |
| Weibe 224 | Wetter 2 17 25 27 36—
38 57 58 62 65 69 72 | Wittekind, (Glockenname)
221 256 |
| Wellbrock 221 254 | 88 91 262—265 267 | Wittekindshof 220 |
| Wellinghoven 25 54 | Weglar 262 | Witten 2 197 201 236 252 |
| Wengern 61 263 | Weule 226 | Wittenberg 7 155 |
| Wennebier, Wennebein
139 147 148 | Wewer 87 | Wittgenstein 203 |
| Werden 85 | Weydemann 217 | Wolf 44 247 |
| Werdringen 30 | Wibte 208 | Wolfgang Wilhelm, v. d.
Pfalz 28 31 36 38 41—
45 47—49 52 60 67 102 |
| Wertamp 208 | Wiede 3 | Wolfschendorf 177 |
| Wert 32 34 | Wichart 116 119 126—
128 131 139 146—149 | Woltmann 243 254 |
| Werne 196 197 200 201 | Wied, Hermann von 13
15 16 161 162 163 167 | Worm 75 |
| Werther 241 252 253 258 | Wiedemann 185 | Wörmann 222 |
| Wesel 6 48 | Wiedenbrück 207 251 252 | Wortmann 23 32—34
37 38 40 41 50 53 59
63 64 75 |
| Weser 2 3 | Wiedertäufer 51 | Wrede 23 |
| Wessel 6 | Wiese 207 | Wülfling 23 94 |
| Westen, zur 63 68 69 71
78 94 | —, zur 190 | Wullenweber 63 |
| Westerbauerschaft 5 81 96 | Wilhelm I 204 221 249 | Wundermann 185 |
| Westerfilde 268 | —, II 211 | Wupper 197 |
| Westermann 7 157 158
160 161 197 216 | —, (Glockenname) 211
256 | Xanten 49 |
| —, Katechismus 157 ff. | —, v. Cleve 10 12 18 20 | Xantes 69 |
| Westerthor 113 114
143—145 150 | Wilken 245 | Zehlendorf 209 214 253 |
| Westfalen, Ev. Monats-
blatt für 155 156 171 | Windheim 213 252 253
254 | Zelle 234 |
| Westheermann 247 | Winkelmann 197 198 200 | Ziegenhain 140 142 |
| Westhofen 75 76 236 253
266 | Winterberg 47 | Zionstirche 242 |
| Westhusen 269—272 | Wippermann 2 14 16
23—30 39 62 63 66
68 69 121 126 | Zurmühlen 247 |
| | | Zurstraße 1 |

8. 8. 1961

26. MAZ. 1962

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

